

Gewerbebetriebe jeder Größe sind unterschiedlichen Formen von Kriminalität ausgesetzt und geraten dabei je nach Fall an die Grenzen des wirtschaftlich Verkraftbaren. Die vorliegende Arbeit befasst sich mit einem Teilaspekt dieses Problems, nämlich den Einbruchdiebstählen in Gewerbeobjekten wie etwa Geschäfte, Büros, Werkstätten oder Gaststätten. In einer empirischen Untersuchung wurde dieser Deliktstyp phänomenologisch und auch auf die Frage hin untersucht, welche Sicherungsmaßnahmen der Gewerbetreibenden in welchem Maße greifen. Im Fokus der Untersuchung standen aber auch Art und Wirksamkeit polizeilicher Strafverfolgungsmaßnahmen und die Erledigungspraxis solcher Fälle bei Staatsanwaltschaften und Gerichten.

Frank Kawelovski wurde 1960 in Schwelm/Westfalen geboren. Nach dem Abitur begann er 1980 in Bochum eine Ausbildung zum Polizeivollzugsbeamten. Im Rahmen seines Aufstiegs in den gehobenen Dienst absolvierte er von 1986 bis 1989 ein Fachhochschulstudium, das er als Diplom-Verwaltungswirt abschloss. 2012 nahm er an der Ruhr-Universität Bochum ein Studium der „Kriminologie und Polizeiwissenschaft“ auf, das er 2012 mit einer Masterarbeit zum Thema „Wohnungseinbruch“ abschloss. Seit 2014 arbeitet er als Dozent für Kriminalistik und Kriminaltechnik an der Verwaltungsfachhochschule in Duisburg.

33



Bochumer Schriften

Frank Kawelovski

Einbruchdiebstähle in Gewerbeobjekten

Band 33

Bochumer Schriften
zur Rechtsdogmatik
und Kriminalpolitik

Frank Kawelovski

Einbruchdiebstähle in Gewerbeobjekten

**Eine Studie zur Phänomenologie
und Strafverfolgungspraxis**

FRANK KAWELOVSKI

Einbruchdiebstähle in Gewerbeobjekten

Bochumer Schriften
zur Rechtsdogmatik und Kriminalpolitik

Herausgegeben von

Thomas Feltes, Rolf Dietrich Herzberg und Holm Putzke

Band 33

Einbruchdiebstähle in Gewerbeobjekten

Eine Studie zur Phänomenologie
und Strafverfolgungspraxis

Frank Kawelovski



2016

Felix-Verlag • Holzkirchen/Obb.

Kawelovski, Frank: Einbruchdiebstähle in Gewerbeobjekten. Eine Studie zur Phänomenologie und Strafverfolgungspraxis / von Frank Kawelovski – Holzkirchen: Felix-Verlag, 2016 (Bochumer Schriften zur Rechtsdogmatik und Kriminalpolitik; Bd. XXXIII). Zugl.: Bochum, Univ., Jur. Fakultät, Diss., 2015

ISBN 978-3-86293-533-8

© 2016 Felix-Verlag GbR, Sufferloher Str. 7, D-83607 Holzkirchen/Obb.

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck und sonstige Vervielfältigung, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des Verlags und Quellenangabe.

Printed in Germany

ISBN 978-3-86293-533-8

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommer 2013 begonnen, im April 2015 abgeschlossen und anschließend von der Juristischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum als Dissertation angenommen.

Der Grundstein für meine Promotion wurde mit dem gut organisierten Studiengang der „Kriminologie und Polizeiwissenschaft“ am Lehrstuhl von Herrn Professor *Dr. Thomas Feltes* M.A. gelegt. Herr Professor *Feltes* erklärte sich nach Abschluss des Studiums bereit, mir als Doktorvater zur Verfügung zu stehen. Dafür, dass er zahlreiche Aktivitäten entwickelt hat, um meine Promotion möglich zu machen und Hindernisse aus dem Weg zu räumen, schulde ich ihm großen Dank. Mein Dank gilt auch Herrn Professor *Dr. Gereon Wolters*, der die Zweitbegutachtung der Dissertation übernommen hat.

Mein Dank gilt auch einigen anderen Akteuren, ohne die der Abschluss der Promotion unmöglich oder zumindest schwieriger geworden wäre. Ausdrücklich nennen möchte ich zunächst *Frau Mertens* von der Staatsanwaltschaft Wuppertal sowie *Herrn Klaus* von der Staatsanwaltschaft Essen, die für meine empirische Studie hunderte von Verfahrensakten herausgesucht und abholbereit zur Verfügung gestellt haben, ohne mir das Gefühl zu geben, ihnen mit meinen massenhaften Aktenanforderungen lästig zu sein. Danken möchte ich aber auch Herrn *Dr. Andreas Ruch*, der mir als Mitarbeiter von Herrn Professor *Feltes* häufig für Fragen zur Verfügung stand, meinem Schulfreund, Herrn Rechtsanwalt *Volker Schröder*, der mir mit seinem Rat genauso zur Seite gestanden hat wie meine Ehefrau *Ursula Meise*, die mich gleichfalls mit ihrem Rat als Rechtsanwältin unterstützt und vor der Abgabe meiner Dissertation das abschließende Lektorat geduldig übernommen hat. Auch meinen Töchtern *Lena* und *Anika Kawelovski* möchte ich danken, die mich immer wieder bestärkt haben, die Arbeit mit aller Kraft voranzutreiben.

Bochum, März 2016

Frank Kawelovski

Inhaltsübersicht

Inhaltsverzeichnis	IX
Abkürzungsverzeichnis	XIII
1 Einleitung	1
2 Der Betrachtungsgegenstand	6
2.1 Einbruchdiebstähle in gewerblichen Objekten	6
2.2 Einbrüche im Kontext krimineller Schädigungen der Privatwirtschaft	13
3 Methodik der Untersuchung	19
3.1 Methodik	19
3.2 Zusammenfassung	27
4 Phänomenologie und staatliche Verfolgung des Einbruchdiebstahls in Gewerbeobjekten	28
4.1 Phänomenologie des Einbruchs in Gewerbeobjekte	28
4.2 Die Strafverfolgung durch die Polizei	86
4.3 Die Erledigungspraxis der Staatsanwaltschaft	134
4.4 Die Erledigungspraxis der Gerichte	140
4.5 Weitere Aspekte der Strafverfolgung bei Einbrüchen in Gewerbeobjekte	149
5 Zusammenfassung und Ausblick	151
Abbildungsverzeichnis	157
Tabellenverzeichnis	159
Anhänge	160
Anhang 1: Erhebungsraster „Geklärte Fälle und 1. Tatverdächtiger“	160
Anhang 2: Erhebungsraster „Geklärte Fälle und weitere Tatverdächtige“	166
Anhang 3: Erhebungsraster „Ungeklärte Fälle“	169
Anhang 4: Aktenzeichen StA Gelsenkirchen (UJs)	173
Anhang 5: Aktenzeichen StA Gelsenkirchen (Js)	174
Anhang 6: Aktenzeichen StA Wuppertal (UJs)	174
Anhang 7: Aktenzeichen StA Wuppertal (Js)	176
Anhang 8: Tabellen zur Aktenanalyse	176
Literaturverzeichnis	195
Sachverzeichnis	201

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	XIII
1 Einleitung	1
2 Der Betrachtungsgegenstand	6
2.1 Einbruchdiebstähle in gewerblichen Objekten	6
2.2 Einbrüche im Kontext krimineller Schädigungen der Privatwirtschaft	13
2.2.1 Wesentliche Deliktsbereiche	13
2.2.2 Straftaten gegen das Leben und Rohheitsdelikte	14
2.2.3 Diebstahl	14
2.2.4 Vermögensdelikte	16
2.2.5 Wirtschaftskriminalität	17
2.2.6 Sachbeschädigung	18
3 Methodik der Untersuchung	19
3.1 Methodik	19
3.2 Zusammenfassung	27
4 Phänomenologie und staatliche Verfolgung des Einbruchdiebstahls in Gewerbeobjekten	28
4.1 Phänomenologie des Einbruchs in Gewerbeobjekte	28
4.1.1 Taten	28
4.1.1.1 Stand der Forschung	28
4.1.1.2 Eigene Untersuchung	33
4.1.1.3 Unterschiede Städte	37
4.1.1.4 Vergleich Wohnungseinbruchstudie des Verfassers	38
4.1.1.5 Wesentliche Ergebnisse	38
4.1.2 Tatverdächtige/Täter	38
4.1.2.1 Stand der Forschung	38
4.1.2.2 Eigene Untersuchung	41
4.1.2.3 Vergleich Wohnungseinbruchstudie des Verfassers	46
4.1.2.4 Wesentliche Ergebnisse	46
4.1.3 Tatobjekte/Tatorte	47
4.1.3.1 Stand der Forschung	47
4.1.3.2 Eigene Untersuchung	49
4.1.3.3 Vergleich Wohnungseinbruchstudie des Verfassers	57
4.1.3.4 Wesentliche Ergebnisse	58

4.1.4	Die Opfer: Betroffene Gewerbetypen.....	59
4.1.4.1	Stand der Forschung.....	59
4.1.4.2	Eigene Untersuchung	59
4.1.4.3	Vergleich Wohnungseinbruchsstudie des Verfassers	62
4.1.4.4	Wesentliche Ergebnisse	62
4.1.5	Tatzeiten.....	62
4.1.5.1	Stand der Forschung.....	62
4.1.5.2	Eigene Untersuchung	63
4.1.5.3	Vergleich Wohnungseinbruchsstudie des Verfassers	66
4.1.5.4	Wesentliche Ergebnisse	66
4.1.6	Tatbeute und Sachschäden	66
4.1.6.1	Stand der Forschung.....	66
4.1.6.2	Eigene Untersuchung	69
4.1.6.3	Vergleich Wohnungseinbruchsstudie des Verfassers	76
4.1.6.4	Wesentliche Ergebnisse	77
4.1.7	Modi operandi.....	77
4.1.7.1	Stand der Forschung.....	77
4.1.7.2	Eigene Untersuchung	80
4.1.7.3	Vergleich Wohnungseinbruchsstudie des Verfassers	82
4.1.7.4	Wesentliche Ergebnisse	82
4.1.8	Tatmotive	82
4.1.8.1	Stand der Forschung.....	82
4.1.8.2	Eigene Untersuchung	84
4.1.8.3	Vergleich Wohnungseinbruchsstudie des Verfassers	85
4.2	Die Strafverfolgung durch die Polizei	86
4.2.1	Tatentdecker und Anzeigenerstatter	86
4.2.1.1	Eigene Untersuchung	86
4.2.1.2	Vergleich Wohnungseinbruchsstudie des Verfassers	89
4.2.1.3	Wesentliche Ergebnisse	89
4.2.2	Spurensicherung und objektive Tatspuren	89
4.2.2.1	Eigene Untersuchung	89
4.2.2.2	Vergleich Wohnungseinbruchsstudie des Verfassers	92
4.4.4.3	Wesentliche Ergebnisse	93
4.2.3	Daktyloskopische Spuren.....	93
4.2.3.1	Eigene Untersuchung	93
4.2.3.2	Vergleich Wohnungseinbruchsstudie des Verfassers	95
4.2.3.3	Wesentliche Ergebnisse	95
4.2.4	DNA-Spuren	95
4.2.4.1	Eigene Untersuchung	96

4.2.4.2	Vergleich Wohnungseinbruchsstudie des Verfassers.....	98
4.2.4.3	Wesentliche Ergebnisse.....	98
4.2.5	Lichtbildvorlagen.....	98
4.2.5.1	Stand der Forschung.....	100
4.2.5.2	Eigene Untersuchung.....	101
4.2.5.3	Vergleich Wohnungseinbruchsstudie des Verfassers.....	101
4.2.5.4	Wesentliche Ergebnisse.....	101
4.2.6	Sachfahndung und Fahndungstreffer.....	102
4.2.6.1	Eigene Untersuchung.....	104
4.2.6.2	Vergleich Wohnungseinbruchsstudie des Verfassers.....	105
4.2.6.3	Wesentliche Ergebnisse.....	105
4.2.7	Öffentlichkeitsfahndung.....	106
4.2.7.1	Eigene Untersuchung.....	107
4.2.7.2	Vergleich Wohnungseinbruchsstudie des Verfassers.....	107
4.2.7.3	Wesentliche Ergebnisse.....	107
4.2.8	Auswertung von Telekommunikationsverbindungen.....	108
4.2.8.1	Eigene Untersuchung.....	110
4.2.8.2	Vergleich Wohnungseinbruchsstudie des Verfassers.....	111
4.2.8.3	Wesentliche Ergebnisse.....	111
4.2.9	Vorläufige Festnahmen.....	111
4.2.9.1	Eigene Untersuchung.....	112
4.2.9.2	Vergleich Wohnungseinbruchsstudie des Verfassers.....	116
4.2.9.3	Wesentliche Ergebnisse.....	116
4.2.10	Beschuldigtenvernehmungen.....	117
4.2.10.1	Stand der Forschung.....	117
4.2.10.2	Eigene Untersuchung.....	117
4.2.10.3	Vergleich Wohnungseinbruchsstudie des Verfassers.....	120
4.2.10.4	Wesentliche Ergebnisse.....	120
4.2.11	Durchsuchungen.....	120
4.2.11.1	Eigene Untersuchung.....	121
4.2.11.2	Vergleich Wohnungseinbruchsstudie des Verfassers.....	124
4.2.11.3	Wesentliche Ergebnisse.....	124
4.2.12	Sonstige polizeiliche Maßnahmen.....	124
4.2.12.1	Eigene Untersuchung.....	124
4.2.12.2	Wesentliche Ergebnisse.....	125
4.2.13	Personenkontakte als Indikator polizeilichen Arbeitsaufwandes.....	125
4.2.14	Tataufklärungen.....	126
4.2.14.1	Stand der Forschung.....	129
4.2.14.2	Eigene Untersuchung.....	132
4.2.14.3	Unterschiede Städte.....	134

4.2.14.4	Vergleich Wohnungseinbruchsstudie des Verfassers	134
4.2.14.5	Wesentliche Ergebnisse	134
4.3	Die Erledigungspraxis der Staatsanwaltschaft	134
4.3.1	Die Aufgaben der Staatsanwaltschaft bei Einbruchverfahren	134
4.3.2	Anklagen, Verfahrenseinstellungen und sonstige Erledigungen	136
4.3.2.1	Stand der Forschung	136
4.3.2.2	Eigene Untersuchung	136
4.3.2.3	Vergleich Wohnungseinbruchsstudie des Verfassers	138
4.3.2.4	Wesentliche Ergebnisse	139
4.4	Die Erledigungspraxis der Gerichte	140
4.4.1	Die Aufgaben der Gerichte bei Einbruchverfahren	140
4.4.2	Aburteilungen	141
4.4.2.1	Stand der Forschung	141
4.4.2.2	Eigene Untersuchung	141
4.4.2.3	Vergleich Wohnungseinbruchsstudie des Verfassers	148
4.4.2.4	Wesentliche Ergebnisse	149
4.5	Weitere Aspekte der Strafverfolgung bei Einbrüchen in Gewerbeobjekte	149
4.5.1	Eigene Untersuchung	149
4.5.2	Vergleich Wohnungseinbruchsstudie des Verfassers	149
5	Zusammenfassung und Ausblick	151
Abbildungsverzeichnis		157
Tabellenverzeichnis		159
Anhänge		160
Anhang 1:	Erhebungsraster „Geklärte Fälle und 1. Tatverdächtiger“	160
Anhang 2:	Erhebungsraster „Geklärte Fälle und weitere Tatverdächtige“	166
Anhang 3:	Erhebungsraster „Ungeklärte Fälle“	169
Anhang 4:	Aktenzeichen StA Gelsenkirchen (UJs)	173
Anhang 5:	Aktenzeichen StA Gelsenkirchen (Js)	174
Anhang 6:	Aktenzeichen StA Wuppertal (UJs)	174
Anhang 7:	Aktenzeichen StA Wuppertal (Js)	176
Anhang 8:	Tabellen zur Aktenanalyse	176
Literaturverzeichnis		195
Sachverzeichnis		201

Abkürzungsverzeichnis

Abb.	Abbildung
Anm.	Anmerkung
AQ	Aufklärungsquote
Aufl.	Auflage
Az.	Aktenzeichen
BKA	Bundeskriminalamt
Btm	Betäubungsmittel
BtmK	Betäubungsmittelkonsument
DigiED-Net	Digitaler Erkennungsdienst im Netz
DNA	deoxyribonucleic acid (Desoxyribonukleinsäure)
EMA	Einbruchmeldeanlagen
et al.	et alii (lat.: und andere)
f., ff.	folgende
GKV	Gesetzliche Krankenversicherung
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
Hrsg.	Herausgeber
IGVP	Integriertes Vorgangsbearbeitungsprogramm Polizei
IMEI	International Mobile Equipment Identity
i. V. m.	in Verbindung mit
JGG	Jugendgerichtsgesetz
KHZ	Kriminalitätshäufigkeitsziffer
o. S.	ohne Seitenangabe
PKS	Polizeiliche Kriminalstatistik
POLAS	PolizeiAuskunftsSystem
PP	Polizeipräsidium
S.	Seite
Safa	Sachfahndung
SIM	Subscriber Identity Module
SMS	Short Message Service
StA	Staatsanwaltschaft
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafgesetzbuch
RiStBV	Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren
TKÜ	Telekommunikationsüberwachung
TV	Tatverdächtiger
TVBZ	Tatverdächtigenbelastungszahl

1 Einleitung

Die vorliegende Arbeit befasst sich einerseits mit einer Untersuchung der Erscheinungsformen von Einbruchdiebstählen in Gewerbeobjekten. Zum anderen wird analysiert, was die Polizei auf diesem Gebiet zur Verfolgung dieser Delikte unternimmt, wie erfolgreich sie dabei ist und wie sich die Fallerledigung bei den Staatsanwaltschaften und den Gerichten darstellt.

Die Idee zu dieser Arbeit hat sich aus unterschiedlichen Quellen gespeist.

Die maßgeblichste war dabei die berufliche Herkunft des Autors als Beamter der nordrhein-westfälischen Kriminalpolizei und die berufliche Befassung mit Einbruchdiebstählen aus unterschiedlichen polizeilichen Funktionen heraus: Als Angehöriger der Schutzpolizei, die in der Mehrzahl der Polizeibehörden für die Aufnahme von Einbruchsanzeigen zuständig ist; als Spurensicherer, dessen Arbeitsschwerpunkt auf der Arbeit an Einbruchstatorten gelegen hat; als Daktyloskop, der sich mit der Auswertung von Finger- und Handflächenspuren zu befassen hatte, die bei Einbrüchen zurückgelassen wurden. Und schließlich als kriminalpolizeilicher Sachbearbeiter in den Einbruchkommissariaten im Rhein-Erft-Kreis und im Bezirk des Polizeipräsidiums Essen. Die Ermittlungsarbeit in diesen Einbruchdiebstählen zeigte immer wieder, dass der Polizei aus unterschiedlichen Gründen bei den Ermittlungen Grenzen gesetzt sind und der Aufklärungserfolg oft ausbleibt, zugleich die wirtschaftlichen und psychischen Folgen für die Tatopfer häufig beachtlich sind.

Ein weiterer Antrieb, sich mit diesem Thema zu beschäftigen, war die Masterarbeit des Autors, die – an der Ruhr-Universität Bochum im Studiengang „Kriminologie und Polizeiwissenschaft“ geschrieben – eine empirische Studie zum Wohnungseinbruchdiebstahl zum Inhalt hatte. Die Praktikerfeststellung, dass die Polizei bei der Bekämpfung von Wohnungseinbrüchen zahlreiche Maßnahmenfelder hat, auf denen Verbesserungen der Arbeit nötig sind, erzeugte ein Interesse, nach Problemquellen und Lösungen zu suchen. Das Ergebnis war eine Aktenanalyse, in der phänomenologische Aspekte genauso beleuchtet wurden wie Arbeitsinhalte und -ergebnisse der Polizei und die Art und Weise, in der die Justiz mit diesen Fällen umging. Die in weiten Bereichen eher ernüchternde Bilanz polizeilicher Arbeitseffizienz führte nach Veröffentlichung der Studie zu einer kontroversen Diskussion. In diesem Diskurs wurden die Ergebnisse der Untersuchung in Ministerien und Polizeibehörden teilweise als Angriff auf das Ansehen der Polizei, teilweise aber auch als Chance zur Beleuchtung und Behebung von Problemen polizeilicher Strafverfolgung gesehen. Den breitesten Raum diskursiver Auseinandersetzungen nahm dabei die Erkenntnis ein, dass die Sicherung von Tatortspuren als „Quotenbringer“ der Einbruchsauflösung ihrem Ruf in keiner Weise gerecht wurde und sich die Aufklärung von Wohnungseinbrüchen durch gesicherte Tatortspuren nur im niedrigsten Prozent-, ja eher im Promillebereich, abspielt. Aber auch gesetzgeberische Defizite, wie der Umstand, dass sich der Gebrauchsgüterhandel als Absatzquelle

von Diebes- und auch Einbruchsgütern mangels gesetzlicher Regelungen fast vollständig einer effizienten Kontrolle durch die Polizei entzieht, konnten ausgemacht werden.

Sowohl die praktische wie auch die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit dem Einbruchdiebstahl führten dazu, dass beim Autor ein Interesse geweckt wurde, den Blick auch auf andere Einbruchdiebstähle zu richten, insbesondere denen, von denen die Privatwirtschaft betroffen ist. Schon aus dem Praktikererleben heraus war festzustellen, dass die betroffenen Betriebe nicht nur unmittelbar durch die einbruchbedingten Diebstähle Schaden nahmen, sondern auch Betriebsabläufe durch die Schadensfälle ganz massiv gestört wurden, was in der Folge weitere materielle Einbußen mit sich brachte. Und auch andere Tatfolgen, wie etwa der Vertrauensverlust und die Unsicherheit, die eine Firma erleidet, der mit dem Diebstahl von Betriebscomputern wichtige Auftrags- oder Kundendaten abhandenkommen, waren unübersehbar. Sie erschütterten die Verantwortlichen der Betriebe oft stärker als der Verlust materieller Werte.

Einen letzten Anstoß für eine empirische Untersuchung zu Einbruchdiebstählen in Gewerbeobjekten gab schließlich ein Artikel aus der Westdeutschen Allgemeinen Zeitung vom 22.9.12, in dem die Kreishandwerkerschaft Oberhausen/Rhld. aufgrund zahlreicher Einbrüche in Firmen und einer als mangelhaft empfundenen Polizeiarbeit einen Vertrauensverlust in die Polizei beklagte:

„Handwerker beklagen sich über Polizei – Betriebe fordern Sonderkommission“:

„Die Handwerker in Oberhausen fühlen sich angesichts einer Welle von Diebstählen und Einbrüchen von der Polizei im Stich gelassen. Sie fordern eine Spezialeinheit, eine „Soko Handwerk“, und mehr Polizei-Streifen auf Baustellen. „Wir erhalten Beschwerden von vielen unserer Handwerksunternehmen über Einbrüche mit großen Schäden für die Firmen, nicht nur auf Baustellen“, sagt Barbara Pezzei, Geschäftsführerin der Kreishandwerkerschaft Oberhausen. „Diebstähle und Einbrüche werden bei der Polizei leider oft nur als reine Verwaltungsakte behandelt.“ Aber auch die Rechtsverfahren seien zu umständlich und langwierig. „Zudem fehlt der Polizei das Personal“ sieht Pezzei schwere Versäumnisse der Politik in Bund und Land.

Für Peter Geese, Sprecher des Initiativkreises Handwerk Oberhausen, schreckt die Polizei mögliche Täter zu wenig ab und bagatellisiert Verbrechen. „Unser Vertrauen in Polizei und Justiz ist auf dem Tiefpunkt.“ Die Lage für das Handwerk sei ernst: Verluste der Mittelständler durch Einbrüche und Diebstähle bezeichnet Geese als „riesig“ – mit schlimmen Folgen. „Sie gefährden zunehmend die derzeit 20.000 Arbeitsplätze in Mülheim und Oberhausen“. Denn die Versicherungen der Handwerker zahlen oft nicht – oder verlangen nach zwei, drei Vorfällen horrenden Prämien.“¹

¹ Westdeutsche Allgemeine Zeitung v. 22.9.12.

Einbrüche in Gewerbeobjekte stellen sich den betroffenen Firmeninhabern und Arbeitnehmern, aber auch den eingesetzten Streifenwagenbesatzungen und kriminalpolizeilichen Sachbearbeitern in sehr unterschiedlichen Situationsbildern dar. Eine solche Tat kann sich als Kioskaufbruch zeigen, bei dem Jugendliche Süßwaren in geringem Wert entwenden und der Schaden durch das gewaltsame Eindringen höher ist als der Beutewert. Sie kann sich auch als Einbruch in eine Anwaltskanzlei zeigen, bei dem dem betroffenen Juristen nicht nur die Trinkgeldkasse der Mitarbeiterinnen am Empfang, sondern auch der Computer mit Mandantendaten und vertraulichen Schriftsätzen wegkommen. Der Einbruch in Gewerbeobjekte ist aber auch der Blitzeinbruch beim Juwelier, dessen Eingangstür nachts mit einem gestohlenen Pkw aufgerammt wird und bei dem die Täter in Minutenschnelle für sechsstellige Beträge Markenuhren zusammenraffen, ehe sie in der Dunkelheit verschwinden.

Einbruchdiebstähle stehen seit Jahren im Blickpunkt der medialen Öffentlichkeit, aber auch der Politik. Dabei geht es in der öffentlichen Betrachtung zumeist um Wohnungseinbruchdiebstähle. Einbrüche in Gewerbeobjekte – mögen sie auch ein noch so großes Problem für die betroffenen Betriebe darstellen – finden deutlich weniger Beachtung, obwohl die Kosten dafür jeder zu tragen hat, weil sich die Kosten für Versicherungen, technische Gebäudesicherungen und nicht von Versicherungen erstatteten Beuteschäden zwangsläufig auf die Preise niederschlagen und damit auch von den Verbrauchern mitgetragen werden müssen. Diese Art von Kriminalität hat bisher – anders als der Wohnungseinbruch – in der Forschung, vor allem in der deutschsprachigen, kaum einen Niederschlag gefunden, so dass es als lohnenswertes Ziel betrachtet wurde, dieses noch weitgehend unbeleuchtete Deliktsfeld zu untersuchen.

Dort, wo im In- und Ausland zu Einbruchdiebstählen in gewerbliche Objekte geforscht wurde, ging es in erster Linie um phänomenologische Aspekte. Einige wesentliche Studien sollen nachfolgend in Kurzform vorgestellt werden.

1997 veröffentlichte Klaus Krainz in Österreich eine Studie, in deren Rahmen 109 inhaftierte Einbrecher dazu befragt wurden, welche Voraussetzungen gegeben sein müssen, damit sie in ein Geschäft oder ein Büro einbrechen und was sie davon abhält, einen Einbruch in einem bestimmten Objekt zu verüben.

Neef veröffentlichte 1999 anhand von Hellfelddaten eine Studie zu den Objekten, den Modi Operandi, den Tatverdächtigen, Tatzeiten und den Gründen für Tatabbrüche bei 8.725 Einbrüchen in Gewerberäumen, die sich in Baden-Württemberg ereignet hatten.

2002 untersuchte Tobias Müller-Monning mit seiner „Brechen und Knacken“ betitelten Dissertation Einbrüche – sowohl in Privathäuser wie auch in Gewerbeobjekte – in Form von Interviewstudien. Der Fokus der Untersuchung lag deutlich auf soziologischen Gesichtspunkten, insbesondere den Fragestellungen, wie die Täter in ihre kriminelle Karriere geraten waren, welchen sozialen Background und welche

Einstellungen sie zu ihren Taten hatten, die integrativer Bestandteil ihrer Lebenswirklichkeit geworden waren. Müller-Monning wandte sich allerdings auch der kriminalpräventiv und repressiv interessanten Frage zu, nach welchen Kriterien die Täter ihre Tatobjekte auswählten.

2004 stellte Thomas Feltes von der Ruhr-Universität Bochum eine Untersuchung zur „Wirksamkeit technischer Einbruchsprävention bei Wohn- und Geschäftsobjekten – Eine Untersuchung unter besonderer Berücksichtigung von aktuellem Täterwissen“ vor. Feltes und seine Mitarbeiter hatten sich mit einem umfangreichen Fragenkatalog an inhaftierte Einbrecher gewandt und sie zu ihren Tatmotiven, Planungs- und Objektauswahlen, Tatmodi, Wirkungen von Sicherungstechnik, aber auch zu ihrem Tatnachverhalten und ihrem Aussageverhalten interviewt. Zu den Interviewpartnern gehörten aber auch Polizeibeamte und Angehörige der Versicherungsbranche als Experten.

Das österreichische Innenministerium stellte 2009 eine Phänomenologie der Einbrüche in Gewerbeobjekte mit dem Titel „Bekämpfung der Einbruchskriminalität“ vor, bei der sowohl Informationen zu Erscheinungsformen dieser Taten, wie auch zu Modi Operandi und ethnischen Zusammensetzungen der Täterschaft beschrieben wurden.

2012 veröffentlichte die Universität von „North Carolina at Charlotte“ unter dem Titel „Understanding Decisions to Burglarize From The Offender’s Perspective“ eine breit angelegte Hellfeldanalyse zu den Entscheidungskriterien bei der Auswahl von Einbruchobjekten, aber auch zur Wirksamkeit technischer Sicherungseinrichtungen, zu den Modi Operandi und auch zu den sozialen Merkmalen der Täter. Zum Untersuchungsgut gehörten neben Wohnungseinbrüchen auch Einbrüche in Gewerbeobjekte.

In seiner Untersuchung „Crime against businesses – Detailed findings from the 2013 Commercial Victimization Survey“ stellte das britische Innenministerium 2014 u. a. die Erkenntnisse zu Einbrüchen in Kaufhäuser und Einzelhandelsgeschäfte und andere gewerblich betriebene Objekte für Wales und England zusammen.

An dieser Stelle soll noch kurze Überlegungen zu den Ursachen für Einbrüche in Gewerbeobjekte angestellt werden. Es gibt keine aktuelle Untersuchung, die sich explizit und umfassend mit den Ursachen von Einbruchskriminalität oder gar mit den Ursachen der Einbrüche in Gewerbeobjekte befasst hat. Allerdings existieren einige Untersuchungen und auch fachliche Überlegungen, die Anhaltspunkte dafür geben können, warum es zu solchen Taten kommt.

So hat sich etwa Feltes in seiner Interviewstudie 2004 durch Fragen zur Tatmotivation dem Ursachenaspekt genähert. Er stellte neben dem Grund der Erhaltung der wirtschaftlichen Existenz oder eines bereits erreichten Lebensstandards bei den von ihm befragten Einbrechern Spaß, Langeweile und Neugier, Hass und Rebellion, gruppendynamische Ursachen, aber auch den Konsumdruck drogenabhängiger Tä-

ter als Gründe für das Einbrechen fest.² Zu ganz ähnlichen Feststellungen bezüglich der Einbruchsursachen kam auch Müller-Monning, der ebenfalls inhaftierte Einbrecher zu ihren Lebensumständen und den Triebfedern für die Begehung ihrer Taten befragt hatte. Die Aussagen, die die befragten Straftäter in den Interviews trafen, bestätigten dabei unterschiedliche Erklärungsansätze:

Lerntheoretische Ansätze wie die differentielle Assoziation bzw. die differentielle Identifikation, die von in Kommunikationsprozessen und in Kleingruppen (respektive von Einzelpersonen) erlernten Kriminalitätstechniken und –einstellungen ausgehen:³ „(...) mit ehemaligen Kumpels von früher und da kam ich dann wieder in den Sog rein, schnelles Geld, zu der Zeit fing auch meine Spielsucht an.“⁴ Oder ein Interviewter, der zu seinem Gefängnisaufenthalt befragt wurde: „Na ja, weil Sie mich eben grad gefragt haben, ob ich da was für später gelernt habe. Das einzige, was ich gelernt habe ist, worauf man da zu achten hat bei Einbrüchen, wie man sich halt behilft (...)“⁵

Kontrolltheoretische Modelle, die die Stärke oder Schwäche extrinsischen und intrinsischen Haltes dafür verantwortlich machen, ob jemand kriminell handelt oder ein regelkonformes Leben schafft⁶: „Wir als Jugendliche haben damals gedacht, wenn wir unsere Grenzen nicht von den Eltern gesetzt kriegen, dann setzen wir sie uns eben selber für uns. Und holen uns das, was wir brauchen“ oder „Ich konnte mir zuhause eigentlich relativ viel rausnehmen. Die Werte und Normen, die eigentlich jedes Kind mitkriegen sollte, dass gegenüber Anderen Rücksicht genommen wird, das haben wir eigentlich gar nicht so mitgekriegt. Also bei uns war das so, wir konnten eigentlich tun und lassen, was wir wollten“.⁷

Der Rational Choice-Ansatz, der von einem rationalen Abwägungsprozess⁸ hinsichtlich der Frage ausgeht, ob sich ein Coup lohnt oder nicht und ob man ihn daher besser lässt oder durchführt: „Innerhalb von zwei Stunden (...) 20.000 Mark in der Tasche zu haben, das war ein fabelhaftes Geschäft“ oder „Einbruch war bequem ... Und wenn die Kohle stimmt, kann man davon leben.“⁹

Die beiden genannten Untersuchungen geben immerhin Anhaltspunkte dafür, dass sich diese Theorien auf die Verursachung von Einbruchdiebstählen projizieren lassen, wenngleich sie aufgrund der eher geringen Probandenzahlen und der selektiven Auswahl der Befragten – es handelte sich in beiden Untersuchungen um inhaftierte Einbrecher, die in aller Regel bereits mehrfach auffällig geworden waren – noch nicht als repräsentativ eingestuft werden können.

² Feltes (2004), S. 117 ff.

³ Schwind, S. 126 ff.

⁴ Feltes (2004), S. 128.

⁵ Müller-Monning, S. 95.

⁶ Schwind, S. 122 ff.

⁷ Feltes (2004), S. 126.

⁸ Schwind, S. 125 f.

⁹ Feltes (2004), S. 118.

Neben diese Mikroebene der bei den einzelnen Tätern vorherrschenden, Ursachen begründenden Einflüsse nimmt Feltes aber später auch noch die Makroebene in den Blick. Er sieht hierbei die sozialen Rahmenbedingungen – sowohl auf der regionalen wie auch auf der überregionalen Ebene – als Nährboden für Kriminalität wie die Einbruchsdelinquenz. So nennt er als Ursachen den „Kontakt zu devianten und gewalttätigen Gruppen, geringe nachbarschaftliche und familiäre Supervision“ sowie den Konsum von Drogen, gleichgültig, ob legale oder illegale Drogen. Er fordert eine Beschäftigung mit problematischen Räumen, mit sozio-strukturell belasteten, von Armut gekennzeichneten Stadtvierteln, und sieht nicht vorrangig die Polizei, sondern die Gesellschaft in der Pflicht, wenn es um die Beseitigung der Ursachen von Einbruchskriminalität geht.¹⁰

2 Der Betrachtungsgegenstand

2.1 Einbruchdiebstähle in gewerblichen Objekten

Im Fokus der nachfolgend dargestellten Untersuchung stehen sowohl kriminologische wie auch polizeiwissenschaftliche Phänomene. Untersucht werden sollen nämlich nicht nur phänomenologische Gesichtspunkte des Einbruchdiebstahls in gewerblichen Objekten, sondern auch die Bemühungen der Polizei bei der Bekämpfung dieses Deliktsbereiches, namentlich ihre Maßnahmen und deren Wirksamkeit. Über die Analyse der polizeilichen Arbeit hinaus soll zudem auch noch das Wirken der Staatsanwaltschaften und Gerichte in der Strafverfolgungskette untersucht werden.

Doch zunächst einmal zu der Frage, welche phänomenologischen Elemente bei der Betrachtung des Einbruchs in nicht-private Objekte von Interesse sind.

Untersuchungsgegenstand sind zunächst die Taten selbst. Die Fragestellungen lauten dabei: Wie grenzt sich das Phänomen „Einbruch in Gewerbeobjekte“ ab, wie lässt es sich definieren? Welchen Umfang hat dieser Deliktsbereich? Wie haben sich diese Taten im Laufe der Jahre entwickelt? Die Betrachtung des Deliktes erfordert aber auch eine Eingrenzung nach normativen und statistischen Maßstäben. Der strafrechtliche Tatbestand des Einbruchs in Gewerbeobjekte wird in § 243 Abs. 1 StGB umrissen. Hier heißt es:

„(1) In besonders schweren Fällen wird der Diebstahl mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu zehn Jahren bestraft. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter zur Ausführung der Tat in ein Gebäude, einen Dienst- oder Geschäftsraum oder in einen anderen umschlossenen Raum einbricht, einsteigt, mit einem falschen Schlüssel oder einem anderen nicht zur ordnungsgemäßen Öffnung bestimmten Werkzeug eindringt oder sich in dem Raum verborgen hält.“

¹⁰ Feltes, S. 136.

Anders als der Wohnungseinbruch hat der Einbruch in nicht-private Räume vor einigen Jahren keine Aufwertung erfahren. Während der Wohnungseinbruch als qualifizierender Tatbestand¹¹ des schweren Diebstahls in den § 244 StGB übernommen wurde und damit eine Strafmaßerhöhung – von einer Mindeststrafe von drei Monaten auf sechs Monate – erfahren hat, ist beim Einbruch in nicht-private Räume alles unverändert geblieben. Die Aufwertung des Einbruchs in Wohnungen folgte der Erkenntnis, dass derartige, die Privatsphäre schwer störende Taten einer härteren Sanktion bedürfen. § 243 StGB bildet allerdings mehr Einbruchdiebstähle als nur diejenigen in gewerbliche Objekte ab. Diese Norm erfasst alle schweren Diebstähle, die nicht zu den Wohnungseinbrüchen gezählt werden. Darunter fallen nicht nur gewerblichen Räume, sondern auch etwa Keller- und Dachböden in Privathäusern oder auch Gartenlauben und Garagen, die zu privaten Objekten gehören. Eine Auswahl der hier zu untersuchenden Fälle alleine über die Norm des § 243 I StGB ist damit also nicht möglich. Nähme man eine Selektion der zu analysierenden Fälle alleine über diese Strafrechtsbestimmung vor, so würden in die Untersuchung auch Einbrüche in private Räume einfließen, die für das vorliegende Thema aber nicht relevant sind. Eine private Garage oder der Dachboden eines Mehrfamilienhauses sind nun einmal keine Gewerbeobjekte.

Eine genauere Bestimmung, welche konkreten Fälle zu den Einbrüchen in Gewerbeobjekte¹² zählen, wird letztlich über die Kategorien der Polizeilichen Kriminalstatistik vorgenommen.

Die Polizeiliche Kriminalstatistik erfasst in einem System von Schlüsselnummern einzelne Deliktsarten. In den Oberkategorien folgen diese Unterscheidungen zu meist juristischen, in den Unterkategorien kriminologischen Kategorien. So werden von der polizeilichen Kriminalstatistik als Obergruppen etwa der schwere Diebstahl, also Taten nach § 243 f. StGB oder Tötungsdelikte nach §§ 211 ff. StGB erfasst. In den Unterkategorien wird aber aus einer kriminologischen Betrachtung heraus nach Einbruchdiebstählen in Gaststätten, Automatenaufbrüchen u. ä. oder nach Raubmord und Sexualmord differenziert, die keine eigenständigen Straftatbestände darstellen, aber kriminologische Phänomene.

Für die nachfolgende Untersuchung waren vier Kategorien aus der Polizeilichen Kriminalstatistik für die Auswahl des Untersuchungsgutes relevant:

- Banken, Sparkassen und Poststellen (PKS-Schlüssel-Nr. 405000)
- Dienst-, Büro-, Fabrikations-, Werkstatt- und Lagerräume (410000)
- Gaststätten, Kantinen, Hotels und Pensionen (415000)

¹¹ Kühl, S. 1203.

¹² Springer Gabler Verlag, o. S.: Als Gewerbe bezeichnet man jeder planmäßige, in Absicht auf Gewinnerzielung vorgenommene, auf Dauer angelegte, selbstständige Tätigkeit, ausgenommen in der Land- und Forstwirtschaft und in freien Berufen.

- Warenhäuser, Verkaufsräume, Selbstbedienungsläden, Kioske, Schaufenster,
- Schaukästen und Vitrinen (425000)

Bis 2010 wurden die Einbruchdiebstähle in Kioske einerseits und in Warenhäuser etc. andererseits unter unterschiedlichen Schlüsselnummern getrennt erfasst. 2011 erfolgte dann eine Zusammenfassung zu einer gemeinsamen Kategorie für alle Arten von Räumlichkeiten, die dem Verkauf und der Präsentation von Waren dienen und die eigenständige Schlüsselnummer für Einbrüche in Kioske (420000) wurde aufgehoben.

Eine perfekte Eingrenzung der zu untersuchenden Fälle ließ sich allerdings auch mit diesen statistischen Festlegungen nicht vornehmen. Während Tatobjekte wie Banken, Gaststätten oder Warenhäuser unzweifelhaft den Gewerbeobjekten zuzurechnen sind, kann es sich aber etwa bei Dienst-, Büro- oder Lagerräumen auch um Räume der öffentlichen Verwaltung handeln. Zu denken ist dabei etwa an Schulen, Kindergärten, Museen oder Sporthallen. Diese sind zwar auch der Gruppe der nicht-privaten Tatobjekte zuzurechnen, sind aber mangels kommerzieller Ausrichtung auch keine Gewerberäume. Und um solche soll es ja in dieser Untersuchung gehen. Betroffen ist von diesem Sonderfall „Räume der öffentlichen Verwaltung“ zwar nur ein geringer Anteil, allerdings stellen sie doch einen gewissen statistischen Verzerrungsfaktor dar. Es gab nun zwei Möglichkeiten, mit diesem Problem umzugehen. Zum einen hätte die Möglichkeit bestanden, neben den „echten“ Einbrüchen in Gewerbeobjekte auch die Räume der öffentlichen Verwaltung zu untersuchen, die sich hinter den obigen Schlüsselnummern verbergen. Dann hätte es keine Verzerrung zwischen der Grundgesamtheit dieser Fälle und den untersuchten Fällen gegeben. Eine andere Alternative war hingegen, von der Untersuchung der Fälle nicht-privater Räume all jene auszunehmen, die nicht-gewerblich sind. Damit war eine gewisse Verzerrung zwischen der Grundgesamtheit der Fälle aus den obigen Schlüsselnummern und den untersuchten Fällen vorprogrammiert gewesen. Der Vorteil dieser Verfahrensweise wäre allerdings, dass dann auch wirklich nur gewerbliche Objekte mit den Besonderheiten, die sie für die Einbrecher attraktiv machen, zu untersuchen wären.

Die Entscheidung ist letztlich für die zweite Vorgehensweise gefallen. Da die Untersuchung sich – wie der Titel auch verrät – auf Einbrüche in Gewerbeobjekte fokussieren und die Besonderheiten herausarbeiten sollte, die Einbrüche in kommerziell genutzte Räume aufweisen, wurden aus dem Fallbestand der obigen Schlüsselnummern alle Fälle ausgeschieden, in denen von den Einbrechern keine gewerblichen Objekte angegangen wurden. Es wurden bei der Untersuchung also keine Objekte wie Schulen, Kindergärten o. ä. berücksichtigt.

Zur Operationalisierung des Begriffes „Einbruchdiebstahl in Gewerbeobjekt“ wird nachfolgende Definition festgelegt, an der sich die Auswahl der zu untersuchenden Fälle orientiert:

Einbruchdiebstahl nach § 243 Abs. 1 Nr. 1 StGB, der sich gegen Räumlichkeiten richtet, die zur Ausübung einer gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit bestimmt sind.

Nachdem Grenzen und Struktur des Deliktes erfasst sind, soll der Blick auf die Täter gerichtet werden. Wer sind diese Leute, die in Geschäfte, Büros, Gaststätten, Handwerksbetriebe und andere nicht-private Objekte eindringen und dort Wertsachen an sich bringen? Welches Alter und welches Geschlecht haben sie? Welche Staatsangehörigkeit haben sie? Sind sie bereits als Einbrecher oder als Täter anderer Delikte aufgefallen? Hatten sie möglicherweise vor der Tat in irgendeiner Beziehung zu dem Betrieb gestanden, den sie geschädigt haben? Zeichnen sie sich durch Drogen- oder Alkoholkonsum aus? In welcher Besetzung und Zahl agieren sie am Tatort?

Das nächste Element der Untersuchung ist der betroffene Betrieb. Mit welcher Ware, mit welcher Dienstleistung befasst er sich professionell? Was macht ihn möglicherweise für den Einbrecher attraktiv? Der Betrieb steht in dieser Untersuchung für das Tatopfer, wenngleich nicht übersehen werden soll, dass bei einer derartigen Tat nicht nur eine juristische Person, sondern ganz konkret auch Menschen betroffen sind, in deren Arbeitssphäre eingedrungen und deren Hab und Gut möglicherweise geschädigt wird. Denn der Einbruch in einem Betrieb bedeutet immer auch einen kriminellen Eingriff in die berufliche Hemisphäre der Menschen, die dort arbeiten. Ihre Arbeitsabläufe werden durch die Tat gestört, ihre Ordnung durcheinander gebracht und im schlimmsten Fall werden durch die Tat ihre Arbeitsplätze und damit ihre wirtschaftlichen Existenzen in Gefahr gebracht.

Untersucht wird weiterhin das Tatobjekt. Hierbei stellen sich Fragen nach der Art und der Lage angegriffener Gebäude, nach ihrer Sicherung und nach dem Schaden, den sie durch den Einbruch nehmen.

Neben dem Ort soll auch die Zeit, zu der sich die Taten abspielen, betrachtet werden. Gibt es hier besondere Präferenzen, so wie beim Wohnungseinbruch etwa das Einsetzen der Dunkelheit am frühen Abend? Lassen sich Kernzeiten der Einbrüche feststellen und werden bestimmte Wochentage favorisiert?

Von Forschungsinteresse erscheint weiterhin die Frage, für was sich der Täter am Einbruchsort interessiert. Was nimmt er mit, was lässt er liegen? Lassen sich die Absatzmärkte der Täter für ihre Beute feststellen?

Sind die Akteure, die Orte, Zeiten und Beuteobjekte herausgearbeitet, so soll schließlich noch geklärt werden, wie die Modi operandi der Einbrüche aussehen. Wie gehen die Täter am Tatort technisch vor, auf welche Hindernisse und welche Schwachstellen stoßen sie an den unterschiedlichen Objekten? Dass der Juwelierladen dabei vor andere Anforderungen stellt als der Kiosk darf zumindest vorsichtig vermutet werden. Wie bereitet sich der Täter möglicherweise logistisch vor, um in „sein“ Objekt einzudringen und wie geht er am Tatort vor? Sind auch diese Fragen beantwortet, so soll es phänomenologisch schließlich noch darum gehen, von welcher Motivation die Einbrecher geleitet werden, die in gewerbliche Objekte eindringen.

Mag die Beschäftigung mit der Phänomenologie des untersuchten Deliktsbereiches möglicherweise vor allem Erkenntnisse für die Prävention solcher Straftaten bieten, so soll mit einer eingehenden Analyse der Strafverfolgungspraxis von Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichten geprüft werden, welche Maßnahmen zum einen getroffen werden und welche Wirkung sie entfalten. Der Ertrag dieses Teils der Untersuchung dürfte dabei der Repression zugute kommen.

Geprüft werden soll zunächst, welche Maßnahmen die Polizei trifft, um die objektiven und subjektiven Beweise der Tat zu erheben. Art und Häufigkeit der gesicherten Spuren sollen genauso von Interesse sein wie die Häufigkeit der Wiedererkennung von Tatverdächtigen bei Lichtbildvorlagen und die polizeilichen Erfolge bei Durchsuchungen, Vernehmungen, Sachfahndungsmaßnahmen, Festnahmen sowie Maßnahmen der Öffentlichkeitsfahndung oder Telekommunikationsmaßnahmen wie Telefon- und sonstige Telekommunikationsüberwachungen, Funkortungen, Funkzellenauswertungen und ähnlichen Maßnahmen. Geprüft werden soll jedoch nicht nur die Häufigkeit, sondern auch die Wirksamkeit dieser Maßnahmen. In welchem Umfang werden bestimmte polizeiliche Maßnahmen getroffen? Inwieweit fördern sie möglicherweise neue Indizien oder Beweise zutage, die die Tatbestandlichkeit des Falles und insbesondere den Tatverdacht gegen konkrete Personen untermauern? Und in welchem Maße werden die Ergebnisse dieser polizeilichen Maßnahmen von den Staatsanwaltschaften und den Gerichten für stichhaltig gehalten, so dass darauf Anklagen und Verurteilungen gestützt werden?

Die Antwort darauf soll eine Untersuchung der justiziellen Erledigungspraxis erbringen. Für aufschlussreich wird dabei zum einen die Einstellungs- und Anklagepraxis der Staatsanwaltschaften gehalten. Denn sie zeigt, in welchem Maße die von der Polizei zusammengetragenen Ermittlungsergebnisse überzeugend genug waren, um die Anklagebehörden zu einer Anklage gegen Tatverdächtige zu bewegen. Betrachtet werden soll aber auch die Aburteilungspraxis der Gerichte. Sie spiegelt wider, was von den letzten Entscheidungsträgern in der Kette der Strafverfolgung, den Richtern, für bewiesen gehalten und was nur als polizeiliches Artefakt betrachtet wird.

Denn nicht die polizeiliche Einstufung einer Tat als „aufgeklärt“ gibt Aufschluss über die tatsächlichen Tataufklärungen, sondern eher die Verurteilungszahlen der Gerichte. Die polizeilichen Statistikeinstufungen von Straftaten als aufgeklärte Taten stellen einerseits nur ein Zwischenergebnis dar, da ihnen noch die möglicherweise korrigierenden Erkenntnisse des gerichtlichen Verfahrens fehlen. Zum anderen erfolgen die „Tataufklärungen“ der Polizei – dies sei hier durchaus wertend bemerkt – unter dem hohen Druck einer positiven Eigendarstellung polizeilicher Arbeit. Denn die Aufklärungsquoten der Kriminalstatistik sind seit Messung der Kriminalität die maßgebliche Messlatte für die Frage, ob die Polizei erfolgreich oder nicht erfolgreich gearbeitet hat. Dass aber die Selbstdarstellung eigener Arbeit in hohem Maße manipulationsanfällig ist, bedarf sicherlich keiner weiteren Erläuterung. Von Interesse scheint bei einer Analyse staatsanwaltschaftlicher Ermittlungs-

akten aber auch, inwieweit die Staatsanwaltschaften oder die Gerichte die von der Polizei vorgegebenen Deliktseinstufungen umdefinieren oder bestehen lassen. In der Literatur wird der Polizei, wahrscheinlich nicht ganz zu Unrecht, eine Überbewertungstendenz bei Straftaten vorgeworfen. So werden etwa von der Polizei bisweilen Gewalttaten als versuchter Totschlag eingestuft, die von der Staatsanwaltschaft zu gefährlichen Körperverletzungen herunterdefiniert werden, oder das von der Polizei bei einer Wegnahme fremder Sachen vergebene Prädikat „Raub“ wird von der Staatsanwaltschaft oder den Gerichten nur als geringer bestrafter Diebstahl eingestuft. Ein Grund für polizeiliche Überbewertungen liegt etwa in dem Versuch, für einen Fall schärfere staatsanwaltschaftliche Maßnahmen zur Strafverfolgung herbeizuführen. So können etwa bei dem Verbrechenstatbestand „Raub“ strafprozessuale Maßnahmen im Bereich der Telekommunikationsüberwachung nach § 100a StPO erzielt werden, bei einem Diebstahl wiederum nicht. In der polizeilichen Praxis sind grundsätzlich zweckgebundene Über-, aber auch Unterbewertungen von Delikten festzustellen. So ist etwa die Neigung groß, einer nicht aufgeklärten Tat bei der statistischen Einstufung einen Straftatbestand mit einem geringen Strafmaß (z. B. sexuelle Nötigung) zuzuschreiben, bei einer Tatklärung hingegen einen höherrangigen Straftatbestand (Vergewaltigung). Denn grundsätzlich besteht das Interesse, gerade schwere, Aufsehen erregende Delikte in höherem Maße als aufgeklärt darstellen zu können als unbedeutende Delikte.

Zeitlich beschäftigt sich die nachfolgende Untersuchung mit Fällen, die für das Jahr 2011 in der Polizeilichen Kriminalstatistik erfasst wurden. Hier besteht zwar eine große Schnittmenge mit den Taten, die sich 2011 ereignet haben, jedoch sind die Einbrüche, die sich 2011 ereignet haben und diejenigen, die 2011 statistisch erfasst wurden, nicht komplett identisch. Das liegt daran, dass im Erfassungsjahr 2011 auch Fälle geführt wurden, die sich schon 2010, insbesondere am Ende des Jahres 2010, ereignet hatten, die aber polizeilich erst 2011 abgeschlossen und statistisch erfasst wurden. Genauso finden sich einige Einbrüche, die 2011 verübt wurden, nicht in der 2011er Statistik, sondern erst in der Kriminalstatistik des Jahres 2012, da diese Fälle ihrerseits nicht mehr im Tatjahr von der Polizei abschließend bearbeitet wurden, sondern erst im Jahr danach. Daher sind diese Fälle auch Bestandteil der – hier nicht relevanten – PKS 2012.

Örtlich beziehen sich die untersuchten Fälle auf die Städte Gelsenkirchen und Wuppertal, die für die Untersuchung ausgewählt wurden, da sie bezüglich der untersuchten Deliktschlüsselzahlen, allerdings nicht der Gesamtkriminalität, stark an den Landesdurchschnitt angelehnt waren und damit zumindest in ihrer Aussagekraft nicht durch völlig atypische Strukturen des Einbruchsgeschehens gekennzeichnet waren.

Wuppertal hatte im Untersuchungsjahr 2011 rund 348.000 Einwohner, die auf einer Fläche von 168 Qkm lebten.¹³ Die Kriminalhäufigkeitsziffer für Wuppertal lag

¹³ Stadtverwaltung Wuppertal, o. S.

2011 bei 9.184 bei 32.118 Straftaten, die verübt wurden.¹⁴ Die Arbeitslosenquote lag 2012¹⁵ bei 10,7 % und damit knapp 3 % höher als der Landes- und etwa doppelt so hoch wie der Bundesdurchschnitt. Der Ausländeranteil an der Gesamtbevölkerung lag in Wuppertal bei 18,62 % und damit doppelt so hoch wie der Landes-¹⁶ und etwa 2,5fach über dem Bundesdurchschnitt.¹⁷

Gelsenkirchen hatte 2011 eine Einwohnerstärke von rund 258.000 Menschen, die auf einer Fläche von 104 Qkm lebten. In Gelsenkirchen wurden 2011 26.579 Straftaten verübt und die Kriminalhäufigkeitsziffer lag bei 10.303.¹⁸ Die Arbeitslosenquoten lag bei 11,4 % (2012) und betrug damit fast das Doppelte des Bundesdurchschnitts, lag rund 1,5fach über dem Landesdurchschnitt und auch geringfügig über dem Schnitt von Wuppertal. Im Jahresmittel waren rund 75.000 Arbeitnehmer sozialversicherungspflichtig beschäftigt, also 29 % der Gesamtbevölkerung.¹⁹ Der Ausländeranteil Gelsenkirchens lag 2011 mit 13,76 % etwa doppelt so hoch wie der Bundesdurchschnitt und ca. 1,5fach über dem Landesdurchschnitt.²⁰

Tab. 1: Kriminalitäts- und Sozialdaten in Bund, NRW, Gelsenkirchen und Wuppertal

Gebiet	KHZ 2011	Arbeitslosenquote 2012	Ausländeranteil % 2011
Bund	7.328	6,7	7,67
Land NRW	8.470	7,9	9,20
Gelsenkirchen	10.303	11,4	13,76
Wuppertal	9.184	10,7	18,62

¹⁴ Bundeskriminalamt 2014, S. 64.

¹⁵ Informationen über die Arbeitslosenquote des Jahres 2011 standen nicht für alle Gebiete zur Verfügung, so dass hilfsweise die Zahlen für 2012 herangezogen werden mussten.

¹⁶ IT.NRW, o. S.

¹⁷ Stadtverwaltung Wuppertal, o. S.

¹⁸ Bundeskriminalamt 2014, S. 63.

¹⁹ Stadtverwaltung Gelsenkirchen, o. S.

²⁰ A.a.O., o. S.

2.2 Einbrüche im Kontext krimineller Schädigungen der Privatwirtschaft

2.2.1 Wesentliche Deliktsbereiche

„Drei Jungs brechen in Supermarkt ein“. „Diebin entkommt mit Wodka“. Im Weihnachtsgeschäft das KaDeWe ausgeraubt.“ „Juwelier erschießt Räuber“. „Ganoven sprengen Geldautomaten.“²¹ Nur fünf von zahlreichen Meldungen der Westdeutschen Allgemeinen Zeitung aus dem November und Dezember 2014 zeigen, wie facettenreich Kriminelle zum Schaden von Wirtschaftsbetrieben arbeiten.

Einbruchdiebstähle, gleichgültig ob eine Lagerhalle aufgebrochen und Edelmetalle entwendet, ob bei einem Gaststättenaufbruch die Geldspielautomaten zerstört und geplündert werden oder ob ein Kioskbesitzer seinen Lagerbestand an Zigaretten einbüßt, stellen nur einen Teilaspekt der Kriminalität dar, unter der Wirtschaftsbetriebe zu leiden haben. Gleichermäßen schadensträchtig sind dabei sowohl einmalige Fälle mit erheblichen Beutewerten wie auch die Fälle der Massenkriminalität, wie etwa Ladendiebstähle, bei denen den betroffenen Geschäften in einem schleichenden Prozess und im Einzelfall unspektakulären, in der Masse aber zum Teil Existenz bedrohenden Rahmen, Vermögenswerte entzogen werden.

Kriminologischen Kategorien der PKS folgend lassen sich bei den Straftaten, die sich gegen Gewerbeobjekte und deren Mitarbeiter ereignen, grundsätzlich folgende Kategorien unterscheiden:

- Straftaten gegen das Leben und Rohheitsdelikte
- Diebstahl
- Vermögensdelikte
- Wirtschaftskriminalität
- Sachbeschädigung und
- Sonstige Straftaten

Anders als die obigen Zeitungsschlagzeilen Glauben machen können, findet die Kriminalität zum Nachteil von Gewerbebetrieben heute nicht mehr nur in Taten ihren Niederschlag, bei denen die Täter unmittelbar in den Betrieben auftreten. Ein großer Teil der Kriminalitätsschäden wird vielmehr über das Internet verursacht. Die Erscheinungsformen sind dabei sowohl Betrugsfälle zum Nachteil von Firmen wie aber auch Betriebsspionage und Schädigungen von betrieblichen Computernetzwerken.

Schadensverursacher sind je nach Art der Straftaten sowohl Firmenexterne wie auch Kunden, Mitarbeiter und Führungskräfte der betroffenen Betriebe.

²¹ Quellen in der obigen Reihenfolge: Westdeutsche Allgemeine Zeitung v. 18.11.14, 19.11.14, 22.12.14, 23.12.14 und 15.11.14.

2.2.2 Straftaten gegen das Leben und Rohheitsdelikte

Straftaten gegen das Leben und sonstige Rohheitsdelikte stellen kein Massenphänomen bei den Straftaten gegen Gewerbebetriebe dar. Da die PKS bei Tötungsdelikten nicht danach differenziert, ob jemand in Ausübung seines Berufes oder im privaten Kontext getötet wurde, lässt sich anhand der Statistikdaten nicht ermessen, in welchen Fällen etwa Juweliere oder Geldboten im Rahmen ihrer Arbeit getötet wurden. Aufschlussreicher sind da schon die Daten zu Raubüberfällen, da hier nach angegriffenen Objekten unterschieden wird. So hat es bundesweit 2013 260 Raubdelikte auf Geldinstitute gegeben, knapp 4.000mal wurden Geschäfte und sonstige Zahlstellen wie Spielhallen und Tankstellen überfallen und 109mal wurden Geldtransporte ausgeraubt. Besonders raubgefährdet ist das Personal von Geschäften kurz vor der Ladenöffnung oder kurz nach der Schließung. Zu diesen Zeiten ereignen sich etwa 45 % aller Raubüberfälle auf Lebensmittelmärkte.²² Schadensträchtige Raubüberfälle auf Geldtransportspezialfahrzeuge, die in der Vergangenheit immer wieder einmal verübt wurden, hatte es 2013 überhaupt nicht gegeben²³, obwohl davon 2600 auf deutschen Straßen unterwegs sind und jährlich rund 3 Milliarden Euro Bargeld transportieren.²⁴

Unter den in der PKS erfassten Raubfällen befand sich kein einziger Raub mit Todesfolge.²⁵ Da es bundesweit nur 39 Raubmorde gegeben hatte, bei denen sich – wie dargestellt – nicht ersehen lässt, in welchem Zusammenhang sie verübt wurden, stellen Tötungsdelikte im Zusammenhang mit Raubüberfällen auf Gewerbetreibende aber zum Glück zumindest kein Massenphänomen in Deutschland dar. Im Hinblick auf Körperverletzungen wird nicht nach Angriffen auf Berufstätige und Private differenziert, so dass sich hierzu keine Feststellungen treffen lassen. Eine andere Form von Gewalt gegen Gewerbetreibende sind Schutzgelderpressungen, denen ein besonders hohes Dunkelfeld beigemessen wird. So beschreibt etwa Steiniger in einem Aufsatz zu diesem Thema sehr illustrativ die Erpressung des Inhabers eines Tattoo-Shops, dem von den Erpressern 25 % seiner Einnahmen abverlangt wurden und dem sogar ein totes Schaf vor die Wohnungstür gelegt wurde, um den Forderungen Nachdruck zu verleihen. Als Täter wurden hier Angehörige der Ruckergruppe „Hells Angels“ überführt.²⁶

2.2.3 Diebstahl

Bei den Eigentums- wie auch bei den Vermögensdelikten kennt die PKS keine Erfassung der Opferdaten. Daher kann nur aus einigen statistischen Fallgestaltungen

²² Appt et al., S. 22.

²³ Bundeskriminalamt (2014), Anhang 01, S. 3.

²⁴ Securitas Holding GmbH, S. 77.

²⁵ Bundeskriminalamt (2014), Anhang Tabelle 01, S. 2 f.

²⁶ Steiniger, S. 488 f.

geschlossen werden, dass Gewerbebetriebe betroffen sind, ohne dass sich jedoch abschließend die Frage beantworten ließe, in welchem Ausmaß Gewerbetreibende durch Diebstähle oder Betrügereien geschädigt werden.

So wurden im Jahr 2013 knapp 340.000 Ladendiebstähle bei der Polizei zur Anzeige gebracht.²⁷ Der Beuteschaden wurden auf 27 Millionen Euro beziffert.²⁸ Die Dunkelfeldvermutung der Kriminologen in Bezug auf Ladendiebstahl ist ausgesprochen hoch, so dass diese Zahl nur die Spitze des Eisberges darstellen dürfte, da die Mehrheit der Fälle offensichtlich nur als Inventurverluste von den Firmen registriert und nicht angezeigt wird. Aufschlussreich zum Dunkelfeld beim Ladendiebstahl war etwa ein schon 1973 von Blankenburg durchgeführtes Experiment, bei dem 40 Ladendiebstähle von Testpersonen inszeniert wurden und nur ein einziger Fall überhaupt aufgefallen wäre.²⁹ Eine Studie des Wirtschaftsforschungsinstituts EHI, das u. a. Berechnungen zur Inventurdifferenz vornimmt, kam für 2011 auf 30 Millionen Ladendiebstähle³⁰ und in einer weiteren Studie, die das Institut gemeinsam mit dem Hauptverband des deutschen Einzelhandels durchführte, kam man zu dem Ergebnis, dass statistisch 200 Ladendiebstähle nötig sind, damit ein einziger entdeckt wird.³¹ Bei dieser Untersuchung war mit Täterinterviews gearbeitet worden.

Ein weiteres Arbeitsfeld der Täter, die Diebstähle zum Nachteil von Gewerbetreibenden begehen, sind die im Fokus der vorliegenden Arbeit stehenden Einbrüche in Gewerbeobjekte. Hier wurden durch die PKS – alle relevanten PKS-Schlüsselnummern zusammengerechnet – in Deutschland 2013 knapp 177.000 Fälle durch die Polizei registriert.³² Legt man die Erkenntnisse der im Rahmen dieser Dissertation durchgeführten Studie zugrunde, so verbergen sich hinter diesen Schlüsselnummern rund 27 % Fälle, die sich nicht gegen Geschädigte aus dem Gewerbesektor, sondern gegen öffentliche Körperschaften oder Privatpersonen gerichtet haben bzw. nicht das Merkmal „Einbruchdiebstahl“ erfüllt haben. Um dieses Volumen bereinigt sind der Polizei danach immerhin noch rund 129.000 Fälle von Einbrüchen in Gewerbeobjekte mitgeteilt worden. Weiterhin dürften bei den schweren Diebstählen noch Fälle zu Buche schlagen, bei denen Firmenfahrzeuge gestohlen oder aufgebrochen und Wertsachen entwendet wurden.

Bei den Fahrzeugdelikten gibt es in der PKS allerdings keine Differenzierung nach der Frage, ob ein Fahrzeug einem Gewerbebetrieb gehört hat oder nicht, so dass sich hier keine Größenordnungen darstellen lassen. Lediglich für den Mietwagen-sektor gibt es eine Erhebung. Danach sind den fünf größten Unternehmen 2012 über 900 Fahrzeuge zumeist durch Unterschlagung oder betrügerisches Erlangen

²⁷ Bundeskriminalamt (2014), Anhang 01, S. 7.

²⁸ Bundeskriminalamt (2014), S. 34.

²⁹ *Schwind*, S. 41.

³⁰ *Horst*, S. 11.

³¹ *Feese*, S. 24.

³² Bundeskriminalamt (2014), Anhang 01, S. 8 – 9.

abhandengekommen.³³ Damit dürfte nur diesen fünf Unternehmen ein Schaden in zweistelliger Millionenhöhe entstanden sein.

Eine weitere Spielart schwerer Diebstähle gegen Gewerbebetriebe sind die Fälle, in denen zum Nachteil von Banken Geldautomaten gesprengt oder mit Seilen und Fahrzeugen aus ihren Verankerungen gerissen werden, um an das in den Automaten enthaltene Bargeld zu gelangen.

Die hohen Buntmetallpreise haben in den letzten Jahren dafür gesorgt, dass insbesondere aus den Lagern von Recyclingfirmen und Metallverarbeitungsbetrieben große Mengen an Metallen gestohlen wurden. Besonders hart betroffen ist dabei die Deutsche Bahn AG mit ihrem kaum überwachbaren Streckennetz, aber auch Unternehmen wie die Deutsche Telekom AG und die Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerke. So entstanden alleine diesen drei Unternehmen 2013 bundesweit durch Kabel- und sonstige Metalldiebstähle Schäden in einer Höhe von 58 Millionen Euro.³⁴

2.2.4 Vermögensdelikte

Schäden in Milliardenhöhe entstehen den deutschen Gewerbebetrieben und Freiberuflern auch auf dem Sektor der Vermögensdelikte. So machte der Warenkreditbetrug laut PKS 2013 rund 195.000 Fälle aus. Davon entfielen rund 92.000 Fälle auf das betrügerische Betanken von Kraftfahrzeugen an Tankstellen.³⁵ Beförderungsschleichungen wurden der Polizei 235.000 bekannt.³⁶ Hier ist von einem beachtlichen Dunkelfeld auszugehen. Häufig zu Lasten von Banken geht der Betrug mit rechtswidrig erlangten unbaren Zahlungsmitteln wie etwa EC-Karten, der 2013 ein Maß von 73.000 Fällen erreicht hatte.³⁷

Von den Fallzahlen her geringer, dafür besonders schadensträchtig wirken Veruntreuungen, die in der Kriminalstatistik für 2013 mit knapp 25.000 Fällen verzeichnet sind. Eine 2011 durchgeführte Umfrage der Wirtschaftstreuhandergesellschaft Price Waterhouse Coopers unter österreichischen Unternehmen ergab, dass 72 % aller befragten Firmen innerhalb des letzten Jahres durch Untreue geschädigt worden waren. Hochgradig schadenintensiv waren dabei etwa die durch Manipulationen erzielte Ausschüttungen von Boni in Höhe von 8,7 Millionen Euro an Geschäftsführer der Fa. Telekom Austria an ihre Manager. An dieser Veruntreuung hatten sich sogar einige Vorstandmitglieder des Unternehmens beteiligt.³⁸

Schwerer Schaden für Wirtschaftsunternehmen wird auch durch Betrügereien im Gesundheitswesen angerichtet. Phänomenologisch wirken dabei gegen die 238 in

³³ Securitas Holding GmbH, S. 149.

³⁴ Deutsche Bahn AG, o. S.

³⁵ Bundeskriminalamt (2014), Anhang 01, S. 12.

³⁶ A.a.O., Anhang 01, S. 12.

³⁷ A.a.O., Anhang 01, S. 12.

³⁸ Siller, S. 321.

Deutschland arbeitenden Krankenkassen Rezeptfälschungen, missbräuchliche Benutzungen von Krankenversicherungskarten durch Unberechtigte oder die Abrechnung von Leistungen, die tatsächlich minderwertiger erbracht wurden, als in den Rechnungen dargestellt.³⁹, aber auch überhaupt nicht erbrachte Leistungen („Luftleistungen“ oder „Luftrezepte“) und Zuweisungen von Versicherten gegen Entgelt⁴⁰. Täter sind hierbei sowohl Patienten wie auch Ärzte und Angehörige von Pharmabetrieben. So werden teilweise etwa Chefarztrechnungen erstellt, obwohl nur Assistenzärzte an der Behandlung der Patienten beteiligt waren. Die Aufdeckungsgefahr für die Chefärzte ist dabei gering, da diejenigen, die von den Taten Kenntnis bekommen könnten, in einem Abhängigkeitsverhältnis zu den Tätern stehen.⁴¹

2.2.5 Wirtschaftskriminalität

Die PKS registrierte 2013 knapp 72.000 Fälle von Wirtschaftskriminalität mit einem Beuteschaden von gut 3,8 Milliarden Euro. Dies entsprach etwa der Hälfte aller Schäden der polizeilich registrierten Kriminalität.⁴² Den Begriff der Wirtschaftskriminalität definiert § 74c GVG. Danach zählen hierzu u. a. Straftaten gegen das Patent-, Sortenschutz- und Markenschutzgesetz, das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, das Handelsgesetzbuch, gegen das Bank-, Börsen- und Kreditrecht, genauso wie gegen das Wirtschaftsstrafgesetz. Hinzugerechnet werden auch Vorschriften aus dem Strafgesetzbuch wie der Subventions- oder der Kapitalanlagebetrug. Ein ganz erheblicher Teil dieser Straftaten schädigt gewerbliche Betriebe. Allerdings sind nicht in allen Fällen der Wirtschaftskriminalität die involvierten Firmen die Geschädigten. So geht etwa beim Kapitalanlagebetrug regelmäßig die Schädigung von einer Firma zu Lasten von Kunden aus.

Außer durch die bereits genannten Delikte führt auch durch Wirtschaftsspionage, zum Teil durch Konkurrenzunternehmen, zum Teil durch fremde Staaten initiiert, zu erheblichen Schäden, indem etwa Trojaner in die IT-Netze der Firmen geschleust und Betriebsgeheimnisse abgerufen werden. Besonders aktiv zeigen sich dabei Staaten wie China oder Russland.⁴³

Kartellverstöße und Korruptionsdelikte gefährden Betriebe, die durch kriminelle Absprachen nicht bei Auftragsvergaben berücksichtigt werden, in ihrem existenziellen Bestand. Zwar weist die PKS für 2013 gerade einmal rund 5.100 angezeigte Fälle von Wettbewerbs-, Korruptions- und Amtsdelikten aus, jedoch dürfte dies wenig aussagekräftig sein, da alleine bei Korruptionstaten ein Dunkelfeld von mindestens 95 % angenommen wird.⁴⁴ Rund 84 % der Tatverdächtigen „Geber“, also derer, die einem Dritten Vorteile angeboten haben, um ihn zu korrumpieren,

³⁹ Meier, S. 208 f.

⁴⁰ GKV, o. S.

⁴¹ Günther, S. 40 f.

⁴² Bundeskriminalamt (2014b), S. 7.

⁴³ Ziercke, S. 13.

⁴⁴ Kury, S. 102.

kamen aus dem gewerblichen Bereich, waren also nicht Privatpersonen. Rund zwei Drittel aller Tatverdächtigen ging es darum, durch Vorteilsgabe Aufträge für ihre Firmen zu erhalten.⁴⁵

Ein weiteres, Gewerbebetriebe schädigendes Kriminalitätsfeld ist die Produkt- und Markenpiraterie. Geschätzt wurde schon Anfang der 2000er Jahre, dass sie mittlerweile ein Zehntel des Welthandels ausmacht und alleine in der EU dadurch pro Jahr etwa 100.000 Arbeitsplätze verloren gehen.⁴⁶ Auch dieses Deliktsfeld scheint seine Hauptausdehnung im Dunkelfeld zu haben. Gerade einmal 8.100 Fälle weist die PKS für Straftaten im Zusammenhang mit Urheberrechtsbestimmungen für 2013 aus.⁴⁷ Im unmittelbaren Zusammenhang damit stehen auch Fälle von Steuerhhelei, die strafrechtlich als Verstoß nach § 370 der Abgabenordnung zu werten sind. Der deutsche Tabakhandel führt in regelmäßigen Abständen Repräsentativstudien zu diesem Problem durch. Dabei wurde festgestellt, dass sich der Anteil illegal eingeführter Zigaretten am Gesamtzigarettenskonsum langjährig im Bereich von etwa 20 % bewegt hat und erst in der zweiten Hälfte des Jahres 2014 auf etwa 18 % abgefallen ist.⁴⁸

2.2.6 Sachbeschädigung

Auch durch mutwilliges Beschädigen von Betriebseigentum entstehen Gewerbebetrieben beträchtliche Schäden. So schlagen hier zum einen die Reparaturkosten zu Buche, zum Teil sind es aber auch Folgeschäden der Sachbeschädigungen, die die Firmen bares Geld kosten. So sind etwa ganze Züge der Deutschen Bahn AG für die Dauer der Reinigungsarbeiten nach Graffiti-Schmierereien als Betriebsmittel nicht benutzbar und bringen damit kein Geld ein. Zum anderen wirken sich auch zerstörte Haltestellenhäuschen, aufgeschlitzte Polster in Bahnen oder zerkratzte Fensterscheiben (Scratching) auf das Wohlbefinden potentieller Fahrgäste aus, so dass aus diesem Grunde insbesondere zur dunklen Tageszeit auf die Benutzung von Bahnen und Bussen verzichtet wird, was wiederum Einnahmeverluste für die betroffenen Betriebe nach sich zieht. Feltes hatte schon 2003 die Einrichtungen von öffentlichen Verkehrsunternehmen als „Angsträume“ klassifiziert, die in Verbindung mit anderen negativen Umgebungsbedingungen Furcht erzeugen.⁴⁹ Alleine die Berliner Verkehrsgesellschaft BVG verzeichnete 2013 an Fahrzeugen und Einrichtungen vandalismusbedingte Schäden von 13 Millionen Euro, die Kölner Verkehrsbetriebe beklagte 2010 immerhin Schäden von 1 Million Euro.⁵⁰

⁴⁵ Bundeskriminalamt (2014a), S. 13.

⁴⁶ Fehn et al., S. 22.

⁴⁷ Bundeskriminalamt (2014), Anhang 01, S. 22.

⁴⁸ Deutscher Zigarettenverband, o. S.

⁴⁹ Feltes (2003), S. 279.

⁵⁰ Kölner Verkehrsbetriebe AG, o. S.

3 Methodik der Untersuchung

3.1 Methodik

Den Kern der vorliegenden Arbeit bildet eine empirische Untersuchung zum Thema „Einbruchdiebstähle in Gewerbeobjekten“. Als Untersuchungsgrundlage diente eine Analyse von staatsanwaltschaftlichen Akten, die anhand eines fünfseitigen Erhebungsbogens auf Aspekte zur Phänomenologie dieser Delikte, aber auch auf die Strafverfolgungspraxis von Polizei, Staatsanwaltschaften und Gerichten untersucht wurden. Staatsanwaltschaftliche Akten in Strafverfahren enthalten sämtliche Ermittlungs- und Prozesshandlungen in derartigen Verfahren, so dass sie über jeden dokumentierten Arbeitsschritt der Strafverfolgungsorgane – von der Anzeigenaufnahme und den Ermittlungen bei der Polizei, über die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungshandlungen, Anklagen oder Verfahrenseinstellungen bis hin zu den Aburteilungen geklärter Fälle vor den Gerichten Auskunft geben.

Um an das Untersuchungsmaterial zu gelangen, mussten vom Lehrstuhl für „Kriminologie und Polizeiwissenschaft“ der Ruhr-Universität Bochum zunächst Anträge an das Ministerium für Inneres und Kommunales und das Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen gestellt werden, um an geeignetes Aktenmaterial zu gelangen.

In dem Antrag an das Ministerium für Inneres und Kommunales wurde eine Liste der Fälle erbeten, die im Jahr 2011 in der Polizeilichen Kriminalstatistik unter den in Abschnitt 2.1. (S. 13) genannten Schlüsselnummern geführt worden waren. Die angeforderte Liste sollte auf die Fälle der Polizeipräsidien Wuppertal und Gelsenkirchen beschränkt bleiben, da diese beiden Behörden zumindest bei Einbrüchen in Gewerbeobjekte annäherungsweise Deliktsdaten aufwiesen, die dem Durchschnitt des Landes Nordrhein-Westfalen nahe kamen und daher offensichtlich nicht atypisch für die Situation in diesem Deliktsbereich waren. Die Listen waren erforderlich, um nachfolgend entsprechende Akten bei den Staatsanwaltschaften in Wuppertal und Essen (für Gelsenkirchen) anzufordern.

Der an das Justizministerium gerichtete Antrag richtete sich auf die Herausgabe geeigneter staatsanwaltschaftlicher Akten.

Da sich nach den Erfahrungen des Autors hinter den oben genannten Deliktsschlüsseln nicht durchweg Taten verbergen, die dem Thema „Einbruchdiebstähle in Gewerbeobjekten“ entsprechen, musste zunächst ein Pretest vorgenommen werden, um festzustellen, wie hoch bei den einzelnen Schlüsselnummern der Anteil der Fälle ist, die auch der thematischen Vorgabe entsprechen. Für diesen Test wurden je 100 (Prüf-)Fälle aus Gelsenkirchen und aus Wuppertal auf Relevanz gesichtet. Diese Prüfung war erforderlich, da aus Erfahrung gesagt werden konnte, dass sich hinter den Schlüsselnummern auch solche Fälle verbergen würden, die für die Untersuchung nicht relevant sind:

Schlüsselnummer 410...: Unter dieser Schlüsselnummer werden in zahlreichen Fällen Einbrüche in Räumlichkeiten der öffentlichen Verwaltung oder von kirchlichen Trägern geführt, die also nicht der thematischen Vorgabe „Gewerbeobjekte“ entsprechen. Vereinzelt handelt es sich bei den Objekten dieser Schlüsselnummer auch um private Büroräume, also ebenfalls keine gewerblichen Räume. Dasselbe gilt für die Fälle, in denen etwa ein Geschädigter von einem Einbruch in einem privaten Lagerraum betroffen war.

Schlüsselnummer 415...: Hinter dieser Schlüsselnummer verbergen sich vereinzelt auch Fälle, in denen gastronomische Einrichtungen nicht gewerblich geführt werden, sondern etwa in Vereinsräumlichkeiten von Vereinsmitgliedern ehrenamtlich betrieben werden.

Schlüsselnummer 425...: Mit dieser Schlüsselnummer sind zwar ganz überwiegend Einbruchdiebstähle in Geschäfte und Kioske gekennzeichnet, vereinzelt aber auch schwere Diebstähle, die sich zur Geschäftszeit in den Objekten ereignen. In diesen Fällen wird nicht in das Objekt eingebrochen, sondern etwa innerhalb der Geschäftsräume elektronische Warensicherungen gewaltsam entfernt, um mit der Ware das Geschäft verlassen zu können.

Die Auswertung und Hochrechnung der Prüffälle, die sich auch auf die Feststellung der Aufklärungsquoten erstreckte, ergab dass von den 662 ungeklärten Fällen und den 66 geklärten PKS-Fällen für Gelsenkirchen (728 Fälle insgesamt), die unter den vier genannten Schlüsselnummern geführt wurden, letztlich nur 451 ungeklärte und 36 geklärte Fälle der Anforderung „Einbruchdiebstähle in Gewerbeobjekten“ entsprachen (487 Fälle insgesamt; in den beiden nachfolgenden Übersichten als „echte“ Fälle bezeichnet). Durch die Bereinigung der PKS-Fälle um solche Fälle, bei denen es sich nicht um Einbrüche in Gewerbeobjekte handelte, blieben also lediglich 66,9 % PKS-Fälle übrig, die für die vorliegende Untersuchung von Relevanz waren.

Die Auswertung und Hochrechnung der Prüffälle für Wuppertal ergab, dass von den 730 ungeklärten und den 137 geklärten Fällen (867 insgesamt), die unter den vier Schlüsselnummern geführt wurden, nur 577 ungeklärte und 108 geklärte Fälle den Anforderungen für die vorliegende Untersuchung entsprachen (685 Fälle insgesamt). Durch die Bereinigung der PKS-Fälle um solche Fälle, bei denen es sich nicht um Einbrüche in Gewerbeobjekte handelte, blieben also lediglich 79 % PKS-Fälle übrig, die für die vorliegende Untersuchung von Relevanz waren.

Für beide Städte zusammen ergaben sich folgende Zahlen: 1.595 PKS-Fällen aus den vier Schlüsselnummern standen nach der Bereinigung 1.172 Fälle gegenüber, die den Anforderungen an „Einbruchdiebstähle in Gewerbeobjekten“ entsprachen und damit für die vorliegende Untersuchung relevant waren. Nach der Fallbereinigung waren also von allen PKS-Fällen der vier Schlüsselnummern 73,5 % übrig geblieben, die für die vorliegende Untersuchung relevant waren.

Besonders hohe Anteile an Fällen, die nicht der Vorgabe „Einbruchdiebstähle in Gewerbeobjekten“ entsprachen fanden sich dabei für beide Städte bei den Schlüsselnummern 410... (Büros, Diensträume, Lager etc.) und 415... (Gaststätten, Hotels etc.) Die geringste Ausfallquote hatten die Fälle, die unter dem Deliktsschlüssel 425... (Geschäfte, Kioske) registriert waren. Hier waren in beiden Städten deutlich mehr als 90 % aller PKS-Fälle für die vorliegende Untersuchung relevant.

Bei der Auswahl der Prüffälle war die Struktur der Anteile, die die vier Schlüsselnummern an der Gesamtheit aller Fälle hatten, berücksichtigt worden, um hinsichtlich der Einbruchobjekte keine Verzerrungen zu erzeugen. Auch die interne Quotierung von geklärten und ungeklärten Fällen wurde hierbei berücksichtigt. Ebenso wurde die Quotierung an den Unterschieden der Städte ausgerichtet.

Unter Berücksichtigung dieser quantitativen Binnenstruktur der Schlüsselnummern wurden nachfolgend nach einer Zufallsauswahl – diese wird weiter unten noch erläutert – 200 Fälle für Wuppertal und 200 Fälle für Gelsenkirchen als Stichprobe für die Aktenanalyse ausgewählt. Die Verteilung der Fälle auf die verschiedenen Deliktsschlüssel und die ungeklärten bzw. geklärten Fälle zeigt die nachfolgende Übersicht. Die Spalten 12–14 zeigen dabei, wie viele geklärte und ungeklärte Fälle pro Schlüsselnummer jeweils für die beiden Städte untersucht wurden:

Tab. 2: Auswahlprozess für Gelsenkirchener Stichprobenfälle

Gel- sen- kir- chen														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
Schlü- ssel- Nr.	Alle Un- ge- klär- ten nach PKS	Alle Ge- klär- ten nach PKS	Sum- me alle geklär- ten un- geklär- ten	%- Anteile aller Unge- klärten an Schlüs- sel-Nr.	Prüf- fälle	Echte un- geklärte Zu- falls- aus- wahl 100	Echte un- geklärte hoch- ge- rech- net	Ech- te ge- klär- te	Sum- me ech- te	%- An- teile aller ech- ten	A Q %	Summe un- geklärte u. ge- klärte Analy- sefälle	Unge- klärte Analy- sefälle	Geklä- rte Ana- lysefäl- le
40500 0	5	1	6	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0
41000 0	359	38	397	54	54	32	213	15	228	47	7	94	87	7
41500 0	114	5	119	17	17	10	66	5	71	14	8	28	26	2

425000	184	22	206	28	28	26	172	16	188	39	9	78	71	7
Gesamt	662	66	728	100	100	68	451	36	487	100	8	200	184	16

Tab. 3: Auswahlprozess für Wuppertaler Stichprobenfälle

Wuppertal														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
Schlüssel-Nr.	Alle Ungeklärten nach PKS	Alle Geklärten nach KK S	Summe alle Geklärten / ungeklärten	%-Anteile aller Ungeklärten an Schlüssel-Nr.	Prüffälle	Echte ungeklärte Zufallsauswahl 100	Echte ungeklärte hochgerechnet	Echte ungeklärte	Summe echte	%-Anteile echten	AQ % echte	Summe ungeklärte und geklärte Analysefälle	Ungeklärte Analysefälle	Geklärte Analysefälle
405000	4	2	6	1	1	1	7	0	7	1	0	2	2	0
410000	356	62	418	48	48	32	234	43	277	40	16	80	67	13
415000	151	19	170	20	20	16	117	17	134	20	13	40	35	5
425000	219	54	273	31	31	30	219	48	267	39	18	78	64	14
Gesamt	730	137	867	100	100	79	577	108	685	100	16	200	168	32

Im Ergebnis waren demnach – um die Verteilung von geklärten und ungeklärten „echten“ Einbrüchen in Gewerbeobjekte und auch die vier verschiedenen Schlüsselnummern an der Grundgesamtheit dieser Fälle für beide Städte widerzuspiegeln – folgende Mengen von Fällen zu analysieren:

- Für Gelsenkirchen aus der Grundgesamtheit aller „echten“ Fälle eine Stichprobe von 200, davon 184 ungeklärte und 16 geklärte Fälle.
- Für Wuppertal aus der Grundgesamtheit aller „echten“ Fälle eine Stichprobe von 200, davon 168 ungeklärte und 32 geklärte Fälle.

Die nach dem Zufallsprinzip ausgewählten Fälle wurden bei den beiden Staatsanwaltschaften angefordert und dort in mehreren Etappen abgeholt. Ein kleiner Teil

der ausgewählten Fälle war aus unterschiedlichen Gründen (behördeninterne Revisionen, Nachermittlungen etc.) nicht greifbar. In diesen Fällen wurden – wiederum nach einer Zufallsauswahl – andere geeignete Fälle bei den Staatsanwaltschaften angefordert. Auch bei diesen „Ersatz-Fällen“ wurde darauf geachtet, dass sie hinsichtlich der Frage der Tatklärung und des jeweiligen Deliktschlüssels auch den Merkmalen der nicht erlangbaren Fälle entsprachen. Auch hier wurde also darauf geachtet, jede Art von Verzerrung der Grundgesamtheit zu vermeiden.

Die Akten wurden in jedem Fall Seite für Seite durchgegangen und auf die Fragestellungen des Auswertungsbogens hin analysiert. In den Fällen, in denen es in einem Fall mehr als einen Tatverdächtigen gab, wurden ein oder nach Sachlage mehrere eigens hierfür geschaffene Erhebungsbögen für „Weitere Tatverdächtige“ ausgefüllt.

Nachdem die Analyse aller 400 Akten durchgeführt war, wurden die erhobenen Daten in eine Datenmatrix übertragen, um aus den Werten Summen bzw. Mittelwerte errechnen zu können. Die Ergebnisse werden im nachfolgenden Kapitel vorgestellt.

Tab. 4: Phasenmodell der Untersuchung

Phasenmodell der Untersuchung
Anforderung einer Liste aller Fälle der PKS-Schlüsselnummern 405...; 410...; 415..., 425... für PP Wuppertal u. PP Gelsenkirchen für das Jahr 2011
Pretest mit je 100 Fällen pro Behörde zur Feststellung, welchen Anteil an den Fällen die Einbruchdiebstähle in Gewerbeobjekten haben (Bereinigung um „unechte“ Fälle); Feststellung der Verteilung der Schlüsselnummern und der geklärten/ungeklärten Fälle über die „echten“ Fälle, um bei Anforderung von Akten für die Auswertung die Struktur dieses Deliktsbereiches repräsentativ widerzuspiegeln.
Auswahl einer Zufallsstichprobe aus der Gesamtheit aller Fälle zur Auswertung
Ersetzen von „unechten“ sowie bei den Staatsanwaltschaften nicht greifbaren Fällen durch Weitere, ebenfalls nach einer Zufallsauswahl
Analyse von 400 Fällen (200 x Gelsenkirchen / 200 x Wuppertal) anhand mehrseitiger Erhebungsraster
Übertragung der erhobenen Daten in eine Datenmatrix
Erstellen der Untersuchungsergebnisse anhand der Datenmatrix
Verschriftlichung der Ergebnisse

Über die dargestellte Aktenauswertung hinaus wurde in der vorliegenden Arbeit noch aus zwei weiteren Informationsquellen geschöpft, um den Informationsgehalt zum Thema zu erhöhen.

Zum einen erfolgte eine Auswertung bereits vorhandener Erkenntnisse zum Thema. Es wurden Erkenntnisse aus Studien und Fachtexten, die Bezug zum Thema haben, zusammengetragen. Dabei zeigte sich allerdings, dass die Erforschung dieses Deliktsfeldes eher schwach ist und nicht nur im deutschsprachigen Raum bislang nur unter Teilgesichtspunkten vorgenommen worden ist. So befasst sich der überwiegende Teil der Studien vor allem mit phänomenologischen Aspekten. Zum Teil geht es auch primär um die Möglichkeiten, wie sich Betriebe präventiv gegen Einbrecher aufstellen können. Eine Untersuchung, die sich im Schwerpunkt mit der Frage der Strafverfolgung bei Einbrüchen in Gewerbeobjekte befasst, wurde vom Autor nirgendwo gefunden. Auch Anfragen bei den deutschen Länderinnenministerien bzw. Landeskriminalämtern, mit denen der Informationsgewinn für die vorliegende Arbeit erhöht werden sollte, führten zu keinen weiteren Erkenntnissen. Die betroffenen Behörden hatten hier entweder keine Erkenntnisse oder wollten diese möglicherweise nicht preisgeben. Rückmeldungen auf die Anfragen erfolgten nur vereinzelt. Dort, wo es Rückmeldungen gab, konnten lediglich PKS-Zahlen der jeweiligen Bundesländer, aber keine darüber hinausgehenden Erhebungen angeboten werden.

Eine weitere Erkenntnissteigerung sollte aus einem Vergleich der Analyseergebnisse dieser Arbeit mit den Untersuchungsergebnissen der Masterarbeit des Autors an der Ruhr-Universität Bochum⁵¹ zum Thema „Phänomenologie und Bekämpfung des Wohnungseinbruchs“ herbeigeführt werden. Der Autor hatte 2012 am Lehrstuhl von Professor Thomas Feltes eine Untersuchung fertig gestellt, in der für drei nordrhein-westfälische Polizeibezirke (Mülheim an der Ruhr, Oberhausen und rechtsrheinischer Teil des Landkreises Wesel) eine Untersuchung von 303 polizeilich aufgeklärten Wohnungseinbrüchen durchgeführt worden war. Methodisch waren auch hier staatsanwaltschaftliche Akten ausgewertet worden. Auch die Fragestellungen in den Erhebungsbögen entsprachen fast vollständig denen der hier vorgelegten Untersuchung, was die Vergleichbarkeit beider Studien deutlich erleichterte. Die Untersuchung hatte sich zeitlich auf das Jahr 2009 erstreckt und stellte in Bezug auf die drei genannten Polizeibezirke, die alle Teil des StA-Bezirk Duisburg sind, fast eine Vollerhebung dar, weil es in diesen drei Bezirken 326 aufgeklärte Fälle gegeben hatte und lediglich 23 bis zum Ende der Untersuchung aus unterschiedlichen Gründen nicht greifbar waren.⁵¹ Auch wenn bestimmte Aspekte bei Wohnungs- und Gewerbeeinbrüchen nicht unbedingt miteinander vergleichbar sind, so gibt es doch verschiedene Parallelen, die das Vorgehen der Täter, aber auch der Polizei betreffen und die kaum davon abhängig sind, ob in eine Gaststätte oder eine

⁵¹ Die Untersuchung wurde als Buch veröffentlicht (s. im Quellenverzeichnis „Kawelowski, Frank – Von Söhnen, Liebhabern und anderen Einbrechern (...).“.

Wohnung eingebrochen wird. Die Frage etwa, ob ein Einbrecher Spuren am Tatort hinterlässt oder welche Wirkung eine polizeiliche Festnahme entfaltet, dürfte kaum ein Spezifikum eines bestimmten Einbruchobjektes sein, während die Tatopfer oder die Beute gar nicht oder nur bedingt miteinander vergleichbar sein dürften.

Der ideale Anspruch einer empirischen Arbeit wäre, möglichst unbeschränkt repräsentativ zu sein. Diesem Anspruch kann eine Studie in dieser Größenordnung jedoch auf keinen Fall genügen. Wer sich erhofft, aus der vorliegenden Untersuchung etwa sichere Schlüsse auf Einbruchdiebstähle in Geschäfte für ganz Deutschland oder für die letzten 20 Jahre ziehen zu können, wird sich enttäuscht sehen. Eine derartige Leistung lässt sich mit einer kleinen Untersuchung wie der vorliegenden nicht erbringen. Dennoch war das Ziel der Untersuchung, zumindest für das räumliche Untersuchungsgebiet, die beiden Städte Gelsenkirchen und Wuppertal, und den Untersuchungszeitraum 2011 repräsentativ zu sein. Um dieses Ziel zu erreichen, war für die Untersuchung eine Auswahl aus allen Einbrüchen in Gewerbeobjekte zu treffen, die 2011 für die beiden Städte polizeilich registriert worden waren, da eine (repräsentative) Vollerhebung aufgrund der hohen Fallzahlen im Rahmen einer derartigen Arbeit wie der vorliegenden Studie zeitlich nicht zu bewerkstelligen war. Die Repräsentativität war daher nur durch eine Wahrscheinlichkeitsauswahl (Zufallsauswahl) zu realisieren.⁵² Die Grundgesamtheit, aus der eine Zufallsstichprobe zu ziehen war, bildeten sämtliche (echte) Einbrüche in Gewerbeobjekte, die sich 2011 in den beiden Städten ereignet hatten und nicht sämtliche Fälle der vier PKS-Schlüsselnummern, da diese – wie dargestellt – ja einen nicht unerheblichen Anteil an Fällen enthielten, die nicht den Anforderungen an „Einbruchdiebstähle in Gewerbeobjekten“ genügten. Die Zufallsstichprobe wurde dadurch bewirkt, dass aus einer Gesamtfallliste der vier Schlüsselnummern zunächst Endnummern von Fallaktenzeichen ausgelost wurden, die für die Untersuchung herangezogen werden sollten. Diese Endnummern (Prüfnummern) der polizeilichen Aktenzeichen werden vom polizeilichen Anzeigenerfassungssystem nach einem Zufallsverfahren vergeben und stellen in keiner Weise ein Selektionsmerkmal in Bezug auf die Akteninhalte dar. Die Schlüsselung der polizeilichen Aktenzeichen muss man sich dabei wie folgt vorstellen:

Beispiel: Aktenzeichen 503000-032587-11/4. Die ersten sechs Ziffern in den Aktenzeichen (503000-) geben die Polizeibehörde an, in der dieser Fall bearbeitet wurde, in diesem Fall Wuppertal. Die nächsten sechs Ziffern (032587-) stellen einen chronologischen Zähler für die Fertigung der Anzeige dar. Die erste Anzeige des Jahres in jeder Behörde trägt die Nummer 000001, die letzte Anzeige, die am späten Abend des 31. Dezember desselben Jahres gefertigt wird, trägt dann – je nach Behördengröße und damit verbundener Vorgangshöhe – eine hohe fünfstellig oder sogar eine sechsstellige Zahl. Die nachfolgenden beiden Ziffern (11) geben die Jahreszahl der Vorgangsanlage, in diesem Fall das Jahr 2011, wieder und die letzte

⁵² *Diekmann*, S. 378; in gleicher Weise auch *Schnell et al.*, S. 305, die die Begriff Repräsentativität und Zufallsauswahl als Synonyme bezeichnen.

Zahl (4) ist die zufällig generierte Kontrollziffer, die bei dem nächsten Vorgang, der gefertigt wird, dann nicht zwingend eine 5 wäre, sondern auch eine 0, 8, 2 etc. sein könnte.

Zu den ausgelosten Endziffern wurden dann bei den Staatsanwaltschaften die damit verbundenen Akten angefordert. In einem weiteren Schritt wurden die Akten ausgesondert, die nicht den Kriterien für Einbruchdiebstähle in Gewerbeobjekten“ entsprachen. Nur die verbleibenden Fälle, die der Zielgruppe entsprachen, wurden anschließend analysiert. Sie stellten die Stichprobe dar, die aus der Grundgesamtheit aller Einbrüche in Gewerbeobjekte für 2011 und die Städte Gelsenkirchen und Wuppertal genommen wurde.

Hinsichtlich der Art der Zufallsstichprobe fiel die Entscheidung für eine proportional und gegen eine disproportional geschichtete Stichprobe. Die proportional geschichtete Stichprobe genießt den Vorteil, dass sie in hohem Maße geeignet ist, Binnenverzerrungen innerhalb der Untersuchungsergebnisse zu vermeiden. Schnell et al. stellen hierzu fest: „Unterscheiden sich die Schichten in der Grundgesamtheit in der Streuung eines interessierenden Merkmals, so ist die Schätzung auf der Basis geschichteter Stichproben fast immer genauer als bei einfachen Zufallsstichproben.“⁵³

Auf die vorliegende Untersuchung bezogen, bedeutete die Entscheidung für eine geschichtete Zufallsstichprobe, dass bei der Auswahl der Fälle die Verteilung der einzelnen PKS-Schlüsselnummern (zugleich Verteilung der Objekttypen) innerhalb der Grundgesamtheit berücksichtigt wurde. Die Differenzierung wurde sogar noch auf die Ebene der unterschiedlichen Städte heruntergebrochen, so dass die Wahrscheinlichkeit minimiert werden konnte, dass etwa in der Stichprobe ein unangemessen hoher oder niedriger Anteil an Hotels als Tatobjekten existiert oder dass die unterschiedliche Streuung von Geschäftseinbrüchen in Gelsenkirchen und Wuppertal verzerrt wird.

Da im vorliegenden Fall keine Vollerhebung durchgeführt wurde, sondern nur mit einer Stichprobe gearbeitet wurde und der Schluss von der Stichprobe auf die Gesamtheit aller Fälle gezogen werden sollte, war noch der statistische Stichprobenfehler von den Ergebnissen der Untersuchung zu ermitteln. Bei einem Konfidenzintervall von 95 %, einer Grundgesamtheit von 1.172 Fällen und einer Stichprobe von 400 ergab sich dabei ein maximaler Stichprobenfehler von 2,25 %, das heißt, die ermittelten Werte können maximal jeweils um + oder -1,125 % nach oben und unten abweichen.

Die Berechnung wurde auf der Grundlage der nachfolgenden Formel für Stichprobenfehlerberechnungen vorgenommen. Dabei stehen „e“ für den Stichprobenfehler, „t“ für den Sicherheitsgrad in %, „p“ für den prozentualen Anteil der Stichprobe an der Grundgesamtheit und „n“ für die Stichprobe. Die Korrekturformel in der gro-

⁵³ Schnell, S. 279.

ßen Klammer konnte hier bei der Berechnung unberücksichtigt bleiben, da die Stichprobengröße der vorliegenden Untersuchung über 5 % lag.

$$e = t * \sqrt{\frac{p * (100 - p)}{n}} * \left(\sqrt{1 - \frac{n}{N}} \right)^{54}$$

Welchen Anspruch erhebt nun die hier durchgeführte Studie hinsichtlich ihrer Aussagekraft?

Wenngleich also das Ziel einer zeitlich und räumlich unbegrenzten Aussagekraft einer solchen Studie niemals erreichbar ist, so sollte mit ihr zumindest ein aussagekräftiges Modell erstellt werden, an dem zeitlich nachfolgend oder in anderen Städten oder Bundesländern ein Abgleich mit den dann oder dort festgestellten eigenen Verhältnissen vorgenommen werden kann. Die Ergebnisse sind darüber hinaus aber sicherlich auch geeignet, Problematiken dieses Deliktfeldes und seiner polizeilichen und justiziellen Abarbeitung aufzuzeigen. Der Wert der Studie liegt also darin, dass sie einen Anhaltspunkt für Überprüfungen an anderen Orten oder zu anderen Zeiten darstellt. Sie kann sicherlich – da sie in ihrer Konstellation bislang offensichtlich die einzige Untersuchung zu diesem Thema ist – auch als ein erster Maßstab für das Phänomen „Gewerbebeeinträchtigungen“ genommen werden, um dann durch weitere Untersuchungen bestätigt oder widerlegt zu werden.

Eine Arbeit wie die hier vorgelegte kann trotz ihres dargestellten Anspruchs nicht den Mangel beheben, den alle Hellfelduntersuchungen in sich tragen: Sie kann lediglich das Kriminalitätsvolumen und die Kriminalitätsstruktur darstellen, die sich aus den angezeigten und polizeilich bekannten Fällen ergeben. Das Dunkelfeld, dessen Größe niemand genau benennen kann und dessen Binnenstrukturen nicht bekannt sind, kann durchaus andere Messwerte haben als das Hellfeld. Untersuchungen, die das Dunkelfeld in einem solchen Deliktsbereich umfassend transparent machen würden, sind nicht realisierbar, denn sie würden erfordern, dass man sämtliche Opfer, auch die, die auf eine Anzeigenerstattung verzichtet haben, und sämtliche Täter dieser Delikte zum Geschehen befragen und für ausnahmslos ehrliche und umfassende Antworten gewinnen könnte. Dies ist in der Praxis methodisch und ökonomisch nicht umsetzbar und es zeigt zugleich ein Dilemma, mit dem die Kriminologie lebt und auch weiter leben wird.

3.2 Zusammenfassung

Untersuchungsgegenstand der vorliegenden Studie waren Einbruchdiebstähle in Gewerbeobjekten. Die Fälle fließen unter vier Schlüsselnummern in die Polizeiliche Kriminalstatistik ein. Zunächst wurden die Aktenzeichen zu sämtlichen Fällen

⁵⁴ Schels, S. 7.

dieser vier Schlüsselnummern für die Städte Gelsenkirchen und Wuppertal und für das Jahr 2011 als Arbeitsgrundlage herangezogen. Es handelte sich um 1.595 Fälle. Diese Fallpool wurde um solche Fälle bereinigt, die entweder keine Einbruchdiebstähle waren oder bei denen es sich zwar um Einbruchdiebstähle, aber nicht solche in Gewerbeobjekten handelte. Bei der Bereinigung blieb letztlich eine Grundgesamtheit von 1.172 Fällen für beide Städte übrig, die den Kriterien der vorliegenden Untersuchung entsprachen. Untersucht wurde aus diesen 1.172 Fällen eine Stichprobe von 400 Fällen, je 200 pro Stadt. Diese Fälle wurden nach dem Zufallsprinzip ausgewählt. Jedoch war vor der Zufallsauswahl eine Quotierung der relevanten Fälle nach Schlüsselnummern und der Quote der Tataufklärungen vorgenommen worden, um die innere Struktur der Stichprobe der Grundgesamtheit möglichst unverzerrt anzugleichen und damit in Bezug auf den Untersuchungszeitraum und das Untersuchungsgebiet repräsentativ sein zu können. Die Untersuchungsergebnisse zu den analysierten 400 Fällen stehen stellvertretend für die 1.172 Fälle der Grundgesamtheit.

4 Phänomenologie und staatliche Verfolgung des Einbruchdiebstahls in Gewerbeobjekten

Nachfolgend werden die einzelnen Untersuchungsaspekte mit ihren Analyseergebnissen dargestellt. Innerhalb der Themenblöcke gilt dabei eine grundsätzliche Gliederung nach

- Stand der Forschung
- Eigene Untersuchung
- Unterschiede Städte
- Vergleich Wohnungseinbruchsstudie
- Wesentliche Ergebnisse

Bei Untersuchungsaspekten, zu denen es keine externen Forschungsergebnisse gibt oder bei denen die Unterscheidung nach Städteergebnissen oder der Abgleich mit Wohnungseinbrüchen nicht von Belang erscheinen, werden die jeweiligen Abschnitte weggelassen.

4.1 Phänomenologie des Einbruchs in Gewerbeobjekte

4.1.1 Taten

4.1.1.1 Stand der Forschung

Den wesentlichsten Beitrag zur Darstellung der Fallentwicklung bei Einbruchdiebstählen in Gewerbeobjekten leistet in Deutschland die PKS. Allerdings zeichnet sie nur das angezeigte Hellfeld dieses Deliktsbereiches nach. Zudem gibt sie über die

o. g. Deliktsschlüsselnummern noch keine Auskunft darüber, welche Fälle, die unter diesen Nummern registriert sind, tatsächlich Einbrüche in Gewerbeobjekte sind und welche nicht. Die Analyse der PKS-Fälle für Gelsenkirchen und Wuppertal hat gezeigt, dass sich hinter diesen Deliktsschlüsseln auch Fälle verbergen, die entweder keine Einbruchdiebstähle oder bei denen keine Gewerbeobjekte betroffen sind. Dies wurde oben bereits dargelegt. Bei den PKS-Fallzahlen, die nachfolgend dargestellt werden, ist dies zu berücksichtigen. Im Untersuchungsgut der hier durchgeführten Analyse waren die Mengenunterschiede zwischen den PKS-Fällen und den Fällen, die sich nach der Bereinigung als Einbruchdiebstähle in Gewerbeobjekte darstellten, zum Teil beträchtlich. So waren etwa von den 814 PKS-Fällen der Schlüsselnummer 410... (Büros etc.) lediglich 505 Einbruchdiebstähle in Gewerbeobjekten. Damit erfüllten 38 % aller Fälle nicht die Voraussetzungen für eine Analyse in dieser Studie. Bei der PKS-Schlüsselnummer 415... (Gaststätten etc.) standen 289 PKS-Fälle 205 gegenüber, die die Voraussetzung der vorliegenden Untersuchung erfüllten. Hier gab es also einen Wegfall von 29 % der PKS-Fälle. Und bei der Schlüsselnummer 425... (Geschäfte etc.) blieben von 578 PKS-Fällen nur 455 „echte“ Einbrüche in Gewerbeobjekte. 21 % der PKS-Fälle erfüllten die Voraussetzungen hierfür also nicht.

Die Zahl der Einbrüche in Gewerbeobjekte ist auf Bundesebene der PKS zufolge bei allen Objekttypen seit 1993 stark rückläufig gewesen. Während der Rückgang bei den Banken und Poststellen fast zwei Drittel betragen hat (von 4021 auf 1423 Fälle), machte der Rückgang bei den Büros, Diensträumen, Lagerräumen etc. immerhin noch mehr als ein Drittel aus. Alle anderen Objekttypen lagen vom Rückgang her dazwischen (Abb. 1). Tendenziell haben die Einbrüche in Gewerbeobjekte einen ähnlichen Verlauf vollzogen wie die Wohnungseinbrüche, aber den massiven Anstieg bei den Wohnungseinbrüchen ab 2006 nicht nachvollzogen⁵⁵.

Der Quotient der Tatversuche, der gerne als Indikator für eine gute oder schlechte technische Gebäudeabsicherung gewertet wird⁵⁶, hat bei den verschiedenen Objekttypen über die Jahre hinweg eine sehr inhomogene Entwicklung genommen. Während bei den Geschäftseinbrüchen den Tätern von Anfang der 1990er Jahre bis 2011 zunehmend seltener die Taten gelungen sind (Versuchsquotenanstieg von ca. 25 % auf ca. 41 %), haben sich die Versuchsanteile bei den Büros, Diensträumen, Lagern, Gaststätten, Hotel, Kiosken etc. nur marginal erhöht. Bei den Einbrüchen in Banken und Poststellen zeigt sich ein völlig uneinheitliches Bild. Der Anteil der gescheiterten Taten an den Gesamtzahlen der Fälle schwankt von Jahr zu Jahr er-

⁵⁵ Geschäfte (PKS-Schlüssel 425...) und Kioske (PKS-Schlüssel 420...) wurden bis 2010 getrennt in der PKS aufgeführt. Ab dem Berichtsjahr 2011 wurden beide Objektarten unter der Schlüsselnummer 425... zusammengeführt. Für die Angaben in den Abb. 1 und 2 wurden für die Zeit vor 2011 die Summen aus den Zahlen für Geschäfte und Kioske gebildet, um eine Vergleichbarkeit mit den Zahlen ab 2011 herzustellen. Der Quotient in Abb. 3 wurde für die Zeit vor 2011 aus diesen Summen abgeleitet).

⁵⁶ Dass diese Einschätzung relativiert werden muss, zeigen die nachfolgenden Ergebnisse der hier durchgeführten Untersuchung.

heblich. Innerhalb kurzer Zeiträume werden teils Differenzen nach oben oder unten in zweistelliger Prozenzhöhe erreicht (Abb. 2). Möglicherweise sind diese starken Ausschläge auf eher geringe Fallzahlen in dieser Kategorie zurückzuführen.

Abb. 1: Entwicklung polizeilich registrierter Fälle Bund 1993–2013 absolut (Quelle: PKS-Zeitreihen)

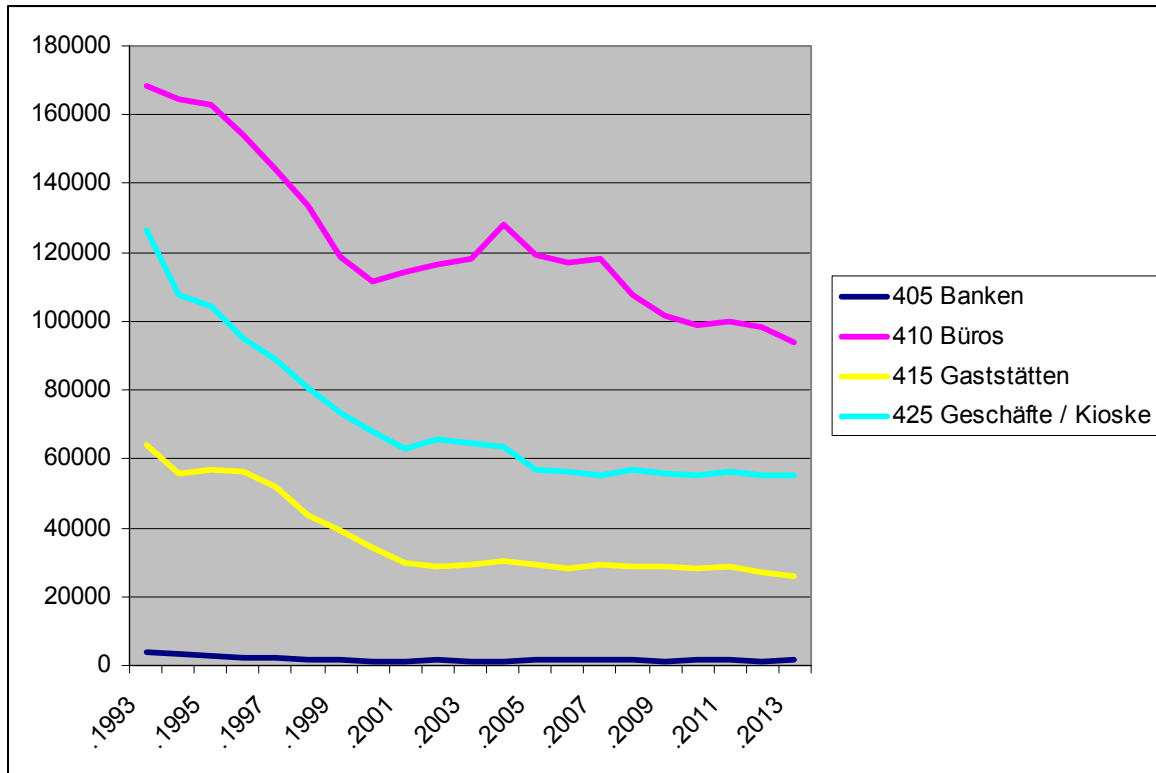
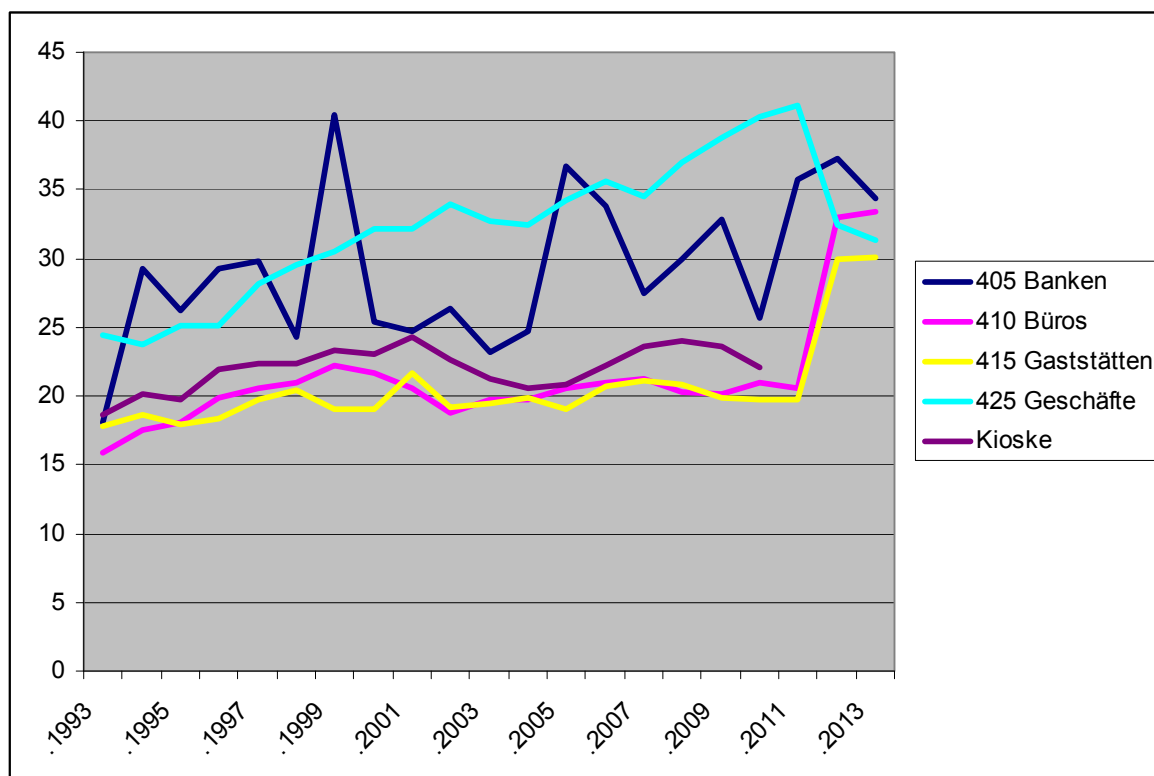


Abb. 2: Versuchsanteil polizeilich registrierter Fälle Bund 1993–2013 in %
(Quelle: PKS-Zeitreihen)⁵⁷



Die Kriminalitätshäufigkeitsziffern (KHZ) der verschiedenen Objekttypen haben sich über 20 Jahre hinweg betrachtet alle – allerdings in unterschiedlichem Maße – verringert. Die stärksten Reduktionen in absoluten Zahlen verzeichneten Büros, Geschäfte und Gaststätten. Allerdings haben sich bei allen fünf aufgeführten Objekttypen die Zahlen nahezu halbiert, bei den Banken und Poststellen sogar auf ein Drittel reduziert. Die Ausgangszahlen sind allerdings äußerst unterschiedlich. So ist, um die Extremposten herauszugreifen, die KHZ bei Büros, Diensträumen etc. (Schlüssel 410...) seit 1993 von 208 auf 122 gefallen. Bei den Banken und Poststellen (Schlüssel-Nr. 405...) bewegte sich die Veränderung von 5 Fällen pro 100.000 Einwohner auf knapp 2 Fälle herunter (Abb. 3). Da keine Zahlen darüber zur Verfügung stehen, wie stark die einzelnen Betriebstypen im Gesamtfeld aller Gewerbebetriebe vertreten sind, fehlt hier eine sinnvolle Bezugszahl, so dass nicht gesagt werden kann, ob etwa ein besonders hohes KHZ-Niveau oder eine Veränderung der KHZ auf die hohe Zahl entsprechender Betriebe zurückzuführen ist oder ob sie stark überdurchschnittlich unter den angegriffenen Gewerbeobjekten vertreten sind und möglicherweise außergewöhnlich interessante Ziele für Einbrecher darstellen. Die KHZ hilft hier nicht wesentlich weiter, da hier Vergleichszahl die Einwohnerschaft eines bestimmten Gebietes ist und nicht – wie es bei solchen Ein-

⁵⁷ Kioske wurden bis 2010 unter einer eigenen Schlüsselnummer geführt.

brüchen vorteilhaft wäre, – die Zahl der jeweiligen Gewerbebetriebe. Insofern müssen Bewertungen aus den KHZ bei dieser Art von Kriminalität mit einer gewissen Zurückhaltung vorgenommen werden.

Aus dem genannten Grunde wäre es eine Herausforderung gewesen, die Zahl der Einbrüche in Gewerbeobjekte mit der Zahl der vorhandenen Objekte in Beziehung zu setzen. Da es aber an statistischem Material mangelte, dass mit den Einteilungen der PKS nach Objekttypen vergleichbar gewesen wäre, musste hiervon abgesehen werden. Eine britische Studie aus dem Jahr 1993 hat diese Vergleichszahlen für Großbritannien allerdings, zumindest für Einzelhandelsgeschäfte, gewinnen können. Dadurch konnte festgestellt werden, dass die absolute Zahl der Einbrüche in Gewerbeobjekte zwar deutlich geringer war als die Zahl der Wohnungseinbrüche. Erstellte man aber den Quotienten zu den Objekt- und den Einbruchszahlen, so zeigte sich, dass Gewerbeobjekte relativ gesehen bedeutend gefährdeter waren als Wohnungen. So wurden innerhalb des Untersuchungszeitraumes von einem Jahr zwar nur 4 % aller Wohnungen von Einbrechern angegriffen, aber 24 % aller Geschäfte.⁵⁸ 6 % aller Geschäfte waren sogar innerhalb eines Jahres viermal oder noch häufiger von Einbrechern heimgesucht worden.⁵⁹ Bemerkenswert erscheint, dass in einer britischen Studie aus dem Jahr 1995 die Anzeigequote bei Einbrüchen in Einzelhandelsgeschäfte bei 80 % gelegen hatte, wobei der Anteil bei den vollendeten Delikten erwartungsgemäß höher war als bei den Tatversuchen.⁶⁰

Mit dem Ausmaß der Einbruchsbetroffenheit und der Frage eines möglichen Dunkelfeldes auf diesem Gebiet beschäftigten sich auch Untersuchungen des Australian Institute of Criminology in den Jahren 1993, 1997 und 2000. Danach waren etwa 1993 rund 27 % aller Gewerbeobjekte in Australien von Einbrüchen betroffen. Am stärksten war hierbei die Tourismusbranche betroffen. 1997 war quer über alle Objekttypen in rund 20 % und 2000 in 27 % aller Objekte eingebrochen worden. Die Anzeigequote lag je nach Jahr zwischen 82 und 90 % aller Fälle. Dies bedeutet, dass selbst bei derartigen Delikten mindestens ein Zehntel bis ein Fünftel aller Fälle im Dunkelfeld bleibt.⁶¹

In welchem Ausmaß Einbruchdiebstähle für Gewerbetreibende eine Bedrohung darstellen, zeigten auch Van Dijk und Terlouw in einer internationalen Vergleichsstudie, die 1996 veröffentlicht wurde. Danach waren innerhalb eines Jahres in der Tschechischen Republik 40 % aller Gewerbetreibenden von Einbrüchen betroffen, in Großbritannien Ungarn, den Niederlanden und Frankreich zwischen 32 und 37 % und in Deutschland in derselben Zeit immerhin noch 29 %.⁶² Eine südafrikanische

⁵⁸ University At Albany, o. S.

⁵⁹ *Mirriees-Black et al.*, S. 13.

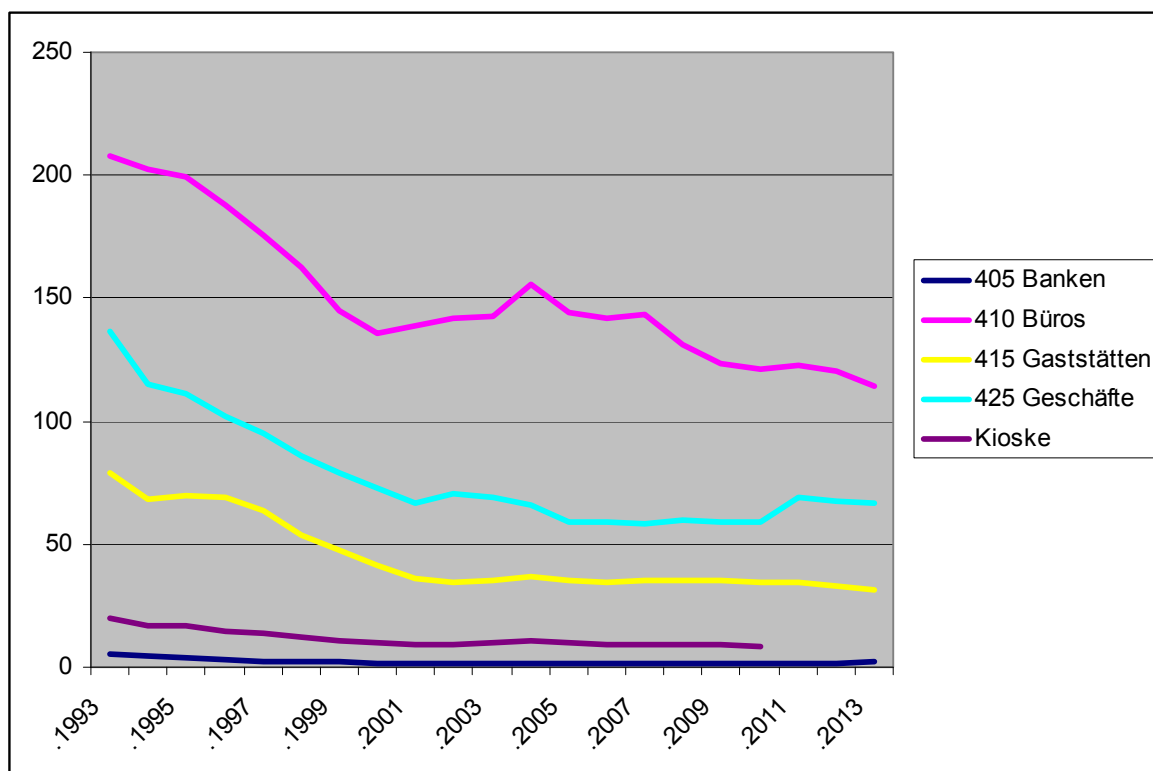
⁶⁰ A.a.O., S. 24.

⁶¹ Australian Institute of Criminology, S. 19.

⁶² *Van Dijk et al.*, S. 159.

Untersuchung aus dem Jahr 1998 belegt sogar für 56 % aller südafrikanischen Gewerbeobjekte Einbruchdiebstähle.⁶³

Abb. 3: KHZ Bund 1993–2013 (Quelle: PKS-Zeitreihen)⁶⁴



Neef weist in seiner Untersuchung darauf hin, dass die Versuchsquote bei Einbrüchen in Gewerbeobjekten in hohem Maße objektabhängig ist und etwa bei Einbrüchen in Banken 54 % beträgt, offenbar wegen der dortigen hohen Sicherheitsstandards. In 10 % aller Tatversuche machte er ein erfolgreiches Eindringen in die Objekte aus, ohne dass die Täter jedoch etwas am Tatort entwendet hätten. Damit schied eine vollendete Tat zwangsläufig aus.⁶⁵

4.1.1.2 Eigene Untersuchung

Auf der Grundlage der Bereinigung der von der Polizei erfassten Einbruchdiebstähle in Gewerbeobjekten, um solche Fälle, die entweder keine Einbrüche waren oder sich nicht gegen gewerbliche Objekte gerichtet haben, konnten für den Erfassungszeitraum der Polizeilichen Kriminalstatistik für Gelsenkirchen und Wuppertal und für das Jahr 2011 folgende Tatzahlen für echte Einbruchdiebstähle in Gewerbeob-

⁶³ Australian Institute of Criminology, S. 28.

⁶⁴ Kioske wurden bis 2010 unter einer eigenen Schlüsselnummer geführt.

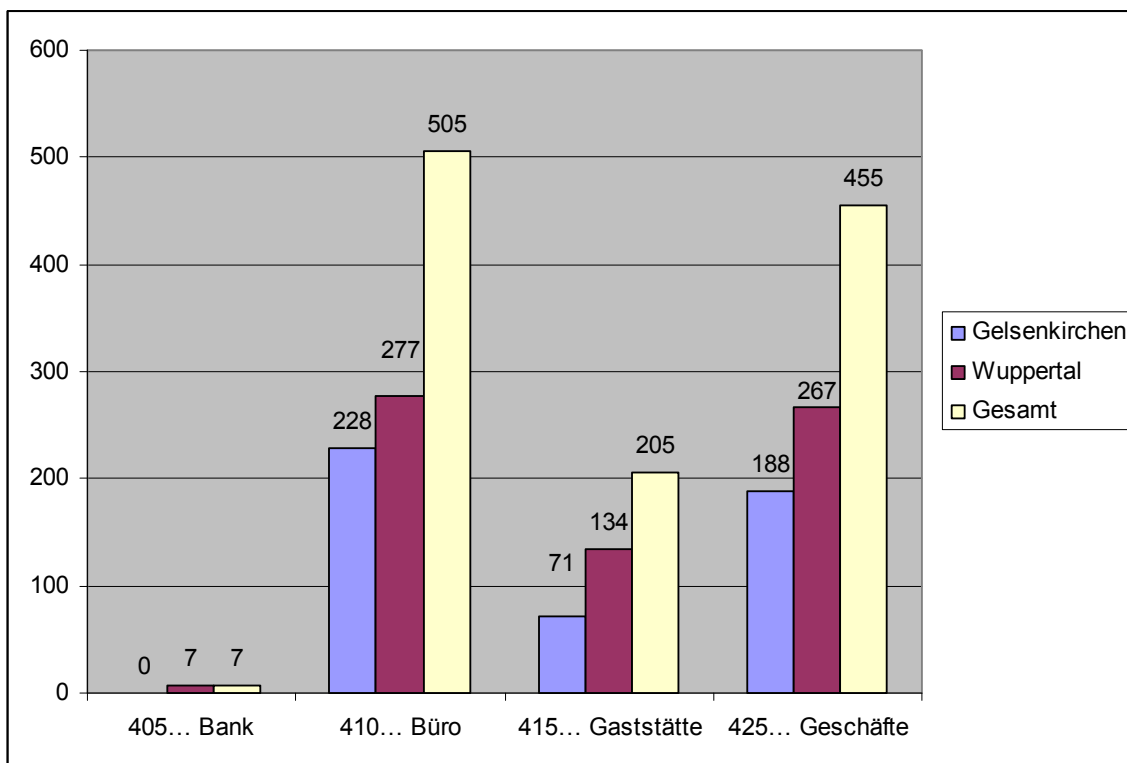
⁶⁵ Neef, S. 18.

jekten hochgerechnet werden, die sowohl die versuchten wie auch die vollendeten Taten betrafen:

Tab. 5: Gesamtheit aller Einbruchdiebstähle in Gewerbeobjekten in Gelsenkirchen und Wuppertal 2011 absolut

PKS-Schlüssel/Objekte	Gelsenkirchen	Wuppertal	Gesamt
405000 (Bank, Post)	0	7	7
410000 (Büro, Werkstatt ...)	228	277	505
415000 (Gaststätte, Hotel)	71	134	205
425000 (Geschäfte, Kioske ...)	188	267	455
Alle Schlüssel-Nr./Objekte	487	685	1172

Abb. 4: Einbruchdiebstähle in Gewerbeobjekten nach Städten 2011 absolut⁶⁶



⁶⁶ In der Tabelle sind die „echten“ Einbruchdiebstähle in Gewerbeobjekten abgebildet, also diejenigen, die nach der Bereinigung der Fälle aller vier PKS-Schlüsselnummern die für diese Studie gewählte Definition des „Einbruchdiebstahls in Gewerbeobjekten“ erfüllt haben.

In beiden Städten zusammengenommen wurde innerhalb eines Statistikjahres demnach in 1.172 Gewerbeobjekte eingebrochen. Den höchsten Anteil hatten damit die Einbrüche in Büros, Werkstätten, Lager- und Fabrikationsräume mit 505 Fällen (43,0 %), gefolgt von 455 Einbrüchen in Geschäfte (38,8 %), 205 Einbrüchen in Gaststätten und Hotels (17,4 %) und 7 Einbrüchen in Banken und Postfilialen (0,6 %). Bei der Gruppe „Gaststätten/Hotels“ spielten die Hotels fast keine Rolle. Fast alle dieser Taten hatten sich gegen Gaststätten gerichtet.

Von diesen 1.172 Fällen wurde – wie oben bereits dargestellt – eine Stichprobe von 400 Fällen anhand konkreter Akten ausgewertet. Hinter den vier relevanten Schlüsselzahlen der Kriminalstatistik standen jeweils mehrere Objekttypen (bei Schlüssel-Nr. 410... z. B. Diensträume, Büros, Werkstätten, Fabrikationsräume und Lager). Hiernach differenziert wurden folgende Fälle in die Analyse einbezogen (Tab. 6):

Tab. 6: Verteilung der Stichprobenfälle nach Städten und Tatobjekten (n =400)

PKS-Schlüssel/Objekte	Gelsenkirchen	Wuppertal	Gesamt
405000 (Bank, Post)	0	2	2
410000 (Büro, Werkstatt ...)	94	80	174
415000 (Gaststätte, Hotel)	28	40	68
425000 (Geschäfte, Kioske ...)	78	78	156
Alle Schlüssel-Nr./Objekte	200	200	400

Bankfilialen (2), Diensträume (3), Büros (120), Werkstätten und Fabrikationsstätten (23), Lager (27), Hotels (1), Gaststätten (68) und Geschäfte (156).

Es stehen keine Daten aus dem Wirtschaftsbereich zur Verfügung, die mit den kriminalpolizeilichen Kategorien vergleichbar wären, so dass sich die Frage, ob bestimmte Objekttypen gemessen an ihrer Verbreitung in den beiden Städten bei Einbruchdiebstählen über- oder unterrepräsentiert sind, nicht klären ließ.

Da die Aktenanalyse nicht auf der Auswertung aller 1.172 Einbruchdiebstähle in Gewerbeobjekten beruhte, sondern nur auf einer repräsentativen Stichprobe von 400 Fällen, werden alle nachfolgenden Untersuchungsergebnisse nicht anhand von absoluten, sondern von Prozentzahlen dargestellt. Diese werden auf ganze Zahlen gerundet. Die absoluten Zahlen zu den untersuchten Stichprobenfällen, aber auch die Prozentwerte mit Dezimalstellen können im Tabellenteil des Anhangs dieser Arbeit eingesehen werden.

Die Tatversuche machten in der Untersuchung insgesamt 46 % aller Fälle aus. Auffallend ist, dass bei einer insgesamt recht hohen Versuchsrate die Einbrüche in Gaststätten weniger als halb so oft im Versuchsstadium hängen blieben wie bei den anderen Objekten. Nur in etwa jedem fünften Gaststätteneinbruch blieb es beim Versuch, während sich die Versuchsrate bei allen anderen Objekten um die 50 %-Marke herum bewegte (Tab. 7/Abb. 5). „Tatversuch“ bedeutete übrigens in den untersuchten Fällen längst nicht immer, dass die Täter am Eindringen gescheitert waren. In immerhin 24 % aller Tatversuche gelang ihnen durchaus der Einstieg in das Tatobjekt, jedoch wurde in diesen Fällen offensichtlich nichts Mitnehmenswertes gefunden, so dass der Tatort ohne Beute verlassen wurde. Die Fälle, in denen die Täter nach dem Eindringen ins Objekt offensichtlich ratlos waren und sich ohne Beute entfernten, waren übrigens deutlich nach Tatobjekten gewichtet. Die Objekte, die nach erfolgreichem Eindringen mit leeren Händen wieder verlassen wurden, waren zu 52 % Büros und zu 25 % Geschäfte. Nur zwei Prozent entfielen dagegen jeweils auf Kioske und Gaststätte. Dort wurden die Täter offensichtlich fast immer fündig.

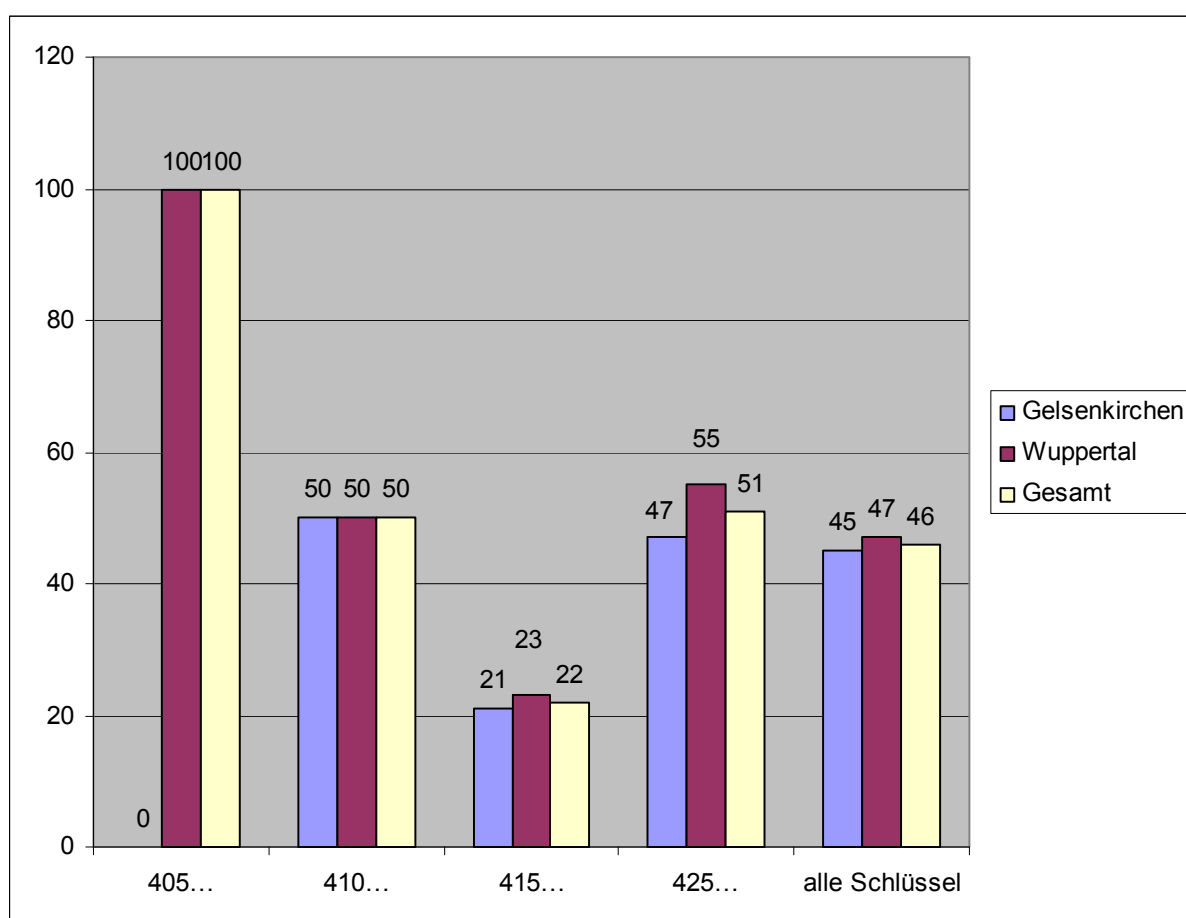
Tab. 7: Versuchsanteil der Stichprobenfälle in %

PKS-Schlüssel/Objekte	Gelsenkirchen	Wuppertal	Gesamt
405000 (Bank, Post)	100,0	100,0	100,0
410000 (Büro, Werkstatt ...)	50,0	50,0	50,0
415000 (Gaststätte, Hotel)	21,4	22,5	22,1
425000 (Geschäfte, Kioske ...)	47,4	55,1	51,3
Alle Schlüssel-Nr./Objekte	45,3	47,0	46,2

Das Dunkelfeld bei Einbrüchen in Gewerbeobjekten lässt sich kaum bestimmen und dürfte aufgrund der Tatsache, dass viele Betriebe gegen Einbruch versichert sind und die Versicherungen eine Tatortaufnahme durch die Polizei erwarten, eher gering sein. Dass es dennoch auch hier ein Dunkelfeld gibt, dafür steht zumindest einer der ausgewerteten Fälle als Indiz, den nur der Zufall bei der Polizei bekannt werden ließ. In diesem Fall war keine Anzeigenerstattung durch die Inhaberin des Betriebes, einer kleinen Firma für Bürodienstleistungen, erfolgt, obwohl bei dem Einbruch beträchtlicher Schaden entstanden war und sämtliche Computerhardware und weitere Wertsachen gestohlen worden waren. Die Tat wurde der Polizei nur deshalb bekannt, weil ein Bürger im Freien eine Mappe mit Firmendokumenten gefunden hatte. Er brachte sie zur Polizei und die Beamten suchten die Firma auf,

um die Mappe dort abzugeben. Dabei erfuhren sie erst, dass es zu einem Einbruch gekommen war. Die Inhaberin hatte auf eine Anzeigenerstattung verzichtet, weil sie vergessen hatte, vor dem Verlassen ihrer Firma ein in Kippstellung gebrachtes Fenster wieder ordentlich zu verschließen. Sie hatte den Tätern, die auf diese Weise in ihre Büros gelangt waren, so den Einstieg ins Objekt erleichtert. Da die Geschädigte davon ausging, dass sie aufgrund ihrer Fahrlässigkeit ohnehin von der Versicherung keine Entschädigung bekommen würde, hatte sie sich auch den Gang zur Polizei erspart.

Abb. 5: Tatversuche nach Objektarten⁶⁷ und Städten in %



4.1.1.3 Unterschiede Städte

Die Versuchsdaten bei den verschiedenen Objektarten waren annähernd gleich hoch, so dass die Frage, ob eine Tat vollendet wird oder nicht möglicherweise nicht von Standortbedingungen abhängig ist.

⁶⁷ Objektarten: 405... (Banken u. a.)/ 410... (Büros u. a.)/ 415...(Gaststätten u. a.)/425...(Geschäfte u. a.).

4.1.1.4 Vergleich Wohnungseinbruchstudie des Verfassers

Die Versuchsdaten beim Wohnungseinbruch haben für den Zeitraum der seinerzeit durchgeführten Untersuchung bei rund 40 % gelegen. Der Versuchsanteil war bei Einbrüchen in Gewerbeobjekten mit rund 46 % deutlich höher.⁶⁸

4.1.1.5 Wesentliche Ergebnisse

In beiden Städten wurden innerhalb eines Jahres 1.172 Einbrüche in Gewerbeobjekte verübt. Am häufigsten hatten sich die Taten gegen Büros, Werkstätten und Lagerräume gerichtet (505 Fälle), gefolgt von Geschäften und Kiosken (455 Fälle), Gaststätten und Hotels (205 Fälle) sowie Bank- und Postfilialen (7 Fälle).

Während Einbrüche in Gewerbeobjekte in annähernd jedem zweiten Fall im Versuchsstadium endeten, galt dies für Gaststätte nicht. Hier wurden fast 80 % aller Taten vollendet. Bei jedem vierten Tatversuch war zwar das Eindringen ins Objekt gelungen, die Täter verließen jedoch den Tatort ohne Beute. Am häufigsten war dies bei Büros der Fall. Kioske wurden von den Tätern nach dem erfolgreichen Einstieg fast ausnahmslos mit Beute verlassen.

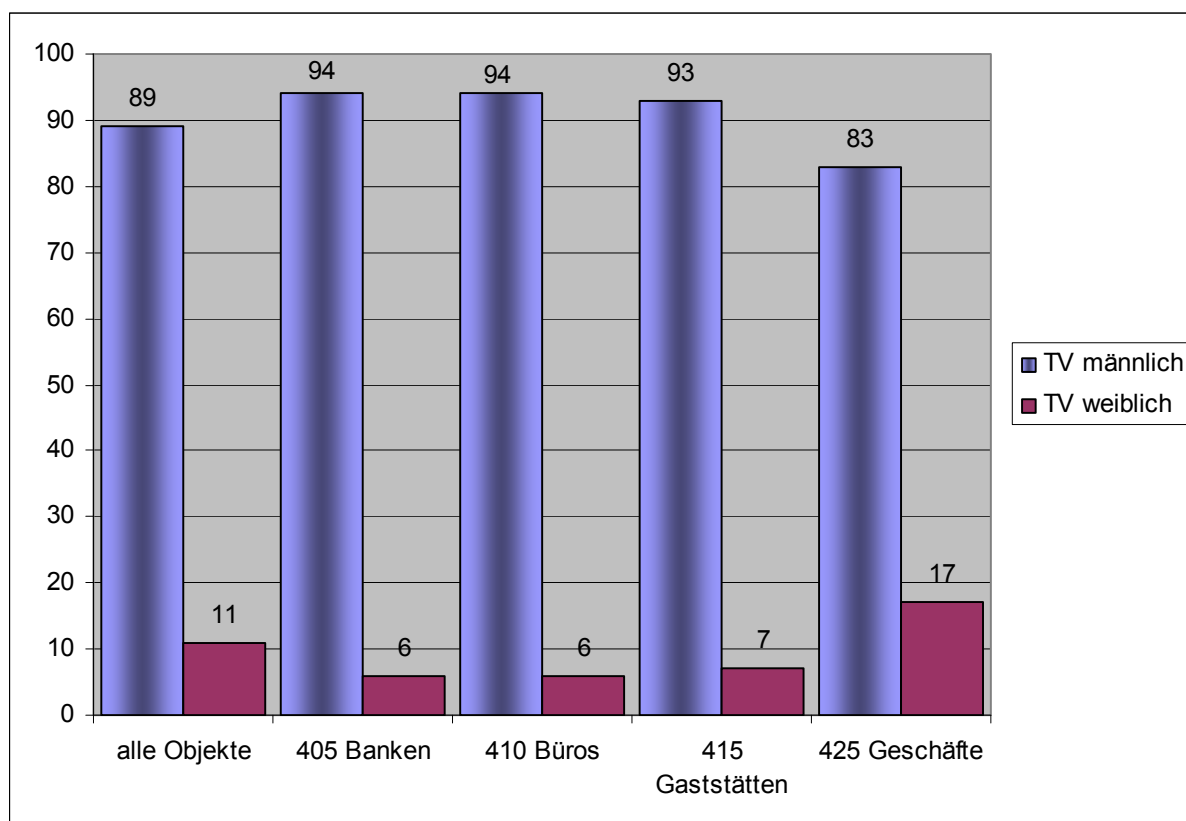
4.1.2 Tatverdächtige/Täter

4.1.2.1 Stand der Forschung

Frauen sind unter den Tatverdächtigen wie auch auf den meisten anderen Feldern der Kriminalität nur zu einem geringen Anteil bei Einbrüchen in Gewerbeobjekte vertreten. Bundesweit waren es quer über die verschiedenen Objekttypen hinweg im Durchschnitt 11 %. Im Detail waren bei den verschiedenen Objekttypen die Frauenquoten allerdings sehr different. Während sie bei den Bank-, Post-, Büro-, Lagerraum- und Werkstätteneinbrechern nur 6 % und bei den Gaststätten und Hotels 7 % aller Tatverdächtigen stellten, waren unter den Geschäfts- und Kioskeinbrechern mit 17 % fast dreimal so viele Frauen und Mädchen (Abb. 6).

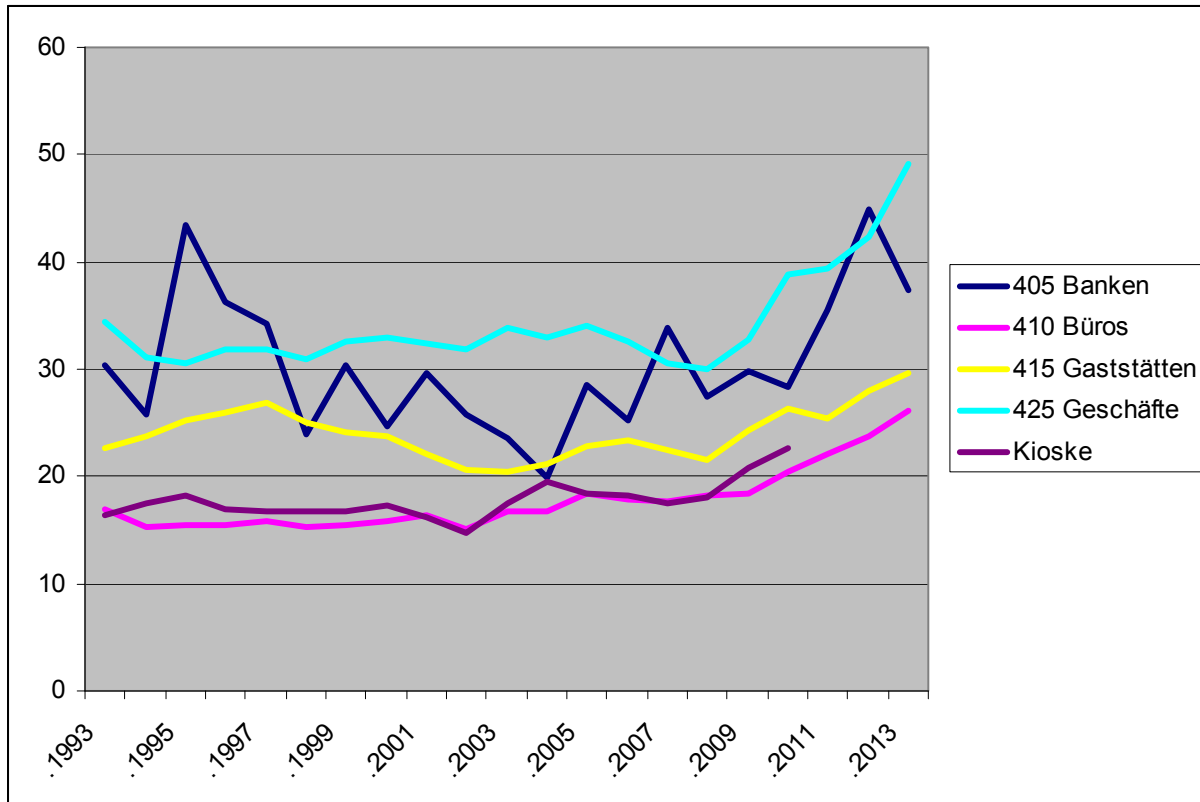
⁶⁸ Kawelovski, S. 29.

Abb. 6: Tatverdächtigen-Geschlecht Bund 2011 in % (Quelle: PKS Bund 2011)



Die PKS zeigt bei den Einbrechern, die in gewerbliche Tatobjekte eindringen, einen recht hohen Anteil an Nicht-Deutschen unter den ermittelten Tatverdächtigen auf. Im langjährigen Mittel betrachtet war deren Anteil bei den Geschäftseinbrüchen am stärksten. Zwischen 30 und 40 % derer, die von der Polizei ermittelt wurden, waren danach keine Deutschen. Bei den Banken und Poststellen – dies mag auch wieder auf geringe Fallzahlen zurückzuführen sein – war der Anteil stark schwankend, aber auch mit durchschnittlich mehr als 25 % sehr hoch. Die Gaststätteneinbrecher folgten mit Quoten zwischen 21–27 % an dritter Stelle, gefolgt von denen, die in Büros, Lagerräume, Diensträume oder Kioske eingebrochen waren. Aber auch hier bewegten sich die Quoten immerhin noch über die Jahre hinweg zwischen 15 und 23 %. Mindestens bei den Geschäftseinbrüchen ließ sich damit eine ganz erhebliche Überrepräsentanz nicht-deutscher Tatverdächtiger feststellen (Abb. 7).

Abb. 7: Anteil nicht-deutscher TV Bund 1993–2013 in % (Quelle: PKS-Zeitreihen)⁶⁹



Zur Frage, nach welchen Kriterien Einbrecher ihre Objekte aussuchen, stellte Müller-Monning aufgrund seiner mit inhaftierten Einbrechern geführten Interviews fest, dass es keine festen, objektbezogenen Faktoren gibt, die ein Tatobjekt als solches prädestinieren, sondern dass mehrere objektbezogene wie auch objektunabhängige Faktoren zusammenkommen müssen, damit ein Einbruch in ein ganz bestimmtes Objekt begangen wird:

- Die subjektiv empfundene Lebenslage des Täters, die ihm das Gefühl verleiht, dass es keinen anderen Ausweg als die Begehung des Einbruchs gibt,
- die Zugehörigkeit zu einer kriminellen Sphäre, aus der der Täter Kenntnisse über Tatbegehungen schöpft
- sowie schließlich die Objektmerkmale, die etwa die Einbruchswürdigkeit, also etwa die Aussicht auf Beute, oder die erkennbaren Sicherungen des Objektes umfassen.⁷⁰

In Müller-Monnings Studie zeigte sich auch, dass es nur bei einem Teil der Täter eine Objektperseveranz gab und entweder nur in Wohnungen oder nur in gewerbli-

⁶⁹ Kioske wurden bis 2010 unter einer eigenen Schlüsselnummer geführt.

⁷⁰ Müller-Monning, S. 306 f.

che Objekte eingebrochen wurde. So erklärte etwa einer der Einbrecher, Wohnungseinbrüche kämen für ihn nicht infrage, weil er nicht in „Vertrauensverhältnisse“ einbrechen würde.⁷¹ Für andere spielte dies wieder keine Rolle und sie brachen nur in Wohnhäuser ein. Ein Teil der Befragten wechselte auch – offenbar aber in unterschiedlichen Phasen der kriminellen Karriere – zwischen privaten und nicht-privaten Objekten.

Zum Aspekt der Gewaltbereitschaft und des Waffentragens bei Tatausführung befragte Feltes in seiner Interviewstudie inhaftierte Einbrecher. Ganz überwiegend wurde dabei erklärt, dass man bei der Tatausführung weder Schuss- noch andere Waffen bei sich tragen würde. Auch Gewaltanwendung als Handlungsmöglichkeit wurde von vielen Befragten abgelehnt, allerdings nahm einer der Täter für sich in Anspruch, eine scharfe Waffe besessen und diese sowohl zur Einschüchterung von Wachpersonal wie auch bei Verfolgungsfahrten mehrfach eingesetzt zu haben. Grundsätzliche Strategie bei Einbrüchen war bei den meisten Befragten ohnehin, sich von Objekten fernzuhalten, in denen man Personen erwartet.⁷²

4.1.2.2 Eigene Untersuchung

Unter den untersuchten Taten gab es in 12 % aller Fälle seitens der Polizei einen Tatverdacht, so dass diese Taten als geklärt geführt wurden. Um kurz zu den absoluten Zahlen des Untersuchungsgutes zurückzukehren: Von den 400 analysierten Einbruchdiebstählen waren 48 Fälle mit Tatverdächtigen. Die Zahl der Tatverdächtigen lag bei 81.

Die nachfolgenden Zahlen beziehen sich ausnahmsweise nicht auf Fälle, sondern auf Tatverdächtige. Aufgrund der geringen Fallzahlen sind die Ergebnisse mit Vorsicht zu interpretieren.

Knapp 98 % der Tatverdächtigen waren männlichen Geschlechts, 2 % Frauen (Abb. 8).

Das Durchschnittsalter der Tatverdächtigen lag bei etwas über 23 Jahren. Die Altersstruktur sah so aus, dass kein Tatverdächtiger jünger als 15 Jahre alt war. 41 % waren zwischen 16 und 20 Jahren alt, knapp 23 % waren zwischen 21 und 25 Jahren, 16 % zwischen 26 und 30. Die restlichen 20 % verteilten sich auf die darüber liegenden Altersklassen, wobei der älteste Tatverdächtige 57 Jahre alt war (Abb. 9). 53 % der Einbrecher hatten die deutsche Staatsbürgerschaft, 47 % waren Nichtdeutsche (Abb. 12). Unter den Nichtdeutschen dominierten die kirgisischen, marokkanischen und türkischen Tatverdächtigen mit je knapp 11 %, gefolgt von polnischen (ca. 8 %), rumänischen (ca. 8 %) und kasachischen Staatsangehörigen (ca. 5 %). Weitere knapp 16 % kamen aus anderen osteuropäischen Staaten, die übrigen knappen 32 % verteilten sich auf sonstige europäische und außereuropäische Nationalitäten (Abb. 11).

⁷¹ Müller-Monning, S. 311.

⁷² Feltes (2004), S. 147 f.

Gut 7 % der Tatverdächtigen hatten eine Täter-Opfer-Vorbeziehung; das bedeutet, es handelte sich um ehemalige Mitarbeiter, Geschäftspartner oder Personen, die zu Mitarbeitern des betroffenen Betriebs in Beziehung standen, wie etwa ein Ehemann einer ehemaligen Mitarbeiterin.

Die ermittelten Tatverdächtigen kamen eher aus dem Nahbereich der Tatorte. So wohnten rund 69 % in der Stadt, in der sie auch den Einbruch verübt hatten. Davon wiederum kam etwa ein Viertel aus demselben Stadtteil und jeder Zwanzigste sogar aus der Straße, in der sich die Tat ereignet hatte. Gut 12 % wohnten im selben Bundesland, zumeist in Nachbarstädten, und nur gut 6 % kamen aus dem übrigen Bundesgebiet. Gut 12 % der Tatverdächtigen waren entweder wohnsitzlos oder der Wohnort hatte sich durch die Polizei nicht feststellen lassen. In keinem Fall konnte ein ausländischer Wohnsitz festgestellt werden, allerdings kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich unter den 12 % aus der Kategorie „Ohne festen Wohnsitz/Wohnsitz unbekannt“ Personen befanden, die im Ausland lebten (Abb. 10).

Es wurde auch versucht, einige soziale Merkmale sowie die strafrechtlichen Vorbelastungen (polizeilich in Erscheinung getreten oder durch ein Gericht verurteilt) der Tatverdächtigen bei der Auswertung des Aktenmaterials zu erfassen. Da diese Merkmale jedoch nur zum Teil aus den Akten hervorgingen und offensichtlich nur lückenhaft erfasst wurden, können die dargestellten Zahlen lediglich als Untergrenze der Ausprägung der jeweiligen Merkmale gewertet werden.

Aus den Akten ergab sich folgendes – wie dargestellt unvollständige – Bild:

Mindestens 12 % der Tatverdächtigen waren verheiratet, 21 % hatten Kinder, 11 % verfügten über einen Schulabschluss (einige andere waren noch Schüler), 4 % absolvierten zur Tatzeit eine Ausbildung, weitere 11 % waren berufstätig, 13 % der Tatverdächtigen waren arbeitslos. Unter den berufstätigen Tatverdächtigen waren ein Gastwirt, mehrere Hilfsarbeiter und ein Pizzafahrer.

Mindestens 60 % der Tatverdächtigen waren der Polizei oder den Gerichten bereits bei Straftaten aufgefallen. 41 % standen im Verdacht, in der Vergangenheit schon mindestens einmal oder auch mehrfach Einbruchdiebstähle begangen zu haben. Weitere 29 % waren als Betäubungsmittelkonsumenten in Erscheinung getreten.

Ausgewertet wurde auch, ob bei den Einbrüchen ein oder mehrere Tatverdächtige eingebunden waren. Es wurde festgestellt, dass knapp zwei Drittel der Fälle (62 %) nur einen Tatverdächtigen aufwies. In 15 % der Fälle wurden zwei, in 19 % drei und in 4 % mehr als drei Tatverdächtige ermittelt. Die höchste Zahl an mutmaßlichen Tätern in einem Fall waren fünf Tatverdächtige (Abb. 13).⁷³

⁷³ Abweichend von den übrigen Zahlen des Abschnitts „Tatverdächtige / Täter“ beziehen sich die genannten Zahlen auf Fälle und nicht auf Tatverdächtige. Die Betrachtung war hier also auf das jeweilige Tatverdächtigenvolumen in den 48 geklärten Fällen gerichtet.

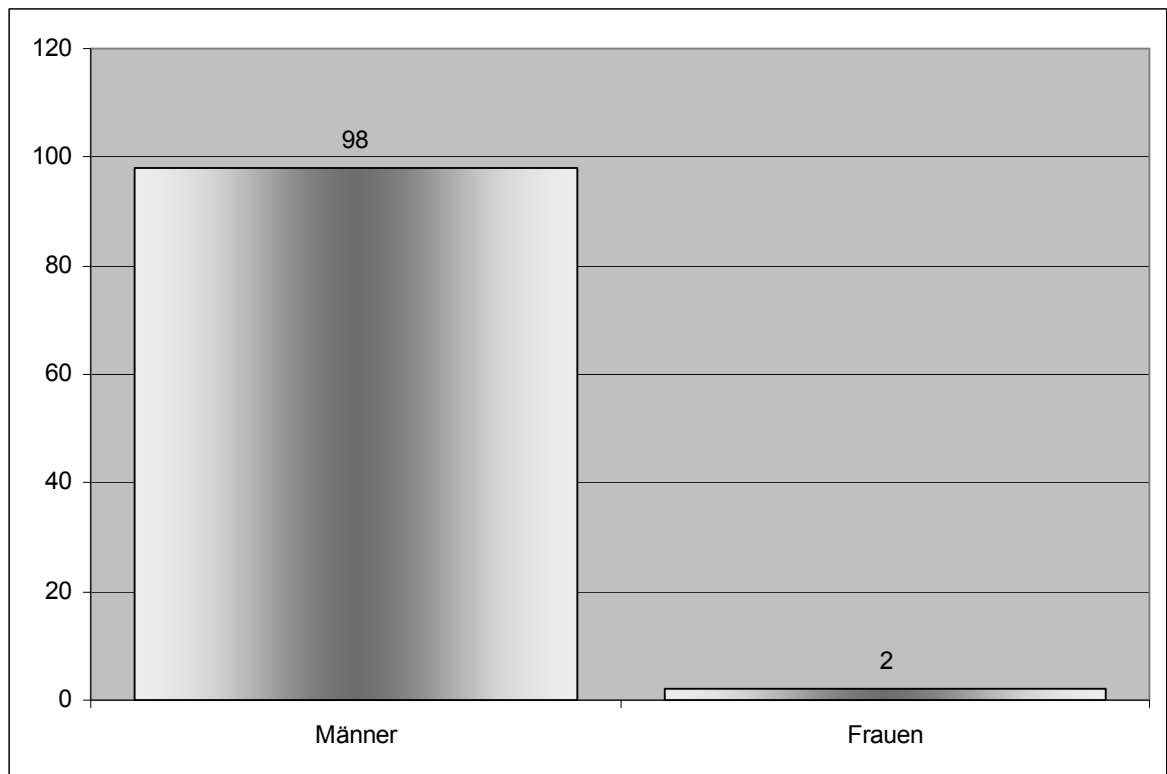
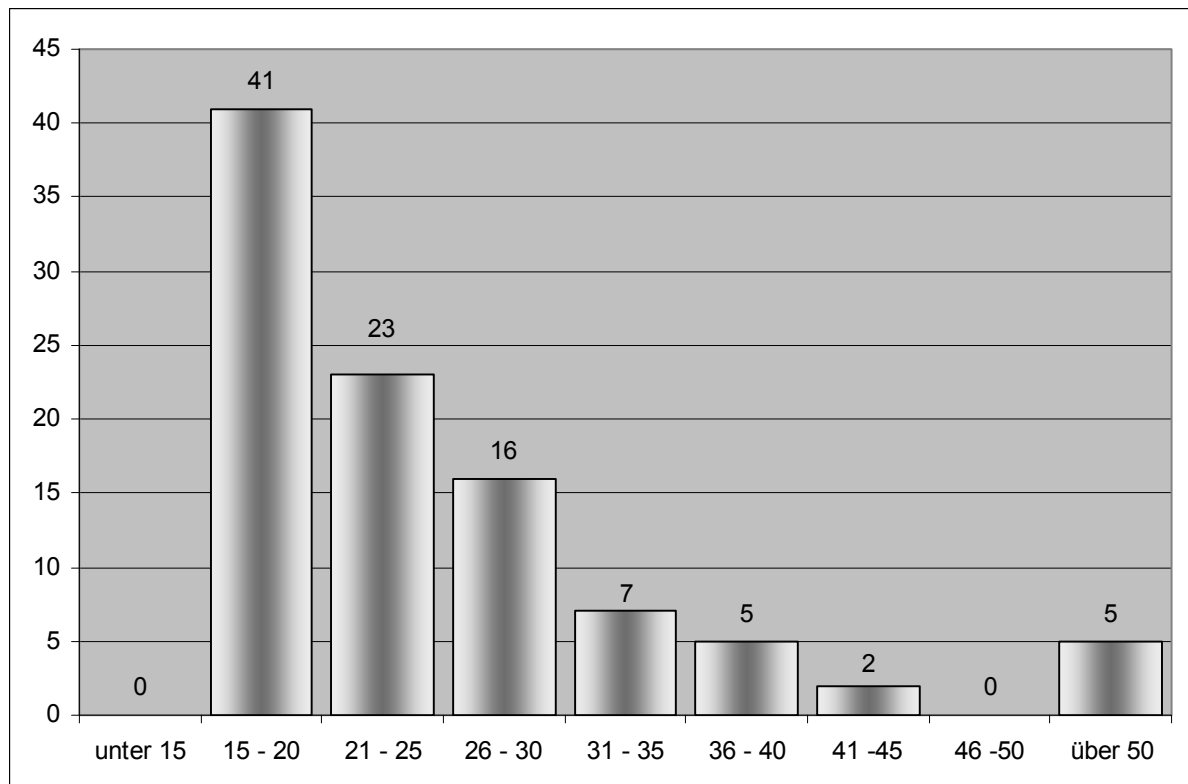
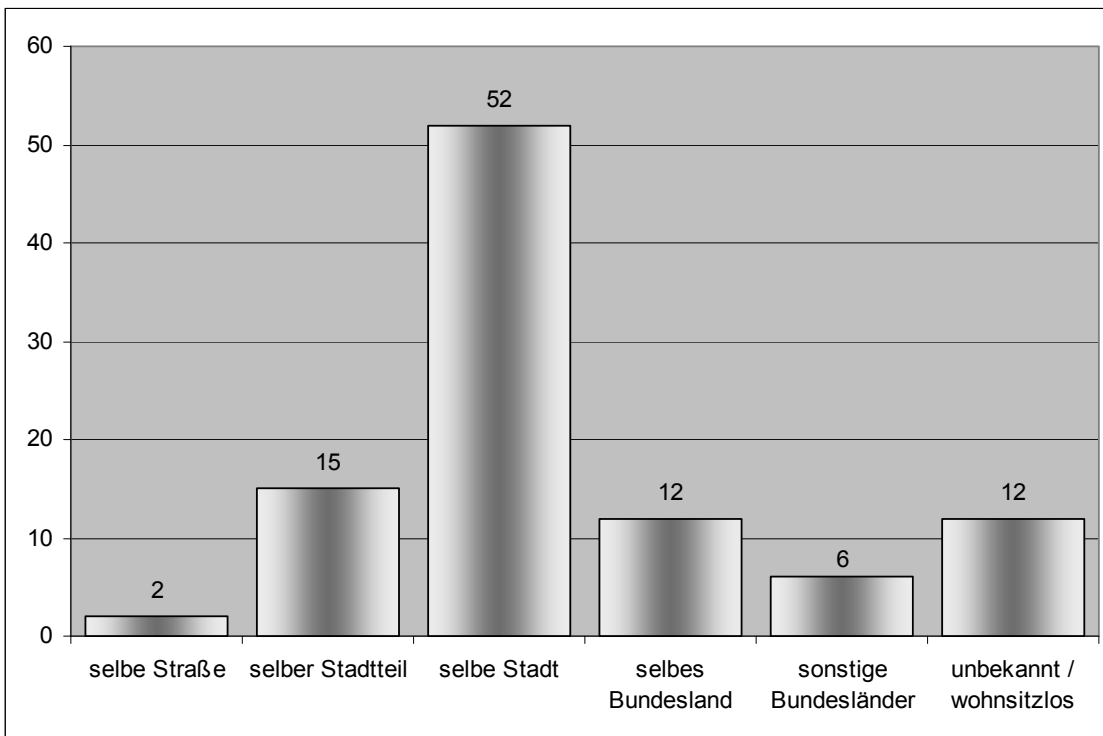
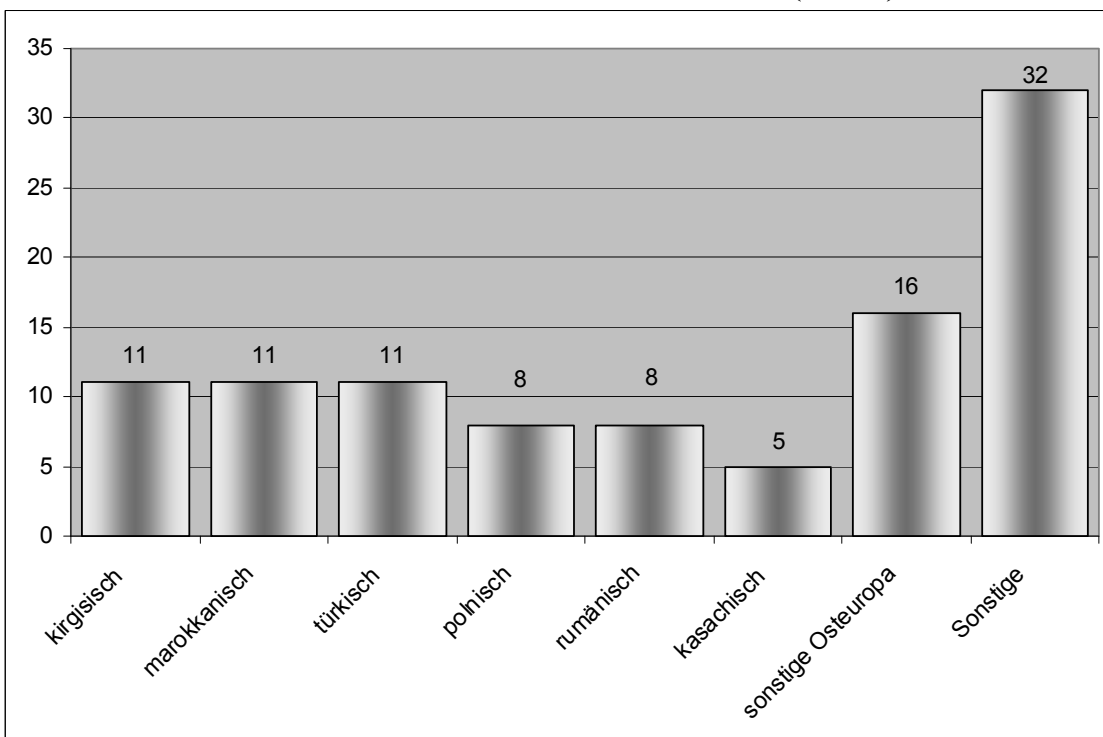
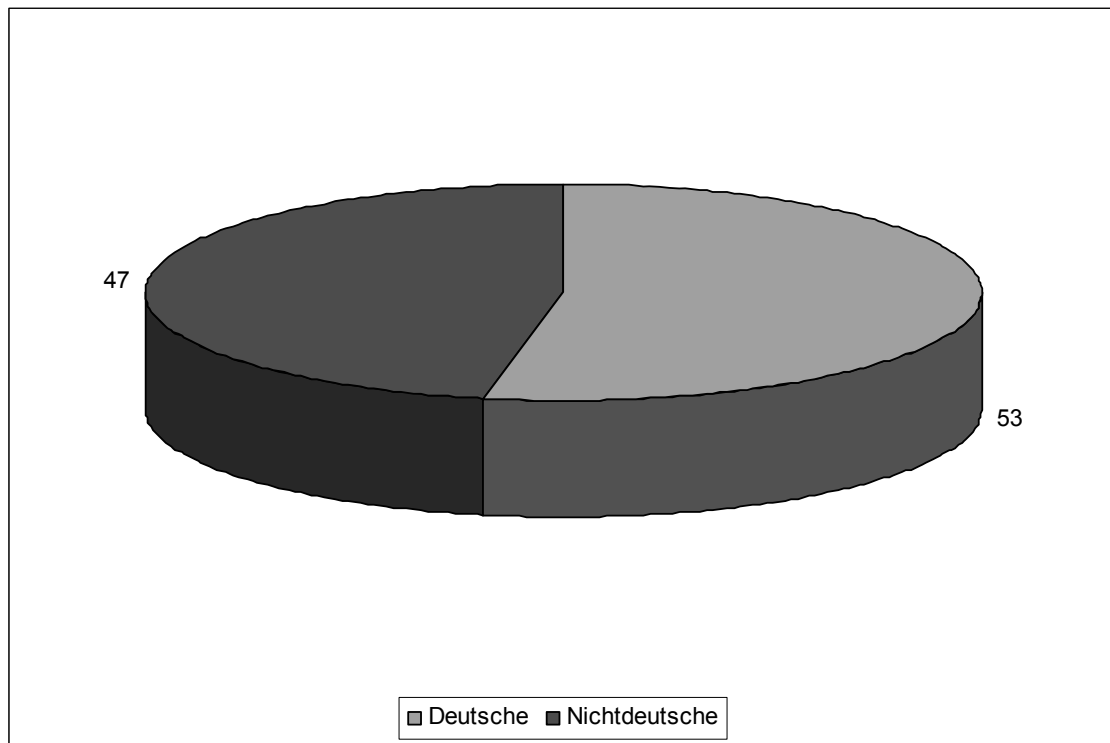
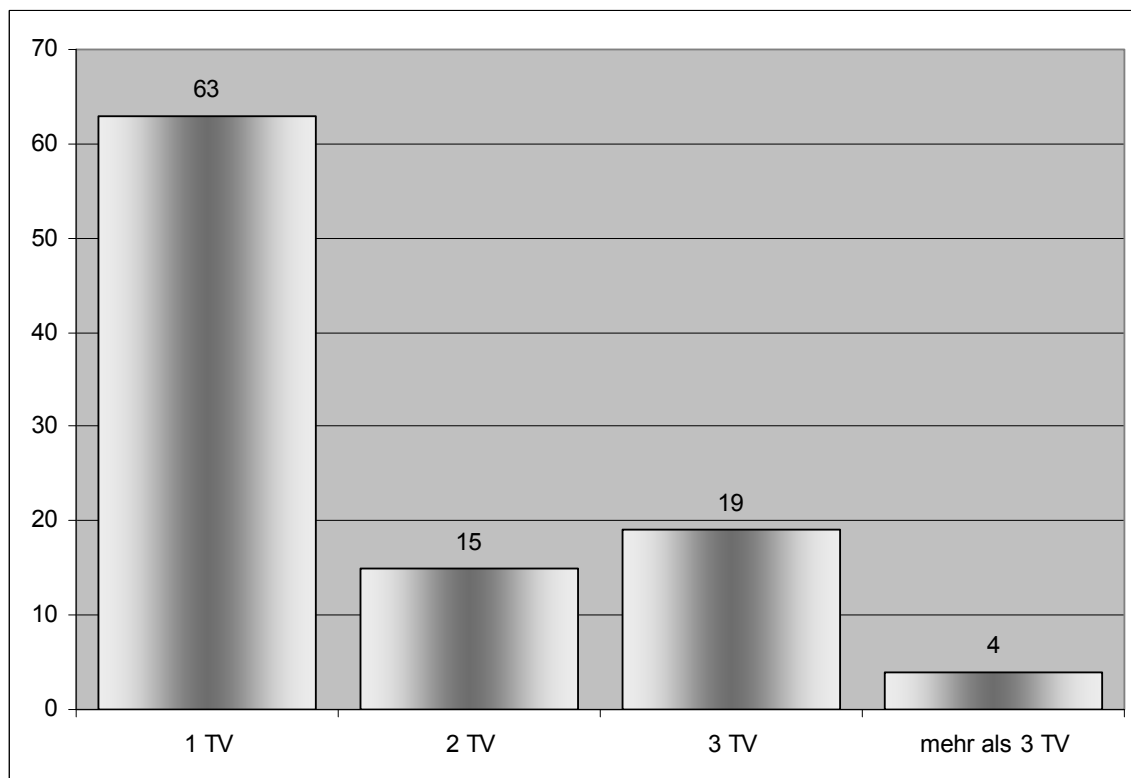
Abb. 8: Tatverdächtige nach Geschlecht in % (n = 81)**Abb. 9: Verteilung der TV auf Altersklassen in % (n = 81)**

Abb. 10: Abstand TV-Wohnung zum Tatort in % (n = 81)⁷⁴**Abb. 11: Nichtdeutsche TV nach Nationalität in % (n= 81)**

⁷⁴ Um den Prozentsatz der Täter, die in der Tatortstadt wohnen zu bestimmen, müssen die Kategorien „selbe Straße“, „selber Stadtteil“ und „selbe Stadt“ addiert werden.

Abb. 12: Deutsche/nichtdeutsche TV in % (n = 81)**Abb. 13: Zahl der Tatverdächtigen pro Fall in % (n = 48)**

4.1.2.3 Vergleich Wohnungseinbruchsstudie des Verfassers

Bei den Tatverdächtigen der Einbrüche in Gewerbeobjekte ergab sich im Vergleich zu den Wohnungseinbruchsverdächtigen folgende Situation:

Der Anteil der Frauen an den Tatverdächtigen lag bei den Wohnungseinbrechern mit 13 % weit über dem Maß derer, die verdächtigt wurden, in Gewerbeobjekte eingebrochen zu sein (2 %).⁷⁵

Wohnungseinbrecher waren mit 27 Jahren durchschnittlich vier Jahre älter als diejenigen, die in Gewerbeobjekte eingebrochen sein sollten. Auch der Altersschwerpunkt unterschied sich bei den beiden Einbrucharten. Während bei den Wohnungseinbrüchen nur 51 % der Tatverdächtigen 25 Jahre alt oder jünger waren⁷⁶, waren dies bei den Einbrüchen in Gewerbeobjekte 64 %.

Der Anteil der Nichtdeutschen unter den Tatverdächtigen war bei Wohnungseinbrüchen mit 37 % erkennbar geringer als bei den Einbrüchen in Gewerbeobjekte (46 %).⁷⁷

Einen erheblichen Strukturunterschied gab es bei den Täter-Opfer-Vorbeziehungen der Tatverdächtigen. Hier waren es bei den Wohnungseinbrüchen 39 %, ⁷⁸ bei den Einbrüchen in Gewerbeobjekte nur 7 %.

Nicht ganz so gravierend war der Unterschied hinsichtlich der Frage, ob die Tatverdächtigen eher aus dem Nahbereich der Tatorte kommen oder nicht. Während bei den Wohnungseinbrüchen 63 % der Verdächtigen in der Tatortgemeinde wohnten, waren dies bei Einbrüchen in Gewerbeobjekte 69 %.

Von einem Vergleich der Sozialdaten und der Vorbelastungsdaten der beiden Einbrechertypen wird hier abgesehen, da die Vollständigkeit dieser Daten in den Akten nicht abgeschätzt werden kann und wahrscheinlich jeweils nur eine Untergrenze der jeweiligen Mengen darstellt.

4.1.2.4 Wesentliche Ergebnisse

In 12 % aller Fälle gab es einen Tatverdacht. Frauen spielten unter den Tatverdächtigen mit 2 % fast gar keine Rolle. Das Durchschnittsalter der Tatverdächtigen lag bei 23 Jahren, wobei der Schwerpunkt mit 40 % sogar bei sehr jungen Männern unter 20 Jahren lag. Fast jeder zweite Tatverdächtige hatte nicht die deutsche Staatsbürgerschaft. Der Anteil derer, die vor der Tat in irgendeiner Beziehung zu dem geschädigten Betrieb gestanden hatten, war mit 7 % eher gering und zugleich erheblich geringer als der Anteil der Täter-Opfer-Beziehungen bei den Wohnungseinbrüchen (39 %). Von den Tatverdächtigen stammten mehr als zwei Drittel aus der Tatortgemeinde.

⁷⁵ Kawelovski, S. 39.

⁷⁶ A.a.O., S. 40.

⁷⁷ A.a.O., S. 41.

⁷⁸ Kawelovski, S. 42.

4.1.3 Tatobjekte/Tatorte

4.1.3.1 Stand der Forschung

Die von Krainz befragten Einbrecher erklärten zu den grundlegenden Merkmalen eines Tatobjektes, die für ein Pro oder Contra Einbruch entscheidend sind a) die zu erwartende Beute, b) die erkennbaren Einbruchsmöglichkeiten und c) das einzugehende Risiko.

Nach den Antworten der Probanden erstellte Krainz ein Ranking der Faktoren, die die Täter eher von einer Tatbegehung abhalten (Tab. 8):

Tab. 8: Einbruchshemmnisse in % (Studie von Krainz)

Einbruchshemmnis	Probanden in %
Alarmanlage (stiller Alarm bei Wachdienst)	78,8
Hund im Objekt	74,3
Videoüberwachung	71,6
Einbruchhemmende Tür	69,7
Nähe zur Polizeiwache	59,6
Nähe zum Taxistand	58,7
Alarmanlage (akustischer/optischer Alarm)	49,5
Gute Einsicht durch Nachbarn	48,6
Rollgitter	46,8
Metalltür	45,9
Glastür	45,0
Sicherheitsglas	44,9
Rollladen	41,3
Massivtür	40,8
Fenstergitter	39,4
Drahtglas	31,2
Nachbarn (schlechte Einsicht)	29,6
Tür mit Doppelverriegelung	25,7
Öffentliche Verkehrsmittel	9,2
Streife eines Wachdienstes ⁷⁹	8,3

⁷⁹ Krainz, S. 17.

Johannes Neef, Kriminalbeamter des Landeskriminalamtes Baden-Württemberg und dort zuständig für Sicherungstechnik und Beratung, klassifizierte bereits in einer Untersuchung aus dem Jahr 1998 aufgrund von Erfahrungswerten die Auswahlkriterien für Tatobjekte bei Einbruchobjekten aus dem gewerblichen Sektor. Danach sind Entscheidungskriterien für die Auswahl ein geringes Entdeckungsrisiko, die Möglichkeit einer einfachen Tatausführung, die zu erwartende Beute, Art und Umfang vorhandener Sicherungstechnik und erkennbare Einbruchmöglichkeiten.

Eine Untersuchung zu 8.725 Einbrüchen in Gewerbeobjekte erbrachte, dass der Schwerpunkt der von den Tätern ausgewählten Objekte auf Gaststätten (18,8 % aller untersuchten Objekte) und Büros (14,4 %) lag. Es folgten mit zusammen gut 10 % Vereinsheime und Behördenräume, die in der hier durchgeführten eigenen Untersuchung keine Berücksichtigung gefunden haben, da sie nicht den Gewerbeobjekten im strengen Sinne zuzurechnen sind. Immerhin 3,5 % entfielen aber noch auf Lagerräume und gut 6 % auf Lebensmittelgeschäfte und Supermärkte. Häufig betroffen mit 3,4 % waren auch noch Kfz-Handel und Kfz-Werkstätten.⁸⁰ Neef stellte zudem fest, dass sich 75 % der Einbrüche in bewohnten Gegenden und nur 25 % in reinen Gewerbegebieten ereignet hatten.⁸¹

Zu der Frage technischer Sicherungseinrichtungen wurden in Neefs Untersuchung bei knapp 10 %, nämlich 828 Objekten, solche Einrichtungen festgestellt. In 30 % dieser Fälle waren Einbruchmeldeanlagen (EMA) vorhanden. 246mal wurden Täter durch solche Anlagen von der weiteren Tatbegehung abgehalten. In 60 % der Fälle, in denen eine Einbruchmeldeanlage anschluss, ergriffen die Täter sogleich die Flucht. In 162 Fällen wurden etwa je zur Hälfte die Anlagen von den Tätern manipuliert oder die Täter ergriffen trotz Alarmauslösung nicht die Flucht. Es war weiterhin festzustellen, dass das Überwinden von EMA in vielen Fällen durch „mangelhafte Projektierung, falsche Installation und/oder fehlende Wartung ermöglicht wurde“.⁸²

Hinsichtlich der Verhinderung von (vollendeten) Einbrüchen durch Sicherungstechnik stellten Meyr et al. für das Jahr 2005 fest, dass in Bayern innerhalb dieses Jahres 1.398 Einbrüche – Wohnungseinbrüche und Einbrüche in Gewerbeobjekte zusammengenommen – durch technischen Sicherungen verhindert worden waren. Bei den Gewerbeobjekten stellten sich bei installierten Einbruchmeldeanlagen mit 40 % aller Fälle die meisten Erfolge dann ein, wenn es sich um kombinierte Alarmer aus örtlichem (lautem) und stillem Fernalarm handelte, bei dem die Alarmierung bei einer Sicherheitszentrale aufrief. Der örtliche Alarm erfolgte dabei akustisch durch Sirenen und optisch durch Blitzleuchten. An zweiter Stelle erfolgreicher, einbruchsverhindernder Alarmer standen die alleinigen örtlichen Alarmer mit 37 % und erst an dritter Stelle mit 23 % die reinen Fernalarmer.⁸³ Schon 2002 waren

⁸⁰ Neef, S. 17.

⁸¹ A. a. O.

⁸² A.a.O., S. 19.

⁸³ Meyr et al. (2006a), S. 8.

in Bayern aufgrund von Alarmen durch Einbruchmeldeanlagen 73 Straftäter festgenommen worden, denen im Rahmen der weiteren Ermittlungen noch mehr Straftaten als nur die am Festnahmeort festgestellten nachgewiesen werden konnten.⁸⁴

In der Studie des britischen Innenministeriums für das Jahr 2013 wurde untersucht, in welchem Maße in gewerblichen Objekten besondere Objektsicherungen installiert waren. Dabei wurde hinsichtlich der Objekte nach deren Größe unterschieden, die wiederum an der Zahl der Mitarbeiter festgemacht wurde. Der Studie zufolge waren je nach Objektgröße (1–9 Mitarbeiter, 10–49 Mitarbeiter oder 50 und mehr Mitarbeiter) zwischen 76 und 98 % aller Kaufhäuser und Einzelhandelsgeschäfte mit Einbruchsalarmanlagen ausgestattet. Das Maß der Sicherungen stieg grundsätzlich nicht immer proportional mit der Größe der Geschäfte. Besondere Fenster- und Türsicherungen hatten je nach Objektgröße zwischen 72 und 81 % aller Geschäfte.⁸⁵ Bei den Beherbergungs- und Restaurantbetrieben lag die Absicherung mit Alarmanlagen zwischen 65 und 81 %, besondere Fenster- und Türsicherungen gab es bei 58–63 % der Betriebe.⁸⁶ Bemerkenswerterweise war die Einbruchshäufigkeit bei Objekten mit vorhandenen Objektsicherungen höher als bei denen ohne Sicherungen.⁸⁷ Möglicherweise wurde seitens der Täter von erhöhten Sicherungsvorkehrungen auf eine bessere Beuteerwartung geschlossen. Bei Land- und Forstwirtschafts- sowie Fischereibetrieben lag die Häufigkeit der Existenz von Alarmanlagen bei 32 %. Besondere Tür- und Fenstersicherungen gab es an 58 % der Gebäude.⁸⁸

4.1.3.2 Eigene Untersuchung

Die Tatobjekte wurden zunächst nach Obergruppen eingeteilt, die sich klar voneinander unterscheiden lassen und auch in der PKS eigene Unterschlüssel besitzen. Die Unterteilung wurde in die Kategorien Bank/Post, Dienstraum, Büro, Werkstatt/Fabrikation, Lager, Hotel, Gaststätte und Geschäft/Kiosk vorgenommen.

Einige der obigen Begriffe sind zu ihrer Eingrenzung erklärungsbedürftig. Die PKS bietet zumindest zum Teil dafür Hilfestellungen.

So wird für den Begriff „Diensträume“ festgestellt, dass es keine bundeseinheitliche Interpretation gibt. Als Arbeitshilfe wird aber der Hinweis angeboten, dass es sich um solche Räume handeln soll, die einen amtlichen/öffentlichen Charakter haben.⁸⁹ Dazu sollen ausdrücklich auch die Arztzimmer in einem Krankenhaus gezählt werden. In der hier durchgeführten Untersuchung entsprachen nur wenige Objekte dieser Eingrenzung, so dass letztlich auch nur Räumlichkeiten in Krankenhäusern dazu gerechnet wurden. Da die betroffenen Krankenhäuser gewerblich durch Gesellschaften mit beschränkter Haftung betrieben wurden, wurden sie zu-

⁸⁴ Meyr (2003), S. 10.

⁸⁵ Home Office, S. 22.

⁸⁶ A.a.O., S. 40.

⁸⁷ A.a.O., S. 42.

⁸⁸ A.a.O., S. 68.

⁸⁹ Verlag Deutsche Polizeiliteratur, La 54-3, S. 68.

gunsten dieser Untersuchung den Gewerbeobjekten zugeschlagen. Mit Büros sind den Richtlinien zufolge wiederum Räume gemeint, denen der öffentliche/amtliche Charakter fehlt.

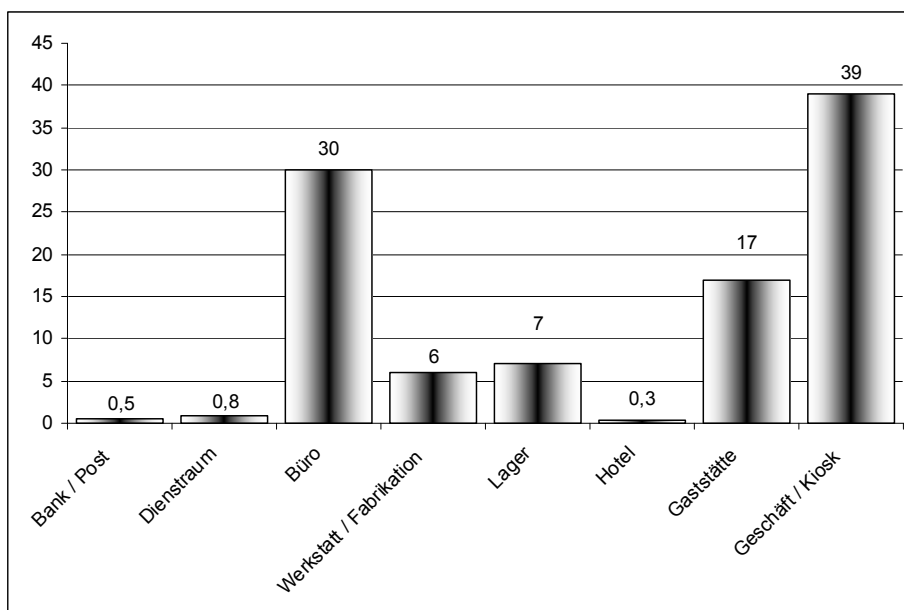
Fabrikationsräume sind „Räume/Hallen, in denen überwiegend etwas maschinell/industriell hergestellt/ver- bzw. bearbeitet wird“. Werkstätten sind „überwiegend handwerkliche Betriebsräume“.⁹⁰

Als Gaststätten bezeichnen die Richtlinien für die Führung der polizeilichen Kriminalstatistik im stehenden Gewerbe unterhaltene Betriebe, in denen „1. Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht (Schankwirtschaft) oder 2. zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht (Speisewirtschaft)“ werden. Damit sind auch Imbissstuben den Gaststätten zuzurechnen.⁹¹

Hinsichtlich der anderen Begriffe wurde in den Richtlinien kein Erläuterungsbedarf gesehen. Zur Häufigkeit der Betroffenheit bestimmter Objekte wurde folgendes festgestellt:

Hotels waren in weniger als einem Prozent aller Fälle von Einbruchdiebstählen betroffen, Bank- und Postfilialen sowie Diensträume jeweils in rund einem Prozent. Schon wesentlich häufiger von Einbrechern heimgesucht wurden Werkstätten und Fabrikationsstätten mit 6 % sowie Lagerräume mit 7 % aller Fälle. Beliebteste Ziele von Einbrüchen in Gewerbeobjekte waren Gaststätten (17 %), Büros (30 %) und Geschäfte mit 39 % (Abb. 14).

Abb. 14: Tatobjekte nach Obergruppen in % (n = 400)

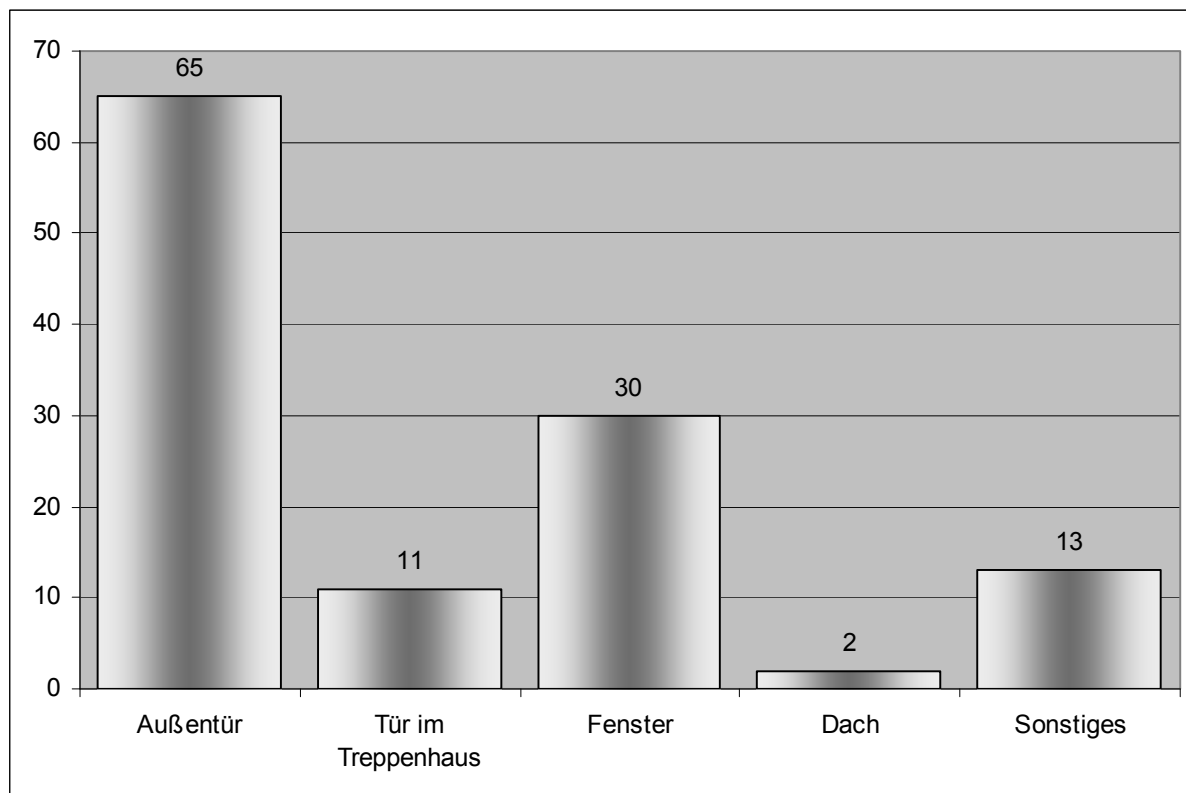


⁹⁰ A.a.O., S. 69.

⁹¹ A. a.O., S. 70; die Begriffsbestimmung in den PKS-Richtlinien ist § 1 Abs. 1 des Gaststättengesetzes entlehnt.

Als Einstiege in die Objekte wählten die Täter in 65 % aller Fälle Außentüren, 30 % entfielen auf Fenster. In etwa jedem zehnten Fall (11 %) wurde jedoch nach Betreten des Hauses zusätzlich auch noch eine Trenntür vom Treppenhaus in die eigentlichen Betriebsräume gewaltsam angegangen. Dabei fiel auf, dass ein erheblicher Teil der Haustüren in diesen Fällen keine Beschädigungen aufwies, die Trenntüren jedoch gewaltsam geöffnet wurden. Dies spricht für Annahme, dass Außentüren an Gewerbeobjekten entweder häufig nicht verschlossen werden oder von Hausbewohnern oder Mitarbeitern anderer Firmen nach dem Schellen unkritisch geöffnet werden, ohne anschließend zu prüfen, wer das Haus betreten hat. In 13 % der Fälle blieb entweder unklar, wie die Täter ins Objekt gelangt waren oder es wurden andere bzw. außer Türen und Fenstern noch weitere Hindernisse gewaltsam überwunden. In wenigen dieser Fälle wurden Wände durchbrochen, um in die Gewerberäume zu gelangen. In den meisten Fällen wurden Rollos und Türgitter beseitigt, Riegel durchgesägt oder durchgeflext oder hohe Mauern überwunden bzw. Zäune zerschnitten, die den Zugang zum Tatgrundstück behinderten. In mindestens einem Fall ließen sich der oder die Täter einschließen, um im Objekt stehen zu können (Abb. 15).

Abb. 15: Objekteinstiege in % (n = 400)

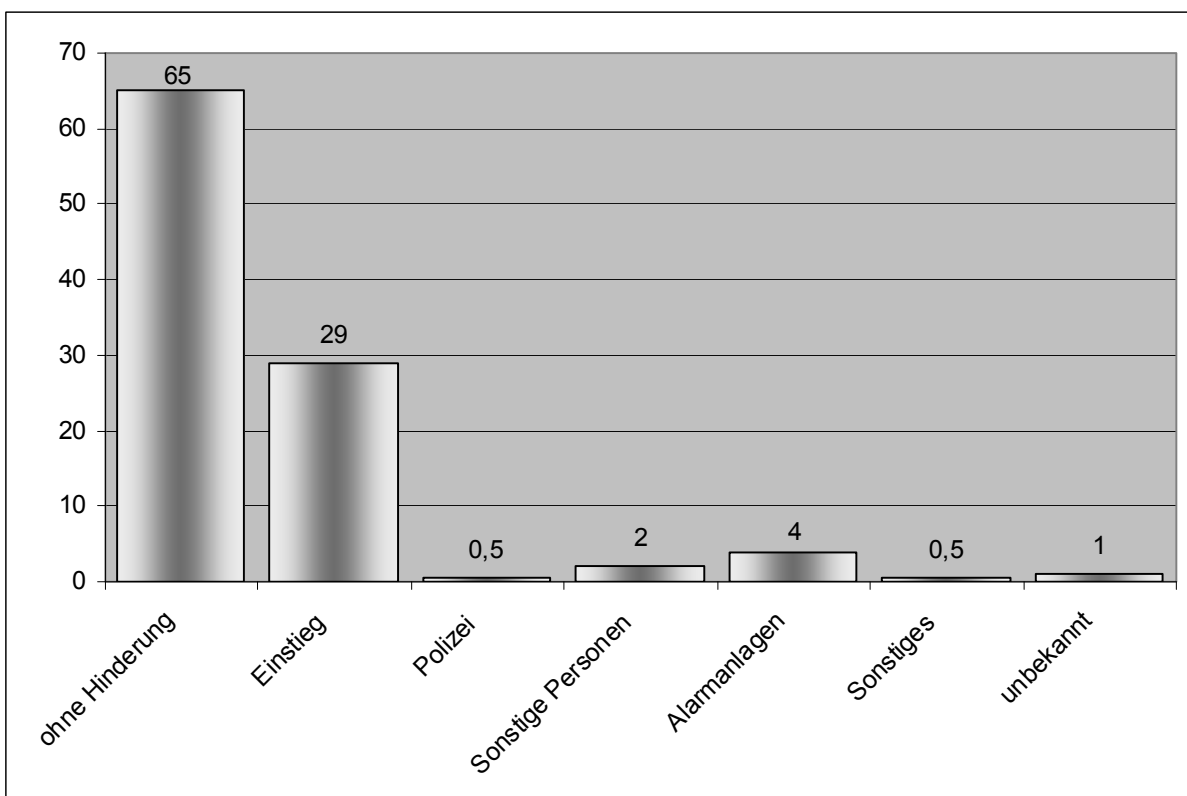


Tathinderungen: Bedeutsam erscheint bei der Betrachtung von Einbruchdiebstählen, welche Umstände bei einer Tat zu einer Tathinderung führen. Auch diesem Aspekt wurde in der vorliegenden Untersuchung nachgegangen. Dabei wurden folgende Kategorien unterschieden:

- Keine Tathinderung
- Einstieg
- Polizei
- Sonstige Personen
- Alarmanlagen
- Sonstiges
- Unbekannte Hinderung

Die Untersuchung richtete sich dabei auf die Frage, ob ein Eindringen ins Objekt verhindert werden konnte. Dabei war festzustellen, dass dies in zwei Dritteln aller Fälle (65 %) nicht der Fall war. Am Einstieg gescheitert waren der oder die Täter offensichtlich in 29 % der Fälle und in einer deutlich geringeren Zahl wurde das Betreten des Objektes durch die Polizei (0,5 %), durch sonstige Personen (2 %), durch Alarmanlagen (4 %) und durch sonstige Faktoren (0,5 %) vereitelt. In 1 % der Fälle blieb unklar, woran das Eindringen gescheitert war (Abb. 16).

Abb. 16: Tathinderungen in % (n = 400)



Das Thema „Tathinderungen“ ist in enger Verbindung mit der Frage zu sehen, welche technischen und nicht-technischen Sicherungsmaßnahmen Objektverantwortliche ergriffen haben, um Einbrüche zu vermeiden oder bei erfolgtem Einbruch zumindest das Schadensmaß zu begrenzen. Genau hier besteht nämlich ein Ansatz zur Feststellung, welche Sicherungsmaßnahmen wirken und unter welchen Bedingungen solche Maßnahmen möglicherweise ins Leere laufen.

Ausgewertet wurde aus dem zur Verfügung stehenden Aktenmaterial die Bedeutung von

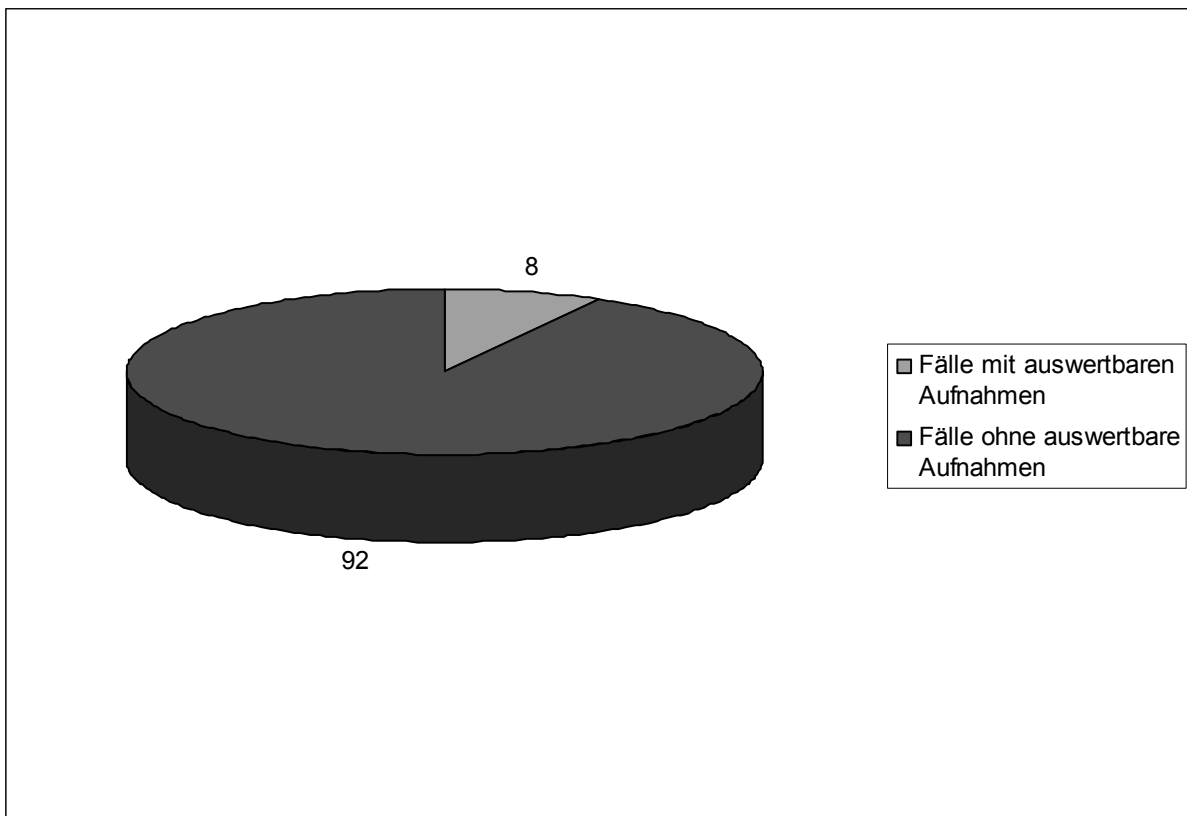
- Überwachungskameras,
- Alarmanlagen,
- Tresoren,
- sonstigen technischen Sicherungen und
- Wachdiensten.

Auf technische Sicherheitsstandards von Türen und Fenster wurde nicht systematisch eingegangen, da die Beschreibungen in den Strafanzeigen im Detail oft zu wenig für eine Beurteilung hergaben, welchen Standard diese Zugänge hatten.

Zu den Überwachungskameras konnte festgestellt werden, dass in mindestens 6,5 % aller Fälle solche Einrichtungen in den Objekten vorhanden waren. Die Verteilung der Anlagen über die Objekttypen spiegelte in etwa die interne Verteilung der Objekttypen im Untersuchungsgut, so dass es hier keine Auffälligkeiten gab. Die Frage war, welchen Wert die Kameras für die polizeilichen Ermittlungen und die Tataufklärungen hatten. Bei den Kameras, die ganz überwiegend innerhalb der Objekte und seltener außen angebracht waren, gab es eine außerordentliche hohe Quote von Fällen, in denen das Vorhandensein der Kameras bei den Ermittlungen keine Hilfe darstellte. So waren – und dies war eines der Kernprobleme bei den Überwachungsaufnahmen – die von den Kameras gefertigten Bilder bzw. Filme in 46 % aller Fälle unbrauchbar. Die Aufnahmen waren so schlecht, dass sie für eine Identifizierung von Gesichtern oder das Erkennen von Kfz-Kennzeichen unbrauchbar waren. Oft waren die Aufnahmen so schlecht, dass man zwar Personen in den betroffenen Räumlichkeiten erkennen konnte, aber an diesen Personen noch nicht einmal eine sichere Geschlechtsbestimmung, geschweige denn eine Wiedererkennung, möglich gewesen wäre. In knapp 4 % der Fälle mit Videoaufnahmen waren die Bilder von mittelmäßiger Qualität, so dass man weder sichergehen noch ausschließen konnte, dass die Aufnahmen verwertbar sein könnten. In knapp 8 % waren die Aufnahmen für eine Personenidentifizierung uneingeschränkt geeignet. Überhaupt keine Bilder produziert worden waren in 19 % der Fälle. So waren Kameras am Tatort – zum Teil auch schon länger – defekt oder vom Personal vor dem Verlassen des Betriebes nicht aktiviert worden. Knapp 8 % der Kameras produzierten nur Live-Bilder, die auf einem Monitor betrachtet werden konnten, ohne dass es ein Aufzeichnungsgerät gegeben hätte. In 15 % der Fälle blieb ungeklärt, was mit

den Überwachungsaufnahmen war oder es gab andere Hindernisse. So wurden zum Teil von den Geschädigten trotz Aufforderung der kriminalpolizeilichen Sachbearbeiter die Aufnahmen nicht bei der Polizei eingereicht, zum Teil wurde von den Sachbearbeitern wohl auch übersehen, dass es in den Geschäften solche Aufnahmen gegeben hatte, teilweise hatten die Täter die Kameras, bevor sie von Ihnen erfasst werden konnten, aus ihrer normalen Position weggedreht, abgerissen oder diese mit Blick versperrenden Gegenständen blockiert. Im Ergebnis gab es nur in 8 % aller Fälle, in denen Überwachungskameras vorhanden waren, Aufnahmen, die grundsätzlich für eine Täteridentifizierung geeignet waren (Abb. 17).

Abb. 17: Fälle mit Überwachungskameras in % (n = 26)



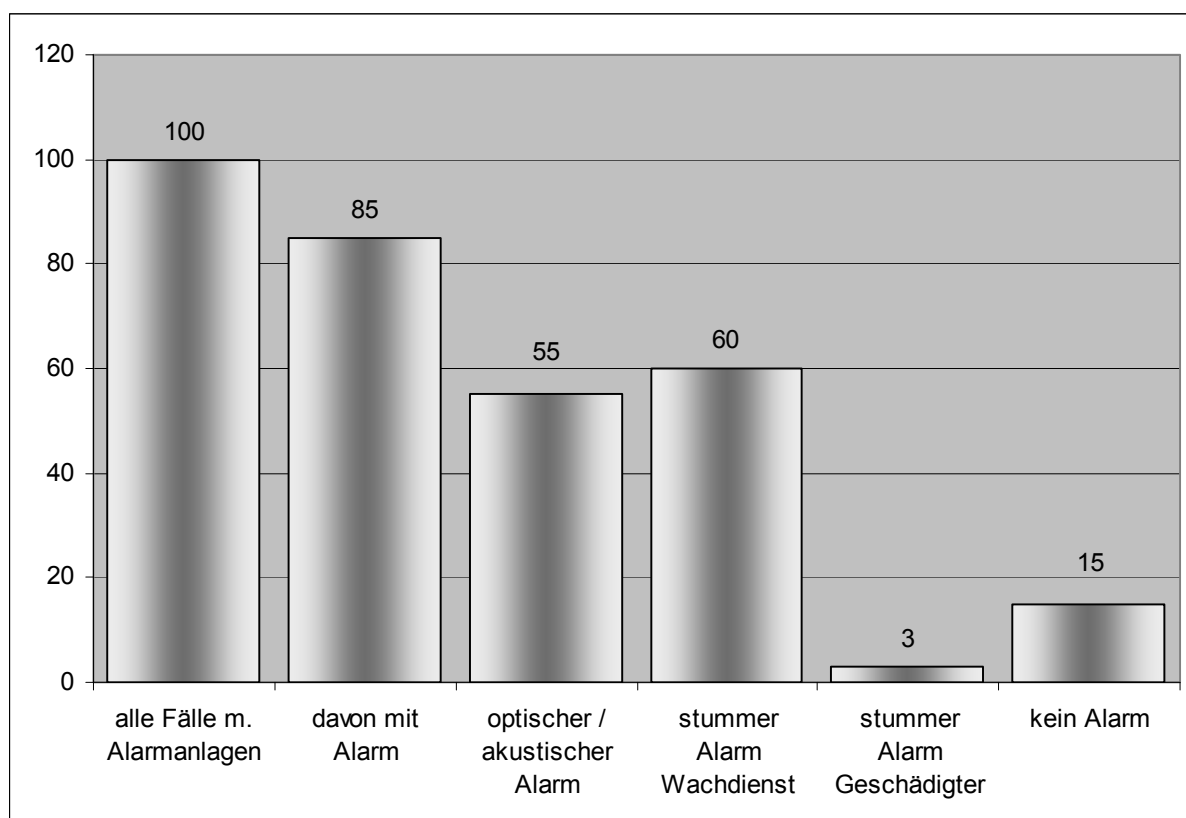
Der nächste sicherheitstechnisch interessierende Aspekt waren die Alarmanlagen.

Hinweise auf Alarmanlagen fanden sich in 10 % der untersuchten Fälle. In 85 % aller Fälle mit Alarmanlagen lösten diese auch einen Alarm aus. Dabei kam es in mindestens 55 % der Alarmanlagenfälle zu einem optischen und/oder akustischen Alarm unmittelbar am Objekt. In mindestens 60 % der Fälle wurde zugleich ein „stummer Alarm“ bei einem privaten Wachschutzunternehmen ausgelöst und in 3 % der Fälle wurde ein stummer Alarm auf das Handy eines Geschädigten geschickt, so dass dieser unmittelbar von dem Einbruch erfuhr und sofort die Polizei verständigen konnte. In 15 % der Fälle wurde von den Anlagen kein Alarm ausge-

löst. Die Gründe hierfür waren unterschiedlich. So gelangten die Täter etwa teilweise nicht in die Objekte und scheiterten an den Zugängen, so dass etwa ein Bewegungsmelder in den Räumen auch gar nicht aktiviert wurde. In einem Fall deaktivierte der Täter eine Außenalarmanlage so, dass er den akustischen Alarmgeber mit Bauschaum ausspritzte und damit den Alarmton auf ein kaum noch hörbares Maß heruntersetzen konnte. Über den optischen Alarmgeber klebte er ein Stück Pappkarton, so dass die Leuchteinrichtung nun nicht mehr zu sehen war. In einem Fall handelte es sich bei der Alarmanlage nur um eine Attrappe und in einem weiteren Fall blieb unklar, warum eine zu einem Wachdienst aufgeschaltete Anlage ihren Dienst versagt hatte.

Deutlich erkennbar war aus der Mehrheit der Fälle, dass die Alarmanlagen geeignet waren, die Täter noch vor dem Eindringen ins Objekt in die Flucht zu treiben oder ihre Aufenthalte in den Tatobjekten so zu verkürzen, dass keine nennenswerte Beute mehr zusammengesucht werden konnte oder viel Wertvolles zurückgelassen werden musste (Abb. 18).

Abb. 18: Fälle mit Alarmanlagen in % (n = 40)



Bewegungsmelder, die entweder eine Alarmanlage oder – wie in den meisten Fällen – eine Lichtquelle einschalten, gab es in mindestens 2,5 % aller Einbruchobjekte. Ihr Anteil ist vermutlich deutlich höher und es ist anzunehmen, dass sie häu-

figer als Bestandteile von kompletten Sicherungssystemen in den Anzeigen keine gesonderte Erwähnung erfahren haben. Hinsichtlich der Bewegungsmelder war auffällig, dass sie von den Tätern häufig abgebrochen, abgerissen oder mit Farbe eingesprüht wurden. Dabei war offensichtlich, dass die Geräte – innen wie außen – ungünstig angebracht waren, da sie für die Täter leicht erreichbar waren.

Wachdienste spielten in 7 % aller analysierten Einbruchsfälle eine Rolle. Dabei ging es zweimal um Werkschutzmitarbeiter, einmal um den eines betroffenen Betriebes und einmal um den einer benachbarten Firma. In den übrigen Fällen handelte es sich um Wachschutzmitarbeiter externer Firmen, die von den einbruchsbetroffenen Betrieben mit der Überwachung des Firmengeländes beauftragt waren.

Die ganz überwältigende Zahl der Wachdiensteinsätze vollzog sich so, dass bei einem Wachdienstunternehmen ein stummer Alarm aus dem betroffenen Objekt auf lief und ein Fahrzeug mit einem Wachschutzmitarbeiter zum Einsatzort gesandt wurde. In den wenigen Fällen, in denen die Dauer der Anreise von der Alarmmeldung bis zum Erreichen des Objektes aus den Ermittlungsakten hervorging, waren die Wachschutzleute nach 10–15 Minuten vor Ort. Es kam in keinem einzigen Fall zu einer Festnahme, auch wenn in wenigen Fällen die Wachdienstmitarbeiter noch während der Anwesenheit der Täter auf dem Objektgrundstück eintrafen. Soweit feststellbar, waren die eingesetzten Wachdienstmitarbeiter jeweils alleine – also ohne unterstützenden Kollegen – an den Objekten, so dass sich die Betroffenen vermutlich aus Eigensicherungsgründen jeweils zurückzogen und die Polizei alarmierten. In der großen Mehrheit der Fälle waren die Täter aber bei Eintreffen der Wachschutzfirmen schon nicht mehr vor Ort oder es war nicht ersichtlich, dass sie noch vor Ort waren. Es kam also in keinem Fall zu einer Festnahme eines Einbrechers durch einen Wachdienstmitarbeiter. Allerdings wird für wahrscheinlich erachtet, dass das Auftauchen der Wachleute immer wieder zu einer Schadenbegrenzung geführt haben könnte, da ihr wahrnehmbares Erscheinen die Flucht der Täter bedingt haben dürfte.

Im Prozess der Objektüberwachungen durch Wachdienstunternehmen war dabei ein grundsätzliches Problem erkennbar, dass für den polizeilichen Festnahme- und Ermittlungserfolg nicht unerheblich sein dürfte. In den Fällen, in denen Wachdienstunternehmen über Alarmauslösungen von einem möglichen Einbruch in Kenntnis gesetzt wurden, setzte sich eine eher umständliche und zeitraubende Benachrichtigungskette in Gang, die den Tätern im einen oder anderen Fall einen unnötigen Vorsprung vor der Polizei verschafft haben dürfte. Es wurde nämlich in fast keinem der Fälle sofort die Polizei über den Alarm in Kenntnis gesetzt. Vielmehr wurden zunächst einmal Wachdienststreifen der Unternehmen, die sich in einem mehr oder weniger großen Gebiet um den Einbruchsort herum befanden, verständigt. Diese suchten dann den mutmaßlichen Tatort auf und sahen dort nach dem Rechten. Auch jetzt wurde teilweise noch nicht sofort die Polizei verständigt, sondern es wurden Filialleiter, Firmeninhaber oder sonstige Berechtigte der Firmen verständigt, die zum Tatort beordert wurden. Teilweise wurde auch deren Kommen noch abgewartet.

tet und dann erst die Polizei von dem Fall verständigt. Von der Alarmauslösung durch einen unvorsichtigen Einbrecher bis zum Eintreffen der Polizei war dann häufig schon viel wertvolle Zeit verstrichen und die Täter sicherlich auch nicht mehr im näheren Fahndungsraum anzutreffen. In günstigeren Fällen wurden die Wachdienststreife und die Betriebsverantwortlichen zeitgleich verständigt, aber auch dies stellte immer noch eine deutliche Verschleppung der polizeilichen Alarmierung dar. Der Idealfall wäre eine sofortige Alarmierung der Polizei durch die Wachdienstzentralen gewesen, so dass unter Umständen zufällig in der Nähe fahrenden Polizeistreifen Festnahmen möglich gewesen wären.

Als Ursache für das verschleppende Alarmierungsverhalten kann nur vermutet werden, dass die Wachdienstunternehmen zugunsten ihrer Auftraggeber, der betroffenen Betriebe, zunächst feststellen wollen, ob ein Fehlalarm vorliegt, um den Auftraggeber die Verwaltungskosten zu ersparen, die von der Polizeiverwaltung verlangt werden, wenn Streifenwagenbesatzungen zu einem Fehlalarm fahren müssen.

Tresore fanden an 2 % aller Tatorte Erwähnung. Die Existenz von Tresoren am Tatort wirkte sich teils Schaden mindernd aus, teils konnte sie das Beutemachen der Täter aber auch nicht verhindern. So wurden von neun Tresoren im Untersuchungsgut zwei komplett mit Inhalt gestohlen, einer davon war alleine 200 kg schwer. Dreimal wurde vergeblich versucht, die Safes zu öffnen. In den vier anderen Fällen wurde der Tresor auf unbekannte Weise geöffnet, gar nicht erst angerührt oder der Tresor stand offen. In einem Fall, in dem die Haupttresortür nicht verschlossen war, konnte der Täter so an ein schwächer gesichertes Innenfach des Tresors gelangen, dieses aufhebeln und Bargeld entnehmen. In einem Fall wurde der vorhandene Tresor nicht genutzt, sondern eine erhebliche Menge Bargeld war ungeschützt im Büro abgelegt.

In einigen Fällen kamen – mal erfolgreich, mal nicht – auch eher ausgefallene sicherungstechnische Maßnahmen zum Einsatz. So wurde beim Eindringen in eine Tankstelle eine Nebelmaschine aktiviert, die aber nicht verhindern konnte, dass die Täter sich doch noch in den Räumen zurechtfinden und Beute mitnahmen. In zwei weiteren Fällen versuchten die Täter vergeblich, mit Hämmern bzw. Gullideckeln Scheiben an den Tatobjekten einzuschlagen. Die Scheiben waren mit Sicherheitsfolie beklebt und hielten auch einer offensichtlich massiven Gewalteinwirkung stand, so dass die Täter ihre Einbruchsvorhaben aufgeben mussten.

4.1.3.3 Vergleich Wohnungseinbruchsstudie des Verfassers

Hinsichtlich der Einstiege ins Objekt unterschieden sich Einbrüche in Gewerbeobjekte und Wohnungseinbrüche fast gar nicht voneinander. In 65 % der Fälle wurden bei den Gewerbeobjekten Außentüren der Gebäude angegriffen. Bei den Wohnungseinbrüchen waren dies 66 %. In 30 % der Einbrüche in gewerbliche Liegen-

schaften erfolgte ein Angriff auf mindestens ein Fenster, bei den Wohnungseinbrüchen waren dies 34 %.⁹² Lediglich bei eher exotischen Einstiegsarten gab es Unterschiede im einstelligen Prozentbereich. So wurden etwa bei gewerblichen Objekten in einigen Fällen Wände eingeschlagen oder Dachdurchbrüche geschaffen, um in die Objekte zu gelangen. Derartige Vorgehensweisen spielten bei Wohnungseinbrüchen keine Rolle.

4.1.3.4 Wesentliche Ergebnisse

Hinsichtlich der angegriffenen Tatobjekte/Taträumlichkeiten dominierten die Geschäfte mit 39 % und die Büros mit 30 %. Banken, Postfilialen, Hotels und Diensträume spielten bei Einbrüchen fast gar keine Rolle.

Gewerbeobjekte wurden fast ausschließlich über Außentüren und Fenster angegriffen. Offenbar wurden Außentüren häufig nicht verschlossen oder von Hausbewohnern unkritisch geöffnet, da die Täter in zahlreichen Fällen gewaltsam Trenntüren in den Treppenhäusern überwandern, ohne dass aber eine Außentür beschädigt worden war. In zahlreichen Fällen gelang den Tätern auch die Zerstörung von Gittern und Rollos vor Einstiegsfenstern.

Hinsichtlich der Sicherungsmaßnahmen der betroffenen Objekte wurde Folgendes festgestellt:

Aus Überwachungskameras in und an den Tatobjekten konnten in über 90 % der Fälle aus unterschiedlichen Gründen, insbesondere aber wegen mangelhafter Beleuchtung, keine beweiserwertbaren Aufnahmen gewonnen werden.

Alarmanlagen erwiesen sich mehrheitlich als geeignet, die Täter in die Flucht zu schlagen oder ihren Aufenthalt im Tatobjekt deutlich zu verkürzen.

Durch Wachdienste wurden keine Einbrecher festgenommen, jedoch schienen sie vereinzelt mit ihrem Erscheinen für eine Tatbeendigung gesorgt zu haben. Der Einsatz von Wachdiensten schien regelmäßig zu einer verschleppten Alarmierung der Polizei geführt zu haben, da zunächst von den Wachdienstunternehmen eigene Patrouillenfahrzeuge oder Objektberechtigte zu den Tatorten entsandt wurden und erst dann die Polizei verständigt wurde. Dies könnte im Einzelfall eine Festnahme von Tätern durch die Polizei verhindert haben.

Im Objekt vorhandene Tresore verhinderten in mehreren Fällen den Diebstahl von Wertsachen.

⁹² Kawelovski, S. 58.

4.1.4 Die Opfer: Betroffene Gewerbetypen

4.1.4.1 Stand der Forschung

Krainz hatte in seiner Untersuchung, die nach Plan- und Spontantätern unterschied, auch ein Ranking der bei Einbrechern beliebtesten Gewerbetypen aufgestellt. Das Bild aus Krainz Studie zeichnete sich wie folgt (Tab. 9):

Tab. 9: Plan- u. Spontantäter in % (Studie von Krainz)

Gewerbetyp	Plantäter	Spontantäter
Gasthaus	68,4	63,4
Tabakwarengeschäfte	68,4	52,1
Elektro-/Hifi-Geschäfte	63,2	39,4
Antiquitätengeschäfte	55,3	29,6
Lebensmittel (Einzelhandel)	50,0	40,8
Lebensmittel (Großhandel)	50,0	33,8
Goldschmieden	50,0	26,8

Gaststätten und Tabakwarengeschäfte wurden wegen ihrer regelmäßig schlechten Absicherungen (keine Alarmanlagen, keine sonstigen schwer überwindbaren Sicherungen) bei gleichzeitig guter Beuteerwartung von den Tätern geschätzt.⁹³

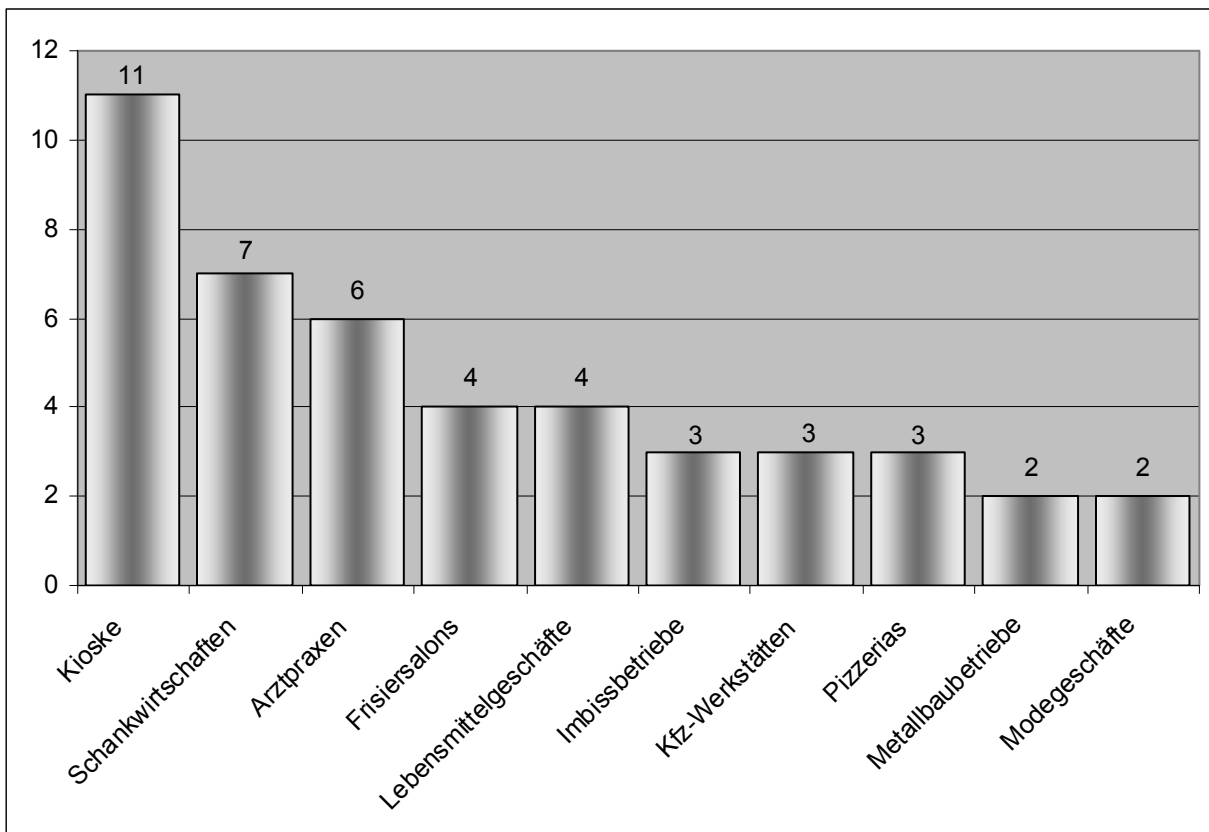
4.1.4.2 Eigene Untersuchung

Weiterhin wurde untersucht, welche Gewerbetypen in welchem Maße von Einbrüchen betroffen waren. Den mit Abstand höchsten Anteil an allen Einbruchobjekten hatten die Kioske mit 11 %, gefolgt von Schankwirtschaften (7 %), Arzt- und Zahnarztpraxen (6 %), Frisiersalons (4 %), Lebensmittelgeschäfte (4 %), Imbissbetriebe (3 %), Kfz-Werkstätten (3 %), Pizzerias (3 %), Metallbaubetriebe (2 %) und Modegeschäfte (2 %). Die genannten zehn Gewerbetypen waren insgesamt von 43 % aller Einbrüche betroffen (Abb. 19 / Tab. 10). Alle anderen Arten von Betrieben bewegten sich im Anteil an den Gesamteinbrüchen jeweils in Bereichen unterhalb von zwei Prozent. Hauptsächliche Beute bei den Einbrüchen in Arztpraxen waren die Bargeldeinnahmen aus der Praxisgebühr, die die Patienten innerhalb des

⁹³ Wirtschaftsblatt.at, o. S.

Untersuchungszeitraums pro Quartal in Höhe von zehn Euro zu entrichten hatten. Mit dem 1.1.2013 wurde diese gesetzlich festgelegte Gebühr abgeschafft⁹⁴, so dass die Einbrüche in Arztpraxen aufgrund dessen deutlich zurückgegangen sein könnten.

Abb. 19: Gewerbetypen mit den höchsten Einbruchsraten in % (n = 400)



Tab. 10: Betroffene Gewerbetypen in %

Gewerbetypen (Detailübersicht)	Anteil %
Kioske	10,7
Schankwirtschaften	6,5
Arzt-/Zahnarztpraxen	6,0
Frisiersalons	3,7
Lebensmittelgeschäfte	3,5

⁹⁴ Kassenärztliche Vereinigung Berlin, o. S.

Imbissbetriebe	3,3
Kfz-Werkstätten	2,8
Pizzerias	2,5
Metallbaubetriebe	2,3
Modegeschäfte	2,0
Bäckereien, Krankenhäuser, Versicherungsagenturen, Getränkemärkte, Internetcafes, Callshops	je 1,8
Anwaltskanzleien, Cafes, Optikergeschäfte, Teestuben	je 1,3
Blumengeschäfte, Drogeriemärkte, medizinische Therapieeinrichtungen, Supermärkte, Tankstellen, Schrotthandel/Recyclingbetriebe, sonstige Restaurants, Fahrschulen	je 1,0
Autohandel, Baufirmen, Eisdielen, Ingenieurbüros, Lottoannahmestellen, Kaufhäuser, Spielhallen, Verkaufsstände Weihnachtsmarkt, Pflegedienste, Tischlereien/Schreinereien	je 0,8
Altenpflegeheime, Apotheken, Autozubehörgeschäfte, Autowaschanlagen, Banken, Buchhandlungen, Computergeschäfte, Fahrradgeschäfte, Gartenbaubetriebe, sonstige Gaststätten, Juweliere, Kfz-Sachverständigenbüros, Krankentransportdienste, Mediengesellschaften, Möbelgeschäfte, Schuhgeschäfte, Sonnenstudios, Steuerberatungen, Baumärkte, Gesundheitszentren, Hausverwaltungen,	je 0,5
Anhängerverleih, Antiquitätengeschäft, Architekturbüro, Autoveredelungsbetrieb, Baumaschinenhandel, Baustoffhandel, Buchverlag, Bürodienstleister, Computerspielegeschäft, Dachdeckerbetrieb, Dentallabor, Elektrikerbetrieb, Feuerverzinkerei, Finanzberatungsgesellschaft, Fußpflegesalon, Gärtnereibetrieb, Gemüsehandel, Gerüstbaufirma, Fanartikelgeschäft, Haushaltswarengeschäft, Staubsaugergeschäft, Geschenkartikelgeschäft, Golfclub (gewerblich), sonstiger Großhandel, Großhandel f. Großküchen, Großhandel f. Rohrsysteme, Handel f. Gartengeräte, Hausmeisterservice, Leuchtreklamenproduktion, Hörgeräteakustiker, Hotel, Hygieneinstitut, Immobilienbüro, Immobiliengesellschaft, Industrieanlagenbau, Kino, Kletterhalle, Kohlensäurehandel, Konditorei, Krankenkasse, Küchengeschäft, Lebensmittelgroßhandel, Leihpersonalfirma, Logistikunternehmen, Massagepraxis, Mülle-	je 0,3

rei, Naturheilpraxis, Psychologische Praxis, Rasierergeschäft, Reisebüro, Rollladenbau, Sanitätshaus, Secondhandshop, Seniorenheim, Spedition, Sport- u. Wellnessdienstleister, Tabakgeschäft, Tauchsportgeschäft, Textilfabrik, Textilgroßhandel, Tonstudio, Veranstaltungsmanagement, Verkehrsbetrieb, Verleih Landwirtschaftsgeräte, Weingeschäft, Werbeagentur, Wettbüro, Zeitungsredaktion	
Gesamt	100,0

4.1.4.3 Vergleich Wohnungseinbruchsstudie des Verfassers

Ein Vergleich hinsichtlich der Tatopfer bietet sich hier nicht an, da es sich in der vorliegenden Untersuchungen vornehmlich um juristische, in der Wohnungseinbruchsstudie um natürliche Personen handelt.

4.1.4.4 Wesentliche Ergebnisse

Eine Betrachtung der betroffenen Gewerbetypen erbrachte, dass sich fast ein Viertel aller Einbruchdiebstähle gegen Kioske, Gaststätten und Arztpraxen richtete. In der Gruppe der „Geschäfte/Kioske“ machten die Kioske mehr als die Hälfte aller Gewerbetypen aus. Nach Kiosken und Schankwirtschaften waren die Arztpraxen die Gewerbegruppe, die am häufigsten von Einbrüchen betroffen war. Hier wurden insbesondere Kassen mit Praxisgebühren gestohlen.

4.1.5 Tatzeiten

4.1.5.1 Stand der Forschung

In der Untersuchung von Neef wurde auch der Frage nachgegangen, zu welchen Zeiten sich Einbrüche in Gewerbeobjekte ereignen. Er wies dabei auf die Schwierigkeit hin, die Tatzeiten genau einzugrenzen („weil ein Einbruchdiebstahl häufig erst beim Eintreffen vom Personal entdeckt wird“), hat jedoch zumindest die Nachtzeit als typische Einbruchszeit ausmachen können. Einen Schwerpunkt bei den Wochentagen hatte er in seiner Untersuchung nicht festgestellt.⁹⁵ Zirk et al. benennen als typische Tatzeit bei Geschäftseinbrüchen den Zeitraum zwischen 22.00 h und 04.00 h.⁹⁶

Die von Krainz interviewten Einbrecher hatten als bevorzugte Einbruchszeiten die Nächte und die Wochenenden, aber auch die Zeit von Betriebsurlauben angegeben.

⁹⁵ Neef, S. 17.

⁹⁶ Zirk et al., S. 11.

Interessante Tatzeit war für einige der Befragten auch die Mittagszeit, da dann die Alarmanlagen meist nicht aktiviert sind.⁹⁷ Diese Zeit dürfte deshalb von Interesse sein, weil dann gerade kleinere Betriebe möglicherweise wegen der Mittagspause nicht besetzt sind.

Für Wales und England stellte das britische Innenministerium in seiner Untersuchung 2013 Folgendes fest:

Die Einbrüche in Gaststätten und Beherbergungsbetriebe hatten sich zu 21 % am Vor- und Nachmittag und zu 79 % abends und nachts ereignet.⁹⁸ Bei den künstlerischen, Unterhaltungs- und Erholungsbetrieben waren es 31 % tagsüber und zu 69 % abends und nachts⁹⁹ und bei den Land-, Forst- und Fischwirtschaftsbetrieben waren es 20 % tagsüber gegenüber 80 % abends und nachts.¹⁰⁰

4.1.5.2 Eigene Untersuchung

Eine Feststellung, an welchen Wochentagen und zu welchen Uhrzeiten in Gewerbebetriebe eingebrochen wird, könnte eine Grundlage für gezielte polizeiliche Überwachungsmaßnahmen in Gewerbegebieten sein, um eine höchstmögliche Chance zu erhalten, Täter auf frischer Tat zu betreffen und zu überführen. Zu erwarten war vor der Auswertung der untersuchten Einbrüche, dass die Taten zum Wochenende und in den Nächten kumulieren würden, da dies mehrheitlich die Zeiten sind, in denen sich in Gewerbeobjekten keine Personen befinden.

Bei der Feststellung, an welchen Wochentagen und zu welchen Uhrzeiten derartige Einbrüche begangen werden, tut sich allerdings ein Problem auf. In vielen Einbruchsanzeigen gibt es keine Festlegung der Tatzeit auf einen bestimmten Zeitpunkt, sondern vielfach können von den Geschädigten und sonstigen Zeugen nur Tatzeiträume angegeben werden. Diese Zeiträume erstrecken sich zum Teil über mehrere Stunden, sehr häufig allerdings auch über mehrere Tage. Während sich im erstgenannten Fall also keine genaue Uhrzeit des Einbruchs feststellen lässt, ist es im zweiten Fall noch nicht einmal möglich, den Wochentag zu bestimmen. Denn ob eine Tat, die sich zwischen dem Feierabend des letzten Mitarbeiters am Freitagnachmittag und dem Aufschließen des Betriebes am darauffolgenden Montag nun freitags, samstags, sonntags oder montags ereignet hat, ist vielfach nicht feststellbar.

Als Basis zur Feststellung von bevorzugten Uhrzeiten und Wochentagen für die Begehung der Einbrüche konnten daher nur die Fälle herangezogen werden, bei denen eine Bestimmung der Uhrzeit oder des Wochentages zuverlässig vorgenommen werden konnte. Dies war diejenigen Fälle, in denen etwa eine ausgelöste Alarmanlage die Auslösezeit protokolliert hatte oder ein Tatzeuge die genaue Uhr-

⁹⁷ Krainz, S. 17.

⁹⁸ Home Office, S. 31.

⁹⁹ A.a.O., S. 49.

¹⁰⁰ A.a.O., S. 62.

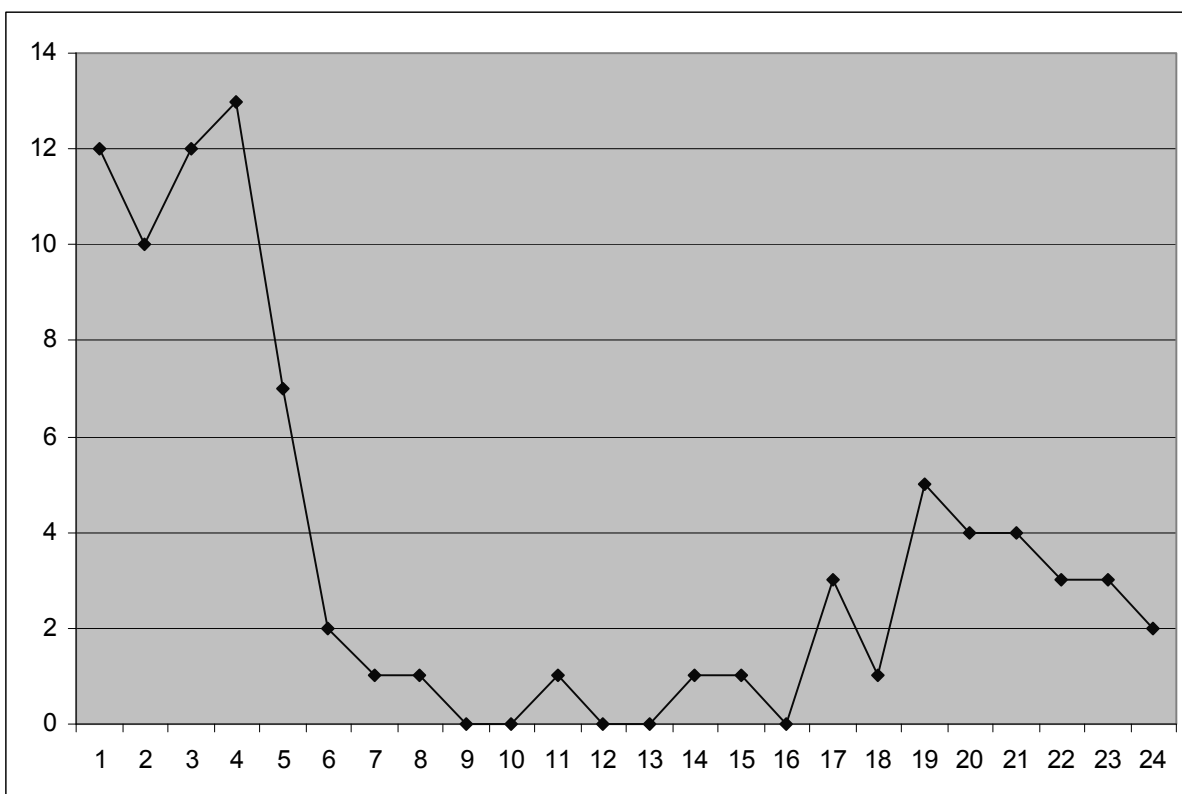
zeit angeben konnte, zu der er das Einschlagen einer Schaufensterscheibe gehört und das Wegrennen eines Täters vom Tatort gesehen hatte. Hinsichtlich der Uhrzeiten wurden in die Bewertung nicht nur solche Fälle einbezogen, in denen die Tat minutengenau festgestellt werden konnte, sondern auch noch solche, in denen sich die Tatzeit auf einen Zeitraum von einer Stunde erstreckte.

Bei Tatzeiten, die sich innerhalb einer Stunde bis zur 30. Minute ereignet hatten, wurde die Tatzeit der vorhergehenden vollen Stunde zugeschlagen, bei Tatzeiten ab der 31. Minute einer Stunde der nachfolgenden vollen Stunde. Beispiel: Hatte ein Einsatzsachbearbeiter eines Sicherheitsdienstes das Auflaufen eines Gebäudealarms für 02.20 h notiert, so wurde als Tatzeit 02.00 h angenommen. Hatte ein Zeuge angegeben, dass er um 16.40 h einen Täter beobachtet hat, der aus einem Gaststättenfenster geklettert war, so wurde als Tatzeit 17.00 h angenommen. Nur so ließ sich eine einigermaßen übersichtliche Aufstellung nach Tatstunden verwirklichen.

Hinsichtlich der von den Tätern bevorzugten Uhrzeiten zeichnete sich nach dieser Festlegung folgendes Bild:

In 86 Fällen konnten die Uhrzeiten der Tatbegehung festgestellt werden. Danach ereigneten sich in der Zeit zwischen 06.00 h und 17.00 h fast gar keine Taten. Nach 17.00 h gab es tendenziell bis 24.00 h einen mäßigen Anstieg der Fälle. Nach Mitternacht erhöhten sich die Fallzahlen bis 06.00 h rapide. Ein erkennbarer Höhepunkt der Taten lag zwischen 01.00 h und 04.00 h (Abb. 20).

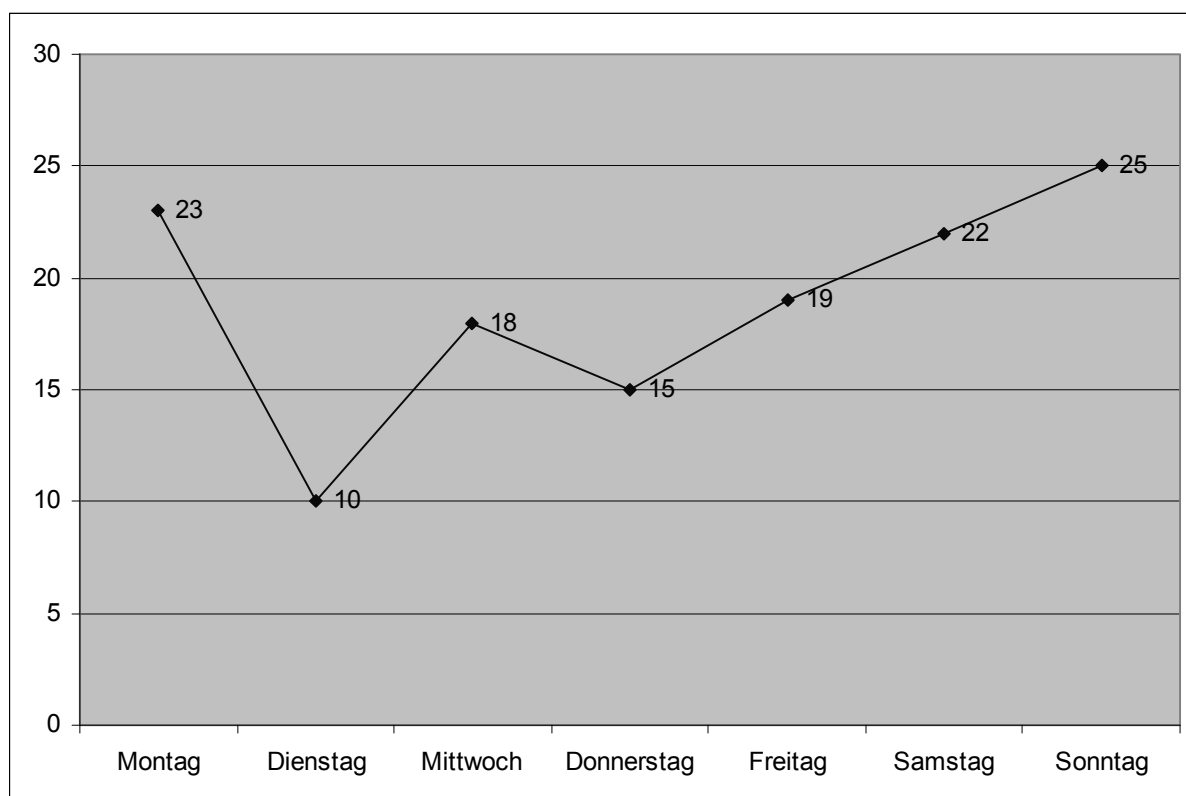
Abb. 20: Tatzeiten nach Uhrzeit absolut (n = 86)



In Bezug auf die für die Tatausführungen bevorzugten Wochentage ergab sich folgendes Ergebnis:

Für 132 der 400 Fälle, also für etwa ein Drittel, konnte der Wochentag der Tatausführung sicher festgestellt werden. Dabei zeigte sich tendenziell eine gewisse Überrepräsentation der Wochenendtage als Tattage. Von Freitag bis Sonntag stiegen die Tatbegehungen an, um dann montags wieder zurückzugehen und am Dienstag ihren tiefsten Stand zu erreichen. Freitags hatten sich mindestens 19 Taten, samstags mindestens 22 und sonntags mindestens 25 Taten ereignet. Mindestens 23 Fälle gab es jeweils montags, dienstags nur 10. Der Mittwoch war mit 18 und der Donnerstag mit 15 Taten vertreten (Abb. 21).

Abb. 21: Tatzeiten nach Wochentagen absolut (n = 132)



Aufgrund Tatsache, dass in gut drei Vierteln aller Fälle die Uhrzeit der Tatbegehung und in zwei Dritteln der Fälle der Tattag nicht sicher bestimmt werden konnten, muss eine Bewertung der Zahlen vorsichtig erfolgen. Zumindest die eingangs dargestellte Erwartung, dass die Wochenenden und die Nächte Schwerpunkte der Tatbegehung bilden könnten, wurde mit den genannten Befunden erfüllt.

4.1.5.3 Vergleich Wohnungseinbruchsstudie des Verfassers

Bei der Untersuchung der Wohnungseinbrüche war keine Betrachtung nach Wochentagen vorgenommen worden. Bei den Tageszeiten gab es jedoch im Verhältnis zu den hier untersuchten Einbrüchen in Gewerbeobjekte deutliche Unterschiede. Die Nachtzeit war hier stark unterrepräsentiert, dafür gab es im Tagesverlauf zwei Peaks. Die Wohnungseinbrüche ereigneten sich in besonderer Häufung am Vormittag zwischen 9 und 13 Uhr sowie insbesondere in den Zeiten zwischen 16 und 22 Uhr.¹⁰¹ Der Unterschied dürfte in der Natur der Sache liegen: Einbrecher beider Gattungen bevorzugen zur Vermeidung von Konfrontationen und Tatstörungen Zeiten, in denen sich niemand in den Tatobjekten befindet. Während Wohnungen insbesondere tagsüber zu den Einkaufs- und Arbeitszeiten der Bewohner verwaist sind, gilt dies bei gewerblichen Objekten in aller Regel für die Zeiten nach Geschäfts- und Büroschluss, also ab dem Abend bis zum frühen Morgen.

4.1.5.4 Wesentliche Ergebnisse

Die Einbrüche erreichten um das Wochenende herum (Samstag, Sonntag und die Nacht zum Montag) ihren Höhepunkt. Mehrheitlich ließ sich aufgrund recht weiter Tatzeiträume der genaue Tattag nicht eingrenzen. Hinsichtlich der Uhrzeiten erreichte die Häufung der Fälle ihren deutlichen Höhepunkt in der Zeit zwischen Mitternacht und vier Uhr nachts, um danach stark abzufallen und sich über Tag bis Mitternacht auf einem niedrigen Niveau zu bewegen. Die Tatzeiten weichen – erklärlicherweise – deutlich von denen bei Wohnungseinbrüchen ab.

4.1.6 Tatbeute und Sachschäden

4.1.6.1 Stand der Forschung

Der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) bezifferte den Gesamtschaden aus Einbrüchen in Gewerbeobjekte für 2008 bundesweit auf 302.000.000 Euro. Dabei sollten vorrangig Bargeld, Waren, Maschinen und sonstige Ausrüstungsgegenstände entwendet worden sein.¹⁰²

In seiner Interviewstudie mit 109 inhaftierten Einbrechern erfragte Krainz, welche Beute die Täter bevorzugen würden (Anm: dies bedeutet nicht, dass sie bei ihren Taten auch tatsächlich jeweils an ihre bevorzugte Beute gelangt waren). Dabei erklärten mehr als 90 %, dass sie Bargeld vor allen anderen Beutegütern den Vorzug geben würden. An zweiter Stelle der „Wunschbeute“ folgten Schmuck (60 %), weiterhin Edelsteine und Gold (54 %), Waffen (51 %) und danach mit Werten unter 50 % jeweils Zigaretten, Fotoartikel, Elektro- und Hifi-Geräte, bargeldlose Zah-

¹⁰¹ Kawelovski, S. 60 f.

¹⁰² Finanzen.de, o. S.

lungsmittel, Möbel und Antiquitäten, Drogen, Porzellan, Bilder, Teppiche, Hard- und Software, Alkohol und schließlich Wertpapiere.¹⁰³

Ein stark gewachsenes Phänomen der letzten zehn Jahre ist der Diebstahl von Metallen, insbesondere Kupfer, Messing, Aluminium und Zink. So registrierte alleine die Bundespolizei, die u. a. für die Streckennetze der Eisenbahnen zuständig ist, 2007 rund 3.800 derartige Diebstähle. 95 % aller Metaldiebstähle sind in diesem Jahr auf Firmengelände und Lagerplätze entfallen, ein hoher Anteil davon waren schwere Diebstähle. Die Schäden gehen dabei, wenn größere Lagerplätze mit besonders wertvollen Buntmetallen geplündert werden, teilweise bei einzelnen Taten in sechsstelligen Euro-Bereichen. Die Schäden entstehen dabei nicht immer primär durch den Metallwert, sondern etwa durch Verluste von Aufträgen und die Kosten der Verarbeitung, wenn aus Firmenlagerhallen Fertig- oder Halbfertigteile entwendet werden.¹⁰⁴ Wesentlichster Grund für das Anschwellen von Einbrüchen mit der Beuterichtung Metall dürfte die Entwicklung der Buntmetallpreise der letzten Jahre sein. So stiegen alleine die Preise für Stahlschrott von 2010 auf 2011 von 215 € auf 358 € pro Tonne.¹⁰⁵ Die Kupferpreise stiegen vom Tiefststand 1999 von 1.240 € auf den Höchststand von 7.275 € im Jahr 2011 und sanken nach 2006 nicht mehr unter die 4.000 Euro-Marke.¹⁰⁶

In der Studie des britischen Innenministeriums zur Kriminalität gegen Gewerbeobjekte zeichnete sich hinsichtlich der Beutegüter und Einbruchsschäden folgendes Bild:

In 20 % aller Fälle wurde bei Einbrüchen in Gewerbebetriebe in Wales und England Bargeld gestohlen. In 18 % der Fälle kamen Waren weg, in 42 % sonstiges Eigentum der Firmen, in 14 % der Fälle Eigentum des Personals und in 8 % der Fälle wurden sonstige Dinge gestohlen oder das Diebesgut war nicht bekannt.¹⁰⁷

Der durchschnittliche Einbruchsschaden bei Kaufhäusern und Einzelhandelsgeschäften lag bei vollendeten Taten bei 1.376 englischen Pfund, das entspricht umgerechnet 1.852 Euro. Bei diesem Betrag handelt es sich um die Summe aus Beute- und Sachschäden.¹⁰⁸ Bei Gaststätten- und Beherbergungsbetrieben lag der Schaden bei umgerechnet 484 Euro¹⁰⁹, 650 Euro waren es bei Einbrüchen in Betriebe der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft.¹¹⁰ Bei Einbrüchen in künstlerisch oder unterhaltend tätige Betriebe sowie in Betriebe, die der Erholung dienen lag der durchschnittliche Schaden bei vollendeten Taten bei umgerechnet 1.179 Euro.¹¹¹

¹⁰³ *Krainz*, S. 17.

¹⁰⁴ *Kempf*, S. 12 f.

¹⁰⁵ BDSV, S. 4 f.

¹⁰⁶ Boerse.de Finanzportal GmbH, o. S.

¹⁰⁷ Home Office, S. 50.

¹⁰⁸ A.a.O., S. 26.

¹⁰⁹ A.a.O., S. 28.

¹¹⁰ A.a.O., S. 72.

¹¹¹ A.a.O., S. 57.

Nach den Ergebnissen einer britischen Studie aus dem Jahr 1995 dominierten bei den Einbrüchen in Gewerbeobjekten einige Waren ganz deutlich. So waren vor allem Geschäfte, in denen Elektrowaren angeboten wurden, stark überrepräsentiert, aber auch solche Geschäfte, in denen Zigaretten und Spirituosen verkauft wurden.¹¹²

Eine Illustration der Schäden, die die betroffenen Betriebe erleiden, soll nachfolgendes Interview geben, das der Autor mit dem Geschäftsführer eines nordrhein-westfälischen Unternehmens für Starkstromtechnik mit rund 100 Mitarbeitern geführt hatte. Auch dieser Betrieb war einem Einbruchdiebstahl zum Opfer gefallen:

„Bei dem Einbruch ist aus einer unserer Werkshallen Kupfer im Wert von mehreren Hunderttausend Euro gestohlen worden. Es hat sich dabei nicht um Rohmaterial, sondern um bereits verarbeitetes Material gehandelt. Die Produkte lagen bereit, um an ausländische Kunden ausgeliefert zu werden. Die Erfüllung der Aufträge hatte sich damit schlagartig erledigt. Das Material hatten wir auf eigene Kosten vorfinanziert und unsere Kunden waren natürlich richtig sauer, wollten verständlicherweise die Aufträge nicht bezahlen und machten teilweise auch Vertragsstrafen geltend, die für den Fall der Nichterfüllung oder nicht rechtzeitigen Erfüllung der Verträge festgeschrieben waren. Wir hatten neben dem materiellen Schaden nun auch noch einen erheblichen Zeitaufwand dadurch, dass wir in verschiedene Länder reisen mussten, um unsere Kunden zu beruhigen und das verlorene Vertrauen wieder herzustellen. Sie können sich vorstellen, dass unserer Darstellung des Einbruchs nicht überall sofort geglaubt wurde, da man angenommen hat, dass wir wohl mit unserer Arbeit nicht rechtzeitig fertig geworden waren und deshalb nicht ausliefern konnten. Das war ein richtiger großer Zeitaufwand, der der Geschäftsleitung durch diese Aktivitäten entstanden ist.

Aber diese Probleme, die uns der Einbruch bereitet hat, waren ja noch nicht alle. Abgesehen davon, dass uns von unserer Versicherung nur ein Teil des Schadens beglichen worden ist und wir also auf einem nicht unerheblichen Teil des Schadens sitzen geblieben sind, bekamen wir von der Versicherung auch noch kräftige Auflagen, in die technische Sicherheit unseres Betriebes zu investieren. So mussten wir etwa an allen möglichen Stellen des Betriebes teure Stahltüren einbauen. Weiterhin mussten wir Alarmanlagen mit gleich mehreren Sensortechniken – also etwa mit Bewegungsmeldern, aber auch mit Temperaturmeldern – installieren und es wurde uns auch eine Aufschaltung der Alarmanlage zu einem Sicherheitsdienst abverlangt. Das hat nicht nur Installationskosten aufgeworfen, sondern bringt auch dauerhafte Kosten mit sich, weil man ja die Stromkosten tragen und auch das Honorar für den Sicherheitsdienst bezahlen muss. Alleine die laufenden Kosten dafür betragen etwa 1.500 €. Das sind alles Gelder, die erst einmal erwirtschaftet werden müssen. Allerdings muss ich sagen, dass wir nachträglich von diesem Sicherheitssys-

¹¹² *Mirriees-Black*, S. 15.

tem schon profitiert haben. Einige Zeit nach diesem dicken Einbruch, der uns so geschadet hat, hat es einen erneuten Versuch gegeben. Dabei haben die Täter mit einer Flex ein viereckiges großes Loch in die Metallwand eines Betriebsgebäudes geschnitten. Sie haben zuerst die äußere Wandverkleidung entfernt, dann die Dämmung und schließlich die innere Wandverkleidung. Als sie damit fertig waren und durchsteigen wollten, hat die Alarmanlage ausgelöst, die nicht nur die Bewegung festgestellt hat, die sich durch das Einsteigen der Täter ergeben hat, sondern auch die Temperaturschwankung, die sich durch deren Körperwärme ergeben hat. Den Einbau der Wärmesensoren hatte man uns übrigens empfohlen, da bei einem reinen Bewegungsmelder die Gefahr besteht, dass schon ein Vogel, der durch das Betriebsgebäude flattert, die Alarmanlage auslöst. Mit den Wärmesensoren ist das anders. Sie reagiert auf Temperaturveränderungen durch größere Körper. Das hat sich also schon bewährt.¹¹³

4.1.6.2 Eigene Untersuchung

Die Beute aus den Einbruchdiebstählen wurde in Obergruppen gegliedert und zusätzlich auch detailliert nach konkreten Gütern erfasst.

In den Obergruppen wurde unterschieden nach

- Produktionsmitteln,
- Waren,
- Firmengeld,
- Eigentum von Mitarbeitern und
- Eigentum von Kunden.

Als Produktionsmittel wurden alle Gegenstände definiert, die in irgendeiner Weise für die Durchführung des Geschäftsbetriebs genutzt wurden und weder den Waren noch den Firmengeldern zugerechnet werden konnten. Da durchaus bei einer Tat auch Güter aus mehreren Gruppen entwendet werden konnten, waren hier Mehrfachnennungen möglich. Produktionsmitteln waren in den untersuchten Fällen etwa Computer in Büros, Elektrowerkzeuge und -maschinen in Handwerksbetrieben, betrieblich genutzte Mobiltelefone, betrieblich genutzte Kameras, Geldkassetten, Registrierkassen, Tresore, Beamer in Vortrags-/Besprechungsräumen, Schlüssel der Betriebsräume, Mobiliar, Geldspielautomaten in Gaststätten, Kaffeemaschinen in Cafés, die Musikanlage in einem Sonnenstudio, aber auch etwa die aus Frisiersalons entwendeten Scheren und Haarschneidemaschinen, das Kfz-Diagnosegerät aus einer Autowerkstatt, die Tauchanzüge einer Tauchschule, dienstlich gelieferte Arbeitskleidung oder Dekorationsstücke in Gaststätten.

Bei der Auswertung der Akten zeichnete sich bezüglich der Beuteobergruppen folgendes Bild:

¹¹³ Interview v. 30.8.14. Der Name des Betriebes, der anonym bleiben möchte, ist dem Autor bekannt.

Gar nichts entwendet wurde in 46 % der Fälle. Dabei handelte es sich sowohl um Fälle, bei denen die Täter aus irgendeinem Grunde am Objekteinstieg gehindert wurden wie auch um solche Fälle, bei denen die Täter zwar ins Objekt gelangten, dort aber aus zumeist unbekanntem Gründen nichts entwendeten (Abb. 22).

Produktionsmittel wurden in 21 % der Fälle entwendet und Waren in 20 % der Fälle. In 29 % der Einbrüche wurde aus den Betriebsräumen Bargeld der Firmen entwendet, in 10 % der Fälle Eigentum von Mitarbeitern und in 1 % Kundeneigentum (Abb. 23).

Abb. 22: Fälle mit und ohne Beute in % (n = 400)

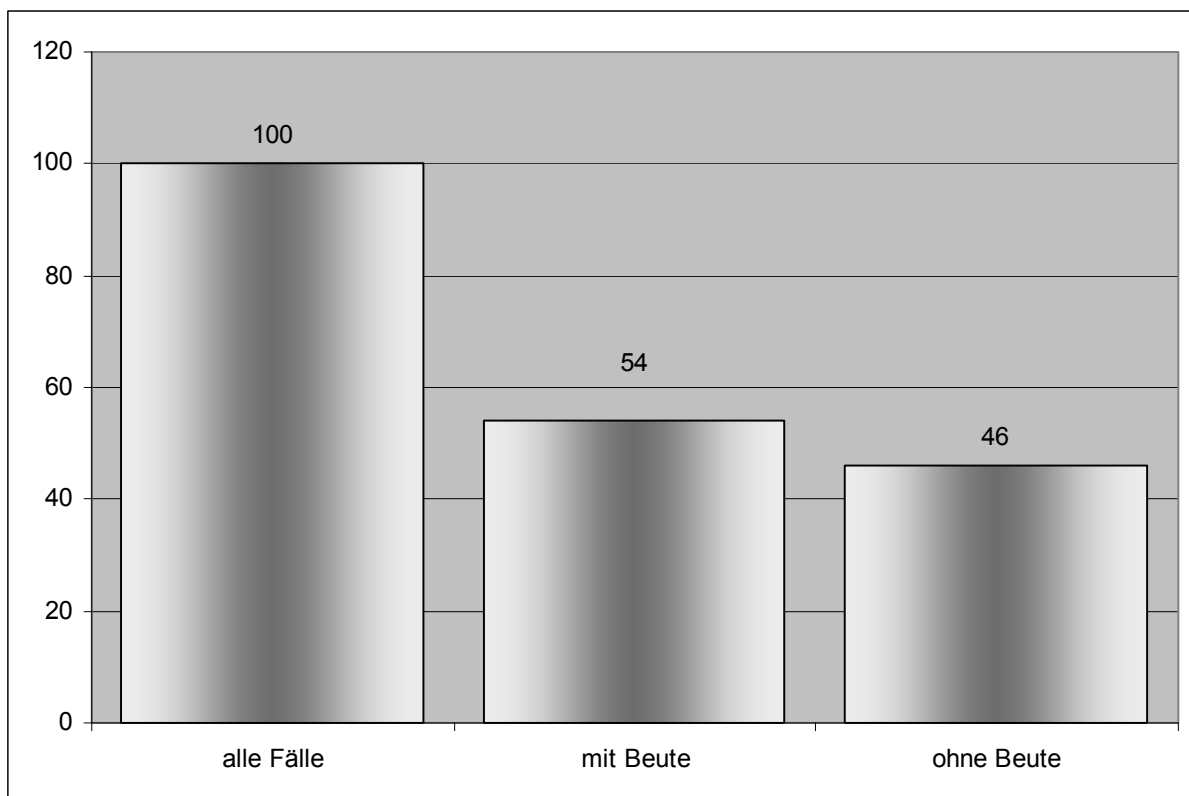
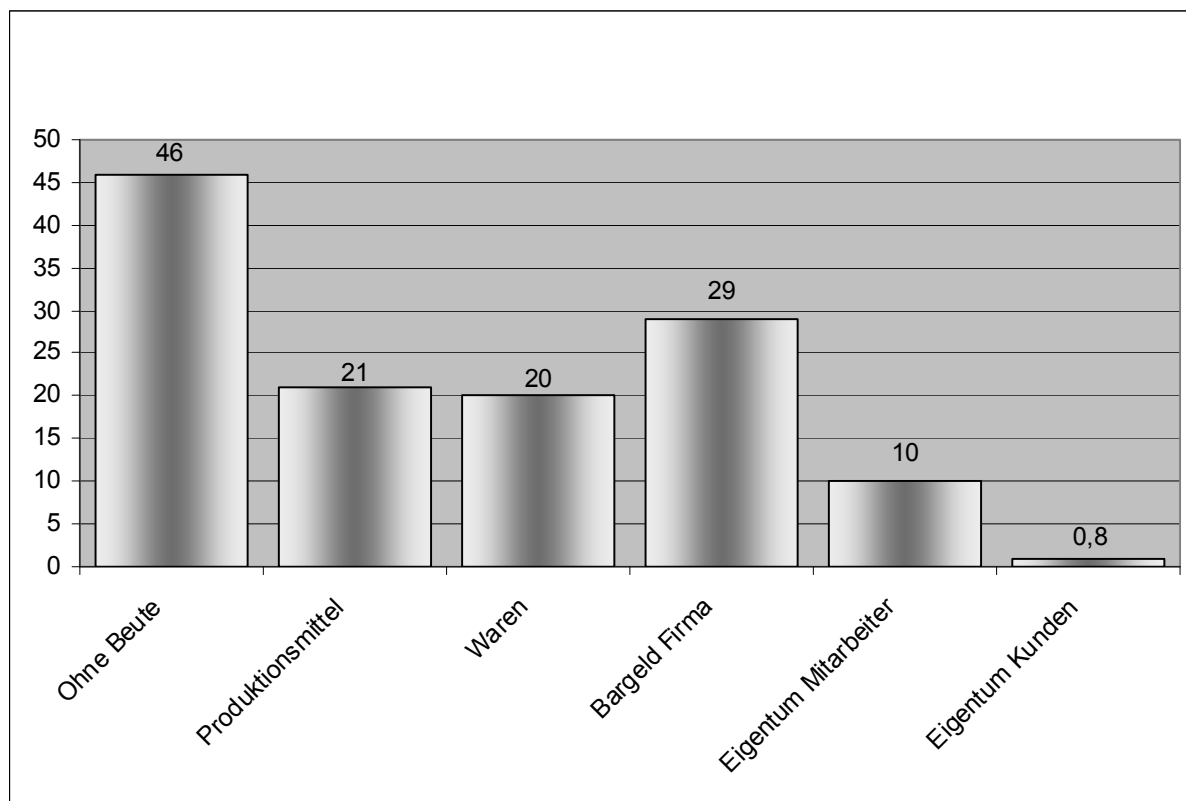


Abb. 23: Beute nach Obergruppen in % (n = 400)

Die konkreten Beutestücke wurden klassifiziert nach

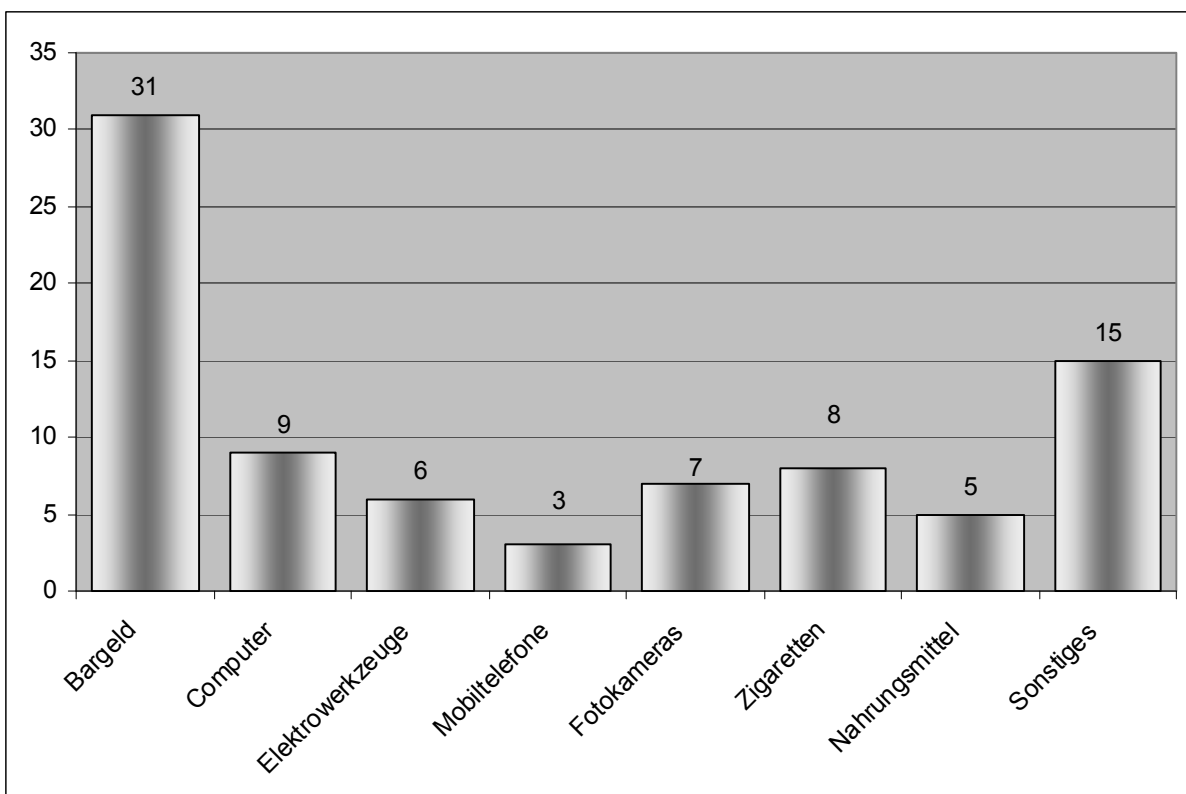
- Bargeld,
- Computern,
- Elektrowerkzeugen,
- Mobiltelefonen,
- sonstigen Elektrogeräten,
- Fotokameras,
- Zigaretten,
- Nahrungsmittel und
- Sonstigem.

Mit Abstand häufigstes Beutegut war Bargeld, das in 31 % aller Fälle aus den Geschäftsräumen gestohlen wurde. An zweiter Stelle folgten Computer und Computorzubehör mit 9 % und Zigaretten mit 8 %. In 7 % der Einbrüche kamen Fotokameras weg, in 6 % Elektrowerkzeuge, in 5 % Nahrungsmittel und Getränke, hier vor allem Spirituosen, in 3 % der Fälle wurden Mobiltelefone gestohlen und in 15 % sonstige Gegenstände. Hierzu gehörten – um nur beispielhaft zu arbeiten – Uhren, Schmuck, Kleidungsstücke, Tresore, Pflegemittel und Parfüm (Abb. 24).

Trotz des erfolgreichen Eindringens in die Tatobjekte hatte jedoch auch eine beträchtliche Zahl von Tätern hinsichtlich der Beute Misserfolge. So wurden in mindestens 11 % der Fälle, in denen es den Tätern gelungen war, in die Objekte einzudringen, von den Tätern drei- und vierstellige Bargeldbeträge übersehen, die sich zum Teil sogar durchaus in den von ihnen intensiver durchsuchten Bereichen der Tatobjekte befanden. Diese Geldbeträge waren zumeist vor der Tat nicht aufwändig versteckt, sondern einfach offen auf Schreibtischen oder in Umschlägen in Schubladen, Schränken oder Regalen abgelegt worden.

Der durchschnittliche Beutewert bei den Einbrüchen in Gewerbeobjekte betrug 4.006,- €. Bereinigt um den schadensträchtigsten und zugleich dubiosesten Fall, bei dem der Sachbearbeiter im Vorgang seine Zweifel zum Ausdruck brachte, ob dieser Einbruch überhaupt stattgefunden hatte oder nur vorgetäuscht war und bei dem angeblich Küchenmöbel für 200.000 € weggekommen waren, lag der durchschnittliche Beuteschaden bei 2.788,- €. Zugrunde gelegt wurde bei der Beutewertberechnung nur ein

Abb. 24: Beutearten in % (n = 400)



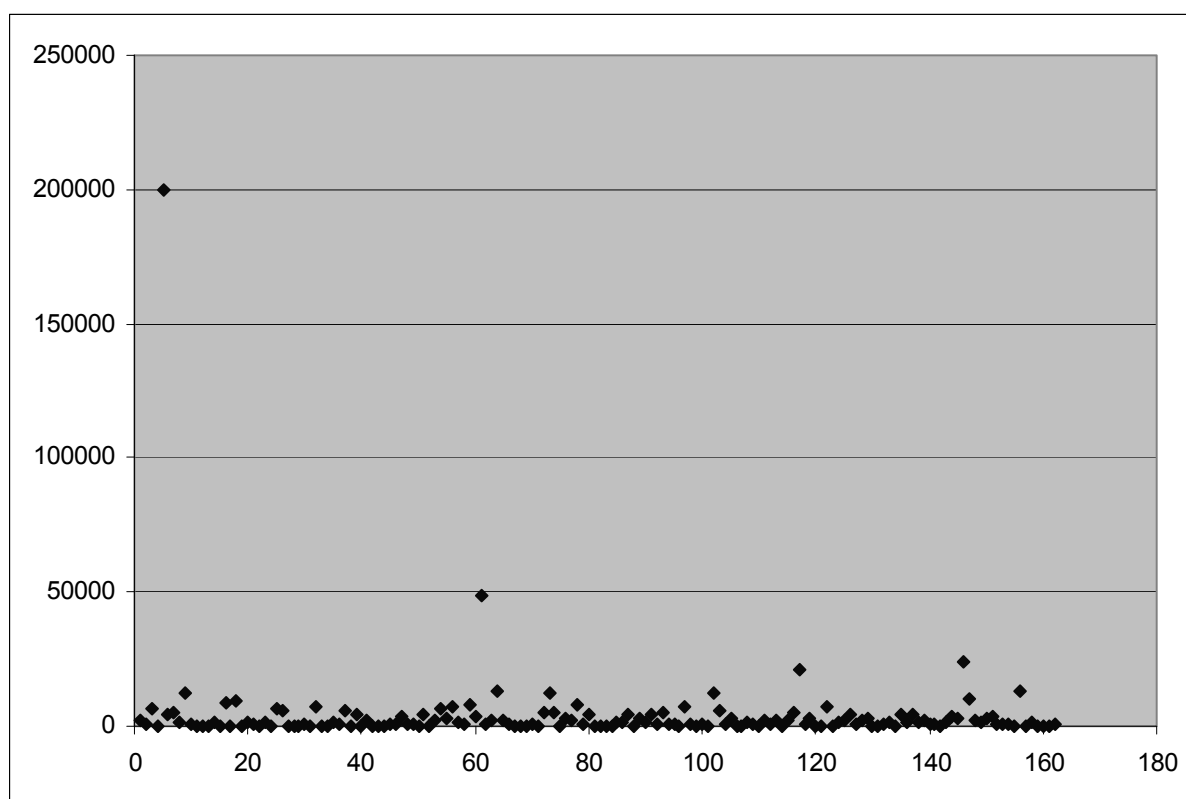
Teil der Fälle, nämlich 41 %. In diesen Fällen gab es in den Ermittlungsakten Schadenaufstellungen der Geschädigten. In den übrigen Fällen wurden – da die PKS einen Schadenseintrag verlangt – die Schäden entweder geschätzt oder ein symbolischer Schaden von einem Euro in die Statistik eingetragen. Da Schätzungen

wenig stichhaltig sind und die Ein-Euro-Fälle sicherlich nicht den tatsächlichen Beuteschaden widerspiegelt haben, wurden diese Fälle nicht in die Berechnung einbezogen.

Die Verteilung der Schadenshöhen wird in der nachfolgenden Streutabelle gezeigt (Abb. 25).

Der größte Teil der Fälle wies einen Beuteschaden zwischen 101 und 1.000 € auf. Andere Schadensklassen waren in geringerem Maße vertreten. Beuteschäden über 10.000,- Euro gab es nur in wenigen Fällen. Auch wenn im größten Teil der Fälle von den Einbrechern nur Beute im Wert unter 1.000 Euro erzielt wurden, so war der Schaden für die Betroffenen doch selbst in Fällen, in denen nur Beute für 20,- oder 50,- € mitgenommen worden war, ganz erheblich, da den geringen Beuteschäden oft Reparaturkosten in vier- und teilweise fünfstelliger Euro-Höhe gegenüberstanden (Abb. 26).

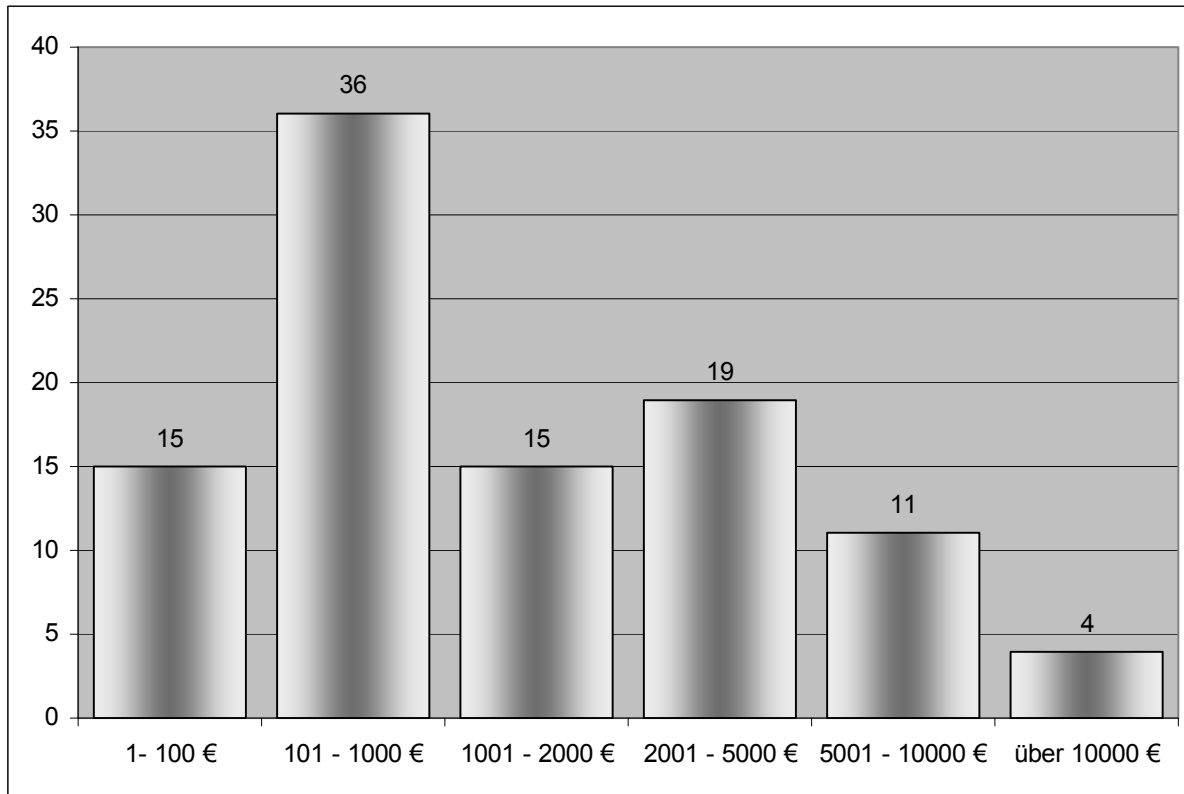
Abb. 25: Verteilung der Schadenshöhen in Euro¹¹⁴



¹¹⁴ Die Streutabelle belegt eine große Konzentration der Beuteschäden im vierstelligen Euro-Bereich. Lediglich durch einige „Ausreißer“ kommt es bei dem Schadensdurchschnittswert (4.006 €) zu einer deutlichen Verzerrung nach oben.

Nachfolgend die Übersicht über die Schadengruppen:

Abb. 26: Beuteschäden nach Schadengruppen in % (n = 162)



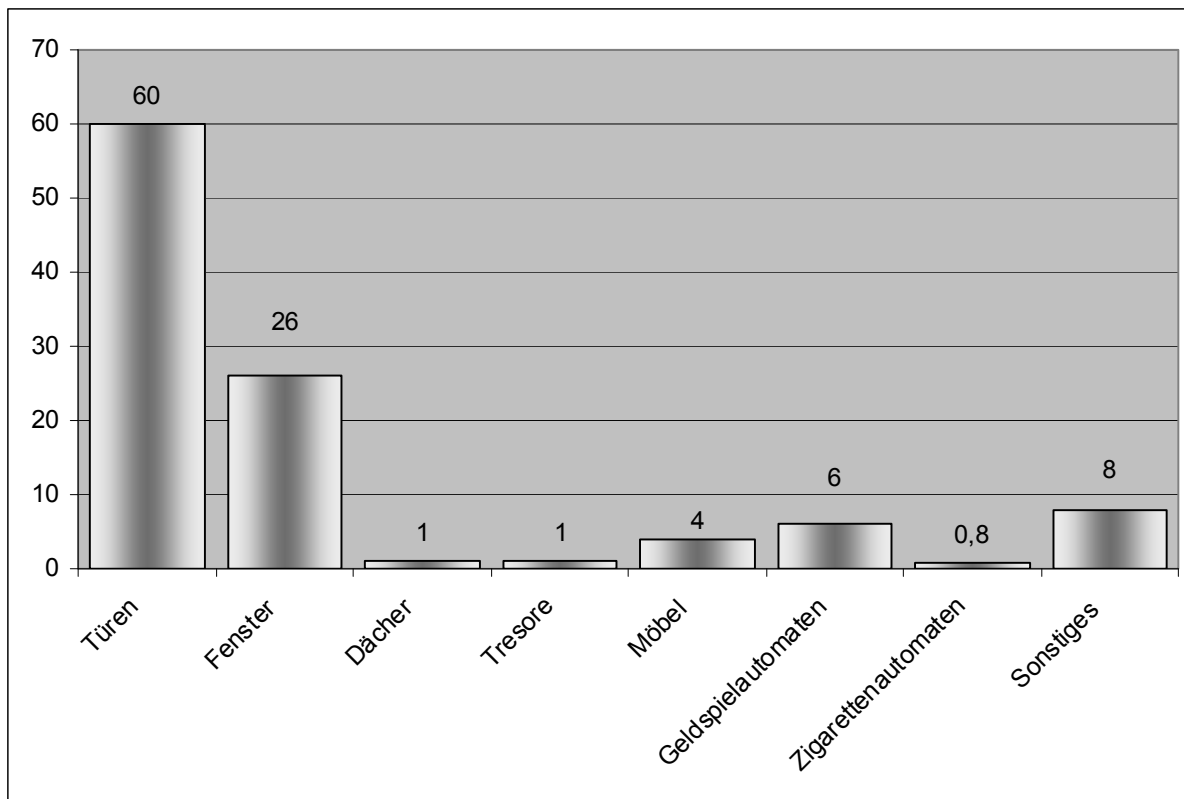
Bei Eigentumsdelikten wie Firmeneinbrüchen ist grundsätzlich auch von einem gewissen Prozentsatz an erfundenen oder betrügerisch überhöhten Beutewerten auszugehen. Der Nachweis solcher Tatvortäuschungen oder Betrugsfälle ist allerdings außerordentlich schwierig und kommt nur selten vor. Im Untersuchungsbestand der vorliegenden Studie gab es zumindest einige Fälle, in denen die kriminalpolizeilichen Sachbearbeiter in den Ermittlungsvorgängen mehr oder weniger deutlich Zweifel an den Beuteangaben der Geschädigten erkennen ließen. So hatte – um nur einige Beispiele zu nennen – der Inhaber eines Restaurants gegenüber den Spuren sichernden Polizeibeamten angegeben, dass eine Kellnergeldbörse zur Tatzeit leer gewesen sei. Später stellte er in einer Schadenaufstellung einen Bargeldverlust von 150,- Euro aus der Börse dar. Auch bringt ein Kriminalbeamter in einem Vorgang seine Verwunderung zum Ausdruck, dass in der Schadenaufstellung des geschädigten Schankwirtes mehrere große auffällige Teile als gestohlen gemeldet wurden, deren Verlust der Wirt bei der Tatortbesichtigung aber scheinbar nicht bemerkt hatte. So waren unmittelbar nach der Tat vor Ort offenbar das Verschwinden eines Laptops, einer kompletten Musikanlage und einer Geldkassette mit mehreren hundert Euro übersehen worden. Auch wenn sich der Gegenbeweis häufig nicht erbringen lässt, so muss doch angenommen werden, dass einige Einbrüche, wenn

sie überhaupt stattgefunden haben, bei der Schadendarstellung erheblich überzogen werden, um eine möglichst große Entschädigung durch die Versicherung zu erhalten. Devise: „Wenn es schon einmal passiert ist, dann muss es sich auch gelohnt haben.“ Hinsichtlich der Beuteschäden fällt auch auf, dass zahlreiche Geschädigte bei der Polizei trotz ausdrücklicher und zum Teil mehrfacher Aufforderung bis zum Schluss der Ermittlungen die erbetenen Schadenlisten nicht eingereicht haben. Dies war auch für eine Vielzahl von Fällen feststellbar, in denen durchaus bei der Anzeigenaufnahme der Verlust von Wertsachen dargestellt worden war.

Die Sachschäden wurden in der vorliegenden Untersuchung zwar nach Gegenstandarten erfasst, jedoch wurde davon abgesehen, die Sachschadenshöhen näher beziffern zu wollen. Aus dem Aktenmaterial gingen wie erwartet die konkreten Schadenssummen nur zum Teil hervor, da den kriminalpolizeilichen Sachbearbeitern die Unterlagen hierzu von den Geschädigten nicht zugesandt wurden oder zum Teil wahrscheinlich auch gar nicht angefordert wurden. Dort, wo sich jedoch in dem Aktenmaterial Dokumente zu den Sachschäden befanden, zeigte sich, dass die Wiederherstellung zerstörter Fenster und Türen, aber auch von aufgebrochenen Möbeln, Spielautomaten oder ähnliches den Wert der Tatbeute zum Teil um ein Vielfaches überstieg. So schlugen etwa die Kosten für den Ersatz eingeschlagener Schauwandfensterscheiben schnell mit Kosten in erheblicher vierstelliger Höhe zu Buche.

Die Sachschäden in den untersuchten Fällen schlüsselten sich wie folgt:

In 60 % aller Fälle wurden eine oder mehrere Türen am Objekt beschädigt, in 26 % der Fälle ein oder mehrere Fenster. Schäden an Dächern wurden in 1 % der Fälle verursacht, an Tresoren in 1 %, an Möbeln in 4 %, an Geldspielautomaten in 6 % und an Zigarettenautomaten in 1 % der Fälle. Schäden an sonstigen Wertsachen gab es in 8 % der Fälle (Abb. 27). Zu diesen Wertsachen zählten in erheblichem Maße Sicherheitseinrichtungen, mit denen Einbrüche verhindert werden sollten, wie Alarmanlagen, Bewegungsmelder, Rollgitter, Fenstergitter, Vorhängeschlösser und Stacheldrahtzäune. Beschädigt wurden aber auch – offenbar teils gezielt zur Tatbegehung und teils unabsichtlich im Eifer des Gefechtes Geldkassetten, Sparkästen, Wände, Waren, Computer, Warenbehälter, Telefonanlagen, Dekorationen und sonstige Gebrauchsgegenstände. Dass der Anteil der Fälle mit beschädigten Türen und Fenstern unter der Zahl der Fälle liegt, in denen solche Zugänge durch die Täter angegriffen wurden, liegt zum Teil daran, dass nicht in allen Fällen, in denen mit Gewalt gegen diese Zugänge vorgegangen wurde, auch Schäden daran eingetreten sind.

Abb. 27: Beschädigte Wertsachen in % (n = 400)

4.1.6.3 Vergleich Wohnungseinbruchsstudie des Verfassers

In der Untersuchung zum Wohnungseinbruch wurde kein durchschnittlicher Beuteschaden erfasst. Ersatzweise kann hier aber ein Blick auf die PKS¹¹⁵ geworfen werden. Danach lag der durchschnittliche Beuteschaden bei Wohnungseinbrüchen 2011, also in dem Jahr, auf das sich die Untersuchung zu Einbrüchen in Gewerbeobjekte bezieht, bei 4.528 Euro¹¹⁶ und damit höher als der Schaden, der bei Einbrüchen in Arztpraxen, Geschäfte, Gaststätten und ähnliche Objekte in Wuppertal und Gelsenkirchen entstanden war.

Bezüglich der Arten von Beutestücken unterschieden sich die Einbrüche in Wohnungen und Gewerbeobjekte naturgemäß. So waren etwa Schmuckstücke – anders als bei Einbrüchen in der Gewerbe-Untersuchung – bis auf wenige Ausnahmen, in denen Mitarbeiter ein Schmuckstück auf der Arbeit liegen gelassen hatten, als Beutestücke nahezu bedeutungslos. Dafür spielten etwa Elektrowerkzeuge hier eine bedeutend größere Rolle als bei den Einbrüchen in Privaträume.

¹¹⁵ Bundeskriminalamt (2014), S. 79.

¹¹⁶ Genauso wie in der hier durchgeführten Untersuchung bezieht sich der Beuteschaden, der in der PKS 2011 genannt wird, ausschließlich auf die Fälle, in denen es zu Entwendungen gekommen ist.

Erwähnenswert erscheint auch, dass die Polizei in einer zweistelligen Zahl von Fällen – eine exakte Bemessung wurde hier nicht vorgenommen – den geschädigten Firmen einen Teil ihres entwendeten Eigentums oder sogar alles wieder zurückgeben konnte. Zum Teil war die Beute durch Bürger gefunden und bei der Polizei abgegeben worden, zum größten Teil waren jedoch die Beuterückgaben auf Sicherstellungen der Polizei zurückzuführen und kamen im Wege der Rückgewinnungshilfe nach § 111b StPO i. V. m. § 73 StGB zustande.

4.1.6.4 Wesentliche Ergebnisse

In knapp der Hälfte aller Fälle wurde von den Tätern am Tatort nichts entwendet. Unter diesen Fällen gab es durchaus auch eine größere Zahl, in denen die Täter zwar ins Objekt gelangten, aber nichts mitnahmen.

Häufigste Beuteobergruppe war Firmenbargeld, gefolgt von Produktionsmitteln und Waren. Seltener wurde Eigentum von Mitarbeitern entwendet und nur in äußerst wenigen Fällen Eigentum von Kunden.

Beliebteste Beutegüter waren Bargeld (31 %), gefolgt von Computern (9 %), Zigaretten (8 %), Fotoapparaten (7 %) und Elektrowerkzeugen (6 %). Alle anderen Beutegüter waren vielfältig, wurden aber deutlich seltener gestohlen.

Der durchschnittliche Beutewert pro Fall betrug 4.006 € und nach Herausrechnung eines einzelnen, weit überdurchschnittlichen Schadens 2.788 €.

85 % aller Beuteschäden lagen unter 5.000 €. Nur in 4 % der Fälle überstieg der Schaden 10.000 €.

Bei den Sachschäden dominierten mit weitem Abstand Türen (60 %) und Fenster (26 %) gefolgt von aufgebrochenen Automaten und sonstigem Interieur der von den Tätern heimgesuchten Räume. Einen nicht unerheblichen Teil machten auch die Schäden an sonstigen Sicherheitseinrichtungen, die gegen Einbruch schützen sollten, aus.

4.1.7 Modi operandi

4.1.7.1 Stand der Forschung

In der Studie von Neef verteilte sich der Modus Operandi des Eindringens ins Objekt wie folgt:

- Tür 51,5 %
- Fenster/Fenstertür 42,5 %
- Festverglasung 2,0 %
- Sonstige Bauteile 4,0 %

Zu den sonstigen Bauteilen zählten z. B. Fenstergitter. Türen wurden zu 70 % von der Verriegelungsseite her aufgehebelt, in 22 % der Fälle wurden von den Tätern Schlösser angegriffen, wobei hier das Zylinderabdrehen dominierte. Das Zylinderkernziehen hatte eher Seltenheitswert. 35 % der Hebelangriffe scheiterten, ebenso wie 25 % der Angriffe auf Schließzylinder. Fenster wurden zu 55 % aufgehebelt und in 32 % der Fälle eingeschlagen. Neef weist darauf hin, dass in reinen Industriegebieten von den Tätern das Verursachen von Lärm wohl häufiger in Kauf genommen wird als in bewohnten Gebieten. Wurden vor Zugängen Gitter angegriffen, so wurden sie überwiegend weggehebelt (40 %), durchgeschnitten (18 %) oder weggebogen (gleichfalls 18 %).¹¹⁷

Als Tatwerkzeuge wurden ganz überwiegend, nämlich zu 68 %, Hebelwerkzeuge verwendet, gefolgt von Werkzeugen für das Abdrehen von Zylindern (8 %), Schlagwerkzeugen (ebenfalls 8 %), Steine (4 %) sowie der reine Einsatz von Körperkraft (3 %). Ausgefallene Tatwerkzeuge wie Schweißgeräte, Trennschleifer oder Bolzenschneider wurden von den Tätern mitgebracht oder unmittelbar zuvor durch Einbrüche in Werkstätten entwendet.¹¹⁸

Neef nahm sich auch der Frage an, wie phänomenologisch im Rahmen der Einbrüche die Angriffe auf Wertbehältnisse in den Räumlichkeiten aussahen. Danach wurden solche Angriffe in 418 der untersuchten Fälle durchgeführt. Vertreten waren dabei

- „kalte Arbeit“ mit Trennschleifer oder Hebelwerkzeug (42 %),
- „heiße Arbeit“ (18 %),
- „heiße Arbeit“ und „kalte Arbeit“ kombiniert (1 %)
- sowie Abtransport (87 % der Behältnisse wogen unter 100 kg).¹¹⁹

Bei den Tatabrüchen waren in der Untersuchung neben dem Scheitern an sicherungstechnischen Einrichtungen folgende Gründe festgestellt worden:

- Mit Hebeln gescheitert 58,0 %,
- Täter entdeckt oder gestört 6,1 %,
- sonst gescheitert 24,3 %.

In den Fällen, in denen das Hebeln gescheitert war, gab es dafür mehrere Gründe. So wurde der Täter etwa gestört oder fühlte sich gestört, ihm fehlten die Kenntnisse zum richtigen Aufhebeln, da der Hebel falsch angesetzt wurde, die Tatwerkzeuge waren zu schwach oder die Bauteile waren ausreichend widerstandsfähig.¹²⁰

¹¹⁷ Neef, S. 18.

¹¹⁸ A. a. O.

¹¹⁹ A.a.O., S. 19.

¹²⁰ Neef, S. 19.

Zu Einbrüchen in Juweliergeschäfte beschreibt Winckel 2005 diverse Modi Operandi von Blitzeinbrüchen:

„Blitzeinbruch mit Pkw/Lkw und Schaufenstereinbruch: Bei dieser Methode wird nachts das Schaufenster oder die Eingangstür mit einem zuvor gestohlenen Fahrzeug eingefahren. Die Täter stehlen die Waren aus dem Schaufensterbereich oder dringen bis in die Geschäftsräume vor und zerschlagen im Innenraum befindliche Vitrinen mit der gesuchten Ware. Zum Teil wurden die Fahrzeuge mit selbst gebauten Rammen ausgestattet oder es wurden Rampen gebaut, um Bordsteinkanten zu überwinden. In einigen Fällen wurden vor einer Passage angebrachte Rollgitter vorher mit einem PKW herausgerissen und hochgebogen, um dann mit einem genau passenden PKW durch die Passage in der Eingangstür zu fahren. In Düsseldorf (6.7.2004) wurde dieser PKW, nachdem die Tat nicht gelang, in der Passage stehend mit einem Molotowcocktail in Brand gesetzt, um DNA-Spuren zu vernichten.“¹²¹

Bei Schaufenstereinbrüchen machte Winckel Vorgehensweisen aus, bei denen mit langstieligen Hämmern auf die Scheiben eingeschlagen wurde. Zum Teil waren auf die Hämmer Spitzen von Bohrern aufgeschweißt worden, um die Zerstörung der Scheiben zu erleichtern. Er sieht eine ganze Reihe von technischen Sicherungen, die derartige Vorgehensweisen, wie oben beschrieben wurden, verhindern oder erschweren können. Dazu gehören Schaufensterscheiben aus Sicherheitsglas, innen liegende, geschlossene Stahlrollladen, Rollgitter, die durch Zapfen im Boden verankert und damit verstärkt herausreißsicher sind und Sicherheitspoller im Boden vor den Objekten. Zudem bieten sich nach seiner Einschätzung Nebelgeräte für den Innenraum sowie Videoaußenüberwachungen an.¹²² Hier sei angemerkt, dass der Einsatz von Außenüberwachungsanlagen von der Rechtsprechung zunehmend abgelehnt wird, da bei einem Überwachungsradius, der über Privatgrundstücke hinausgeht und den öffentlichen Raum, etwa Gehwege, miterfasst, Aufnahmen von Unbeteiligten gefertigt werden und dies das Recht auf informationelle Selbstbestimmung verletzt.¹²³

Bei einer Untersuchung zur Überwindung von Schließzylindern für München und das Jahr 2005 war festgestellt worden, dass bei Einbrüchen in nicht-private Räume – mehrheitlich gewerbliche Objekte – nur in 2,6 % die Schließzylinder überwunden worden waren und andere Begehungsarten wie das Hebeln eindeutig dominierten. Bei Wohnungen war es mit 15,2 % aller Fälle wesentlich häufiger zu Angriffen auf Schließzylinder gekommen.¹²⁴

¹²¹ Winckel, S. 22.

¹²² A.a.O., S. 22.

¹²³ BGH, Urteil vom 16. März 2010- VI ZR 176/09, <http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bi/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&sid=4892de38f2a34a579f7966e5a134157a&nr=64667&pos=1&anz=13>.

¹²⁴ Meyr (2006), S. 309.

Zum Eindringen in die Tatobjekte stellt Fromm fest, dass bei Gewerbeobjekten häufiger Glas eingeschlagen wird als bei Wohnungen. Er bringt dies damit in Verbindung, dass es anders als in Siedlungen oder Mehrfamilienhäusern häufig keine Anwohner gibt, die auf den Lärm aufmerksam werden könnten.¹²⁵

4.1.7.2 Eigene Untersuchung

Die Modi operandi, mit denen die Täter in die Taträumlichkeiten gelangten bzw. dies zumindest versuchten, wiesen eine große Vielfalt auf. Die mit Abstand häufigste Begehungsweise war das Aufhebeln von Türen und Fenstern. Gearbeitet wurde vor Ort u. a. mit folgenden Methoden:

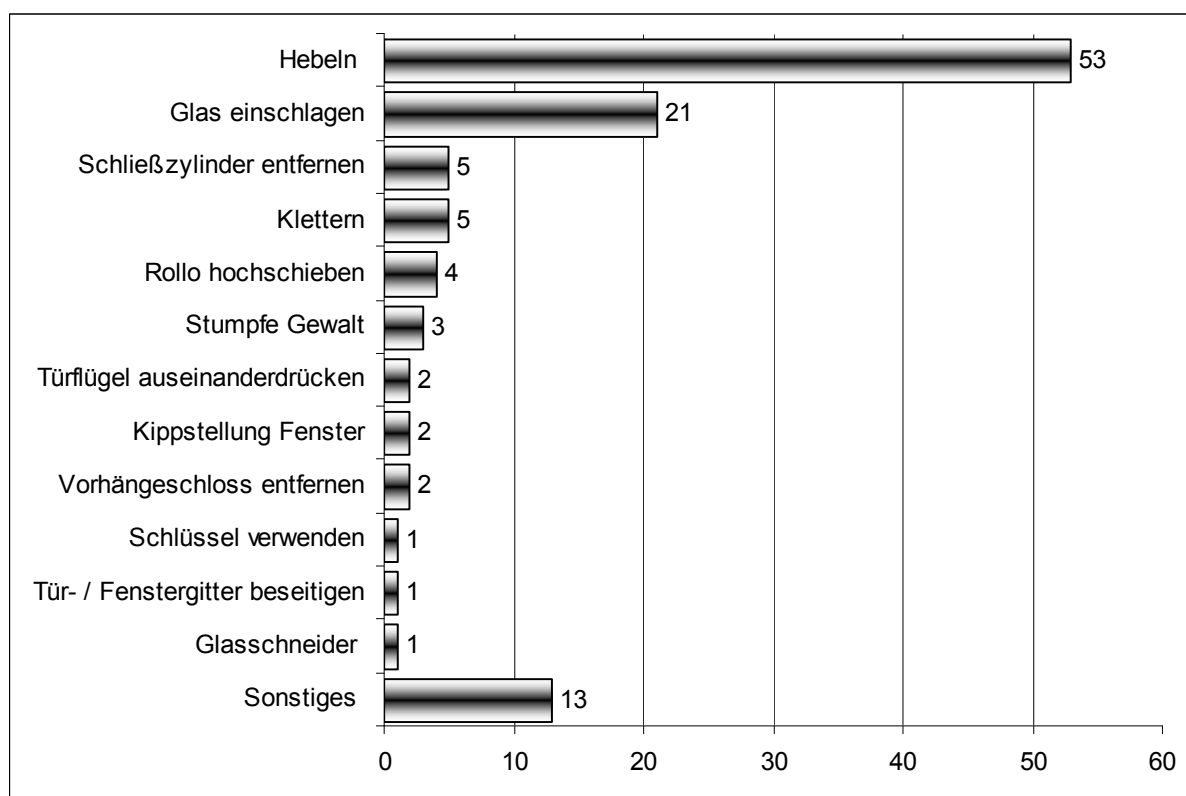
- Aufhebeln von Türen und Fenstern
- Glas einschlagen
- Stumpfe Gewalt (Einrammen/Eintreten von Zugängen)
- Schlüssel verwenden
- Gekippte Fenster öffnen
- Klettern
- Auseinanderdrücken von Doppeltürflügeln
- Schließzylinder entfernen
- Rollos hoch drücken
- Tür-/Fenstergitter beseitigen
- Einsatz Glasschneider
- Vorhängeschlösser entfernen
- Türgitter elektronisch manipulieren u. hochfahren
- Fensterdichtung entfernen
- Tür mit Kfz einrammen
- Fenster zur Geschäftszeit von innen entriegeln
- Scherengitter (oben nicht abschließend) überklettern
- Türbolzen entfernen
- Türriegel mit Trennschleifern zerschneiden
- Dachplatten entfernen
- Dachkuppeln abschrauben
- Türschild hochbiegen

¹²⁵ Fromm (2002), S. 18.

- Verriegelung von außen mit Draht entriegeln
- Einschließen lassen
- Wand durchstemmen

In einigen Fällen ließ sich der Modus Operandi des Eindringens nicht sicher bestimmen (Abb. 28).

Abb. 28: Modus des Eindringens in % (n = 400)



Die Ermittlungsakten wurden weiterhin auf Fälle von Vandalismus untersucht. Als Vandalismus wurden dabei solche Fälle definiert, in denen die Zerstörungen nicht tatnotwendig, sondern reiner Selbstzweck und nicht ausschließlich durch die Begehung des Diebstahls motiviert sind.

Der Anteil der Fälle, in denen am Tatort (möglicherweise) Vandalismus geübt wurde, betrug im Untersuchungsbestand maximal 0,5 %. Es handelt sich dabei um Fälle, in denen der Inhalt von Feuerlöschern am Tatort versprüht wurde. Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Feuerlöscher von den Tätern lediglich eingesetzt wurden, um mögliche Tatspuren zu vernichten, hat es sich auch hier möglicherweise um keine echten Vandalismusfälle gehandelt.

4.1.7.3 Vergleich Wohnungseinbruchsstudie des Verfassers

Die dominierende Vorgehensart beim Eindringen in Wohnhäuser war ebenfalls das Aufhebeln von Türen und Fenstern. Mit 56 % aller Fälle war die Häufigkeit annähernd die gleiche wie bei den Gewerbeobjekten. Das Einschlagen von Glas kam bei Wohnungseinbrüchen jedoch deutlich seltener (7 % gegenüber 21 %) vor. Der Grund hierfür könnte darin liegen, dass in der Umgebung von Wohnungen häufig auch andere Personen wohnen, die das Zerbersten der Scheiben hören könnten, während zumindest ein nicht unerheblicher Teil der Gewerbeobjekte in städtischen Vierteln lag, in denen es keine oder kaum Anwohner gab. Bei Wohnungseinbrüchen kam es mehr als doppelt so oft zum Einsatz stumpfer Gewalt – Eintreten oder Einrammen von Türen – wie bei den Gewerbeobjekten.

Bemerkenswert erscheint, dass die in den 1990er Jahren bei Gewerbeobjekten stark verbreiteten Blitzeinbrüche, bei denen mit Kraftfahrzeugen mit roher Gewalt durch Eingänge von Juweliergeschäften, Baumärkten oder Elektrofachgeschäften gefahren wurde, um diese anschließend in wenigen Augenblicken zu plündern, im vorliegenden Untersuchungsgut fast gar keine Rolle gespielt haben. Es wurde lediglich ein Fall (0,25 % aller untersuchten Fälle) ausgemacht, in dem mit einem Pkw der Eingang eines Lotteriegeschäftes eingerammt wurde und in Windeseile Zigaretten entwendet wurden.

Wie auch bei den Gewerbeobjekten kam es bei den Wohnungseinbrüchen am Tatort fast gar nicht zu Vandalismus. Die Größenordnung bei den Wohnungseinbrüchen war mit der bei den Gewerbeobjekten mit knapp 1 % fast identisch.¹²⁶

4.1.7.4 Wesentliche Ergebnisse

Die weitaus häufigste Begehungsweise beim Eindringen in die Tatobjekte war das Aufhebeln von Türen und Fenstern (53 %). Mit weitem Abstand folgte danach das Einschlagen von Glas (21 %) und noch deutlich seltener das Entfernen von Schließzylindern und das Klettern (je 5 %). Der Rest entfiel auf eine große Vielfalt weiterer, zum Teil nur in sehr wenigen Fällen geübter Modi Operandi.

Vandalismusfälle wurden nur im Promillebereich aller Fälle festgestellt.

4.1.8 Tatmotive

4.1.8.1 Stand der Forschung

Feltes erkannte in seiner Untersuchung, in der auch intensiv nach den Motiven der interviewten Täter gefragt wurde, nicht nur eine gewisse Bandbreite unterschiedlicher Motive, sondern zum Teil auch einen Motivationswechsel im Laufe der kriminellen Karrieren. So registrierte er bei einigen Tätern in jüngeren Jahren die „Aben-

¹²⁶ Kawelovski, S. 70 f.

teuerlust“ als Triebfeder für die Begehung von Einbrüchen. In der Fortentwicklung der Befragten trat dieser Aspekt dann zurück und die Sicherung des Lebensstandards oder überhaupt des existenziellen Erhaltes schoben sich nach vorne.¹²⁷ Ein besonderes Motiv, sich speziell für Einbruchdiebstähle und nicht für andere Straftaten zu entscheiden, war dabei die „einfache und schnelle sowie teilweise hohe Gewinn- und Beuteerwartung“. Einige der Täter definierten sich selbst auch als „berufsmäßige Einbrecher“. Äußerungen wie „Ich gehe meiner Arbeit nach“ oder „Irgendwann ist das wie ins Büro fahren“¹²⁸, zeigen dabei anschaulich die Rationalisierungsmechanismen, die auf die Täter wirken. Die Befriedigung einer vorhandenen Alkoholsucht oder einer Abhängigkeit von harten Drogen waren entweder eigenständige oder neben anderen Motiven zusätzlich wirkende Triebfedern, um Einbrüche zu begehen.¹²⁹ Weitere von den Interviewten Straftätern geäußerte Motive waren der Wunsch nach Anerkennung und Aufmerksamkeit¹³⁰, die mangelhafte Vermittlung von Normen und Werten¹³¹, aber auch Rache, Frustration und Rebellentum.¹³² Einer der Befragten nannte in einer entweder ernsthaft fatalistischen Einstellung oder im Kontext einer Rationalisierung seine „kriminelle Ader“ als Antrieb für die Einbruchdiebstähle.¹³³

Müller-Monning, dessen Studie ebenfalls methodisch auf das Interviewen inhaftierter Einbrecher fußte, kam in seinen Befragungen zu ähnlichen Ergebnissen. Auch ihm wurden als Motive für die Begehung der Einbruchdiebstähle finanzielle Aspekte genannt, genauso wie Abenteuerlust und Ausbruch aus der Langeweile. Aber auch Gruppendruck hatte bei einigen seiner Probanden eine Rolle gespielt.

Die Triebfeder, mit den Taten einen bereits erreichten Lebensstandard zu erhalten, kommt etwa in folgender Äußerung zum Ausdruck: „Aber wenn man dann Miete hat, sich selber verköstigen muss, Strom und Wasser, was ja damals nicht gegeben war, da kam ich dann hinten und vorne nicht mehr hin..., weil ich musste ja damals auch ein großes Auto fahren.“¹³⁴ Ein 33jähriger Einbrecher erinnert sich in Bezug auf seinen ersten Geschäftseinbruch: „ja, das . das..., also ich wollte halt zur Clique gehören, ich wollte nicht so ein Außenseiter sein, da hab ich halt mitgezogen und habe den ersten Einbruch gemacht, und der ist ja auch gelungen, und ich hab genug Geld in der Tasche gehabt.“¹³⁵ Ein 35jähriger Interviewter mit 10jähriger Haftstrafe begründet einen Rückfall in die Kriminalität mit seiner Drogenabhängigkeit: „Ja, keine Kohle mehr gehabt um das Zeug zu holen, um mir das zu kaufen, ja und dann hat’s gleich wieder damit angefangen. Mal einen Einbruch gemacht, zwei

¹²⁷ Feltes, S. 117 f.

¹²⁸ A.a.O., S. 119.

¹²⁹ A.a.O., S. 123 ff.

¹³⁰ A.a.O., S. 125.

¹³¹ Feltes, S. 126.

¹³² A.a.O., S. 127.

¹³³ A.a.O., S. 127 f.

¹³⁴ Müller-Monning, S. 97.

¹³⁵ A.a.O., S. 109.

Einbrüche, drei Einbrüche (...).¹³⁶ Derselbe Mann schildert allerdings für einen Zeitraum, in dem das Rauschgift in seinem Leben keine Rolle spielte, den positiven Nervenkitzel, den die Einbruchstaten bei ihm auslösten: „Ich würde sagen so, da war auch irgendwie ein besonderer Kick. So da rein zu gehen (...).“¹³⁷ Mehrheitlich kamen allerdings in der Untersuchung von Müller-Monning finanzielle Gründe für die Tatausführungen zur Sprache.

4.1.8.2 Eigene Untersuchung

In der hier durchgeführten Untersuchung wurde keine Analyse der Tatmotive durchgeführt, da das Untersuchungsmaterial, insbesondere die Vernehmungen der Beschuldigten, für die Klärung des Motivs zumeist nichts hergab. Beschuldigtenvernehmungen enthalten aus dem Wunsch der Vernehmer heraus, möglichst viele Taten aufzuklären, meistens keine Fragen, die einen moralisch-bewertenden Anstrich haben könnten. Derartige Fragen belasten in aller Regel das Vernehmungsgespräch und führen dazu, dass seitens der Befragten die Bereitschaft zurückgeht, mit den Vernehmungsbeamten zu kooperieren. Jede Nachfrage nach dem Motiv für einen Einbruch birgt die Gefahr, dass der Befragte sich in Bezug auf das mutmaßlich häufigste Motiv der Bereicherung als gierig, rücksichtslos und unsozial darstellen müsste. Dies ist einem vertrauensvollen Vernehmungsgespräch eher abträglich. Die Vernehmungen sind also in aller Regel eine Abfrage objektiver, technischer Abläufe eines Tatgeschehens, deren Darstellung für den Vernommenen – ist erst einmal die Bereitschaft zur Aussage gekeimt – keinen moralisch verwerflichen Anstrich hat. Stellt man fest, dass in Interviewstudien mit Tätern durchaus die Fragen zum Tatmotiv beantwortet werden, in strafprozessualen Vernehmungen dagegen eher wenig darüber gesprochen wird, so wird man hierbei in Rechnung stellen müssen, dass das Bekenntnis zur Unmoralität des Handelns für einen bereits Verurteilten, der keine weiteren Konsequenzen mehr aus seiner Äußerungen zu erwarten hat, leichter fallen dürfte als für jemanden, der seine Verurteilung noch vor sich hat und bei dem ein hoher moralischer Unwert der Tat gleichbedeutend mit einer höheren Verurteilung sein kann. Hier wird also seitens der Befragten in beiden Fällen ein Kosten-Nutzen-Aspekt zum Tragen kommen: Der im Interview Befragte weiß, dass er durch die Darstellung des Tatmotivs den Erwartungen des Interviewers entspricht und damit zu einer offenen, positiven Gesprächsatmosphäre beiträgt, die sich beim Interviewer spiegeln wird. Der vor der Verurteilung stehende Straftäter muss kalkulieren, ob ein offenes Bekenntnis zu unwerten Motiven nicht möglicherweise eine Strafverschärfung nach sich zieht. Werden doch einmal Fragen zum Tatmotiv gestellt und beantwortet, so werden zumeist Motive dargestellt, die für den Befragten noch einen halbwegs entlastenden Charakter haben wie extreme fi-

¹³⁶ A.a.O., S. 119.

¹³⁷ A.a.O., S. 121.

nanzielle Notlagen, Hunger, starker Drogenkonsumdruck oder auch edelmütige Motive, etwa mit der Beute einem Dritten helfen zu wollen.

Nachfolgend wird daher aus dem Untersuchungsmaterial der Aktenauswertung auch kein zahlenmäßig fassbares Ergebnis geboten, sondern nur etwas Kasuistik wiedergegeben.

So äußert ein 22jähriger, der nach einem nächtlichen, gemeinsam mit seinem Bruder begangenen Einbruch in ein Cafe von dem Vernehmungsbeamten ausdrücklich zum Motiv befragt wird:

„Befragt war das Motiv für den Einbruch sowohl bei Michael als auch bei mir die Erlangung von Bargeld, um unserer Mutter – sie hat am Dienstag, den 15.03. Geburtstag – ein Geburtstagsgeschenk machen zu können. Ich kann hier nur sagen, dass ich normalerweise nicht der Typ für so was bin. Nur diesen Monat hat es mit dem Geld nicht so hingehauen und ich habe mich darauf eingelassen.“

Ein 20jähriger Kioskeinbrecher, der nicht ausdrücklich nach seinem Motiv gefragt wird, erklärt im Rahmen einer längeren Textpassage: „Ich hatte kein Geld und musste mir was beschaffen.“

Ein 20jähriger Geschäftseinbrecher: „In den letzten Wochen, seit ich auf der Straße lebe, brauchte ich ja Geld um was zu essen. Da haben wir geplant in den Aldi „Schaumlöffel“ einzubrechen.“

Ein 16jähriger Büroeinbrecher, ebenfalls von dem Vernehmungsbeamten nicht ausdrücklich nach dem Motiv befragt: „Wir brauchten Geld und ich kam auf die Idee, irgendwo einzubrechen.“ Und ein 17jähriger, der gemeinsam mit Gleichaltrigen eine Kfz-Werkstatt aufgebrochen hatte: „Wir wollten irgendwie an Geld kommen. Wir sind rumgelaufen und kamen dann auf die Idee, in eine Autowerkstatt einzubrechen, an der wir vorbeikamen.“

Auffallend ist, dass bei einer Mehrheit von Tätern in aller Regel jeder bestreitet, die Initiative zur Tat gehabt zu haben und diese jeweils den Mittätern unterstellt wird. So lässt sich in der Vernehmung eine Stellungnahme zum Tatmotiv durch den Hinweis auf ein unglückliches „Mithineingezogenwerden“ ohne eigenen Antrieb umgehen oder ein eigenes Tatmotiv durch die Darstellung der Tat als eine Art schicksalhafte Geschehensfolge, die über den Betroffenen hereingebrochen ist, sogar negieren.

4.1.8.3 Vergleich Wohnungseinbruchsstudie des Verfassers

In der Untersuchung mehrerer hundert Wohnungseinbrüche durch den Autor waren die Tatmotive ebenfalls nicht in die Analyse einbezogen worden. Auch hier hatten die oben beschriebenen Vernehmungsmechanismen gegriffen. Auf explizite Fragen nach den Motiven der Täter war in fast allen Vernehmungen verzichtet worden, weil so offensichtlich eine Störung der Vernehmungsatmosphäre vermieden werden sollte. Soweit es im Rahmen von Vernehmungen doch zu einer kurzen Darstellung

von Tatmotiven gekommen war, wurden auch hier von den Tatverdächtigen in erster Linie finanzielle Notlagen und Drogenkonsumdruck als Gründe für die Einbrüche benannt.

4.2 Die Strafverfolgung durch die Polizei

Der Auftrag der Polizei zur Strafverfolgung – und damit auch zur Verfolgung der hier untersuchten Einbruchdiebstähle – folgt aus § 163 Abs. 1 StPO. Dort heißt es: „Die Behörden und Beamten des Polizeidienstes haben Straftaten zu erforschen und alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten.“ Und in Absatz 2 heißt es weiter: „Die Behörden und Beamten des Polizeidienstes übersenden ihre Verhandlungen ohne Verzug der Staatsanwaltschaft“. Das hier manifestierte Legalitätsprinzip legt den Schwerpunkt der Ermittlungsarbeit damit in die Hände der Polizei, ohne damit aber das Direktionsrecht der Staatsanwaltschaft in Strafsachen infrage zu stellen. Neben der Sachleitung, die der StA nach § 160 StPO zukommt, hat die StA auch das Recht zu prüfen, ob die Ermittlungsarbeit der Polizei „rechtlich einwandfrei und sachgemäß“ ist.¹³⁸ Für die polizeiliche Initiative zu Ermittlungen ist ein Anfangsverdacht i. S. d. § 152 StPO erforderlich. Zur Annahme des Anfangsverdachts genügt, dass nach kriminalistischer Erfahrung die Möglichkeit einer Straftat besteht.¹³⁹

4.2.1 Tatentdecker und Anzeigenerstatter

4.2.1.1 Eigene Untersuchung

In der vorliegenden Untersuchung wurde auch der Frage nachgegangen, von welchen Personen die Einbrüche entdeckt wurden und wer die Anzeigenerstatter waren. Die Entdecker von Einbrüchen sind häufig, allerdings nicht immer, mit den Anzeigenerstattern identisch.

Die Tatentdecker stellen für die Polizei wichtige Informationsquellen dar. So können sie Informationen über temporäre Tatortgegebenheiten geben, die möglicherweise schon bei der Anzeigenaufnahme verändert sind. Zum Teil fallen die Tatentdeckungen auch mit Beobachtungen zusammen, die unmittelbar mit der Tatausführung zu tun haben, also etwa die Wahrnehmung der Täter bei Eindringen ins Tatobjekt oder beim anschließenden Verlassen. Hier handelt es sich um Informationen, die für die Verfolgung dieser Straftaten für die Polizei von hohem Wert sein können. Die Tatentdecker wurden unterschieden nach:

- Inhaber/Mitarbeiter
- Nachbarn
- Polizei

¹³⁸ Hannich, S. 1096.

¹³⁹ A.a.O., S. 967 und 1098.

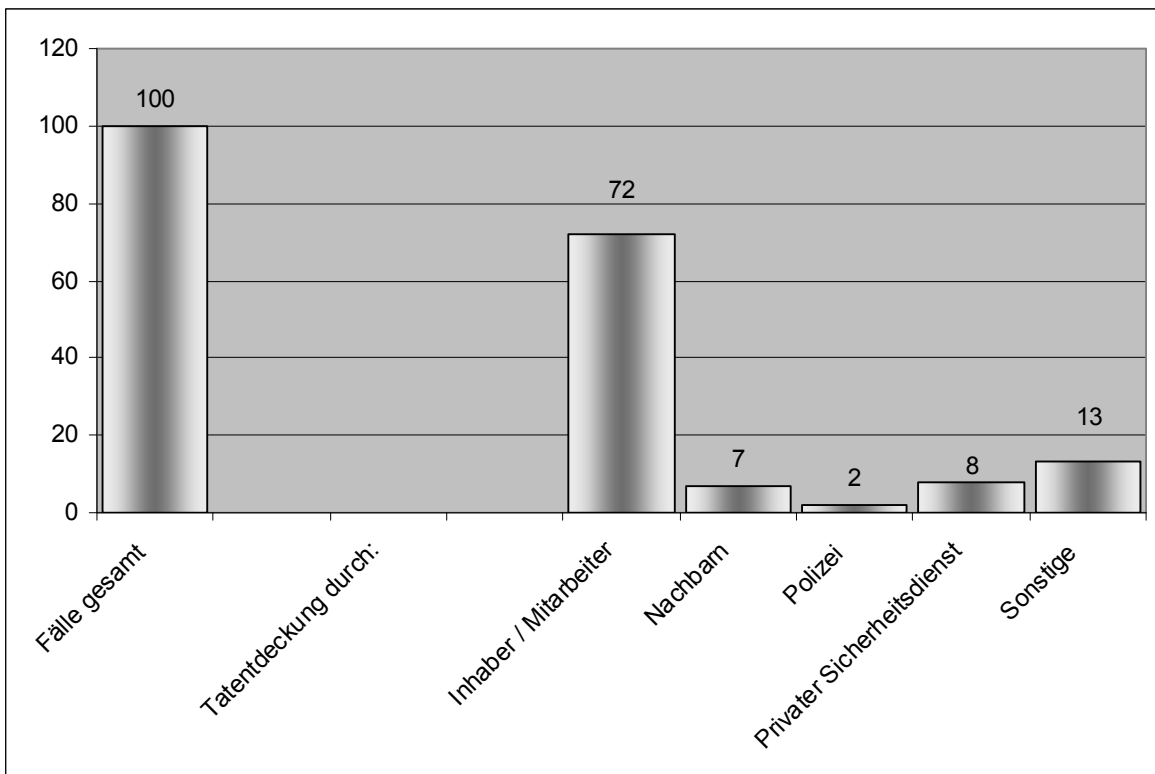
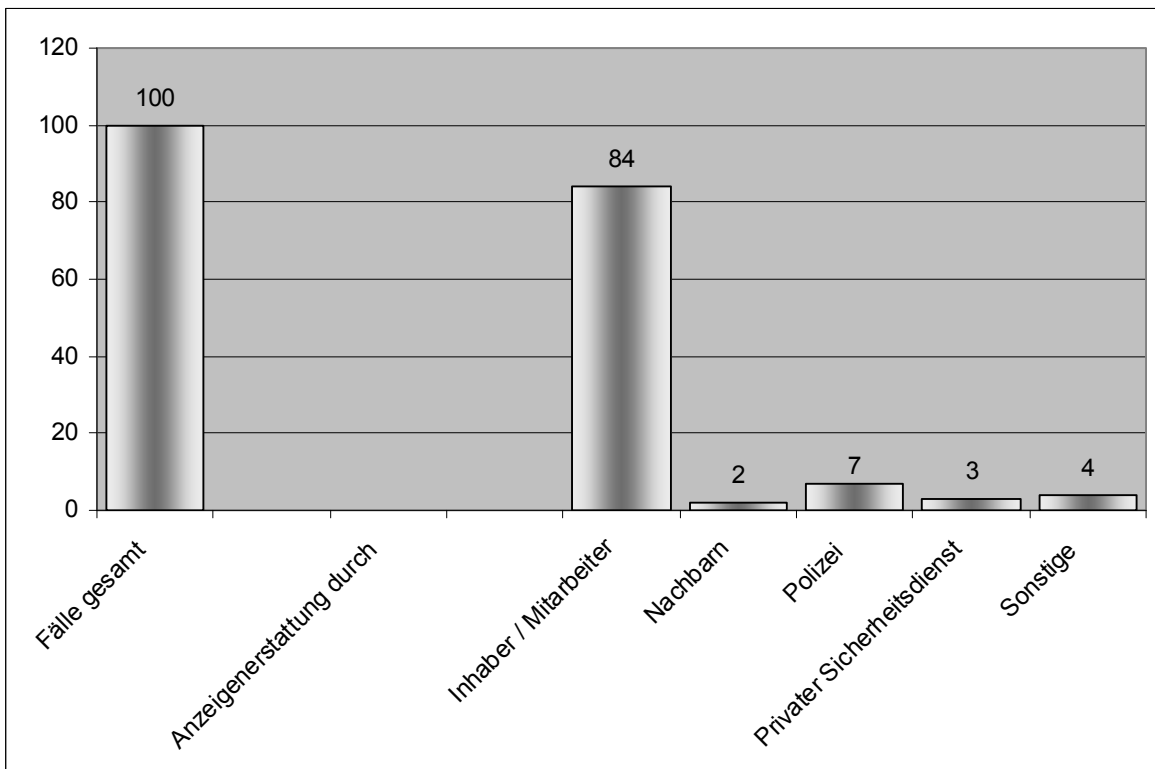
- Private Sicherheitsdienste
- Sonstige.

Die Anzeigenerstatter sind für die Polizei wiederum von Bedeutung, weil sie die ersten Informationslieferanten sind, mit deren Angaben die Polizei zur unmittelbaren Verfolgung der Einbrüche arbeiten kann.

Die Auswertung der aus den Ermittlungsakten erhobenen Tatentdecker und Anzeigenerstatter führte zu folgendem Ergebnis:

In fast drei Vierteln aller Fälle (72 %) waren die *Tatentdecker* die Inhaber oder Mitarbeiter der betroffenen Firmen. In 7 % der Fälle wurden die Taten von Anwohnern entdeckt. Weitere Tatentdecker waren Polizeibeamte (2 %), Mitarbeiter von privaten Sicherheitsdiensten (8 %) sowie sonstige Personen (13 %; Abb. 29). Dazu gehörten vor allem Passanten, gefolgt von Mitarbeitern angrenzender Firmen, Reinigungskräften, Hauseigentümern sowie Zeitungsboten und Auslieferungsfahrern. Der hohe Anteil an Firmenangehörigen als Tatentdecker dürfte darauf zurückzuführen sein, dass die Tatausführungen selbst in den meisten Fällen von niemandem bemerkt worden waren und die Taten zumeist erst bei Geschäftsöffnung am Morgen oder den Wochenenden nach der Tatbegehung auffielen.

Bei den *Anzeigenerstattern* lag der Anteil der Firmeninhaber und Mitarbeiter noch höher als bei den Tatentdeckern, da die Betriebsangehörigen in etlichen Fällen von den Tatentdeckern zum Tatort gerufen wurden und dort dann die Abwicklung der Anzeigenerstattung gegenüber der Polizei übernahmen. Die Verteilung der Anzeigenerstatter zeigte sich wie folgt: Firmeninhaber und –mitarbeiter 83 %, Anwohner 2 %, Polizeikräfte 7 %, Mitarbeiter von Sicherheitsdiensten 3 % und sonstige Personen 4 % (Abb. 30).

Abb. 29: Tatentdecker in % (n = 400)**Abb. 30: Anzeigenerstatter in % (n = 400)**

4.2.1.2 Vergleich Wohnungseinbruchsstudie des Verfassers

In der Untersuchung zum Wohnungseinbruch war noch keine Differenzierung nach Tatentdeckern und Anzeigenerstatter erfolgt, sondern nur die Anzeigenerstatter erhoben worden. Die Wohnungsinhaber waren dort mit 82 % fast genauso häufig unter den Anzeigenerstatter vertreten wie in der vorliegenden Untersuchung die Firmenangehörigen. Deutlich höher war mit 11 % allerdings der Anteil der Nachbarn. Die Polizei trat bei Wohnungseinbrüchen fast gar nicht als Anzeigenerstatter auf, ebenso spielten bei den privaten Wohnobjekten Sicherheitsdienste fast gar keine Rolle.¹⁴⁰

4.2.1.3 Wesentliche Ergebnisse

Tatentdecker wie Anzeigenerstatter sind ganz überwiegend Betriebsangehörige. Bei den Tatentdeckern spielen allerdings Nachbarn und auch private Sicherheitsdienste eine nicht unmaßgebliche Rolle.

4.2.2 Spurensicherung und objektive Tatspuren

4.2.2.1 Eigene Untersuchung

Eine der wesentlichen Fragestellungen im Zusammenhang mit Einbruchdiebstählen, und damit auch mit Einbrüchen in Gewerbeobjekte, lautet, in welchem Maße die Polizei an den Tatorten Spurensuche und –sicherung betreibt, welche Spuren in welchem Ausmaß gefunden werden und wie bedeutsam diese Spuren für die Aufklärung der Einbrüche und die Verurteilung der Täter sind. Traditionell wird die Spurensicherung innerhalb und außerhalb der Polizei als eine der Kernaufgaben der Strafverfolgung betrachtet.

Analysiert wurden die untersuchten Einbrüche nach Fällen mit

- Spurensicherung,
- (grundsätzlich auswertbaren) Tatortspuren,
- daktyloskopischen Spuren,
- DNA-Spuren,
- Schuhspuren,
- Werkzeugspuren sowie
- sonstigen Spuren.

In den beiden untersuchten Städten wurden in 81 % aller Fälle *Spurensicherungsmaßnahmen* betrieben. In 30 % aller Einbruchsfälle wurden Spuren gesichert. Da-

¹⁴⁰ Kawelowski, S. 76 f.

bei handelte es sich um Finger- und Handflächenabdrücke, DNA-, Schuh- und Werkzeugspuren sowie um eine geringe Zahl sonstiger Spuren (Abb. 31).

Spuren wurden – unabhängig von der Frage, ob sie letztlich kriminaltechnisch auch auswertbar waren und auch zu einem Aufklärungserfolg geführt haben – in folgender Verteilung gefunden: *Daktyloskopische* Spuren an 14 % aller Einbrüche in Gewerbeobjekte, weiterhin *DNA-Spuren* (9 %), *Schuhspuren* (10 %), *Werkzeugspuren* (10 %) und *sonstige Spuren* (2 %; Abb. 31). Bei den sonstigen Spuren handelte es sich in der Hauptsache um Lackanhaftungen an Einstiegsfenstern und –türen, weiterhin um einen abgebrochenen Schlüssel, einen abgebrochenen Schraubendreher und eine Handschuhspur. Der Schlüssel und der Schraubendreher kamen als mögliche Passspuren infrage. Kriminalistisch kommen Passspuren insbesondere dann zum Tragen, wenn bei einem Tatverdächtigen die passenden Reststücke dieser Gegenstände gefunden werden. Die Abbruchkanten lassen sich mikroskopisch einander zuordnen, so dass man etwa beim Auffinden des Reststückes des abgebrochenen Schraubendrehers bei einem Tatverdächtigen einen wichtigen Hinweis darauf gehabt hätte, dass der am Tatort aufgefundene Schraubendreher von ihm stammt.

Schuhspuren sind dann von Wert, wenn sie den Schuhen eines ermittelten Tatverdächtigen zugeordnet werden können und sich feststellen lässt, dass ein bei ihm gefundenes Schuhexemplar mit individuellen Merkmalen im Sohlenprofil eindeutig die Spur am Tatort verursacht hat. Werkzeugspuren, insbesondere Hebelspuren an Ein- und Ausstiegen von Einbruchobjekten, können vor allem dann für die Tataufklärung Bedeutung gewinnen, wenn bei einem Tatverdächtigen ein Werkzeug gefunden wird, zu dem sich mit kriminaltechnischen Mitteln (Untersuchung unter dem Mikroskop) feststellen lässt, dass mit ihm die Tatortspur verursacht wurde. In vielen Fällen weisen jedoch weder Schuh- noch Werkzeugspuren genug individuelle Merkmale auf, um sie einem ganz bestimmten Werkzeug zuzuordnen. Die Spur ist dann bestenfalls noch für einen Gruppenvergleich geeignet. Dies kann die Feststellung sein, dass eine Hebelspur mit einem Hebelwerkzeug mit 1 cm breiter Klinge verursacht wurde oder dass eine Spur verursachender Schuh die Schuhgröße 43 hatte oder das Profil einem bestimmten Modell eines bestimmten Herstellers zugeordnet werden kann. Bei solchen so genannten Gruppenzuordnungen eignet sich die Spur jedoch nur als Indiz, um etwa Werkzeug mit einer anderen Klingebreite oder Schuhe anderer Größen auszuschließen.

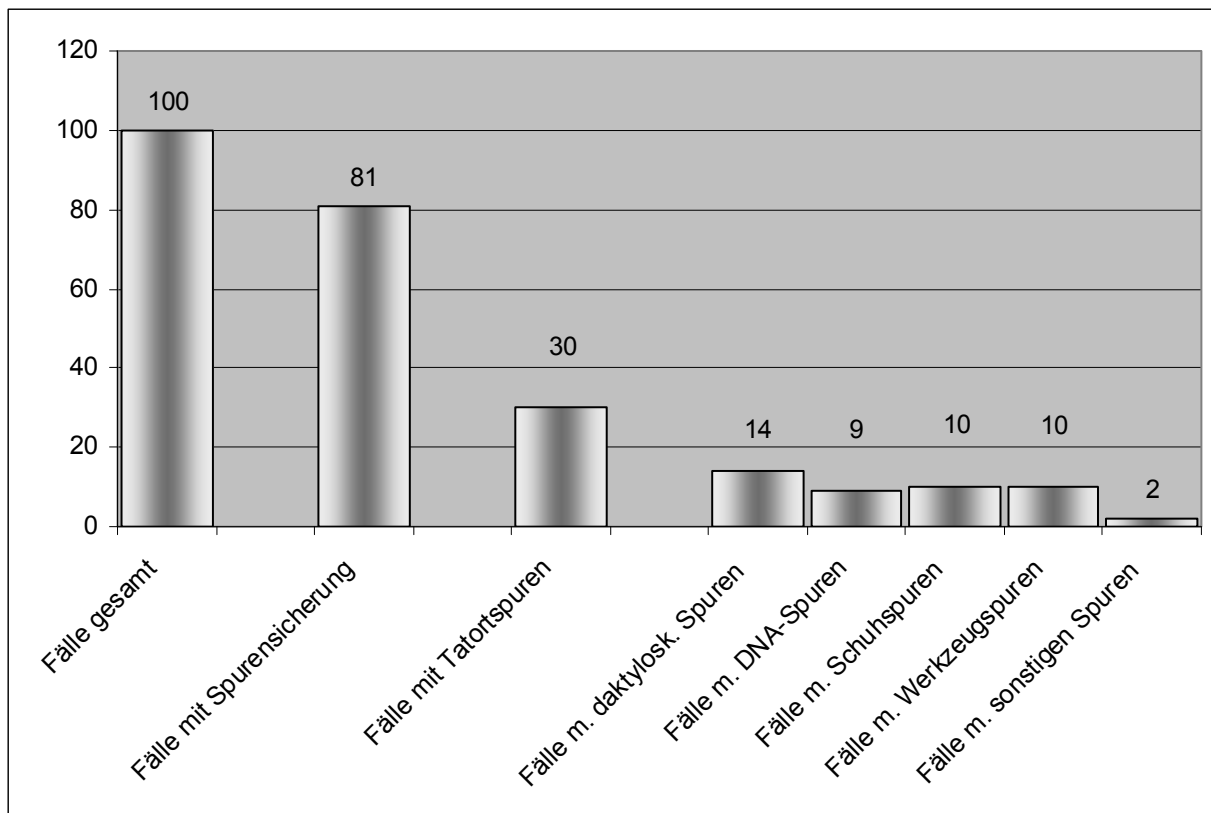
Die Sicherung von Schuhspuren an den Tatorten hat in keinem einzigen Fall zu einem Erfolg geführt. An knapp jedem siebten der Tatorte, an denen Schuhspuren gefunden wurden, gab es einen Tatverdacht gegen konkrete Personen. Jedoch wurde nicht eine einzige Person verurteilt, weil ihr eine Schuhspur zugeordnet werden konnte. Auch bei den Tataufklärungen ohne spätere Verurteilungen haben Schuhspuren keine Rolle gespielt, da sich der Tatverdacht gegen bestimmte Personen jeweils nicht auf Schuhspuren, sondern auf andere Beweise oder Indizien gestützt hat. Auch wurden in keinem einzigen Fall, in dem es Tatverdächtige gab, Schuhe dieser Verdächtigen sichergestellt, um sie mit den Tatortspuren zu vergleichen.

Möglicherweise lag dies daran, dass die Schuhspuren für einen Individualvergleich mit einem Tatverdächtigerschuh qualitativ nicht geeignet waren. Die Schuhspurensicherung hat im Ergebnis auf jeden Fall keinerlei Effizienz gezeigt. Lediglich in einem einzigen Fall, bei dem aber die Auswertbarkeit von Schuhspuren keinerlei Rolle spielte, waren die Spuren von Nutzen. Hier verhalfen Spuren im Schnee einer eingesetzten Streifenwagenbesatzung nach einem Gaststätteneinbruch dazu, den Weg des Täters vom Tatobjekt weg nachzuvollziehen und ihn in einem nahe gelegenen Versteck aufzuspüren und festzunehmen.

An den 10 % der Tatorte, an denen Werkzeugspuren gefunden worden waren, handelte es sich zu zwei Dritteln um Hebelspuren an Türen und Fenstern, die von den Spurensicherern mit Abformmasse gesichert worden waren, um sie im Falle der Auffindung eines Tatwerkzeuges damit mikroskopisch vergleichen zu lassen. Das letzte Drittel der gesicherten Werkzeugspuren setzte sich aus abgebrochenen Schließzylindern, durchgetrennten Sicherungsketten, Gitterstäben und aufgetrennten Blechdachelementen zusammen. In keinem einzigen Fall kam es kriminaltechnisch zu einem Abgleich zwischen einer Werkzeugspur und einem sichergestellten potentiellen Tatwerkzeug. Dies dürfte daran gelegen haben, dass auch nur in einem Sechstel der Tatorte mit Werkzeugspuren überhaupt Tatverdächtige ermittelt wurden und bei diesen wiederum keine Werkzeuge sichergestellt wurden. Letztlich wurden keine einzige Tataufklärung und auch keine Verurteilung eines Einbrechers auf eine Werkzeugspur gestützt.

Die Bedeutung von daktyloskopischen und DNA-Spuren wird nachfolgend noch betrachtet.

Mit den sonstigen gesicherten Tatortspuren, insbesondere mit den Lackabrieben von Tatwerkzeugen, wurde nicht weiter kriminaltechnisch gearbeitet, so dass die Effizienz dieser Spuren sowohl für Tataufklärungen wie auch für Täterverurteilungen bei Null lag.

Abb. 31: Spurensicherungen/gesicherte Spuren in % (n = 400)

4.2.2.2 Vergleich Wohnungseinbruchsstudie des Verfassers

Die Quote der Fälle, in denen nach Einbrüchen in Gewerbeobjekte Spurensicherung betrieben wurde, lag mit 81 % deutlich höher als bei den Wohnungseinbrüchen. Dort war nur an 63 % der Tatorte die Spurensicherung aktiv geworden. Das Aufkommen der Tatortspuren fiel dabei sehr unterschiedlich aus. Bei den Einbrüchen in Gewerbeobjekte konnten an 14 % der Tatorte daktyloskopische Spuren gefunden werden. Bei den Wohnungseinbrüchen waren dies mit 17 % mehr. DNA-Spuren wurden an beiden Tatorttypen etwa gleich viele gefunden (8,5 % Gewerbeobjekte/10 % Wohnungseinbrüche). Bei 10 % der Gewerbeeinbrüche wurden Schuhspuren gefunden, bei Wohnungseinbrüchen waren es nur 6 %. Werkzeugspuren wurden bei Einbrüchen in Gewerbeobjekte mehr als dreimal so häufig gefunden wie bei Wohnungseinbrüchen (9,5 % zu 3). Auch bei Wohnungseinbrüchen hatte sich die Relevanz von Schuh-, Werkzeug- und sonstigen Spuren sowohl für die Tataufklärungen wie auch für die Verurteilung von Einbrechern als völlig bedeutungslos erwiesen.¹⁴¹

¹⁴¹ Kawelovski, S. 82.

4.4.4.3 Wesentliche Ergebnisse

An mehr als 80 % der Tatorte wurden Spurensicherungsmaßnahmen durchgeführt, in etwa jedem dritten Fall wurden Spuren gesichert, vor allem daktyloskopische Spuren, gefolgt von Schuh-, Werkzeug- und DNA-Spuren. Zahlreiche daktyloskopische und DNA-Spuren waren nicht auswertbar. Daktyloskopische und DNA-Spuren haben für Tataufklärungen und Verurteilungen nur eine sehr geringe Rolle gespielt (s. unten), Schuh- und Werkzeugspuren hatten gar keine Relevanz.

4.2.3 Daktyloskopische Spuren

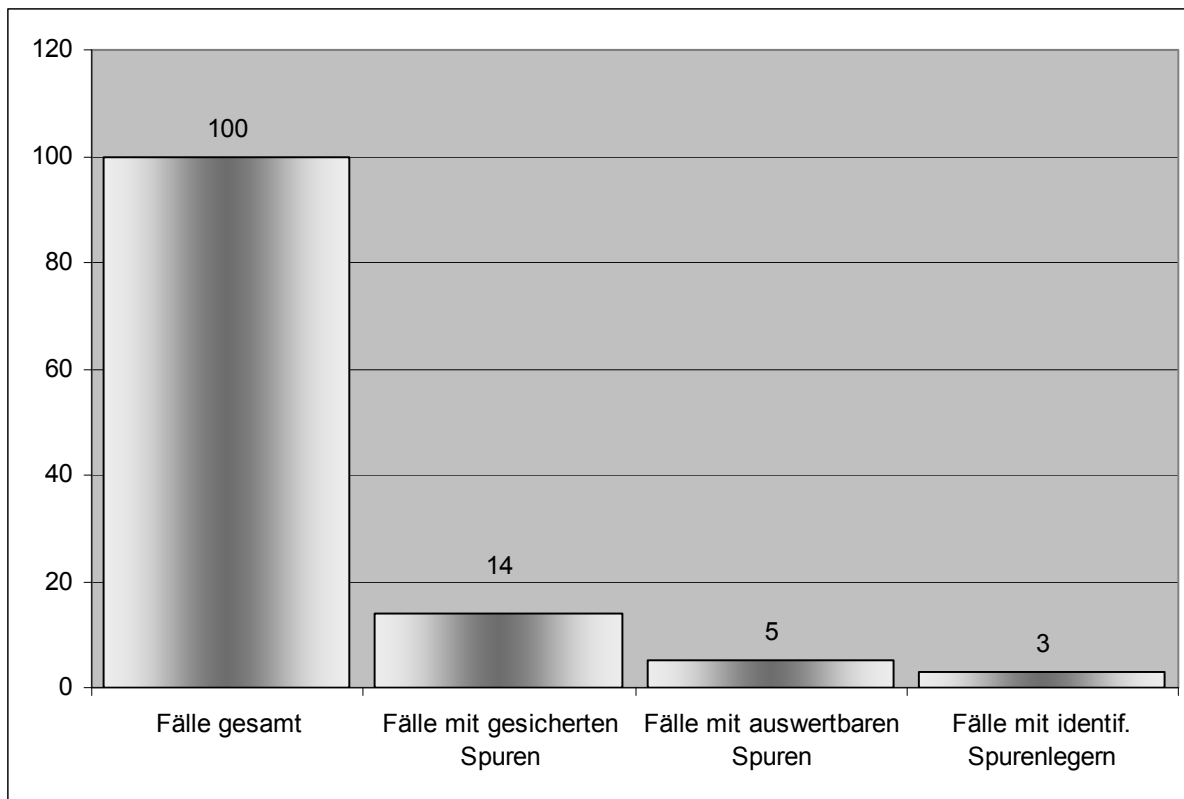
Daktyloskopische Spuren erlauben dort, wo sie in ausreichender Qualität am Tatort vorgefunden werden und damit einem Identifizierungsgutachten zugänglich sind, den absoluten Nachweis, dass sich eine bestimmte Person am Tatort befunden hat. Den daktyloskopischen Spuren, die sich durch ihre Einmaligkeit, ihre Unveränderlichkeit und ihre Klassifizierbarkeit auszeichnen¹⁴², werden Finger-, Handflächen- und Fußspuren zugerechnet. Letztere spielen in der kriminalistischen Praxis kaum eine Rolle. Viele der an Einbruchstatorten gesicherten daktyloskopischen Spuren erweisen sich bei der anschließenden Untersuchung durch polizeiliche Daktyloskopen als nicht auswertbar, da sie qualitativ (verschmierte oder mehrfach überlagerte Spuren) nicht für Gutachten ausreichen oder bei ausreichender Abbildungsqualität zu wenige Individualmerkmale tragen, um den Spurenleger zu identifizieren.

4.2.3.1 Eigene Untersuchung

In 14 % aller Einbruchsfälle wurden Finger- oder Handflächenabdrücke gefunden. In 5 % aller Fälle waren diese Spuren auswertbar, das heißt, die überwiegende Zahl der gesicherten Spuren war nicht zu gebrauchen. Spurenleger konnten in 3 % aller Fälle identifiziert werden. Dies bedeutet zugleich, dass etwa in der Hälfte der Fälle, in denen auswertbare daktyloskopische Spuren gefunden wurden, die Verursacher dieser Spuren identifiziert werden konnten (Abb. 32).

Daktyloskopische Spuren können sowohl durch die Täter wie auch durch Tatortberechtigte gelegt werden. Infrage kämen in der vorliegenden Untersuchung als Tatortberechtigte vor allem Mitarbeiter der betroffenen Firmen, aber auch Lieferanten, Kunden oder Handwerker, die vor der Tat im Objekt zu tun hatten. In den Fällen, in denen daktyloskopische Spuren von Tatortberechtigten gelegt werden, haben sie regelmäßig für eine mögliche Tataufklärung keine Relevanz. In der Untersuchung gab es maximal einen Fall, in dem ein identifizierter Finger- und Handflächenspurtenleger zugleich Tatortberechtigter gewesen sein konnte. In einem Fall, in dem am

¹⁴² Frings et al., S. 64.

Abb. 32: Daktyloskopische Spuren in % (n = 400)

Tatort eine auswertbare Spur gefunden wurde, konnte ein ermittelter Tatverdächtiger als Spurenleger ausgeschlossen werden.

Die knapp 3 % Einbrüche, bei denen die Spurenleger von daktyloskopischen Spuren identifiziert werden konnten, zeigen in Einzelbetrachtungen folgende Relevanz. In einem Zehntel der Fälle mit überführten Fingerspurenlegern konnte die Tatrelevanz der Spuren nicht festgestellt werden, da die Spuren an einer Stelle gesichert wurden, an der eine unbestimmte Zahl von Personen Spuren auch berechtigt legen konnten (Spuren in Verkaufsräumen). In einem weiteren Zehntel stellte die Staatsanwaltschaft das Verfahren „mangels ausreichenden Beweises“ nach § 170 Abs. 2 StPO ein. Die Feststellung des mangelnden Beweises war allerdings nicht zutreffend, da die gesicherte Fingerspur an einem Innenbauteil eines aufgehebelten Geldspielautomaten lag, das von dem identifizierten Spurenleger auf keinen Fall berechtigt gelegt worden sein konnte. Die Entscheidung der Staatsanwaltschaft war in diesem Fall also nicht sachgerecht und der Spurenleger entging dadurch einer möglichen Verurteilung. In einem Fünftel der Fälle war der Spurenleger verstorben, bevor vor Gericht gegen ihn verhandelt werden konnte. In einem Zehntel der Fälle ging die gerichtliche Verfahrenserledigung gegen den Spurenverursacher nicht aus der Akte hervor. In einem Drittel der Fälle wurden die Verfahren gegen die Spurenleger nach § 154 StPO eingestellt, weil sie bereits in anderen Verfahren zu einer hohen Strafe verurteilt worden waren und der Einbruchdiebstahl im Verhältnis zu

diesen Verurteilungen nicht mehr ins Gewicht gefallen wäre. Lediglich in einem Fall wurde der Spurenleger schließlich aufgrund der daktyloskopischen Identifizierung zu einer Freiheitsstrafe verurteilt.

Dies bedeutet, dass es zwar nur in 0,3 % aller untersuchten Einbrüche zu Verurteilungen aufgrund zugeordneter Fingerabdrücke gekommen ist, dass aber in weiteren knapp 2 % aller Fälle eine Verurteilung auf Grundlage der gesicherten Fingerspuren möglich gewesen wäre, wenn es nicht zu anderen Verfahrenserledigungen gekommen wäre.

4.2.3.2 Vergleich Wohnungseinbruchsstudie des Verfassers

Bei Wohnungseinbrüchen waren daktyloskopische Spuren für die Verurteilung von Tätern fast bedeutungslos. Lediglich in einem einzigen Fall wurde eine Verurteilung eines Wohnungseinbrechers auf eine Fingerspur gestützt.¹⁴³

In einer 2010 veröffentlichten Untersuchung des Autors zur Bedeutung daktyloskopischer Spuren bei Wohnungseinbrüchen zeigte sich eine ausgesprochen geringe Relevanz derartiger Spuren für die Aufklärung von Wohnungseinbrüchen. In Essen – so die Ergebnisse der Untersuchung – hatten sich 2009 rund 2.100 Wohnungseinbrüche ereignet. Auf diese Einbrüche entfielen 78 Tatorte, an denen von den Spurensicherungsteams der Essener Kriminalpolizei auswertbare daktyloskopische Spuren gefunden worden waren. In ganzen fünf Fällen konnten aufgrund dieser Spuren Spurenleger zugeordnet werden. Da zu den untersuchten Akten nur polizeiliche, aber keine staatsanwaltschaftlichen Akten zur Verfügung standen, blieb offen, in welcher Zahl überhaupt Fälle unberechtigter Spurenleger dabei waren. Erfahrungsgemäß entfällt ein Teil solcher Spuren nämlich auch auf solche Personen, die in den betroffenen Haushalten leben, so dass die Spuren keine Aufklärungsrelevanz haben. Im Ergebnis konnte zumindest gesagt werden, dass in maximal 0,2 % aller Einbrüche Spurenleger identifiziert werden konnten.¹⁴⁴

4.2.3.3 Wesentliche Ergebnisse

An etwa jedem siebten Tatort wurden daktyloskopische Spuren gefunden. Etwa jede dritte dieser Spuren war auswertbar, die Hälfte davon wiederum konnte einem Spurenleger zugeordnet werden.

4.2.4 DNA-Spuren

An Einbruchstatorten werden von den Tätern zum Teil dna-haltige, also erbguthaltige, Spuren zurückgelassen. So verletzen sich einzelne Täter beim Einschlagen von Scheiben und verlieren Blut, andere rauchen Zigaretten und werfen die Kippen, deren Filtern erbguthaltige Mundschleimhautzellen anhaften, achtlos am Tatort weg

¹⁴³ Kawelovski, S. 126.

¹⁴⁴ Feltes (2011), o. S.

oder trinken aus vorgefundenen Flaschen, an deren Hälsen sich ebenfalls zum Teil DNA aus Mundschleimhautzellen nachweisen lässt. Genauso wie daktyloskopische Spuren erlauben DNA-Spuren eine unmittelbare Zuordnung der Spur zu einem konkreten Spurenleger, jedenfalls dann, wenn der Spurenleger bereits bei der Polizei auf Grundlage der §§ 81a und 81e ff. StPO erkennungsdienstlich behandelt wurde und dna-haltige Körperzellen – im Regelfall in Form einer Speichelprobe – abgeben musste. Bei dem Abgleich der Tatortspur mit dem bei der Polizei vorliegenden Tätermaterial kommt es dann im günstigsten Fall zu einer Spurenlegeridentifizierung. Die Wahrscheinlichkeit, dass zwei Personen dieselbe DNA besitzen, liegt statistisch bei einer Wahrscheinlichkeit von weniger als 1 : 10 Milliarden¹⁴⁵, so dass von der Einmaligkeit jeder menschlichen DNA und damit auch von der Vorstellung ausgegangen wird, dass sich ein Mensch anhand seiner DNA zweifelsfrei und unverwechselbar identifizieren lässt.

4.2.4.1 Eigene Untersuchung

In 9 % aller Fälle wurden bei Spurensicherungsmaßnahmen an den Tatorten Substanzen gesichert, bei denen für möglich gehalten wurde, dass es sich um dna-haltiges Material handelt. In 8 % aller Fälle, also fast ausnahmslos, wurde das dna-verdächtige Material mit einem Untersuchungsantrag zur Analyse an das Landeskriminalamt gesandt. In 4 % wurde bei der kriminaltechnischen Analyse DNA gefunden. In 2 % aller Fälle kam es zur Identifizierung von DNA-Spurenlegern (Abb. 33). Dies bedeutet, dass mindestens in knapp der Hälfte aller Fälle, in denen die Spurensicherer glaubten, dass sie am Tatort einen DNA-Spurenträger gesichert haben, dieses Material auch tatsächlich DNA des Spurenlegers enthielt. In mehr als der Hälfte der Fälle, die tatsächlich DNA-Spuren enthielten, wurde auch der Spurenverursacher identifiziert. In keinem der Fälle wurde als Spurenleger ein Tatortberechtigter identifiziert, so dass in allen Fällen zumindest die Möglichkeit bestand, dass es sich bei dem Spurenleger um den Täter gehandelt hat.

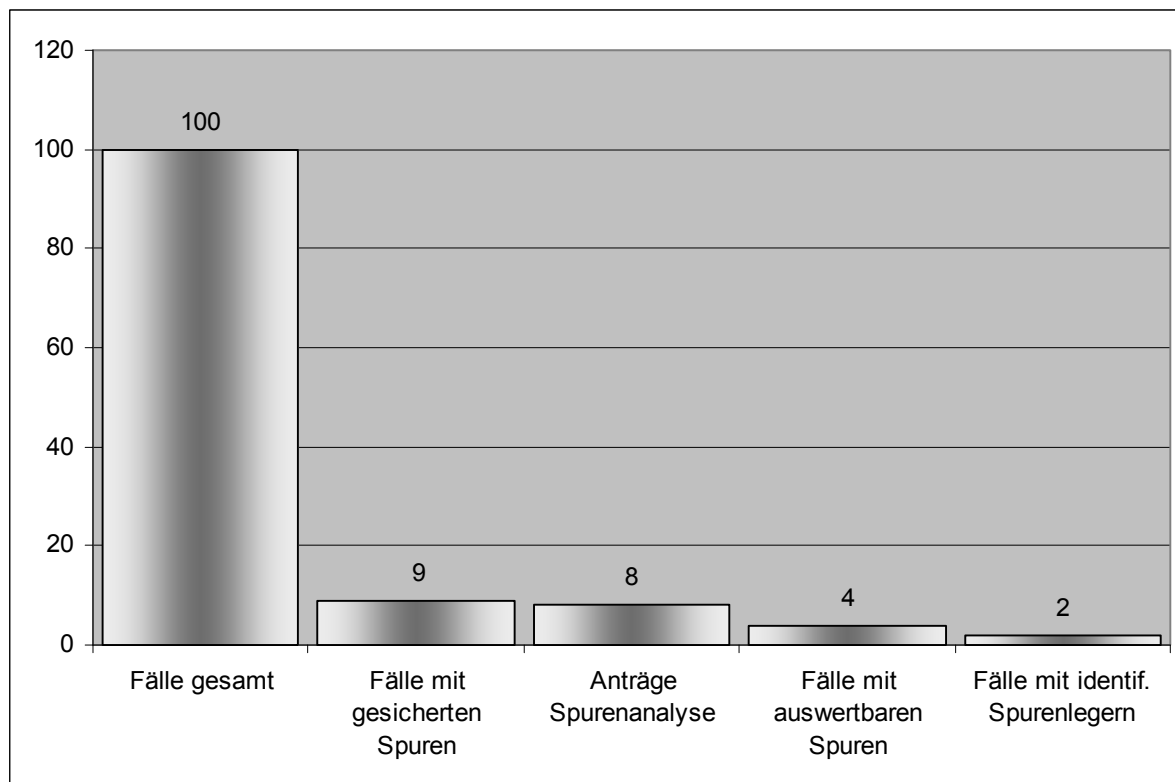
Bei den Spurenträgern, an oder in denen von den Spurensicherern DNA vermutet wurde, handelte es sich in mehr als jedem dritten Fall um Tatwerkzeuge wie Schraubendreher, Stemmeisen und Messer, von denen Abriebe zur Sicherung von Epithelzellen genommen wurden. In jedem fünften DNA-Spurenfall wurde Blut sichergestellt und in knapp jedem zehnten Spurenfall Zigarettenkippen. Die anderen mutmaßlichen oder tatsächlichen DNA-Spuren verteilten sich auf von den Tätern weggeworfene oder verlorene Handschuhe, Feuerzeuge, Klebefolie oder benutzte Trinkflaschen.

Zur Aufklärungs- und Verurteilungsrelevanz der Fälle, in denen DNA-Spuren gefunden und die Spurenleger identifiziert wurden, kann Folgendes festgestellt werden:

¹⁴⁵ Pientka et al., S. 153.

In einem Drittel dieser Fälle (0,75 % aller untersuchten Einbrüche) kam es zu gerichtlichen Verurteilungen, die alleine oder neben anderen Beweisen auf die DNA-Spuren gestützt wurden. In mehr als einem Drittel der Fälle wurden die Verfahren gegen die Spurenleger nach § 154 StPO eingestellt, weil die Betroffenen bereits in anderen Strafverfahren so erheblich verurteilt worden waren, dass die Verurteilung wegen der Einbruchdiebstähle nicht mehr ins Gewicht gefallen wären. In einem knappen weiteren Drittel kam es zu nicht sachgerechten Verfahrenseinstellungen gegen die Tatverdächtigen. In diesen Fällen wurden zwar die Identifizierungsvermerke bezüglich der DNA-Spuren an die Staatsanwaltschaft gesandt. Die Staatsanwälte nahmen jedoch die Ermittlungen gegen die Tatverdächtigen nicht auf und hefteten die Akten ohne weitere Veranlassung weg. In einem dieser Fälle wurde durch den Staatsanwalt die Verfügung: „Erledigung durch Weglegen. Es ist nichts zu veranlassen“ in der Akte notiert. In dem anderen Fall wurde die Akte ohne jeglichen Einstellungsvermerk abgeheftet und nichts mehr unternommen. In sämtlichen Fällen, in denen die Verursacher von DNA-Spuren identifiziert worden waren, waren die Spuren tatrelevant und hätten alleine oder zusammen mit anderen Beweismitteln für eine Verurteilung der Täter ausgereicht.

Abb. 33: DNA-Spuren in % (n = 400)



4.2.4.2 Vergleich Wohnungseinbruchsstudie des Verfassers

Die Situation hinsichtlich der DNA-Spuren war bei den Wohnungseinbrüchen annähernd genauso wie bei den Einbrüchen in Gewerbeobjekte. Lediglich in 3 % der Fälle waren in den Wohnungen Substanzen gesichert worden, die tatsächlich DNA enthielten, Spurenleger wurden nur in 2 % aller Wohnungseinbrüche identifiziert.¹⁴⁶

4.2.4.3 Wesentliche Ergebnisse

An jedem zwölften Tatort wurden DNA-Spuren gesichert, knapp die Hälfte davon war auswertbar. Bei den auswertbaren Spuren wiederum konnte in etwas mehr als der Hälfte der Fälle der Spurenleger identifiziert werden. Das Aufkommen entsprach damit fast vollkommen dem bei Wohnungseinbrüchen und war bei beiden Einbruchstypen eher als gering zu betrachten.

4.2.5 Lichtbildvorlagen

Zum Maßnahmenrepertoire der Polizei zählen bei Einbrüchen Lichtbildvorlagen. Bei diesen wird in Fällen, in denen Zeugen im Zusammenhang mit der Tat den Täter oder zumindest eine verdächtige Person beobachtet haben, den Zeugen eine Sammlung von Personenportraits gezeigt. Mit dieser Maßnahme sollen der oder die Täter identifiziert werden. Die Vorgehensweise der Polizei spaltet sich bei diesen Wahllichtbildvorlagen in zwei Gruppen:

a) Solange jeglicher Tatverdacht in Bezug auf eine konkrete Person fehlt, werden den Zeugen aus einem digitalen Lichtbildbestand, in dem Portraits zuvor ermittelter Einbruchsverdächtiger aus anderen Fällen gesammelt sind, Bilderauswahlen gezeigt. Da sich in derartigen polizeilichen Dateien je nach Deliktsart Tausende, teils Zehntausende Lichtbilder befinden, wird die Auswahl der Lichtbilder anhand der Angaben, die der Zeuge zu dem beobachteten Täter gemacht hat, begrenzt, da das Vorzeigen sämtlicher vorhandener Bilder für den Zeugen eine völlige Überforderung darstellen und kaum zu einem brauchbaren Identifizierungsergebnis führen würde. Die Auswahl der vorgezeigten Bilder richtet sich insbesondere nach den Geschlechts-, Größen- und Altersangaben, aber auch nach den Angaben zu ethnischen Merkmalen und Körpermerkmalen wie etwa der Haarfarbe, die der Zeuge zu der beobachteten Person macht. Mit diesen Parametern begrenzt, fallen in aller Regel nur noch Lichtbildmengen in ein-, zwei- oder dreistelliger Zahl an, so dass beim Vorzeigen der Bilder eine Überforderung der Zeugen vermieden wird und zugleich die Zeitressourcen der Ermittlungsbeamten aber auch der Zeugen nicht mit dem Vorzeigen irrelevanter Portraits verschwendet werden. In Nordrhein-Westfalen, mithin in den beiden untersuchten Polizeibehörden, wird bei Lichtbildvorlagen seit

¹⁴⁶ Kawelovski, S. 88.

2004 mit dem Datensystem DigiED-Net gearbeitet¹⁴⁷. Zuvor waren noch Lichtbildmappen mit eingesteckten Papierfotos verwendet worden. Die Bilder sind nur elektronisch verfügbar und werden dem Zeugen in einer Polizeidienststelle am Computer nacheinander gezeigt. Die Zahl der Fälle, in denen Zeugen glauben, eine Person bei so einer Lichtbildvorlage erkennen zu können, ist je nach Delikt gering, die Zahl der Fälle, in denen ein Zeuge eine Person identifiziert oder zu identifizieren glaubt, ist noch geringer. Bei diesem Verfahren lässt sich nicht sicher ausschließen, dass es durch Zeugen zu irrtümlichen Fehlidentifizierungen kommt und sich die weiteren Ermittlungen zunächst fälschlich gegen einen vermeintlich identifizierten, im vorliegenden Fall aber unschuldigen Menschen richten. Die Einstellung von Portraits in das System DigiED-Net erfolgt auf der Grundlage einer erkennungsdienstlichen Behandlung nach § 81b 2. Alt. StPO, die dann zulässig ist, wenn jemand einer Straftat verdächtigt wird und die Polizei die Prognose stellt, dass diese Person auch in Zukunft wieder bei Straftaten auffallen wird.

b) Die zweite Gruppe von Lichtbildvorlagen – so genannte Wahllichtbildvorlagen – besteht aus den Fällen, in denen die Polizei bereits aufgrund weiterer Ermittlungsergebnisse einen Tatverdacht gegen eine konkrete Person hat. Hier wird nicht mehr auf die großen Sammlungen von Personenportraits zurückgegriffen, die von früher ermittelten Tatverdächtigen gefertigt wurden. Bei einem konkreten Verdacht stellt der Ermittlungsbeamte – wiederum am Computer – eine Auswahl von in aller Regel acht Portraits zusammen, unter denen sich auch das Portrait des Tatverdächtigen befindet. Während ein Foto den (tatsächlich existierenden) Tatverdächtigen zeigt, finden sich auf den sieben anderen Bildern Gesichter von Personen, die künstlich mit einem Bildbearbeitungsprogramm erstellt worden sind – mithin virtuelle Personen. Dem Zeugen wird nun in einer so genannten sequenziellen Lichtbildvorlage diese Bilderauswahl gezeigt. Er kann sich dann bei jedem der vorgezeigten Bilder entscheiden, ob er meint, dass es den von ihm beobachteten Täter zeigt oder nicht. Entscheidet er sich bei einem Bild dafür, so wird an dieser Stelle der Lichtbildtreffer dokumentiert, die Vorlage aber noch mit den verbleibenden Bildern fortgeführt. Möglicherweise erkennt der Zeuge aber auch auf allen Bildern niemanden wieder. Der Vorteil dieser Methode der gezielten Lichtbildvorlage gegenüber der zuvor geschilderten ungezielten Bildvorlage ist der, dass es bei einer möglichen Fehlidentifizierung nicht zu Ermittlungen gegen eine unschuldige Person kommen kann, da letztlich nur das Bild mit dem Tatverdächtigen eine existierende Person zeigt und die anderen nicht.

Von den möglichen Wiedererkennungsverfahren in der polizeilichen Strafverfolgung spielen bei der Bekämpfung der Massenkriminalität – wie dem Einbruchdiebstahl – nur die beiden obigen Varianten der Lichtbildvorlagen eine Rolle. Wahlgegenüberstellungen, wie man sie aus der Bearbeitung von Tötungsdelikten kennt,

¹⁴⁷ Frost, S. 168.

werden hier so gut wie gar nicht durchgeführt, da sie personal- und zeitaufwändig und daher in der Bekämpfung der Massenkriminalität nicht zu leisten sind.

Die Wiedererkennung durch Zeugen ist – wie auch weiter unten noch anhand von empirischen Befunden gezeigt wird – kein unproblematisches Beweismittel im Strafverfahren. Die Übereinstimmung der Darstellungen des Wiedererkennungszeugen mit dem objektiv Beobachteten ist störanfällig und hängt von verschiedenen Faktoren der Wahrnehmung, des Erinnerns und der Wiedergabe ab. Im Rahmen der Beobachtung, also der Informationsphase, wirken dabei Faktoren wie der Beobachtungsstandort des Zeugen (konnte er das Gesicht des Verdächtigen überhaupt sehen?), die Lichtverhältnisse zur Tatzeit oder im Zeugen verankerte Probleme wie etwa ein eingeschränktes Sehvermögen (Brillenträger beobachtet ohne Brille). Schon aus diesem Grunde kommt es häufig gar nicht erst zu Lichtbildvorlagen, weil die Zeugen schon vorab gegenüber der Polizei erklären, den Verdächtigen nicht ausreichend gesehen zu haben. Dies kam auch in der hier durchgeführten Untersuchung in zahlreichen Fällen zum Tragen. In der Phase des Erinnerns wirken weitere Faktoren auf die Wiedererkennungsleistung. So werden etwa Lücken im Wahrnehmungsmaterial unbewusst und ungewollt durch den Zeugen ergänzt („Der Flüchtige hatte dunkle Haare“), ohne dass dem Zeugen klar ist, dass er dies nur glaubt und tatsächlich gar nicht wahrgenommen hat. Auch wirkt sich aus, ob der Zeuge die Beobachtung nur beiläufig gemacht hat, weil er der Situation keine Bedeutung beigemessen hat oder ob er bei Erkennen einer kritischen Situation unter Anspannung und hoher Aufmerksamkeit beobachtet hat¹⁴⁸

4.2.5.1 Stand der Forschung

Die Identifizierung von Tatverdächtigen durch Lichtbildvorlagen ist – so zeigen Befunde der Wahrnehmungsforschung – mit starken Unsicherheiten behaftet. So hat sich in einer amerikanischen Untersuchung gezeigt, dass von 100 Personen, die vor Strafgerichten verurteilt und nachträglich durch DNA-Untersuchungen vom Tatverdacht befreit worden waren, 75 aufgrund von Fehlidentifizierungen in Haft genommen worden waren.¹⁴⁹ In einer 2006 veröffentlichten deutschen Studie waren bei simultanen Lichtbildvorlagen 18–33 % der Identifizierungen als falsch erkannt worden und bei sequentiellen immerhin noch zwischen 7 und 23 %.¹⁵⁰

In einer Zusammenfassung der Ergebnisse mehrerer in- und ausländischer Studien stellte Sauerland zur „Beurteilung von Identifizierungsaussagen anhand von subjektiver Sicherheit und Entscheidungszeit“ fest, dass Zeugen, die nach der Identifizierung eine hohe subjektive Sicherheit bezüglich der Richtigkeit ihrer Identifizierungsleistung erklärt hatten, eine höhere Trefferquote hatten als solche, die angaben, nicht ganz sicher zu sein. Das gleiche galt für eine kurze bzw. längere Ent-

¹⁴⁸ Ackermann et al., S. 301.

¹⁴⁹ von Schemm et al., S. 341.

¹⁵⁰ Schulz, S. 312.

scheidungszeit bei der Identifizierung. Zeugen, die eine Identifizierung innerhalb von 10–12 Sekunden realisierten, hatten eine signifikant höhere Trefferquote als solche, die bei der „Identifizierung“ deutlich länger brauchten. Allerdings gab es in unterschiedlichen Untersuchungen uneinheitliche Feststellungen zu der Frage, wie kurz der optimale Zeitrahmen bei erfolgreichen Identifizierungen ist.¹⁵¹

Odenthal äußert hinsichtlich der durch digitale Veränderungen echter Portraits erzeugten „Dummy-Lichtbilder“ zu Recht Zweifel, ob es nicht aufgrund „fehlender Harmonie, Disproportionalität oder im weitesten Sinne Künstlichkeit“ so erzeugter Vergleichslichtbilder die Unechtheit dieser „Personen“ von sensiblen Zeugen erspürt wird und die Dummies dadurch als Vergleichspersonen ausgeschlossen werden.¹⁵²

4.2.5.2 Eigene Untersuchung

In der Untersuchung für Gelsenkirchen und Wuppertal kam es in 1 % aller Fälle zu ungezielten Lichtbildvorlagen aus dem Bilderbestand real existierender Personen. In diesen Fällen wurden von den Zeugen gar keine Personen identifiziert.

In 1 % aller Fälle wurden aufgrund eines bereits bestehenden Tatverdachts gezielte Lichtbildvorlagen mit je acht Vergleichsbildern durchgeführt. In 0,5 % aller Einbruchsfälle wurden dabei Personen identifiziert, das heißt, jede zweite dieser gezielten Lichtbildvorlagen führte zu einem Treffer.

4.2.5.3 Vergleich Wohnungseinbruchsstudie des Verfassers

Die Zahl der Lichtbildvorlagen mit Zeugen – sowohl bei bestehendem Tatverdacht gegen eine konkrete Person wie auch ohne Tatverdacht – war bei den Wohnungseinbrüchen mit insgesamt 16 % deutlich höher¹⁵³ als bei den Einbrüchen in Gewerbeobjekten (2 %). Dies mag wiederum auf die Tatsache zurückzuführen sein, dass in der Umgebung von Wohnungen deutlich häufiger Anwohner leben, die als potentielle Tatzeugen infrage kommen und daher auch von der Polizei zu Wiedererkennungmaßnahmen vorgeladen werden können.

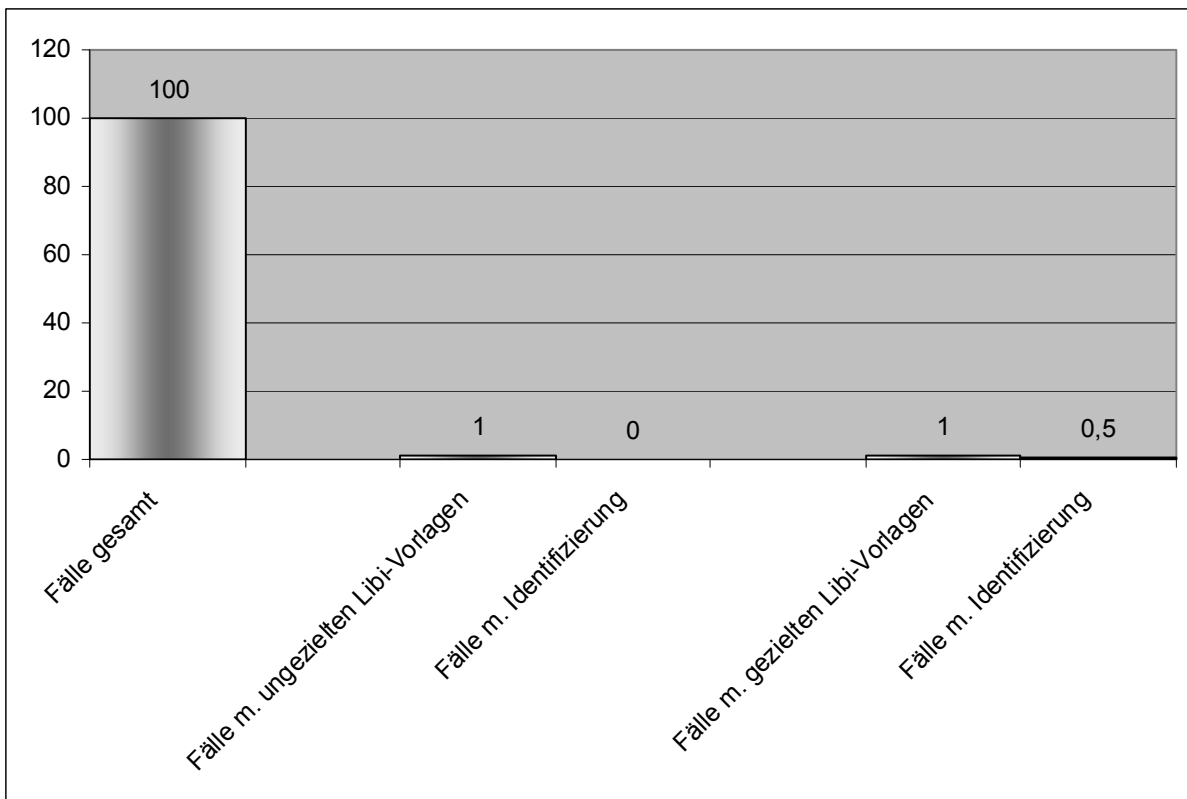
4.2.5.4 Wesentliche Ergebnisse

In etwas mehr als 2 % der Fälle wurden mit Tatzeugen Lichtbildvorlagen zur Identifizierung Tatverdächtiger durchgeführt. Hiervon führte nur etwa ein Achtel zur Identifizierung eines Verdächtigen (Abb. 34).

¹⁵¹ *Sauerland*, S. 20 ff.

¹⁵² *Odenthal*, S. 686.

¹⁵³ *Kawelowski*, S. 84 f.

Abb. 34: Lichtbildvorlagen in % (n = 400)

4.2.6 Sachfahndung und Fahndungstreffer

Der Polizei stehen bei Eigentumsdelikten unterschiedliche Möglichkeiten der Sachfahndung – der Fahndung nach individuell wiedererkennbaren Sachen – zur Verfügung. Grundlage der Suche ist zunächst, dass Geschädigte die Gegenstände, die ihnen abhandengekommen sind, genau beschreiben und der Polizei, soweit vorhanden, Individualkennzeichnungen mitteilen. Diese Gegenstände können zusammen mit ihrer Individualnummer im polizeilichen Fahndungssystem zur Fahndung ausgeschrieben werden. Individualnummern besitzen zahlreiche Wertgegenstände schon vom Werk aus. So stempeln die Hersteller wertvoller Uhren den einzelnen Exemplaren eines Fabrikates Gehäusenummern ein, die sich – über alle Exemplare dieses Fabrikates hinweg – wie Kennzeichen am Auto voneinander unterscheiden. Individualnummern finden sich auch in den Gehäusen von Mobiltelefonen (IMEI-Nummer), auf Fahrradrahmen, aber auch auf den Gehäusen von Kameras, Laptops und hochwertigen Werkzeugmaschinen.

Das Auffinden dieser Gegenstände durch die Polizei kann sich auf zwei Wegen vollziehen:

1. Bei Kontrollen verdächtiger Personen und deren Fahrzeugen und Gepäckstücken werden solche „fahndungsfähigen“ Gegenstände überprüft. Im Rahmen der Über-

prüfung fällt durch eine Datenabfrage der Individualnummern im Fahndungssystem auf, dass der überprüfte Gegenstand zur Fahndung ausgeschrieben ist. In diesem Fall stellt die Polizei den Gegenstand sicher und leitet Ermittlungen gegen den überprüften Besitzer des Gegenstands ein, der nun im Verdacht steht, den Diebstahl, die Unterschlagung oder den Betrug, bei dem der Gegenstand weggekommen ist, begangen zu haben oder den Gegenstand möglicherweise als Hehler erworben zu haben.

2. Das Auffinden wird nicht immer dem Zufall überlassen. Viele Polizeibehörden unterhalten kleine Gruppen von Sachfahndungsbeamten, die turnusmäßig durch An- und Verkaufsgeschäfte und Pfandhäuser gehen und die dortigen Pfänder bzw. verkauften Wertsachen auf Fahndungsausschreibungen hin überprüfen. Wird bei solch einer Überprüfung ein entwendeter Gegenstand gefunden, so wird wie oben beschrieben verfahren. Die Arbeit der Sachfahndungsbeamten kann sich auch auf Gegenstände ohne Individualnummern erstrecken. Dann muss es sich allerdings um besonders auffällige, individuelle Gegenstände, etwa ganz besondere Schmuckstücke, handeln, damit eine Chance zum Auffinden in den Ankaufsgeschäften besteht.

Die Suche nach Gegenständen in An- und Verkaufsgeschäften war bis in die 1990er Jahre den Regeln der Gebrauchtwarenverordnungen der einzelnen Bundesländer unterworfen. Die Verordnungen sahen für die professionellen Ankäufer Buchführungspflichten vor. So mussten die angekauften Gegenstände in einem Buch verzeichnet und der Kaufpreis wie auch der Verkäufer darin festgehalten werden. Auch die nachfolgenden Käufer dieser Gegenstände mussten notiert werden. Auf diese Daten konnte die Polizei Zugriff nehmen.

In den 90er Jahren wurden die Gebrauchtwarenverordnungen abgeschafft. Einen Ersatz hierfür hat es bis heute nicht gegeben, so dass die Polizei bei anlassunabhängigen Kontrollen in solchen Geschäften mehr oder weniger als Bittsteller auftritt und die Überprüfungen nicht erzwingen kann. Viele Sachfahndungsbeamte haben im Laufe der Zeit Arbeitsbeziehungen zu diesen Ankaufsstellen aufgebaut, so dass die Kontrollen doch – wenn auch auf freiwilliger Basis – stattfinden können und auch Fahndungstreffer und Sicherstellungen von Diebes- und Betrugsbeute verzeichnet werden können.

Die Nachforschung nach Diebesgut in An- und Verkaufsgeschäften richtet sich rechtlich nach den Vorschriften des allgemeinen Strafverfolgungsauftrags der Polizei. Allerdings besteht derzeit keine rechtliche Handhabe, verdachtsunabhängige Kontrollen zu erzwingen. Besteht in einem Verfahren ein konkreter Verdacht, dass sich Diebesgut in einem entsprechenden Geschäft befindet, so kann in diesen Fällen das Geschäft je nach Sachlage nach den Durchsuchungsvorschriften der §§ 102, 103 ff. StPO durchgeführt werden. Wird die Sache vor Ort freiwillig herausgegeben, so erfolgt eine Sicherstellung nach den Vorschriften der §§ 94, 98 StPO, mangelt es an der Freiwilligkeit der Herausgabe, so erfolgt die Sicherstellung im Wege der Beschlagnahme und muss dann von einem Gericht angeordnet werden. Ggf.

kommt auch eine Beschlagnahme der Gegenstände als Verfallsgegenstände oder im Wege der Rückgewinnungshilfe nach § 111b StPO i. V. m. § 73 StGB infrage.

4.2.6.1 Eigene Untersuchung

In sämtlichen untersuchten Fällen der Polizei Wuppertal und Gelsenkirchen kam es nur in 0,5 % zu Funden entwendeter Gegenstände im Rahmen von Sachfahndungsmaßnahmen (Abb. 35).

In Wuppertal wurden bei einem Einbruch in die Räume einer Mediengesellschaft mehrere Computer und Monitore im Wert von knapp 1.400,- € entwendet. Nachdem der oder die Täter vergeblich versucht hatten, ein Fenster auf der Gebäuderückseite aufzuhebeln, wurde schließlich die Fensterscheibe eingeschlagen und die Beute mitgenommen. Die Sachen wurden sechs Wochen später bei einer Kontrolle eines An- und Verkaufsgeschäftes durch Wuppertaler Polizeibeamte aufgefunden und sichergestellt. Der 27jährige wegen unterschiedlicher Delikte – auch Einbruchdiebstähle und Btm-Delikte – polizeilich bekannte Täter wurde zusätzlich noch durch eine DNA-Spur, eine am Tatort weggeworfene Zigarettenskippe, und einen Fingerabdruck des Einbruchs überführt. Da er kurz vor seiner Überführung wegen einer Serie acht weiterer schwerer Diebstähle bereits zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden war, wurde das Verfahren wegen des Computerdiebstahls nach § 154 I StPO eingestellt.

Weiterhin gab es einen Wuppertaler Fall, in dem bei der Kontrolle eines Betäubungsmittelkonsumenten ein Mobiltelefon gefunden wurde, das zuvor bei einem Einbruch in einen Kiosk entwendet worden war. Der Beschuldigte bestritt den Einbruch und behauptete, das Telefon von einem Unbekannten gekauft zu haben. Bei einer Durchsuchung seiner Wohnung wurden allerdings anschließend noch mehrere Prepaid-Karten gefunden, die bei demselben Einbruch entwendet worden waren, so dass seiner Aussage kein Glaube zu schenken war. Der 21jährige Beschuldigte, der schon vorher u. a. wegen Einbruchdiebstählen und Betäubungsmitteldelikten in Erscheinung getreten war, wurde wegen des Kioskeinbruchs angeklagt und wegen dieser und weiterer Straftaten zu einer Freiheitsstrafe, die nicht zur Bewährung verhängt wurde, verurteilt.

Aufgrund der sehr geringen Fallzahlen bietet sich hier eine gesonderte Betrachtung nach geklärten und ungeklärten Fällen oder nach Städten nicht an.

Abb. 35: Sachfahndung in % (n = 400)

4.2.6.2 Vergleich Wohnungseinbruchsstudie des Verfassers

Bereits bei der Untersuchung zum Wohnungseinbruch war es schon relativ selten zu aktiven Sachfahndungsmaßnahmen durch die ermittelnden Polizeibehörden gekommen. Allerdings waren die Sachfahndungsaktivitäten nach Wohnungseinbrüchen immer noch deutlich stärker als nach den hier untersuchten Einbrüchen. Nach Wohnungseinbrüchen war immerhin in 6 % aller Fälle in An- und Verkaufsgeschäften recherchiert worden. In jedem sechsten Fall war die Suche dort erfolgreich verlaufen.¹⁵⁴

4.2.6.3 Wesentliche Ergebnisse

Insgesamt scheint die aktive Suche nach Tatbeute bei Einbrüchen allgemein ein eher vernachlässigtes Gebiet polizeilicher Maßnahmen zu sein. In der vorliegenden Untersuchung wurden nur in einem Promillebereich von Fällen aktive Suchmaßnahmen in An- und Verkaufsgeschäften und Pfandhäusern zur Auffindung von Tatbeute durchgeführt. Andere Sachfahndungsaktivitäten wie etwa Recherchen bei Ebay und anderen Verkaufsplattformen waren überhaupt nicht festzustellen. Hier

¹⁵⁴ Kawelowski, S. 90.

scheinen noch erhebliche Potentiale für die Aufklärung von Einbrüchen in Gewerbeobjekte ungenutzt zu bleiben.

Fahndungstreffer bei einer Abfrage von verdächtigen Gegenständen im polizeilichen Fahndungssystem POLAS im Rahmen einer Personenkontrolle hatte es nur in 0,25 % aller Fälle gegeben.

4.2.7 Öffentlichkeitsfahndung

Durch polizeiliche Pressemitteilungen initiierte Meldungen über ungeklärte Straftaten in Zeitungen, Radio- oder Fernsehsendungen und mittlerweile auch im Internet stellen eine gute Möglichkeit zur Öffentlichkeitsfahndung dar. Durch die Mitteilung einer Einbruchs- oder Raubserie in der örtlichen Presse lässt sich die Aufmerksamkeit der Bevölkerung wecken. In der Vergangenheit hat sich in vielen Fällen gezeigt, dass derartige Öffentlichkeitsfahndung zu ermittlungsrelevanten Hinweisen und im besten Fall sogar direkt zur Ermittlung von Tätern führen kann. Die Medien zeigen dabei je nach Delikt, Art der Tatausführung und redaktionellem Bedarf, etwa der Kompensation eines „Sommerlochs“, unterschiedliches Interesse an den Pressemitteilungen, die von der Polizei eingereicht werden. Grundsätzlich sind jedoch Themen aus dem Bereich des Kriminalitätsgeschehens von öffentlichem und damit auch medialem Interesse. Einbruchdiebstähle, insbesondere Tatserien, gehören dabei vor allem auf lokaler Ebene durchaus zu den redaktionell interessierenden Themen. Ob eine Nachricht über einen oder mehrere Einbrüche bei den Medienanstalten eingeht, hängt wesentlich von der Informationsinitiative der Polizei ab. Neben den Meldungen der Medien sind der Öffentlichkeitsfahndung auch noch Handzettel- und Plakatieraktionen zuzurechnen, von denen die Polizei ganz vereinzelt Gebrauch macht. Allerdings sind auch sie trotz der Erkenntnis, dass Informationen beim Bürger „abgeholt“ werden müssen und nicht immer automatisch und unaufgefordert eingereicht werden, eher gering verbreitet.

Sollen im Rahmen der Öffentlichkeitsfahndung Bilder von Tatverdächtigen veröffentlicht werden – zu denken ist hierbei entweder an Fotos aus Raumüberwachungsanlagen angegriffener Gewerbeobjekte oder von Überwachungskameras an Bankautomaten, die bei einer betrügerischen EC-Kartenabbuchung gefertigt werden –, so sind hierbei der Vorschriften der §§ 131, 131b StPO zu beachten. Es muss eine Straftat von erheblicher Bedeutung vorliegen, was bei Einbruchdiebstählen der Fall ist.¹⁵⁵ Die Anordnungscompetenz liegt in diesen Fällen beim Richter und in Fällen von Gefahr im Verzug auch bei der Staatsanwaltschaft und der Polizei (§ 131c StPO).

¹⁵⁵ Die Einstufung einer Tat i. S. d. §§ 131, 131b StPO richtet sich nach *Satzger* et al., S. 779, nach keinem Straftatenkatalog, sondern nach dem Einzelfall. So hat etwa ein einfacher Diebstahl mit einem Schaden von 970 Euro in einem Urteil des AG Bonn dieser Anforderung entsprochen. Umso mehr ist dies dann bei einem Einbruchdiebstahl anzunehmen. Nach *Hannich*, S. 827, darf lediglich keine „geringfügige Straftat“ vorliegen.

4.2.7.1 Eigene Untersuchung

In der Untersuchung, die dieser Arbeit zugrunde liegt, wurden die Ermittlungsakten auch auf die Fragestellung untersucht, welche Anstrengungen die Polizei in Bezug auf die Öffentlichkeitsfahndung unternommen hat.

Aus keiner einzigen Ermittlungsakte hat sich ein Hinweis darauf ergeben, dass die betroffenen Polizeibehörden Maßnahmen der Öffentlichkeitsfahndung getroffen haben. Weder gab es in den Akten Hinweise darauf, dass in der Umgebung von Tatorten Handzettel verteilt und Hinweise von Anwohnern erlangt wurden, noch wurde ein Fall gefunden, in dem es einen Hinweis auf eine Pressemitteilung und einen darauf basierenden Informationsgewinn durch sachdienliche Hinweise gegeben hat.

Die fehlenden Hinweise auf Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit in den Wuppertaler und Gelsenkirchener Akten lassen zwei Schlüsse zu: Entweder hat es keine Initiativen der Sachbearbeiter gegeben, in diesen Fällen über die Medien sachdienliche Hinweise zu erlangen. Oder es sind keine Hinweise auf Pressemitteilungen eingegangen. Sollte Letzteres der Fall sein, so ist in den betroffenen Fällen allerdings die Dokumentation solcher Maßnahmen gänzlich unterlassen worden. Im einen wie im anderen Falle dürfte die Öffentlichkeitsfahndung nach Einbrüchen in Gewerbeobjekten in den beiden Polizeipräsidien bei vorsichtiger Bewertung als defizitär zu betrachten sein und stellt zweifellos keinen Schwerpunkt der Ermittlungsarbeit dar.

4.2.7.2 Vergleich Wohnungseinbruchsstudie des Verfassers

Auch bei der Untersuchung der Wohnungseinbrüche in Oberhausen, Mülheim und Wesel stellte die Öffentlichkeitsfahndung keinen Schwerpunkt der polizeilichen Ermittlungsarbeit dar. Dort waren aber immerhin für 3 % aller Fälle Maßnahmen wie Postwurfsendungen in den Nachbarschaften von Tatorten oder Pressemitteilungen dokumentiert, von denen eine geringe Zahl auch zu sachdienlichen Hinweisen geführt hatte.¹⁵⁶

4.2.7.3 Wesentliche Ergebnisse

Maßnahmen der Öffentlichkeitsfahndung gingen aus den untersuchten Fällen überhaupt nicht hervor. Da in keinem der Fälle derartige Maßnahmen dokumentiert waren, muss davon ausgegangen werden, dass auf Öffentlichkeitsfahndung völlig verzichtet wurde oder diese nicht in den Akten dargestellt wurde und sich keine Erfolge eingestellt hatten.

¹⁵⁶ Kawelowski, S. 92.

4.2.8 Auswertung von Telekommunikationsverbindungen

Wie auf allen legalen menschlichen Lebensfeldern bedient man sich auch bei der Begehung von Straftaten heute moderner Telekommunikations- und Informationstechnologie. Dies gilt auch für den Einbruchssektor. Der Schmiere stehende Einbrecher auf der Straße warnt seinen Komplizen, der drinnen die Tat ausführt, vor herannahenden Tatstörern. Am Computer werden über Google Maps Tatorte ausbaldowert und vor der Anfahrt zu einem weiter entfernten Tatort werden Navigationsgeräte zur Suche nach der geeigneten Anfahrtstrecke eingestellt. Und per Mail werden Beutebestelllisten versandt und am PC als Dateien verarbeitet.

In all diesen Fällen bleiben so genannte digitale Spuren zurück, die unter bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen von der Polizei gesichert, ausgelesen und ausgewertet werden dürfen.

Der Gesetzgeber hat diesem Umstand schon vor Jahren mit der Einführung der §§ 100a–100j StPO Rechnung getragen. So besteht etwa nach § 100a StPO die Möglichkeit, Telefonate und sonstige Telekommunikation wie E-Mails, SMS und ähnliches zu überwachen und zu protokollieren. Da die Einführung der Telefonüberwachung aus Sorge der Öffentlichkeit um eine zu intensive Überwachung der Bürger durch den Staat auf politischen Widerstand gestoßen war, wurden die gesetzlichen Möglichkeiten hierzu stark begrenzt. So wurde den Strafverfolgungsbehörden die Möglichkeit der Telekommunikationsüberwachung nur in einem genau festgelegten Katalog bestimmter Straftaten zugestanden. Dabei dürfte dem unteren Rand der deliktischen Schwere, die in solchen Fällen gegeben sein muss, der hier relevante Bandendiebstahl zuzurechnen sein. § 100a StPO sagt hierzu:

„(1) Auch ohne das Wissen der Betroffenen darf die Telekommunikation überwacht und aufgezeichnet werden, wenn

1. bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, dass jemand als Täter oder Teilnehmer eine in Absatz 2 bezeichnete schwere Straftat begangen, in Fällen, in denen der Versuch strafbar ist, zu begehen versucht, oder durch eine Straftat vorbereitet hat,
2. die Tat im Einzelfall schwer wiegt und
3. die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Beschuldigten auf andere Weise wesentlich erschwert oder aussichtslos wäre.“

Eine hohe Hürde also für die Durchführung derartiger Maßnahmen. Und in Absatz 2 derselben Norm heißt es u. a., dass „Bandendiebstahl nach § 244 Abs 1 Nr. 2 und schwerer Bandendiebstahl nach § 244a“ als deliktische Voraussetzungen für solche Maßnahmen infrage kommen. Für die Anordnung der Maßnahmen gilt nach § 100b StPO der Richtervorbehalt. Der Straftatenkatalog des § 100a Abs. 2 StPO ist abschließend, so dass eine Telekommunikationsüberwachung bei Einbruchdiebstählen in Gewerbeobjekten, in denen keine bandenmäßige Begehung erkennbar ist,

nicht infrage kommt. Was als „Bandendiebstahl“ gilt, hat die Rechtsprechung festgelegt. Danach muss ein dauerhaftes Zusammenwirken von mindestens drei Personen zur Begehung von Straftaten vorliegen.¹⁵⁷ Und genau dies ist das Problem in der Einbruchsbekämpfung: Ob die Taten bandenmäßig begangen wurden, würde sich oft erst dann feststellen lassen, wenn Telekommunikationsmaßnahmen durchgeführt werden. Aber hier ist aufgrund der gesetzlichen Vorgaben die Reihenfolge nun einmal anders. Zuerst müssen Hinweise auf die Bande gegeben sein und dann können Gerichtsbeschlüsse zur Telekommunikationsüberwachung erwirkt werden. Wenn nicht gerade Zeugen am Tatort mindestens drei Personen beobachtet haben, die die Tat ausgeführt haben und weitere Ermittlungsergebnisse auf ein dauerhaftes Zusammenwirken hindeuten, so bleiben den Ermittlern die Möglichkeiten des § 100a StPO verschlossen.

Sind in einem Fall die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, so macht die Polizei in der Praxis von den Möglichkeiten der Telekommunikationsüberwachung in unterschiedlichem Umfang Gebrauch. Während bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität, bei Kapitaldelikten oder auch bei sonstigen Verbrechenstatbeständen wie dem Raub die Überwachung von Telefonaten verdächtiger Personen, die technische Überwachung von Gebäuden oder Fahrzeugen oder die Erhebung von Funkzellendaten häufig geübte Maßnahmen sind, ist dies in den kriminalpolizeilichen Dienststellen, in denen Delikte der Massenkriminalität bearbeitet werden, und dazu gehören auch Einbruchdiebstähle, in geringerem Maße der Fall. Schon ein einziges Verfahren mit Telefonüberwachungsmaßnahmen kann eine kleine, personalschwache Fachdienststelle an den Rand ihrer Möglichkeiten bringen oder die professionellen Möglichkeiten der Sachbearbeiter, die auf diesem Gebiet mangels Anwendung keine ausreichenden Kenntnisse und Erfahrungen haben, schlicht überfordern, so dass man sich im Bereich der Massenkriminalität oft sehr genau überlegt, ob man solche Ermittlungen überhaupt anstößt.

Weitere Möglichkeiten bei der Nutzung der Telekommunikation zur Sachverhaltserforschung bieten § 100c StPO (Akustische Wohnraumüberwachung), ebenfalls an der deliktischen Untergrenze etwa an den Bandendiebstahl gebunden, sowie die Erhebung von Verkehrsdaten nach § 100g StPO, der wiederum die Deliktsvoraussetzungen aus dem Katalog des § 100a StPO verlangt. Die Erhebung von Verkehrsdaten lässt sich etwa da nutzen, wo nach Einbrüchen festgestellt werden soll, wer von einem verdächtigen Telefonanschluss aus mit wem kommuniziert hat. Dabei können sowohl die Teilnehmerdaten der Kommunizierenden wie auch – bei Mobiltelefonen – die Standortdaten des verdächtigen Anschlusses erhoben werden. Auch bei den so genannten Funkzellenüberwachungen lässt sich auf dieser Grundlage feststellen, ob ein verdächtiges Mobilfunkgeräte bzw. die darin verwendete SIM-Karte, innerhalb des Tatzeitraums in einer Funkzellen im Bereich eines Tatortes

¹⁵⁷ Sander, S. 1460; an gleicher Stelle auch der Hinweis, dass bis vor einigen Jahren von der Rechtsprechung das Zusammenwirken von mindestens zwei Personen als ausreichend angesehen wurde, um von einer Bande zu sprechen. Diese Auffassung wird mehrheitlich aber nicht mehr vertreten.

eingewählt war. Wird die Einwahl einer bestimmten Rufnummer für die Funkzellen mehrerer Tatorte festgestellt, so ergeben sich hier wichtige Indizien für die Begehung einer Tatserie durch ein und denselben Mobilfunknutzer.

4.2.8.1 Eigene Untersuchung

Telefonüberwachungsmaßnahmen, die sich gegen mutmaßliche Einbrecher richteten, wurden in 0,25 % aller Fälle festgestellt. In dem in der Stichprobe festgestellten Fall handelte es sich um ein Verfahren, in dem sich die Ermittlungen auf mehrere Einbrüche bezogen, die allerdings nicht alle Gegenstand der Stichprobe waren.

Die Überwachungsmaßnahmen in diesem Fall, der sich um eine bulgarische Einbrecherbande drehte, waren durchaus fruchtbar. So wurde etwa in einem Telefonat zwischen zwei mutmaßlichen Bandenmitgliedern ganz konkret über eine Tat, einem Einbruch in ein Metall-Lager, gesprochen, die während des Telefonates begangen wurde. Auszüge aus dem dabei angelegten Protokoll belegen, dass sowohl über die Tat wie über die Art der Ausführung gesprochen wurde:

„Das Gespräch hat eine Gesamtdauer von 1 Stunde 43 Minuten. Es handelt sich zweifelsfrei um ein „Arbeitsgespräch“. R. (Anm.: Name verkürzt) fragt nach, ob sie drinnen seien. C. (Anm.: Name verkürzt) bestätigt. Er berichtet, dass „sie“ gerade alles in Säcke packen würden. C. spiele mit den Hunden. Auf R.s Nachfrage berichtet C., dass man hinten über die kleine Tür gesprungen sei, um an das / in das Objekt zu gelangen. R. sichert den Tatort, indem er im BMW umherfährt. Es wird sich mehrfach über vorbeifahrende Fahrzeuge unterhalten. R. und auch C. mahnen zur Eile, dennoch will man mindestens eine Tonne Kupfer mitnehmen. C. berichtet, dass „sie“ es (das Kupfer) mit einer Karre aus der Halle holen und zum Verladen auf den Boden kippen. R. freut sich, „Laden und danach Essen...“. C. meint Rumen solle die Kennzeichen des BMW mit Tesafilm unkenntlich machen, falls es doch irgendwo eine Kamera gäbe. Eine Kamera auf dem Gelände wurde bereits nach oben gedreht. R. mahnt, dass die Arbeiten laut seien und langsam vor sich gingen. C. erzählt: „Sie haben die Lagerhalle aufgemacht und arbeiten, als wären sie zuhause“. C. gibt häufig Zwischenstände durch (z.B. die ersten 20 Kg, große Röhren von mindestens 20 Kilo, bereits schon 150 Kg, um die 300 Kg. Zwischendurch Erzählungen über die Hunde vor Ort und über geplante Autokäufe. C. ist sich sicher, dass mindestens 1 Tonne zusammen kommt. Diese wolle man in den Van packen, was nicht reinpasst in den Kofferraum des BMW. C. beschwert sich, dass „G.“ (Anm.: Name verkürzt) nicht aussucht, sondern einfach alles herausholt. Immer wieder kreist das Gespräch um Mengen und die Uhrzeit. Es fällt der Begriff „Mildere“. C. meint, der Besitzer würde sich die Haare raufen wenn ihm 6-7.000 Euro fehlen würden, falls sie 1,5 Tonnen rausholen. Er will von R. wissen, ob er wieder diese 500, diese roten, orangenen (sic) nimmt. R. bestätigt dieses mit Ja, pro Person drei Stück. Man macht sich Sorgen über die Uhrzeit und den einsetzenden Berufsverkehr. Gegen 02:45h verlangt C., dass R. den Van holen soll. Nachdem Rumen den Van vorgefahren hat, wird dieser beladen. In dieser Situation taucht die Frage auf,

„...was dieser P. eigentlich macht“. Nachdem das Fahrzeug / die Fahrzeuge beladen wurden, entfernen sich die Täter mit den Kfz vom Tatort. C. entscheidet „Wir fahren direkt nach Essen“ R. bestätigt „Ja, fahr nach Essen“. Danach Musik, Navi-Ansagen und Gespräche zum Teil auf Romanes“.

Das Telefonat ließ sich schließlich einem Einbruch in eine Dortmunder Firma zuordnen, bei dem man drei Tonnen Kupfer gestohlen hatte. Die Telefonüberwachungsmaßnahmen waren ein maßgebliches Beweismittel bei der Verurteilung der Täter, sechs Monate nach der Tat. Die Beschuldigten hatten zwar nicht bei der Polizei, wohl aber in der Hauptverhandlung bei Gericht – offenbar unter dem Druck der Beweise – umfassende Geständnisse abgelegt.

4.2.8.2 Vergleich Wohnungseinbruchsstudie des Verfassers

Bereits in der Untersuchung zu den Maßnahmen nach Wohnungseinbrüchen waren lediglich in 1 % aller Fälle Maßnahmen der Telekommunikationsüberwachung durchgeführt worden und damit ähnlich selten wie in der hier durchgeführten Untersuchung.¹⁵⁸

4.2.8.3 Wesentliche Ergebnisse

Telefonüberwachungsmaßnahmen waren bei den untersuchten Einbruchsverfahren ein äußerst selten angewandtes Verfahren und konnten nur in 0,25 % der Fälle festgestellt werden.

4.2.9 Vorläufige Festnahmen

Die Zahl festgenommener Personen wird von vielen Polizeibeamten als wichtiger Erfolgsindikator betrachtet, insbesondere wenn es sich um Festnahmen auf frischer Tat, also noch am Tatort oder bei der unmittelbaren Täternacheile, oder um Festnahmen im Rahmen von Fahndungen bei so genannten Tatortbereichsfahndungen handelt. Das physische Ergreifen des Täters, das einen Akt des Machterlangens über das „Schlechte“, den Straftäter, symbolisiert, wird als Erfolg gefeiert. Es ist mehr als eine x-beliebige strafprozessuale Maßnahme. Die Ablehnung eines Haftbefehls gegen den Festgenommenen durch die Staatsanwaltschaft und das Gericht wird daher häufig als Beschädigung des polizeilichen Fahndungserfolges aufgefasst. Entsprechend ist die Abwicklung so genannter „Haftsachen“ schon immer ein heikles, oft spannungsbeladenes Thema im Verhältnis zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei gewesen.

Vorläufige Festnahmen nach Straftaten, also auch nach Einbrüchen in Gewerbeobjekte, stützen sich bei polizeilichen Festnahmen auf § 127 Abs. 1 und 2 StPO. Bedingung ist, dass der Verdächtige bei einer Straftat auf frischer Tat betroffen oder

¹⁵⁸ Kawelowski, S. 95.

verfolgt wurde und dass die Voraussetzungen eines Haftbefehls vorliegen. Diese Voraussetzungen ergeben sich aus § 112 StPO. Dort ist geregelt, dass gegen den Beschuldigten Untersuchungshaft angeordnet werden darf, wenn er

- flüchtig ist oder sich verborgen hält,
- bei seiner Ergreifung die Prognose gestellt wird, dass Fluchtgefahr besteht,
- oder wenn Verdunkelungsgefahr besteht (Beseitigung oder Veränderung von Beweismitteln oder unlauteres Einwirken auf Dritte),

und die Gefahr droht, dass die Ermittlung der Wahrheit dadurch erschwert wird. Zudem kann ein Haftbefehl wegen Wiederholungsgefahr nach § 112a StPO erlassen werden. Polizeitaktisch werden bei den Festnahmen solche

- auf frischer Tat (unmittelbar am oder im Tatobjekt),
- im Rahmen von Tatortbereichsfahndungen und
- sonstige Festnahmen (insbesondere aufgrund von ergangenen Haftbefehlen),

unterschieden.

4.2.9.1 Eigene Untersuchung

Vorläufige Festnahmen als Standardmaßnahmen bei Einbrüchen in Gewerbeobjekte wurden unter mehreren Aspekten untersucht. So wurde zum einen analysiert, in welcher Häufigkeit sie nach solchen Einbrüchen vorkamen, wie sie sich auf die oben dargestellten polizeitaktischen Festnahmetypen verteilten, wer die festnehmenden Einsatzkräfte waren und welchen Fortlauf die Festnahmen nahmen. Als Erledigungsmöglichkeiten nach vorläufigen Festnahmen kommen

- die Freilassung durch die Polizei aus eigener Entscheidung,
- die Freilassung durch Entscheidung der Staatsanwaltschaft oder
- der Erlass eines Haftbefehls durch das Gericht

infrage.

In der Praxis wird in Fällen, in denen die Beweislage schwach ist, die Freilassungen durch die Sachbearbeiter der Kriminalpolizei verfügt. Dabei finden teilweise vorher Gespräche mit der Staatsanwaltschaft statt, um deren Bereitschaft, einen Haftbefehl zu beantragen, zu sondieren. Teilweise wird auch die Freilassung der Festgenommenen ausdrücklich durch die Staatsanwaltschaft verfügt. Stellt die Staatsanwaltschaft einen Antrag auf Erlass eines Untersuchungshaftbefehls, so entscheidet der Haftrichter, ob er dem Antrag folgt und den Haftbefehl erlässt oder ob er die Freilassung des Festgenommenen entscheidet.

Bei 5 % der untersuchten Tatorte ist es zu Festnahmen gekommen (Abb. 36). In 24 % dieser Festnahmefälle kam es zu einer Festnahme unmittelbar im Tatobjekt

oder noch auf dem Grundstück des Objektes. In 67 % der Fälle vollzogen sich die Festnahmen im Rahmen von Tatortbereichsfahndungen in einem größeren Umkreis um die Tatobjekte. In 33 % der Fälle ergaben sich die Festnahmen unter anderen Bedingungen.¹⁵⁹ (Im vorliegenden Fall werden 100 % überschritten, da es an verschiedenen Tatorten jeweils mehrere Täter gab, die unter unterschiedlichen Umständen festgenommen wurden – z. B. ein Tatverdächtiger in den Firmenräumen, zwei im Rahmen einer Tatortbereichsfahndung; Abb. 37). In den sonstigen Fällen handelte es sich um Festnahmen, die durchgeführt wurden, nachdem ein Tatverdächtiger in seinem Geständnis seine Mittäter benannt hatte, im Rahmen einer Btm-Kontrolle, bei der ein bei einem Firmeneinbruch entwendetes Mobiltelefon gefunden wurde bzw. eine Festnahme eines Täters in seiner Wohnung, nachdem er durch die Kripo ermittelt worden war.

Andere Festnahmen kamen dadurch zustande, dass Alarmanlagen ausgelöst hatten und es der Polizei gelungen war, noch vor der Flucht der Tatverdächtigen am Tatort einzutreffen. In einem anderen Fall wollte der Zufall, dass während der Tat – der Täter hatte eine Schaufensterscheibe eingeschlagen – gerade eine Streifenwagenbesatzung vorbeikam und den Täter fasste.

Die Täter legten im Zusammenhang mit den Festnahmen nur zu einem geringen Teil ein nennenswertes Gewaltpotential an den Tag. Außerordentlich entwickelte sich ein Fall, in dem mehrere Täter mit einem Kleintransporter vor eine Filiale eines Großmarktes vorgefahren waren und versucht hatten, sich durch das Aufschneiden des Blechdaches des Objektes Einlass in den Markt zu verschaffen. Als sie hierbei einen Alarm auslösten, ergriffen sie mit ihrem Fahrzeug die Flucht. Als sie auf ihrem Abfahrtsweg von einer Streifenwagenbesatzung entdeckt wurden, entwickelte sich eine Verfolgungsfahrt mit Spitzengeschwindigkeiten bis zu 160 km/h. Im Rahmen der über rund 15 km andauernden Fahrt, an der schließlich 18 Polizeifahrzeuge aus verschiedenen Städten beteiligt waren, rammten die Täter gezielt mehrere Streifenwagen, von denen einer einen Totalschaden erlitt. Eine Beamtin, die das Fahrzeug anhalten wollte, verletzte sich, als sie versuchte, das Täterfahrzeug auf der Straße zum Anhalten zu bewegen und sich durch einen Sprung von der Fahrbahn vor dem Überrolltwerden retten musste. Während einer der Fahrzeuginsassen nach dem Halten des Fahrzeugs festgenommen werden konnte, gelang zwei anderen die Flucht. Hier hat die dramatische Festnahme des Täters schließlich zu einer Verurteilung wegen gemeinschaftlichen schweren Diebstahls geführt. In einem weiteren Fall hatte ein flüchtender Täter sich mit großer Wucht gegen die Tür eines Streifenwagens geworfen, aus dem gerade ein Beamter aussteigen wollte, um die Verfolgung des Mannes aufzunehmen.

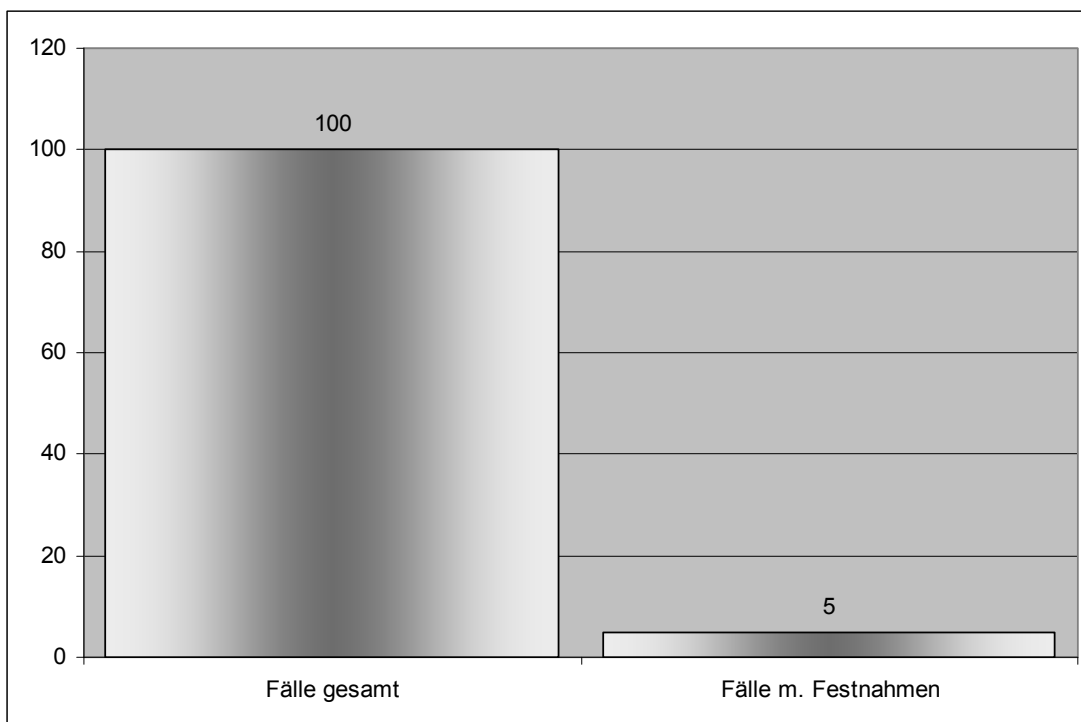
¹⁵⁹ Aufgrund von Rundungen auf eine Nachkommastelle übersteigt die Summe der Prozentwerte den Wert von 100. Die hier vorgelegten Zahlen beziehen sich auf die Zahl der betroffenen Einbruchsfälle und nicht der festgenommenen Personen.

Festnehmende Einsatzkräfte waren in 76 % der Festnahmefälle Beamte des Streifendienstes, gefolgt von Beamten der Kriminalpolizei (38 %), Beamten ziviler Einsatztrupps (19 %) und Diensthundeführer (5 %; Abb. 38).¹⁶⁰

Hinsichtlich des weiteren Fortgangs dieser so genannten Haftsachen, die von Beamten der Kriminalpolizei abgearbeitet wurden, war festzustellen, dass von der Polizei bereits in 43 % der Festnahmefälle die Festgenommenen wieder entlassen wurden. Ersuchen um Anträge auf Haftbefehle wurden in 57 % der Fälle an die Staatsanwaltschaft gestellt. Entsprechende Anträge ergingen seitens der StA in 19 % der Fälle. In sämtlichen Fällen, in denen die Anträge bei Gericht gestellt wurden, ergingen nachfolgend auch Untersuchungshaftbefehle (Abb. 39).

Die durchschnittliche Dauer der Untersuchungshaft lag bei 92 Tagen. Sie schwankte je nach Fall zwischen 42 und 183 Tagen.

Abb. 36: Festnahmen in % (n = 400)



¹⁶⁰ Aufgrund von Mehrfachnennungen übersteigt die Summe der Prozentwerte den Wert von 100. An verschiedenen Festnahmen waren mehrere unterschiedliche Organisationseinheiten der Polizei beteiligt.

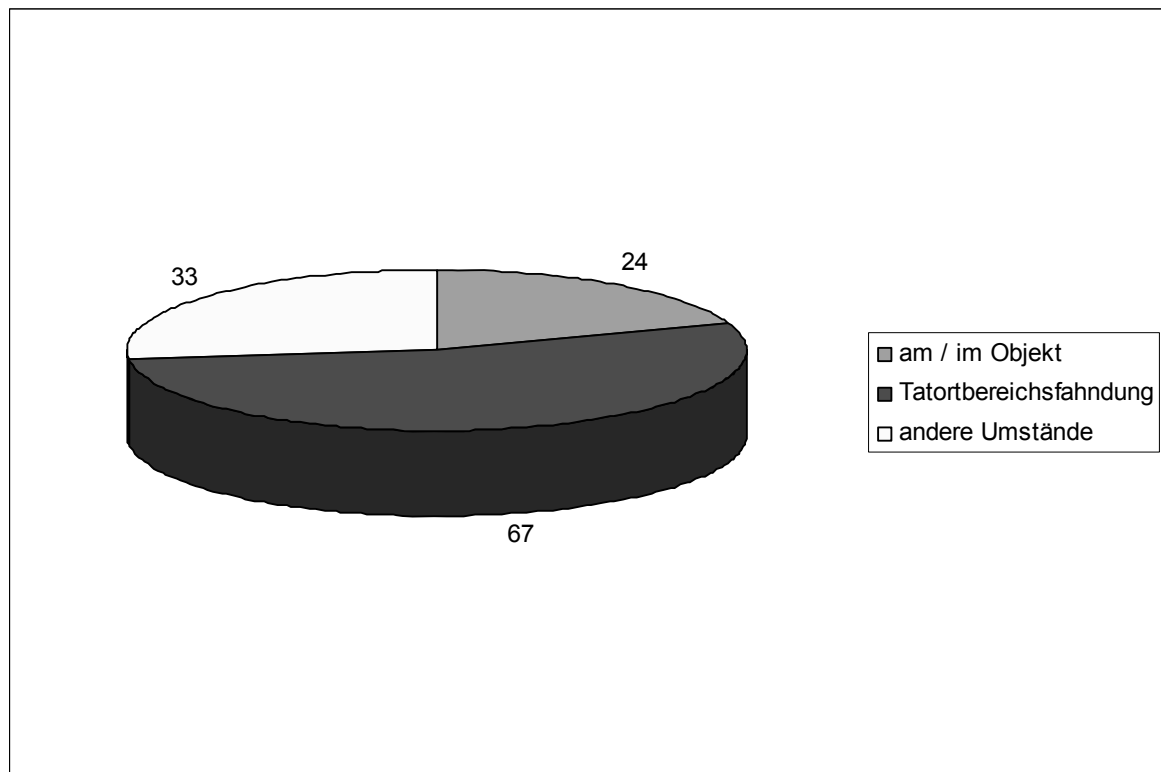
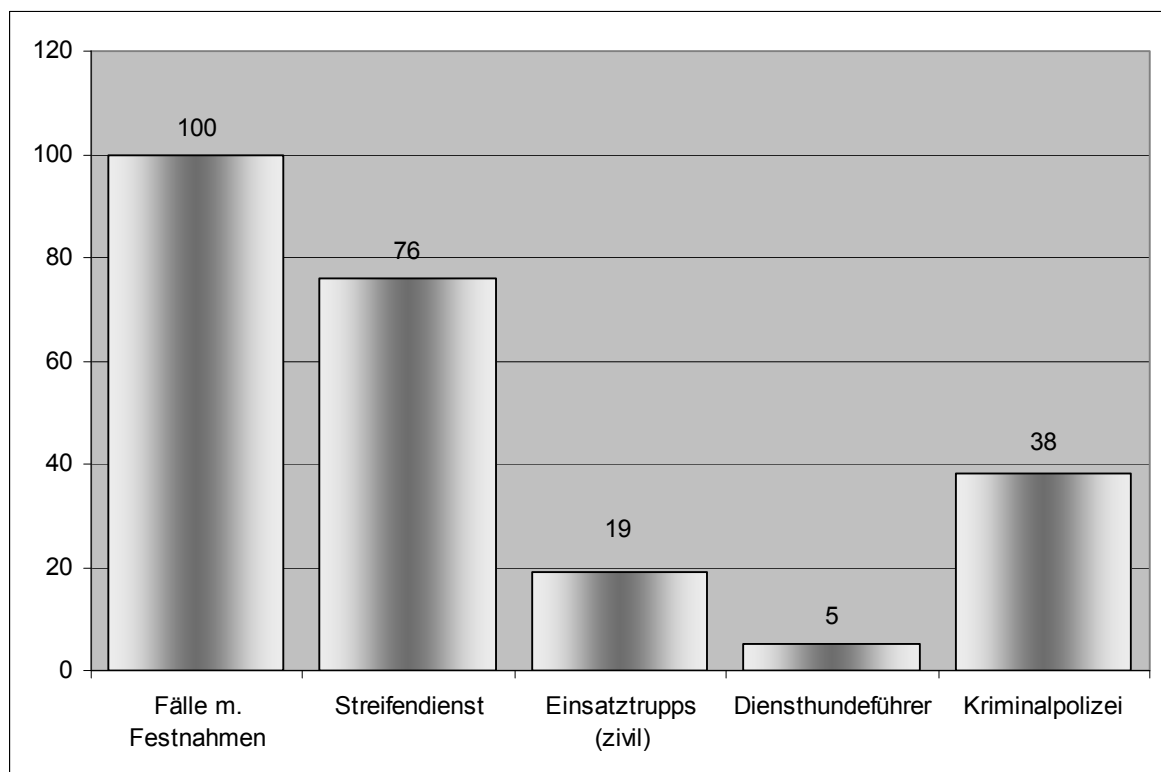
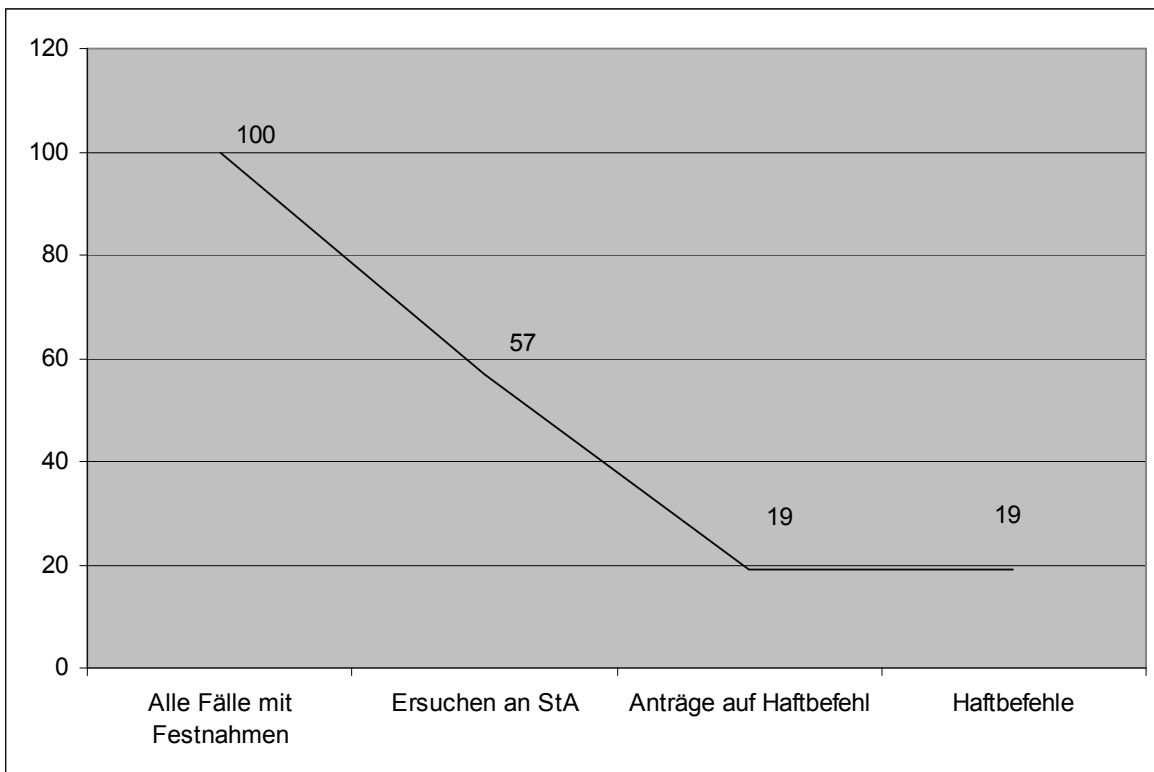
Abb. 37: Umstände der Festnahmen in % (n = 21)**Abb. 38: Festnehmende Kräfte in % (n = 21)**

Abb. 39: Fortgang der Festnahmen in % (n = 21)

4.2.9.2 Vergleich Wohnungseinbruchsstudie des Verfassers

Bei den Wohnungseinbrüchen war es deutlich öfter zu Festnahmen von Tatverdächtigen gekommen als bei den Gewerbeobjekten (13 % zu 5 %). Bei den Wohnungseinbrüchen war es der Polizei etwas häufiger gelungen, den oder die Täter noch am bzw. im Tatobjekt zu ergreifen als bei den Gewerbeobjekten (Wohnungen 25 % / Gewerbeobjekte 19 %). Bei beiden Einbruchstypen erfolgten die Festnahmen mehrheitlich durch den uniformierten Streifendienst. Bei den Wohnungseinbrechern wurde gegen einen größeren Anteil der Tatverdächtigen ein Untersuchungshaftbefehl erlassen als bei den Einbrüchen in Gewerbeobjekte (26 % Wohnungen, ca. 19 % Gewerbeobjekte). Möglicherweise wurden die Wohnungseinbrüche durch die Gerichte deliktisch als gravierender mit höherem Handlungsbedarf eingestuft. Allerdings kann diese Annahme nicht belegt werden.¹⁶¹

4.2.9.3 Wesentliche Ergebnisse

In rund 5 % aller Einbrüche war es zu Festnahmen von Tatverdächtigen gekommen. In jedem fünften Festnahmefall wurden die Verdächtigen dabei noch im Tatobjekt oder auf dem dazugehörigen Grundstück festgenommen, also auf frischer Tat be-

¹⁶¹ Kawelovski, S. 105 ff.

troffen. Mehr als die Hälfte wurde bei Tatortbereichsfahndungen, zumeist auch noch in der Nähe der Tatobjekte, ergriffen. Die restlichen Festnahmen, etwa ein Viertel, vollzogen sich unter anderen Umständen, etwa weil aufgrund von Ermittlungen erlangte Haftbefehle vollstreckt wurden. Die Festnahmen erfolgten in zwei Dritteln der Fälle durch Beamte des uniformierten Streifendienstes. Alle anderen Organisationseinheiten der Polizei waren deutlich seltener unter den Festnahmekräften. Anders als bei den Wohnungseinbrüchen war es in keinem einzigen Fall zu einer Festnahme durch Bürger gekommen. In rund 81 % der Fälle wurden die Festgenommenen von der Polizei am selben oder am darauffolgenden Tag wieder entlassen, ohne dass die Staatsanwaltschaft bei Gericht einen Haftbefehl beantragt hatte. Damit war die Freilassungsquote deutlich höher als bei den Wohnungseinbrüchen, bei denen immerhin in jedem dritten Fall von der Staatsanwaltschaft ein Haftbefehl beantragt worden war.

4.2.10 Beschuldigtenvernehmungen

4.2.10.1 Stand der Forschung

Klein et al. untersuchten 2003 in einer nordrhein-westfälischen Kreispolizeibehörde eine zweistellige Zahl von Beschuldigtenvernehmungen. Dabei wurden sowohl polizeiliche Vernehmungsstrategien als auch die Grundlagen der Geständnisbereitschaft der Beschuldigten in den Blickpunkt gerückt. Bezüglich der Vernehmungsstrategien zeigte sich – in Übereinstimmung mit anderen Studien, die von den Forschenden angeführt wurden –, dass offensichtliche Strategien polizeilicher Vernehmung von den Vernommenen häufig als Manipulation erkannt wurden und daher für den Vernehmungserfolg eher kontraproduktiv waren. Hinsichtlich der Geständnisbereitschaft der Beschuldigten wirkte am negativsten gegen einen Vernehmungserfolg eine hohe Polizeierfahrung der Beschuldigten. Erfahrene Beschuldigte zeigten dabei eine höhere Kompetenz, dem Druck der Vernehmungssituation Stand zu halten und zugleich dominierte dort die Erkenntnis, dass man vor einer leichtfertigen Abgabe eines Geständnisses zunächst einmal ausloten sollte, ob die Polizei überhaupt nennenswerte Beweise für die Tatbegehung hat.¹⁶² Der Effekt, dass eine mehr oder weniger hohe Erfahrung mit polizeilichen Vernehmungen für die Geständnisbereitschaft von Bedeutung ist, scheint sich auch in der vom Autor durchgeführten Untersuchung bestätigt zu haben, da hier auffiel, dass jüngere Tatverdächtige eher Geständnisse ablegten als ältere.

4.2.10.2 Eigene Untersuchung

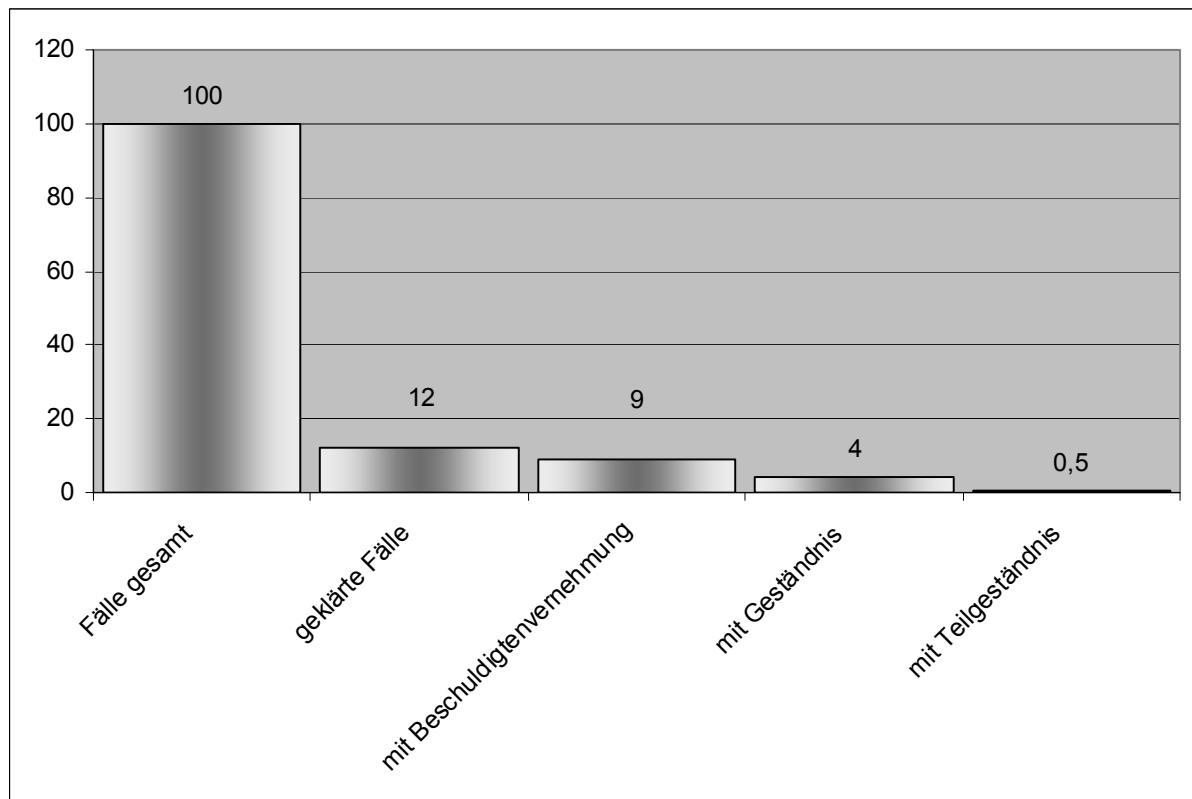
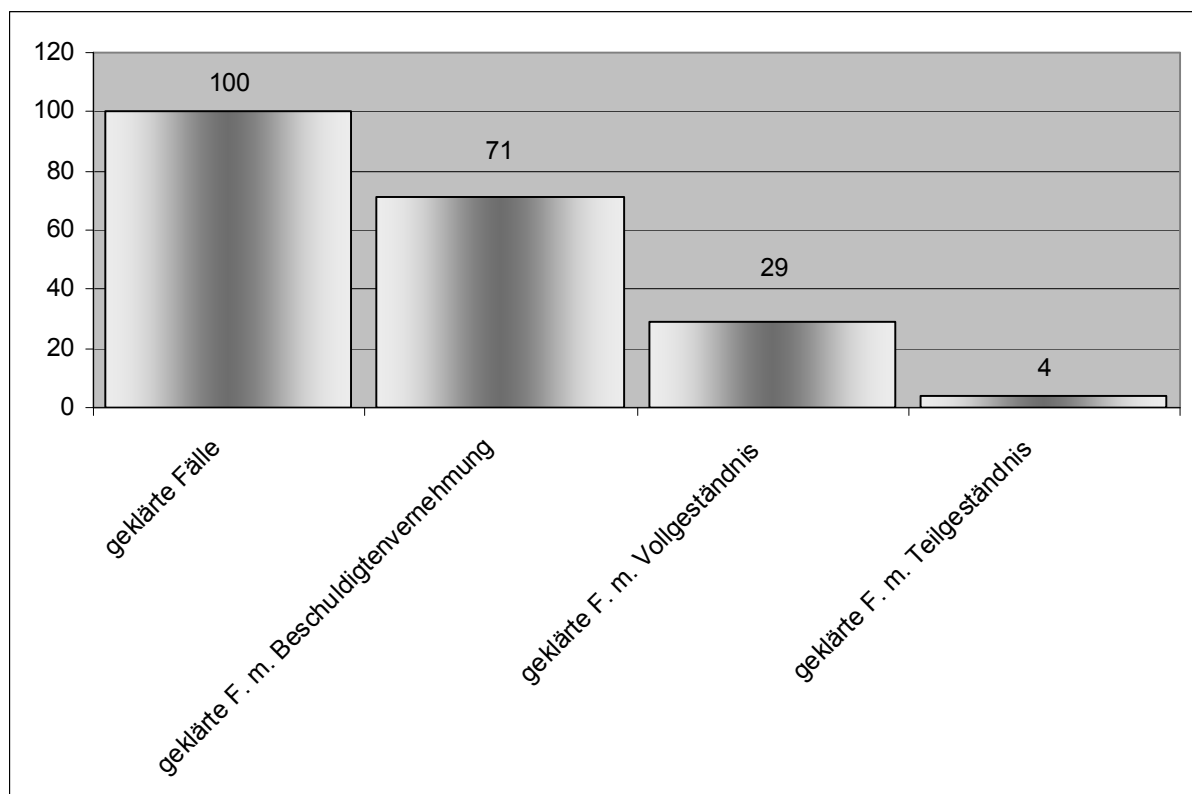
Von den 400 untersuchten Einbruchsfällen galten 12 % seitens der Polizei als geklärt und wurden mit diesem Merkmal auch in die PKS eingegeben. In 9 % aller Einbruchsfälle wurden Beschuldigtenvernehmungen durchgeführt. In 4 % aller Fäl-

¹⁶² Klein et al., S. 13.

le kam es zu einem Vollgeständnis der Tatverdächtigen, in 0,5 % zu Teilgeständnissen. Als Vollgeständnis wurde in diesem Fall gewertet, wenn die Einbruchdiebstähle mit allen subjektiven und objektiven Tatbestandsmerkmalen eingeräumt wurden und auch keine Gründe geltend gemacht wurden, die die Rechtswidrigkeit oder die Schuld der Tatbegehung in Frage stellten. Als Teilgeständnisse wurden die Fälle gewertet, in denen zwar nicht der Einbruchdiebstahl, wohl aber ein strafbares Element daraus (z. B. einfacher Diebstahl oder Hausfriedensbruch) zugegeben wurden (Abb. 40).

Um die Vernehmungsleistungen der ermittelnden Beamten deutlicher herauszustellen, sollen hier noch einmal die Relationen der geklärten Fälle mit den Fällen, in denen es zu Geständnissen oder Teilgeständnissen gekommen ist, dargestellt werden. Werden in diesem Fall alle als geklärt geltenden Fälle als Grundgesamtheit von 100 % betrachtet, so wurden in 71 % dieser Fälle Beschuldigtenvernehmungen durchgeführt. In 29 % aller geklärten Fälle wurden Geständnisse erzielt und in 4 % der geklärten Fälle legten die Beschuldigten Teilgeständnisse ab (Abb. 41).

Die vorgenannten Zahlen beziehen sich auf Einbruchsfälle, nicht auf Beschuldigte. Da es in etlichen dieser Fälle allerdings mehr als einen Beschuldigten gab, ist die Zahl der Beschuldigten höher als die Zahl der betroffenen Fälle. Beschuldigte gab es in diesen 48 Fällen insgesamt 81, also durchschnittlich knapp zwei Beschuldigte pro geklärten Fall. Bricht man die Vernehmungsleistung auf diese Beschuldigten herunter, so ist der Vernehmungserfolg fast identisch mit dem obigen Verhältnis von geklärten Fällen zu Fällen mit Geständnissen. Von den 81 Beschuldigten legten nämlich 24 ein Vollgeständnis ab. Das heißt, dass 30 % geständig waren.

Abb. 40: Beschuldigtenvernehmungen in % (n = 400)**Abb. 41: Geständnisse in % aller Fälle (n = 48)**

4.2.10.3 Vergleich Wohnungseinbruchsstudie des Verfassers

In den Wohnungseinbruchsfällen war es nur in knapp der Hälfte aller Fälle zur Vernehmung tatverdächtiger oder beschuldigter Personen gekommen. In den Fällen, in denen Beschuldigte vernommen wurden, verliefen die Vernehmungen nach Wohnungseinbrüchen deutlich seltener erfolgreich als bei den Einbrüchen in Gewerbeobjekte. Während bei den Wohnungseinbrüchen nur in 20 % der Fälle Voll- oder Teilgeständnisse erzielt werden konnten,¹⁶³ waren dies bei den Einbrüchen in Gewerbeobjekten 54 %. Möglicherweise wirkte sich hier aus, dass die Einbrecher bei den Gewerbeobjekten durchschnittlich jünger waren als die Wohnungseinbrecher und daher weniger Polizeierfahrung und weniger Aussagewiderstand aufgebracht hatten.

4.2.10.4 Wesentliche Ergebnisse

In knapp drei Vierteln aller polizeilich geklärten Einbruchsfälle wurden Beschuldigtenvernehmungen durchgeführt. In mehr als jedem dritten dieser Vernehmungsfälle wurden Vollgeständnisse und in rund 4 % der Vernehmungsfälle Teilgeständnisse erzielt.

4.2.11 Durchsuchungen

Ein wichtiges Instrument, mit dem die Polizei in Ermittlungsverfahren den Sachbeweis verbessern kann, sind Durchsuchungen, die sich auf das Auffinden und Sicherstellen von Tatbeute und sonstigen Beweismitteln, zum Teil auch auf die Beschlagnahme zum Zwecke der Einziehung und des Verfalls respektive der Rückgewinnungshilfe richten.

Kriminaltaktisch dient eine Durchsuchung „im Rahmen der (...) Strafverfolgung dem Auffinden von Personen, Tieren, Sachen, Daten oder Spuren, dem Gewinnen von Erkenntnissen oder der Eigensicherung“¹⁶⁴ oder – wie es bei Ackermann heißt: „Die Durchsuchung ist eine kriminaltaktische Methode, die der Tataufklärung und Beweisführung dient. Als traditionelle kriminalistische Methode geht sie von der Vermutung aus, bestimmte Sachen oder Gegenstände zu aufzufinden, die entweder selbst Beweise sind oder zu neuen Beweisen führen“.¹⁶⁵

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Durchsuchung bei Tatverdächtigen ergeben sich aus § 102 StPO sowie § 104 ff. StPO. In denen Fällen, in denen bei einem Unverdächtigen durchsucht werden muss, etwa weil jemand arglos Tatbeute angekauft hat, stützt sich die Eingriffsmaßnahme der Durchsuchung auf § 103 ff. StPO.

¹⁶³ Kawelovski, S. 97.

¹⁶⁴ Verlag Deutsche Polizeiliteratur, PDV 100, Nr. 3.6.

¹⁶⁵ Ackermann et al., S. 438.

Die nachfolgenden Sicherstellungen von Gegenständen als Beweismittel finden nach §§ 94, 98 StPO statt. Sollen Einziehungsgegenstände wie etwa Tatwerkzeuge oder Tatfahrzeuge beschlagnahmt werden, so ergibt sich die Ermächtigung hierzu aus § 111b StPO i. V. m. § 74 StGB. Die Beschlagnahme von Verfallsgegenständen, hier ist insbesondere an Tatbeute oder Tatlohn zu denken, findet ihre Ermächtigung in § 111b StPO i. V. m. § 73 StGB. Die Anordnungscompetenz liegt bei Beschlagnahmen beim Richter. Werden Beweismittel sichergestellt und freiwillig herausgegeben, so bedarf es in diesen Fällen keines richterlichen Beschlusses. Hier ist schon der Polizei die Anordnungsbefugnis verliehen.

Bei polizeilichen Durchsuchungen besteht der Durchsuchungserfolg nicht immer darin, dass ein Beweismittel gefunden wird, das für den durchsuchungsbegründenden Fall die Beweislage verbessert. Vielmehr kommt es auch zu so genannten Zufallsfunden, die nach § 108 StPO einstweilig beschlagnahmt werden dürfen. Es kann sich bei Einbruchsverfahren etwa um Fälle handeln, in denen in der Wohnung des Tatverdächtigen Betäubungsmittel gefunden werden, die nichts mit dem zur Rede stehenden Einbruch zu tun haben oder es wird eine illegale Schusswaffe oder ein gestohlenen Mobiltelefon gefunden, bei dem sich bei einer Fahndungsabfrage ergibt, dass es vor längerer Zeit bei einem Pkw-Aufbruch abhanden gekommen ist. Derartige Funde lösen entweder das Fertigen einer neuen Strafanzeige oder weitere Ermittlungen in einer wegen des Fundes bereits bestehenden Strafanzeige aus. In diesen Fällen profitiert der Fall, der die Durchsuchung ausgelöst hat, zunächst einmal nicht.

4.2.11.1 Eigene Untersuchung

Das Maßnahmenfeld Durchsuchungen wurde in den Fällen der Untersuchung durch die Polizei wie folgt abgedeckt:

In 5 % aller untersuchten Fälle ergriff die Polizei Initiativen zur Durchsuchung von Personen oder Fahrzeugen. Mehrheitlich, nämlich in 3 % aller Fälle (bzw. zwei Dritteln aller Durchsuchungen) führten die Beamten die Durchsuchungen per Gefahr im Verzug durch, im Rahmen von Verkehrskontrollen oder mit dem Einverständnis der Betroffenen. Lediglich in den restlichen knapp 2 % der Fälle wurden Ersuchen an die Staatsanwaltschaft gerichtet, in denen gebeten wurde, Durchsuchungsbeschlüsse gegen Tatverdächtige zu erwirken. In allen Fällen folgte die Staatsanwaltschaft diesen Ersuchen und stellte bei Gericht entsprechende Anträge. In einem dieser Fälle unterließ es die Polizei jedoch, der Staatsanwaltschaft Aufnahmen einer Videoüberwachungsanlage zu übersenden, auf denen der Täter zu sehen sein sollte. Da die Aufnahmen aber auch nach längerer Zeit von der Polizei nicht eingereicht wurden, stellte der Staatsanwalt das Verfahren schließlich ein, ohne dass in dieser Sache noch ein Gerichtsbeschluss erlassen worden war. So kam es letztlich, dass in knapp 5 % aller Einbruchsfälle bzw. in knapp 94 % aller Fälle, in denen die Polizei auf irgendeiner Rechtsgrundlage Maßnahmen initiiert hatte, die Durchsuchungen auch vollstreckt wurden (Abb. 42).

In knapp 2 % aller Einbruchsfälle bzw. in mehr als einem Drittel aller Fälle, in denen durchsucht worden war, war es schließlich zu Durchsuchungserfolgen gekommen. Bezogen auf die Gesamtheit der erfolgreichen Durchsuchungen wurde in 57 % der Fälle Tatbeute aus dem Fall gefunden, für den die Durchsuchung durchgeführt wurde. In 29 % der Fälle wurden Betäubungsmittel als Zufallsfund gefunden und in 14 % der Fälle kam es ebenfalls zu Zufallsfunden, da hier von den Beamten Beute aus anderen Taten aufgefunden wurde (Abb. 43).

Da zu vermuten ist, dass die Schnelligkeit, mit der die Durchsuchung nach der Tat erfolgt, ein Faktor für den Durchsuchungserfolg ist, wurde auch analysiert, welche Zeit das strafprozessuale Prozedere vom einem polizeilichen Ersuchen um einen Durchsuchungsbeschluss bis zur Vollstreckung eines ergangenen Beschlusses in Anspruch nimmt. Danach vergingen von dem polizeilichen Ersuchen bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Staatsanwaltschaft einen Antrag auf einen Durchsuchungsbeschluss erstellt hatte, durchschnittlich 7 Tage. Von da an brauchte es weitere 6 Tage bis der Beschluss erstellt war. Bis zur Vollstreckung der Beschlüsse durch die Polizei verstrichen noch einmal 7 Tage. Vom polizeilichen Ersuchen bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Polizei in den Räumen des Verdächtigen stand und Suchmaßnahmen durchführte, vergingen also im Durchschnitt fast drei Wochen. Die Tatverdächtigen hatten somit genug Zeit, möglicherweise zuhause abgelegte Tatbeute oder sonstige Beweismittel vor Eintreffen der Polizei verschwinden zu lassen. Im langwierigsten Fall, der im Untersuchungsgut ausfindig gemacht werden konnte, hatte das Ganze 54 Tage in Anspruch genommen. Hier dauerte es fast vier Wochen (27 Tage) bis die Staatsanwaltschaft auf ein polizeiliches Ersuchen einen Antrag auf Erstellung eines Durchsuchungsbeschlusses bei Gericht gestellt hatte. Während der Fall bei Gericht dann nach einer weiteren Woche abgearbeitet worden war, lag der ausgestellte Beschluss bei der Polizei dann noch einmal fast drei Wochen (20 Tage) bis er vollstreckt wurde.

Abb. 42: Durchsuchungen in % (n = 400)

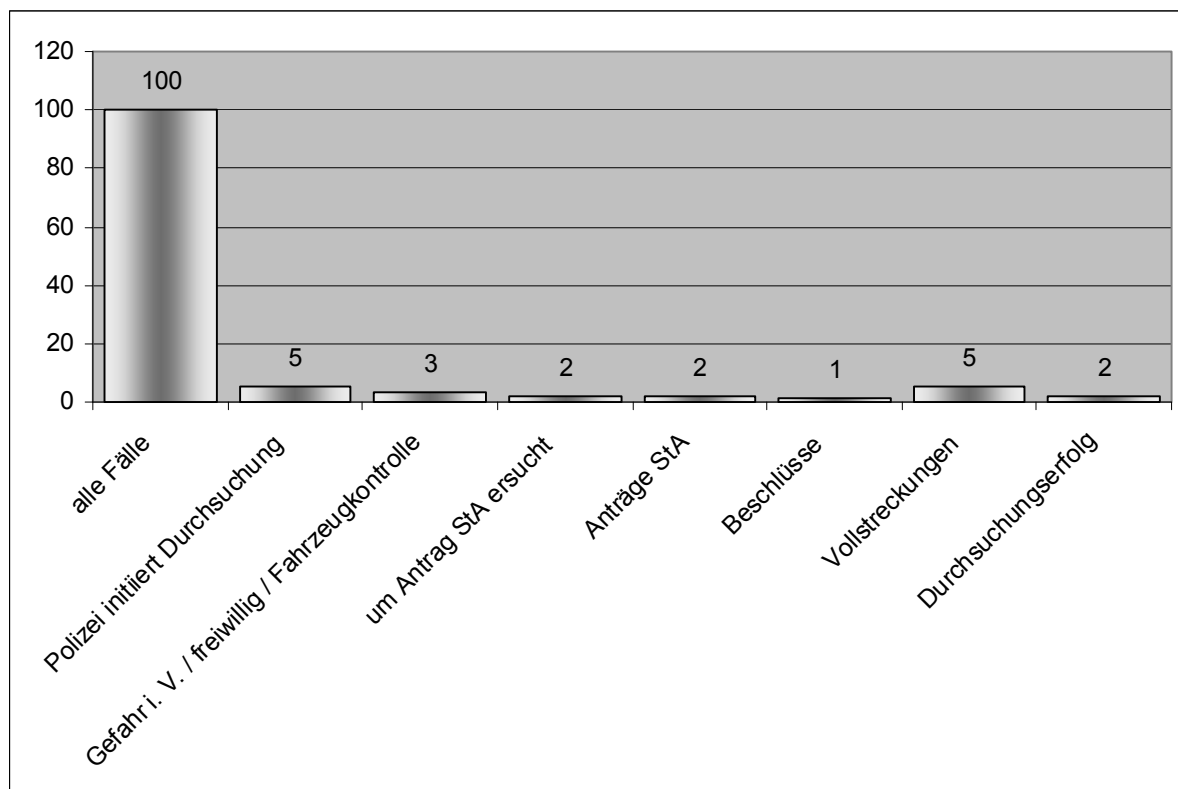
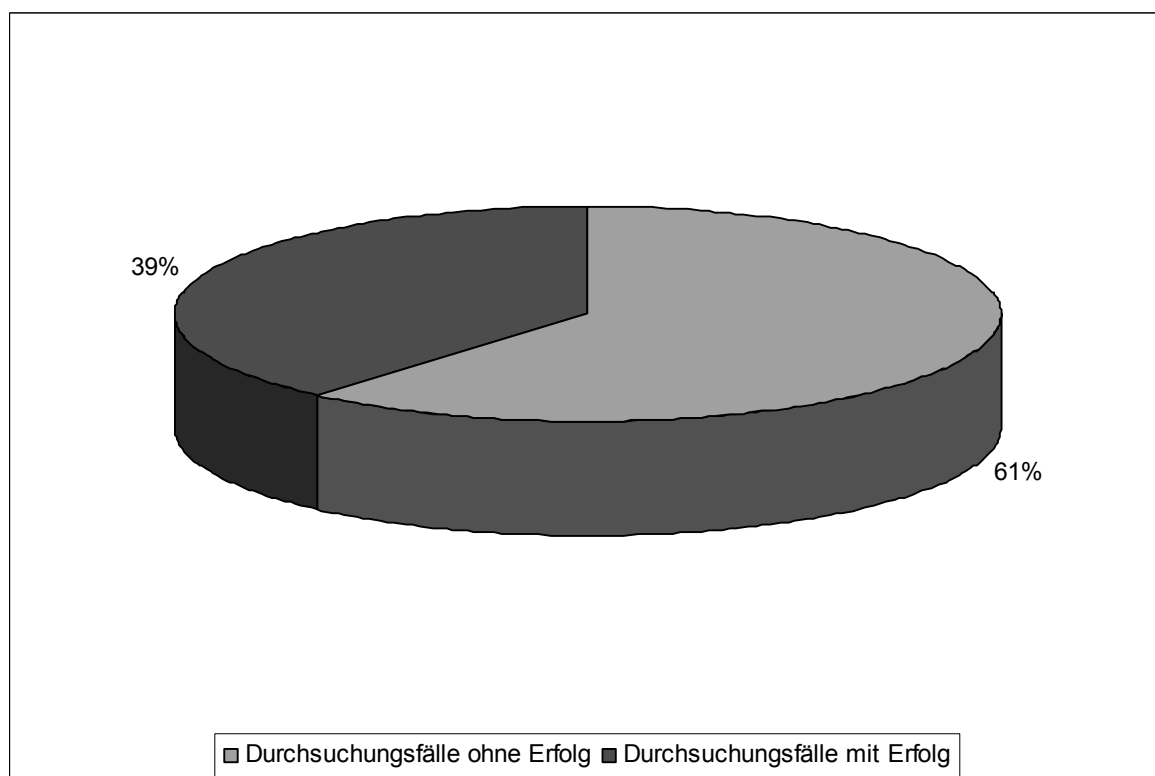


Abb. 43: Erfolgreiche Durchsuchungen in % (n = 18)



4.2.11.2 Vergleich Wohnungseinbruchsstudie des Verfassers

Die Quote der Wohnungseinbrüche, bei denen bei Tatverdächtigen durchsucht wurde, war nur geringfügig höher (7 %) ¹⁶⁶ als bei den Einbrüchen in Gewerbeobjekte. Auch hier war etwa jede zweite Durchsuchung erfolgreich und ebenfalls wurden hierbei teils Beweismittel aus den Fällen gefunden, für die der Durchsuchungsbeschluss ausgestellt worden war, teils kam es auch hier zu Zufallsfunden. Häufigkeit und Erfolg bei beiden Einbruchskategorien waren also fast identisch.

Schon in der Untersuchung zum Wohnungseinbruch hatte sich gezeigt, dass die Vollstreckung von Durchsuchungen sehr viel Zeit in Anspruch genommen hatte, was sich möglicherweise erfolgsmindernd ausgewirkt haben könnte. Dort hatte es durchschnittlich 40 Tage – also fast sechs Wochen – in Anspruch genommen, bis nach einem Ersuchen der Polizei schließlich auch ein Durchsuchungsbeschluss vollstreckt wurde. Die eindeutig längsten „Liegezeiten“ der Akten hatten es hier im Vergleich der beteiligten Behörden/Gerichte bei der Staatsanwaltschaft gegeben. Die Fälle, in denen der Prozess vom Ersuchen der Polizei bis zur Vollstreckung eines Beschlusses einen Tag oder weniger als einen Tag in Anspruch genommen hatte, waren die absolute Ausnahme. Die Unterschiede in der Bearbeitungsgeschwindigkeit bei Durchsuchungen in der Studie zu den Wohnungseinbrüchen und der hier durchgeführten Studie zu Einbrüchen in Gewerbeobjekten könnte – ohne dies näher belegen zu können – in einer mehr oder weniger zähen Erledigungspraxis der beteiligten Behörden/Gerichte begründet sein.

4.2.11.3 Wesentliche Ergebnisse

In fast jedem 20. Einbruchsfall wurden von der Polizei Durchsuchungsmaßnahmen angestoßen und in etwa der gleichen Größenordnung auch vollstreckt. Knapp 40 % aller Durchsuchungen waren erfolgreich. In mehr als der Hälfte der erfolgreichen Durchsuchungen wurden von der Polizei Beweismittel für die durchsuchungsbe gründende Tat gefunden. In den restlichen Fällen kam es zu Zufallsfunden mit Bezug zu anderen Straftaten. Durchsuchungen erfolgten teilweise stark zeitverzögert.

4.2.12 Sonstige polizeiliche Maßnahmen

4.2.12.1 Eigene Untersuchung

Neben den zuvor aufgeführten polizeilichen Ermittlungsmaßnahmen wurden in den Ermittlungsakten weitere Maßnahmentypen gefunden, die allerdings eher selten zum Einsatz kamen. Zu diesen Maßnahmen zählten die Sicherstellung von Tatfahrzeugen, die Sichtung von Videoaufnahmen, die durch die Kamera des Streifenwagens gefertigt wurden, die Rückgabe von Tatbeute an Geschädigte oder die Ver-

¹⁶⁶ Kawelovski, S. 101.

kaufswegverfolgung bei Diebesgut, wenn also etwa über eine Individualnummer einer sichergestellten teuren Uhr versucht wurde, über den Hersteller den Händler herauszubekommen, der die Uhr verkauft hat. Im Idealfall kann dann über den Händler auch noch der Käufer in Erfahrung gebracht werden, so dass man das Beutestück dann möglicherweise einem Einbruch zuordnen kann, den der ermittelte Geschädigte erlitten hat.

Weitere Maßnahmen waren in den untersuchten Fällen die Durchsuchung von Tatobjekten nach eventuell noch anwesenden Tätern, die Anforderung der Feuerwehr zur Beseitigung großer Schaufensterscherben, die Observation von Täterfahrzeugen oder die außergerichtliche Einziehung von Tatwerkzeugen. Ebenfalls fanden sich in einzelnen Vorgängen die Sicherstellung von Täterkleidung und Tatwerkzeug zur Spurensicherung, die Auswertung von digitalen Spuren in Mobiltelefonen, Sachfahndungsausschreibungen zu gestohlenen Gegenständen im Fahndungssystem, die Absuche der Tatortumgebung nach weiteren möglichen Tatorten, Nachbarschaftsbefragungen zur aktiven Suche nach weiteren Zeugen, technische Überwachungsmaßnahmen, die gegen Tatverdächtige gerichtet waren, Finanzermittlungen und Alibiüberprüfungen.

4.2.12.2 Wesentliche Ergebnisse

In der Mehrheit der Einbruchsverfahren kam eine kleine Zahl von Standardmaßnahmenarten wie Vernehmungen, Spurensicherungen etc. zum Einsatz. Die Zahl der Fälle, in denen die Ermittlungsmaßnahmen über diese Standardmaßnahmen hinausgingen, war eher gering.

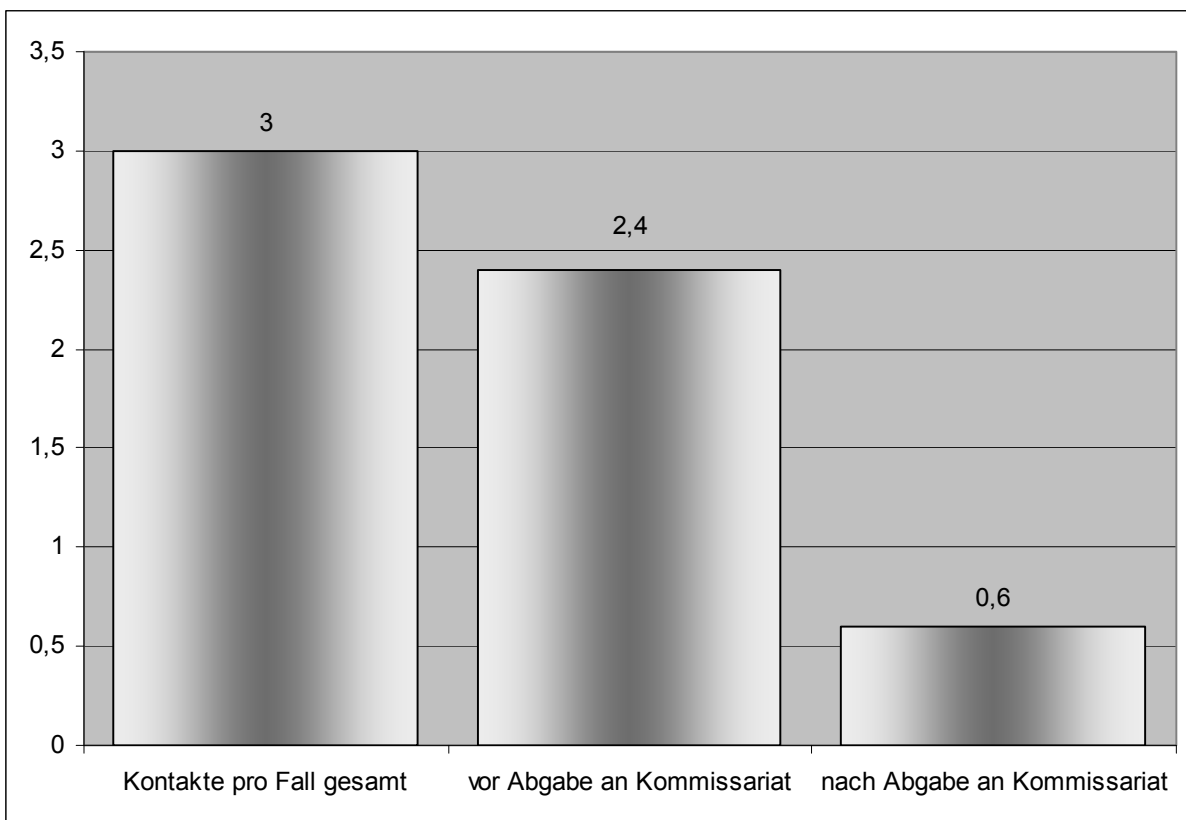
4.2.13 Personenkontakte als Indikator polizeilichen Arbeitsaufwandes

Neben den oben dargestellten Ermittlungsmaßnahmen können die Kontaktaufnahmen der Polizei mit verfahrensrelevanten Personen einen Hinweis darauf geben, welcher Ermittlungsaufwand sich in der Einbruchssachbearbeitung ergeben hat. Aus den Analysefällen wurden daher alle Bürgerkontakte herausgefiltert, die sich aus den Akten ergeben hatten. Dabei handelte es sich um schriftlich protokollierte und unterschriebene Vernehmungen, aber auch um lediglich mündliche Kontakte, zu denen die Sachbearbeiter keine Vernehmungsprotokolle, sondern lediglich Vermerke gefertigt und der Akte beigeheftet hatten. Gemessen wurden alle Zeugen- und Beschuldigtenkontakte, ob persönliche, telefonische, per Mail oder auf anderen Kommunikationswegen. Erfasst wurden sämtliche Kontakte von Tatmitteilung von Bürgern an den polizeilichen Notruf und der ersten Tatortbesichtigung durch eine Streifenwagenbesatzung bis zur letzten Zeugen- oder Beschuldigtenvernehmung vor Abgabe des Verfahrens an die Staatsanwaltschaft. Nicht erfasst wurden Kontakte der Polizei zu anderen Polizeibehörden oder sonstigen Ämtern, da diese erfahrungsgemäß nur zu einem Teil und auch nur dann in der Akte verzeichnet werden, wenn sie von einer gewissen Relevanz sind.

Danach zeichnete sich aus dem Aktenmaterial folgendes Bild:

Im Durchschnitt aller Fälle hat die Polizei bei der Bearbeitung der Fälle drei Personenkontakte gehabt. Dabei kam es durch die Kräfte, die vor der Abgabe des Falles an ein Fachkommissariat im Ersten Angriff an dem Fall gearbeitet hatten, durchschnittlich zu 2,4 Personenkontakten. Durch die kriminalpolizeiliche Sachbearbeitung kam es durchschnittlich zu 0,6 Personenkontakten. Diese sehr geringe Zahl dürfte sich durch die Masse der Fälle erklären, in denen es nicht den geringsten Ermittlungsansatz gab und die Kriminalpolizei die Akten ohne weitere Ermittlungsmaßnahmen an die Staatsanwaltschaft abverfügt hat (Abb. 44).

Abb. 44: Polizeiliche Personenkontakte pro Fall absolut



4.2.14 Tataufklärungen

Das Ausmaß der Aufklärung von Straftaten wird durch die Polizei in der PKS niedergelegt. In der Literatur wird immer wieder darauf hingewiesen, dass die Aufklärungsquote schon aufgrund des in der PKS nicht darstellbaren Dunkelfeldes keine wirkliche Relation zwischen tatsächlichen verübten Straftaten und aufgeklärten Straftaten darstellt, sondern lediglich ein Erfolgsquotient polizeilicher Arbeit sei.

Allerdings muss selbst diese Funktion der Aufklärungsquote hier in Frage gestellt werden. Die Aufklärungsquote spiegelt keinesfalls eine wirkliche Aufklärungsbilanz der Polizei wider, sondern ist lediglich eine – umfangreichen Manipulationen unterworfenen – Erfolgsdarstellung polizeilicher Arbeit, der wenig Wahrheitsgehalt beigemessen werden kann.

In der polizeilichen Praxis besteht ein scharfer Wettbewerb zwischen einzelnen Dienststellen innerhalb einer Polizeibehörde, zwischen Polizeibehörden untereinander und auf einer Makroebene auch zwischen den Polizeien der Bundesländer. Dienststellenleiter müssen sich gegenüber Behördenleitern und Behördenleiter gegenüber Innenministerien für vermeintlich schwache Aufklärungsleistungen rechtfertigen und stehen unter Erfolgs- und Handlungsdruck. Auf dem Sektor der Strafverfolgung ist dabei die Aufklärungsquote das einzige nennenswerte Vergleichsmodell für tatsächlichen oder vermeintlichen polizeilichen Arbeitserfolg.

Ein wesentliches Problem ist dabei zunächst einmal die Tatsache, dass die PKS-Richtlinien eine sehr interpretationsfähige Definition der Tataufklärung bieten. Danach gilt:

„Aufgeklärter Fall ist die Straftat, die nach dem polizeilichen Ermittlungsergebnis ein mindestens namentlich bekannter oder auf frischer Tat ergriffener Tatverdächtiger begangen hat.“¹⁶⁷

Diese Definition lässt völlig offen, welche Beweisintensität der Tatverdacht haben muss. Die Formel „nach dem polizeilichen Ermittlungsergebnis“ bietet einen äußerst großen Interpretationsspielraum, der in der Praxis auch reichlich ausgenutzt wird. In der durch den Autor durchgeführten Studie zum Wohnungseinbruch war ein besonderes Augenmerk auch der Frage gewidmet worden, zu welchem Anteil die Fälle, die von der Polizei statistisch als geklärt geführt und der Öffentlichkeit letztlich auch als geklärt dargestellt wurden, von den Staatsanwaltschaften und den Gerichten als bewiesen und anklage- bzw. verurteilungsfähig betrachtet wurden. Dabei wurde festgestellt, dass die ganz überwiegende Zahl der so genannten „aufgeklärten Straftaten“ von der Justiz keineswegs so eingestuft wurde, sondern noch nicht einmal jede fünfte dieser „geklärten“ Taten letztlich auch zur Anklage gebracht wurde. Noch etwas weniger wurden sogar schließlich verurteilt, so dass Aufklärungsquoten der untersuchten Polizeibehörden von durchschnittlich 17 %¹⁶⁸ letztlich quer über die Behörden hinweg einer Anklage- und Verurteilungsquote von rund 2 % gegenüberstanden.

Die Einstellungspraxis der Staatsanwaltschaft war in ausgesprochen wenigen Fällen – siehe weiter unten – als unsachgerecht zu beanstanden. Vielmehr standen in der Mehrzahl der „aufgeklärten Fälle“ keine oder nur schwache Beweise für die Tatbegehung durch einen namentlich benannten Tatverdächtigen zur Verfügung. So war

¹⁶⁷ Verlag Deutsche Polizeiliteratur, La 54-3.

¹⁶⁸ Kawelowski, S. 165.

die Verdachtsintensität in vielen Fällen sehr schwach („Ich habe gehört, mein Nachbar begeht häufiger Straftaten. Ich schätze, dass er den Einbruch gemacht hat“), ohne dass sich der Verdacht an objektiven oder subjektiven Beweismitteln festmachen ließ. Oder bei Festnahmen wurden den Festgenommenen lediglich nach einer zeitlich-räumlichen Komponente ein oder mehrere weitere Fälle angelastet, die sich in der letzten Zeit in den einbruchsbetroffenen Bezirk ereignet hatten, ohne dass in diesen Fällen der Verdacht noch mit irgendwelchen Beweisen unterfüttert wurde. Die einen wie die anderen Fälle konnten von der Staatsanwaltschaft mangels Beweissubstanz natürlich nicht angeklagt werden. In jedem zehnten Fall beruhten die in der PKS behaupteten Tataufklärungen sogar schlichtweg auf reiner Unwahrheit, da sich die Verantwortlichen Tatverdächtige ausgedacht hatten, um die Fälle als geklärt führen zu können. In den Fallakten fand sich jeweils nicht der geringste Hinweis auf einen Tatverdächtigen oder es wurde in der Abverfügung der Akten sogar ausdrücklich erwähnt, dass es keinerlei Tatverdacht gibt.

Derartige Phänomene verzerrter Erfolgsgarstellungen dokumentieren sich auch in Feststellungen von kriminalpolizeilichen Sachbearbeitern quer durch Deutschland, wenn es etwa heißt, dass Dienststellenleiter ihre Sachbearbeiter auffordern, einfache Diebstähle in den Fällen, in denen es zu einer Tatklärung gekommen ist, zu Einbruchdiebstählen umzudichten oder umgekehrt ungeklärte Einbrüche unter einem anderen statistischen Schlüssel zu erfassen, um die Aufklärungsquoten künstlich und letztlich wahrheitswidrig hochzuziehen.

Dies alles wäre kein Problem, wenn die Erfassung der polizeilichen Aufklärungsquote ein reiner Selbstzweck wäre. Dies ist aber nicht der Fall. Die PKS, und letztlich auch die Aufklärungsquote, ist ein Instrument polizeilicher Lagedarstellung, das im Falle einer ehrlichen Erfassung einen Überblick darüber geben könnte, in welchen Deliktsbereichen und in welchen Städten und Bundesländern Probleme bestehen, die einer Behebung bedürfen. Die Chance, anhand der statistischen Daten einen klaren Überblick über das Kriminalitäts- und Aufklärungsgeschehen zu bekommen und damit polizeilich richtig handeln zu können, wird durch Vorgehensweisen der beschriebenen Art aber letztlich verspielt. Dies wiegt umso schwerer, als die polizeiliche Kriminalstatistik bundesweit mit einem Kostenaufwand in Millionenhöhe betrieben wird und durch die Entwertung der PKS damit viel Geld vernichtet wird.

Das beschriebene Problem wurde bereits von einer ganzen Reihe weiterer Autoren diskutiert und kritisiert. So hat Feltes die Ergebnisse ausländischer Studien so zusammengefasst, „dass Polizeibehörden ihre Unterlagen und Erfassungen manipulieren, um die Aufklärungsquote künstlich zu erhöhen.“¹⁶⁹ Fromm bringt die Schwäche der Aufklärungsquote auf die Formel, dass etwa im Jahr 2003 nur ein Viertel aller „geklärten“ Straftaten zu einer Verurteilung geführt hat, dass aber auch nach

¹⁶⁹ Feltes (2009), S. 37.

der Einstellung von drei Vierteln aller Verfahren diese Fälle weiter statistisch als geklärt gelten.¹⁷⁰ Und Weihmann stellt fest, dass in einem Rechtsstaat die Verurteilungsraten zwar niedriger sein müssen als die Verurteilungsraten, stellt jedoch infrage, ob eine Diskrepanz in der bestehenden Größenordnung damit zu rechtfertigen ist. Und er führt unter dem Hinweis, dass die 160seitigen PKS-Richtlinien keinerlei Erläuterung zur Tataufklärung enthalten, weiter aus: „Da die persönliche Überzeugung von der Täterschaft und die Gewichtung der vorhandenen Beweise nicht schriftlich begründet werden müssen, ist die Versuchung groß, den eigenen Erfolg wohlwollender zu sehen, zumal ein aufgeklärter Fall als Erfolg gilt. Es wäre wünschenswert, wenn der Sachbearbeiter das Ergebnis seiner statistischen Erfassung begründet. Er sollte alle Beweismittel angeben, die für und gegen die Täterschaft sprechen (...).“¹⁷¹

Für das Land Brandenburg hatte Feltes in einem Gutachten 2014 gleichfalls erhebliche Manipulationen bei der Darstellung der Aufklärungsquote festgestellt. Angestoßen wurde seine Untersuchung durch eine Fernsehsendung, in der ein anonym auftretender Kriminalbeamter dargestellt hatte, dass in Fällen, in denen Tatverdächtige bei einem Fall auf frischer Tat angetroffen werden, diesen Verdächtigen willkürlich zahlreiche weitere Fälle zugeschrieben werden, damit diese auf den Namen des Verdächtigen als geklärt geführt werden können, ohne dass es irgendwelche Beweise für diese Fälle gibt.¹⁷² Feltes stellte in seiner Stellungnahme klare und politisch gewollte Verstöße gegen die Statistikrichtlinien fest, mit denen die Aufklärungsquoten künstlich erhöht wurden.

Derartige Fehlverhaltensweisen bei der Erfassung der Aufklärungsquoten (teils auch der Fälle) bringen eine erhebliche Verzerrung der statistischen Daten und eine starke Abwertung ihrer Aussagekraft mit sich.

4.2.14.1 Stand der Forschung

Die einzigen Informationen zum Thema „Tataufklärungen bei Einbrüchen in Gewerbeobjekten“ konnten aus der PKS gewonnen werden.

Für die Bundesrepublik Deutschland weist die Polizeiliche Kriminalstatistik sehr unterschiedliche, gleichwohl gemessen an den Wohnungseinbrüchen eher hohe Aufklärungsquoten auf. Tendenziell zeigen die Tataufklärungen bei den Geschäftseinbrüchen seit Anfang der 90er Jahre ein stetiges und starkes Ansteigen. Die Quote hat sich von 1993 bis 2011 von rund 24 % auf mittlerweile 41 % hoch bewegt. Bei den Banken und Poststellen (Deliktschlüssel 405...) zeigt die Aufklärungsleistung der Polizei in relativ engen Takten starke Ausschläge nach oben und unten, die im Extrem von 18 % im Jahr 1993 bis zu 41 % im Jahr 1999 reichen und am Ende des Betrachtungszeitraumes bei 35 % lagen. Bei den Einbrüchen in die übrigen Ob-

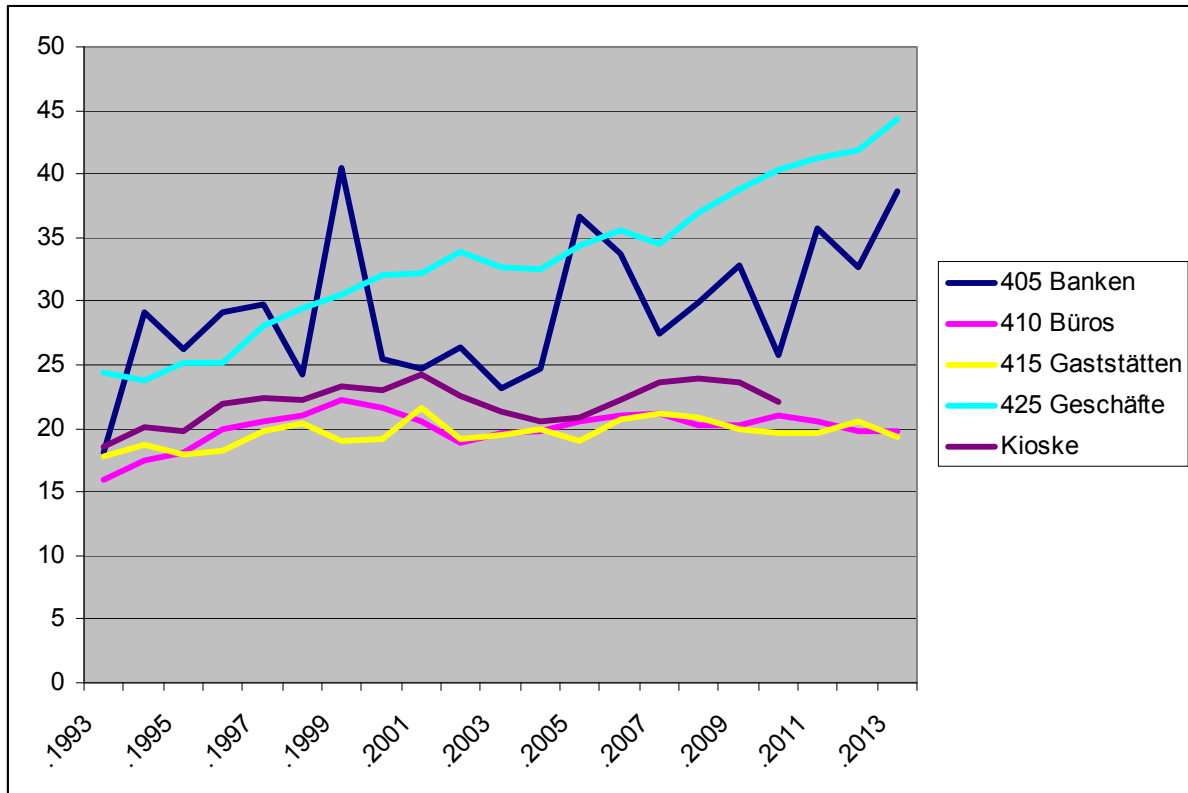
¹⁷⁰ Fromm (2004), S. 5.

¹⁷¹ Weihmann, S. 17.

¹⁷² Feltes (2014a), S. 16.

jekttypen lag das Aufklärungs niveau relativ konstant bei Werten zwischen 15 % und 25 % (Abb. 45).

Abb. 45: Aufklärungsquote Bund 1993–2013 in %¹⁷³



Da die Städte Gelsenkirchen und Wuppertal zum Land Nordrhein-Westfalen gehören, soll an dieser Stelle noch für das Untersuchungsjahr 2011 und die relevanten Deliktsschlüssel ein Vergleich angestellt werden zwischen den Aufklärungsquoten

- des Bundes,
- des Landes NRW,
- der Städte Gelsenkirchen und Wuppertal
- der hier durchgeführten Untersuchung.

Der nachfolgenden Übersicht (Abb. 46) ist zu entnehmen, dass sich die Aufklärungsquoten bei schweren Diebstählen in Banken und Poststellen (Schlüsselnummer 405...) in Bund, Land und in Wuppertal auf einem Niveau deutlich über 30 % bewegen. Dem Statistikwert für Gelsenkirchen konnte aufgrund geringer Fallzahlen nur wenig Bedeutung beigemessen werden. Für die hier durchgeführte Untersu-

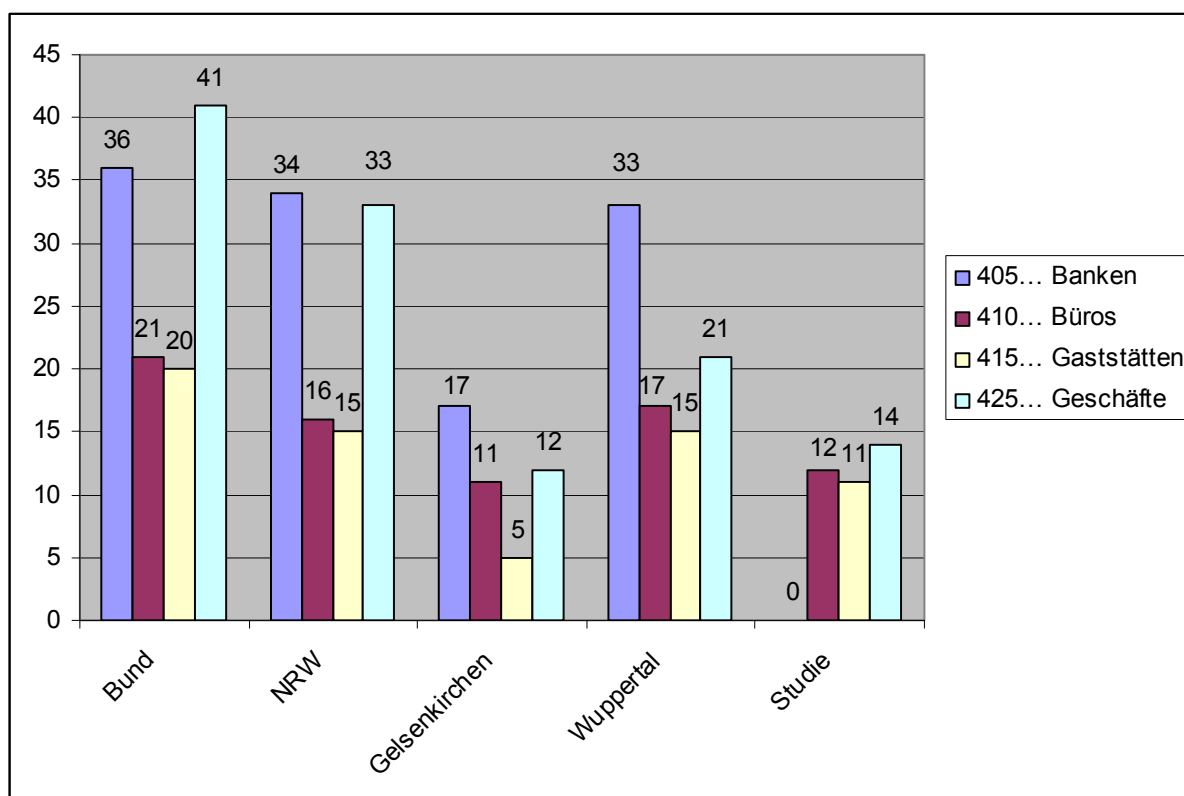
¹⁷³ Kioske wurden bis 2010 unter einer eigenen Schlüsselnummer geführt.

chung lag die Quote bei Null, weil es keinen Fall gegeben hatte, auf den die Kriterien der Studie zutrafen.

Bei den Einbrüchen in Büros, Diensträume, Lager etc. (Schlüsselnummer 410...) lag der PKS-Wert für Wuppertal mit rund 17 % etwa in der Mitte zwischen der Bundes- (21 %) und der Landesaufklärungsquote (16 %). Deutlicher geringer war der PKS-Wert für Gelsenkirchen mit knapp 11 %. In der vorliegenden Studie bewegte sich der Wert für beide Städte zusammen im Schnitt bei knapp 12 %.

Deutliche Abweichungen zeigten die Aufklärungsquoten je nach Region auch bei den Einbrüchen in Gaststätten und Hotels. Bei diesen Objekten galten bundesweit rund 20 % aller Taten als aufgeklärt, in NRW 15 %, in Gelsenkirchen 5 %, in Wuppertal 15 % und im Untersuchungsbestand der Studie 11 %.

Abb. 46: Aufklärungsquoten 2011 Bund – NRW – Gelsenkirchen – Wuppertal – Studie gesamt in %¹⁷⁴



Die stärksten Differenzen existierten schließlich bei den Einbrüchen in Geschäfte und Kioske. Hierbei wurden in der Bundes-PKS 41 % aller Fälle als aufgeklärt geführt, in NRW 33 %, im PKS-Bestand für Wuppertal 21 %, für Gelsenkirchen 11 % und in der Studie für beide Städte zusammen 14 % (Abb. 46).

¹⁷⁴ Die Zahlen für Bund und NRW wurden den PKS-Zeitreihen, die Zahlen für die beiden Städte und die Gesamtstudie der hier durchgeführten Untersuchung entnommen.

4.2.14.2 Eigene Untersuchung

Die Gesamtaufklärungsquote für alle Einbrüche in Gewerbeobjekte betrug in der Untersuchung 12,3 %. Die höchste Quote wiesen dabei die Einbrüche in Geschäfte auf (14,1 %). Mit deutlichem Abstand folgten die Tataufklärungen bei Einbrüchen in Büros, Werkstätten etc. (11,5 %) und die Einbrüche in Gaststätten und Hotels (10,7 %). Bei den Bank- und Postfilialen lag der Quotient mangels aufgeklärter Fälle bei Null (Tab. 11/Abb. 47).

Tab. 11: Tatklärungen nach Städten und Objekten in %

PKS-Schlüssel/Objekte	Gelsenkirchen	Wuppertal	Gesamt
405000 (Bank, Post)	0,0	0,0	0
410000 (Büro, Werkstatt ...)	6,6	15,5	11,5
415000 (Gaststätte, Hotel)	7,0	12,7	10,7
425000 (Geschäfte, Kioske ...)	8,5	18,0	14,1
Alle Schlüssel-Nr./Objekte	7,4	15,8	12,3

Von Interesse erschien bei der Betrachtung der Tataufklärungen auch die Frage, inwieweit die Fälle durch kriminalistische Ermittlungen aufgeklärt wurden und inwieweit die Tatverdächtigen möglicherweise ohne weitere Ermittlungen bereits bei der Anzeigenaufnahme „mitgeliefert“ wurden, weil sie etwa vor Ort festgenommen wurden oder ein Geschädigter sofort einen Tatverdacht geäußert hatte.

Den untersuchten Fällen ließ sich entnehmen, dass sich in 40 % der Fälle ein Tatverdacht gegen eine konkrete Person bereits ergeben hatte, bevor die Ermittlungsakte den kriminalpolizeilichen Sachbearbeiter erreicht hatte. In 60 % der Fälle ergab sich der Tatverdacht dann erst im Laufe der weiteren Ermittlungen durch die Kriminalpolizei (Abb. 48).

Abb. 47: Tataufklärungen nach Städten und Objekten in % (n = 400)

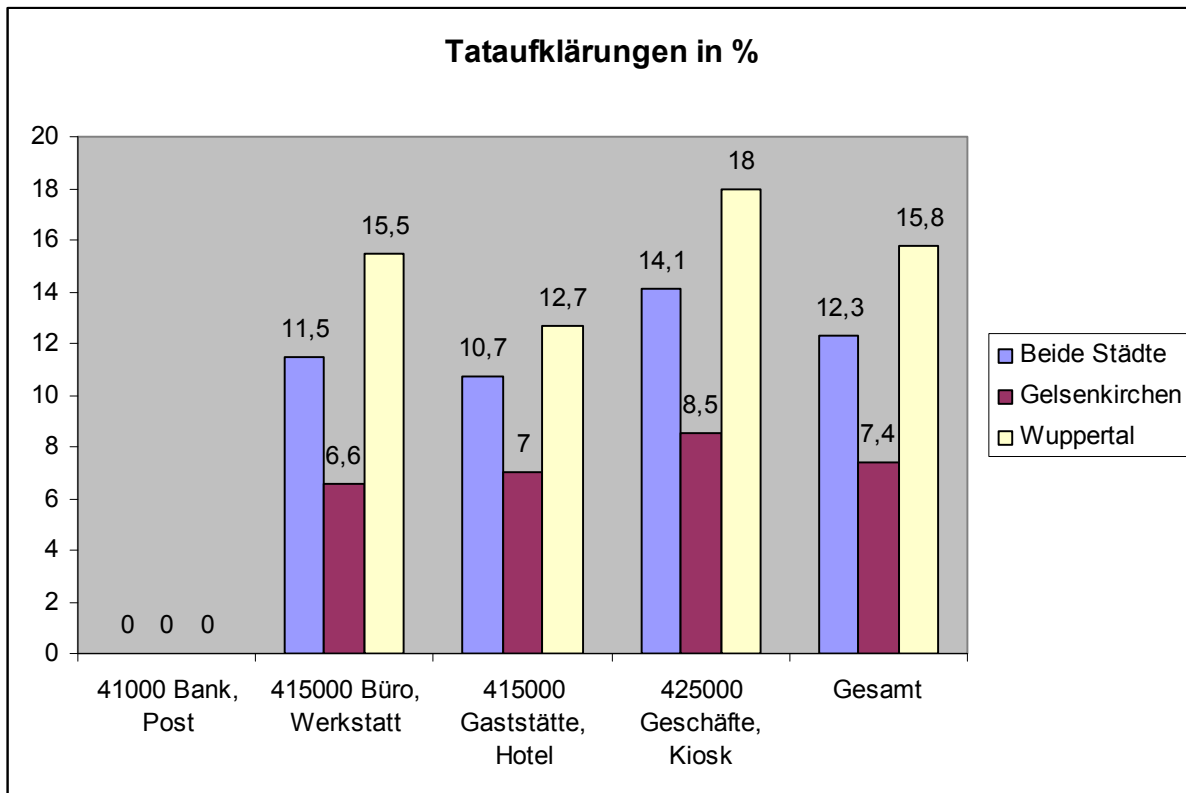
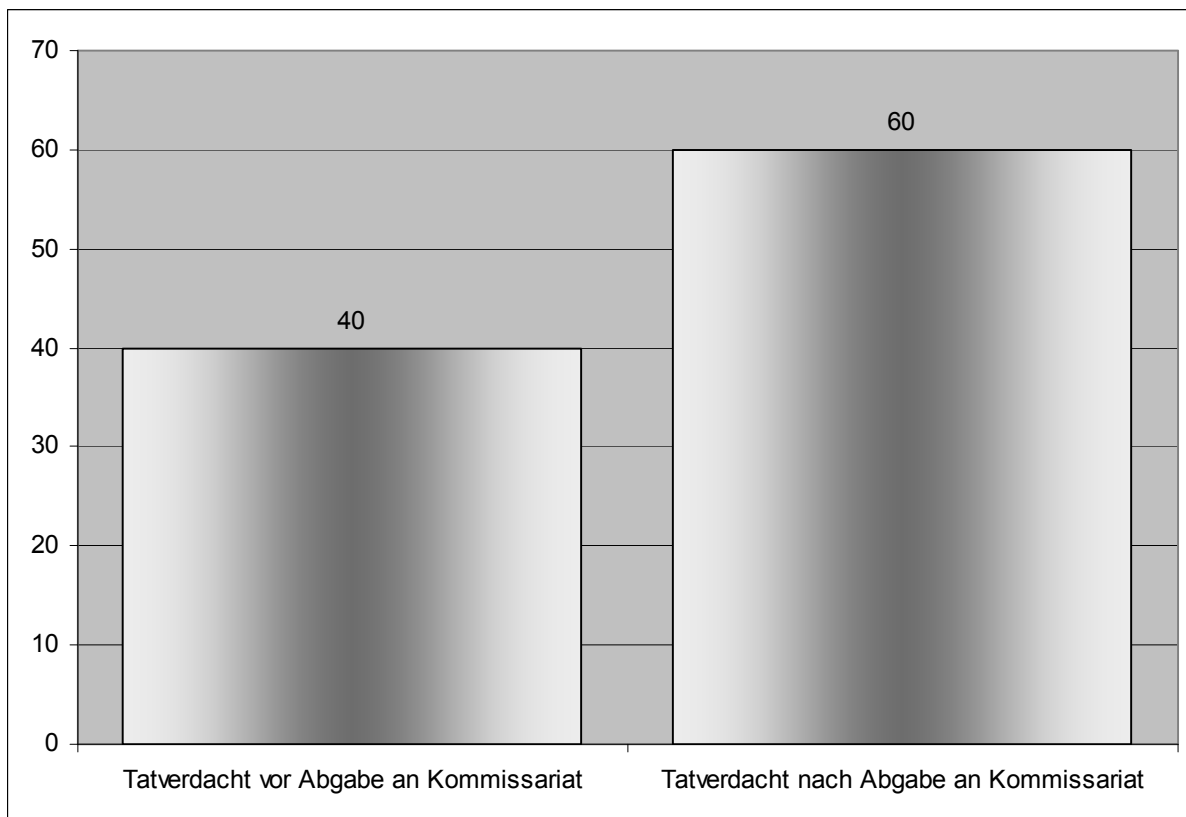


Abb. 48: Wann wurden die Tatverdächtigen der Polizei bekannt? in %



4.2.14.3 Unterschiede Städte

Die Aufklärungsquoten wiesen zwischen den beiden untersuchten Polizeibehörden erhebliche Unterschiede auf (s. obige Übersichten). Über die Gesamtheit aller Objekttypen hinweg hatte die Gelsenkirchener Polizei eine Aufklärungsquote von 7,4 % erzielt, die Wuppertal Polizei konnte mit 15,8 % eine mehr als doppelt so hohe Quote nachweisen. Nach Objekttypen betrachtet gab es die stärksten Differenzen bei den Einbrüchen in Büros, Werkstätten, Lager etc. Hier wies Wuppertal eine Aufklärungsquote auf, die das Zweieinhalbfache der Gelsenkirchener Aufklärung ausmachte. Bei den Geschäften war es noch immerhin mehr das Doppelte und bei den Gaststätten fast das Doppelte dessen, was die Wuppertaler gegenüber der Gelsenkirchener Polizei vorweisen konnte.

Nachfolgend wird noch gezeigt werden, inwieweit die Fälle, die von der Polizei als aufgeklärt eingestuft wurden, einer Prüfung durch die Staatsanwaltschaft und die Gerichte Stand halten konnten.

4.2.14.4 Vergleich Wohnungseinbruchsstudie des Verfassers

Die Aufklärungsquoten der drei Behörden, deren Fälle in der Wohnungseinbruchsstudie analysiert worden waren, hatten zwischen 16 und 19 % gelegen.¹⁷⁵ In diesen Behörden war jedoch eine exzessive Interpretation des Begriffs der „Tataufklärung“ betrieben worden, was sich in einer sehr hohen Einstellungsquote bei der Staatsanwaltschaft niederschlug. Hierauf wird nachfolgend noch etwas eingehender eingegangen.

4.2.14.5 Wesentliche Ergebnisse

Die Aufklärungsquote lag insgesamt bei gut 12 %. Die Aufklärungsquoten in beiden Städten unterschieden sich ganz erheblich. Während Wuppertal knapp 16 % der Fälle aufklärte, waren es in Gelsenkirchen nur 7,4 %.

4.3 Die Erledigungspraxis der Staatsanwaltschaft

4.3.1 Die Aufgaben der Staatsanwaltschaft bei Einbruchverfahren

Der Staatsanwaltschaft kommt in Strafermittlungsverfahren nach § 160 StPO die Rolle zu, bei Kenntnisnahme einer Strafanzeige den Sachverhalt zu erforschen und dabei die be- und entlastenden Umstände zu ermitteln. De facto liegt, obwohl die Staatsanwaltschaft „Herrin des Verfahrens“ ist, die Ermittlungsarbeit fast ausschließlich in den Händen der Polizei. Diese hat im Rahmen des so genannten Legalitätsprinzips nach § 163 Abs. 1 StPO „Straftaten zu erforschen und alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen, um die Verdunkelung der Sache zu

¹⁷⁵ Kawelovski, S. 165.

verhüten“. Das Zusammenwirken von Staatsanwaltschaft und Polizei im Ermittlungsverfahren ist hierarchischer Natur. § 152 GVG bestimmt, dass die Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft – damit sind die Polizeibeamten gemeint – den Anordnungen der Staatsanwaltschaft Folge zu leisten haben. Das häufig gespannte Verhältnis zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft wurden zumindest durch eine Novellierung des Gerichtsverfassungsgesetzes 2004 verbal etwas entkrampft, als die Bezeichnung „Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft“ durch „Ermittlungsbeamte der Staatsanwaltschaft“ ausgetauscht wurde. Die Spannungen zwischen beiden Lagern beruhen vorwiegend darauf, dass die ermittelnden Beamten der Polizei sich in vielen Ermittlungsverfahren durch die Anordnungen der Staatsanwaltschaft gegängelt fühlen und die Staatsanwaltschaft häufig als ermittlungsverschleppend und dirigistisch empfinden bzw. sich durch Verfahrenseinstellungen aufgrund prozessökonomischer Überlegungen um die Früchte ihrer Ermittlungsarbeit betrogen fühlen. Während die Polizei das Vorgehen der Staatsanwaltschaft also vielfach als zu lasch empfindet, wird seitens der Staatsanwaltschaft bei der polizeilichen Deliktsbewertung wie auch bei der Maßnahmenintensität eine Überbewertungstendenz wahrgenommen.¹⁷⁶

Während bei kleineren, unbedeutenden Ermittlungsverfahren die Staatsanwaltschaft häufig erst von den Verfahren Kenntnis bekommt, wenn die Polizei ihre Ermittlungen abgeschlossen und die Akten an die Staatsanwaltschaft abverfügt hat, kommt der Staatsanwaltschaft in größeren Verfahren oder auch dort, wo für die Ermittlungen Gerichtsbeschlüsse erwirkt werden müssen, schon in der Ermittlungsphase eine Bedeutung zu. Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschlüsse oder Haftbefehle und andere gerichtliche Anordnungen kann die Polizei nur erwirken, indem sie die Staatsanwaltschaft darum ersucht und diese bei Gericht einen entsprechenden Antrag stellt. Wird der Antrag aus irgendwelchen sachlichen Erwägungen heraus nicht getroffen, so erhält die Polizei auch die gewünschten Gerichtsbeschlüsse nicht. Ein eigenes Antragsrecht steht der Polizei nicht zu. Die Befugnis, entsprechende Anträge bei Gericht zu stellen, leitet sich für die Staatsanwaltschaft aus § 162 StPO ab.

Neben der Leitung der Ermittlungen hat die Staatsanwaltschaft schließlich auch die Aufgabe, Ermittlungsverfahren, und damit auch Verfahren, die einen Einbruchdiebstahl zum Gegenstand haben, zu erledigen. Hier stehen der Staatsanwaltschaft, je nach Ergebnis der Ermittlungen oder auch nach anderen Faktoren, mehrere Abschlussmöglichkeiten zur Verfügung.

In ausreichend bewiesenen Fällen hat sie die Möglichkeit, die Beschuldigten der Verfahren nach § 170 Abs. 1 StPO anzuklagen. Grundsätzliches Ziel der Anklage ist, den Fall zur Aburteilung vor Gericht zu bringen. Insbesondere in den Fällen, in denen die Beweislage gegen die Beschuldigten nicht ausreicht, kann die StA das Verfahren nach § 170 Abs. 2 StPO einstellen. Weitere Möglichkeiten, Strafverfahren einzustellen, bestehen nach § 153 StPO dann, wenn bei einem Vergehenstatbe-

¹⁷⁶ Kudlacek et al., S. 23.

stand „die Schuld des Täters als gering anzusehen wäre und kein öffentliches Interesse an der Verfolgung besteht“. Verfahrenseinstellungen sind auch möglich, wenn gegen den Beschuldigten bereits in anderer Sache eine Strafe verhängt worden ist oder eine Strafe zu erwarten ist und die Strafe, die er für den aktuellen Fall zu erwarten hat, im Verhältnis zu der Strafe in dem anderen Fall nicht beträchtlich ins Gewicht fällt (§ 154 StPO). In der Praxis werden insbesondere bei erfolgten oder zu erwartenden Bestrafungen wegen Verbrechenstatbeständen wie Raub die Einbruchverfahren gegen die Täter eingestellt. Weitere Einstellungsgründe, die allerdings eher selten zum Tragen kommen, ergeben sich aus den §§ 153 a ff. StPO.

Zielt die Staatsanwaltschaft auf eine Bestrafung der Beschuldigten ab, so hat sie neben der Beantragung der Eröffnung des Hauptverfahrens, die nach § 199 Abs. 1 StPO vom zuständigen Gericht zu beschließen ist, auch die Möglichkeit, nach § 407 StPO einen Strafbefehl gegen den Beschuldigten zu beantragen. Der Angeschuldigte kann in diesen Fällen, von denen nur Vergehenstatbestände erfasst sind, dann ohne Hauptverhandlung, nur durch schriftlichen Strafbefehl, zu einer Strafe verurteilt werden.

4.3.2 Anklagen, Verfahrenseinstellungen und sonstige Erledigungen

4.3.2.1 Stand der Forschung

Die Feststellungen zu den Verfahrenserledigungen bei Einbruchdiebstählen sind in der Literatur äußerst rar. Lediglich Feltes stellte in seinem Gutachten zu den Statistikmanipulationen im Land Brandenburg fest, dass „von 100 Tätern eines Einbruchs sechs bis sieben polizeilich als Tatverdächtige ermittelt und lediglich einer oder zwei (...) vor Gericht gebracht“ werden. Dabei hatte er bei den Fallzahlen allerdings ein vermutetes Dunkelfeld mit einbezogen, bei dem er von einem 60 %igen Dunkel- und einem 40 %igen Hellfeld beim Einbruchdiebstahl ausgegangen war.¹⁷⁷

4.3.2.2 Eigene Untersuchung

Nachfolgend wird, um ein differenziertes Bild zu den Verfahrenserledigungen durch die Staatsanwaltschaften und die Gerichte zu bieten – abweichend von der im Rest der Untersuchung vorgenommenen Betrachtung nach Fällen -, eine Betrachtung nach Tatverdächtigen vorgenommen. Die nachfolgenden Zahlen beziehen sich also diesmal – wie schon im Abschnitt „Tatverdächtige/Täter“ praktiziert – auf die Tatverdächtigen. In den 400 untersuchten Fällen waren insgesamt 81 Tatverdächtige ermittelt worden. Für die Berechnung der Erledigungspraxis der Staatsanwaltschaft stellen also diese 81 Personen die Grundgesamtheit dar, auf die sich die nachfolgend genannten Prozentwerte beziehen.

¹⁷⁷ Feltes (2014a), S. 12.

Die Staatsanwaltschaften Gelsenkirchen und Wuppertal stellten insgesamt rund 28 % der Verfahren gegen die Tatverdächtigen nach § 170 Abs. 2 StPO ein, da sie keinen ausreichenden Tatverdacht gegen diese Personen sah.

Bei 1 % erfolgte eine Verfahrenseinstellung nach § 153 StPO.

Bei weiteren knapp 14 % der Tatverdächtigen wurden die Verfahren nach § 154 StPO eingestellt, da die Verdächtigen bereits in anderen schwerwiegenderen Fällen verurteilt worden waren oder eine entsprechende Verurteilung in einem bevorstehenden Verfahren erwartet wurde.

Für gut 12 % der Verdächtigen mündeten die Verfahren in andere Erledigungsformen. So wurden gegen mehrere Jugendliche im Rahmen der Diversion Sozialstunden (Arbeitsleistungen) verhängt, bei einem anderen Einbruchsverdächtigen wurden die Verfahren wegen seiner schweren Erkrankung nach § 205 StPO zunächst vorläufig eingestellt. Nachdem er kurz darauf verstarb, erfolgte eine Verfahrenseinstellung nach § 206a StPO (Abb. 49).

In drei weiteren dieser Verfahren erfolgte offensichtlich durch die Staatsanwaltschaft eine unsachgemäße Verfahrenseinstellung. Nachdem von der Polizei ein Tatverdächtiger ermittelt worden war und auch stichhaltige Beweise gegen den Verdächtigen vorgelegt worden waren, wurde die Akte nach dem Eingang bei der Staatsanwaltschaft kommentarlos mit dem Vermerk „Erledigung durch Weglegen. Es ist nichts zu veranlassen.“ ins Archiv gegeben. In diesem Fall hatte es einen vollendeten Einbruch in ein Cafe gegeben, nachdem der Täter eine Scheibe zerstört hatte. In den Räumen war an mehreren Stellen Blut gefunden worden, das vor der Tat noch nicht dort gewesen sein soll. Bei der nachfolgenden DNA-Analyse, die durch den kriminalpolizeilichen Sachbearbeiter veranlasst worden war, war als Spurenleger ein junger Mehrfachtäter ermittelt worden, der einer Vorladung zur Vernehmung keine Folge leistete. Der Sachbearbeiter sandte die Akte mit diesem Sachstand an die Staatsanwaltschaft zurück und die Verfahrenserledigung erfolgte in der beschriebenen, nicht nachvollziehbaren Art und Weise. Dieses Vorgehen fand sich auch noch in einem weiteren Fall. Hier war – nach dem Aufbruch eines Drogeriemarktes – auf dem Dach des Objektes, über das der oder die Täter eingestiegen waren – eine frische Zigarettenkippe gefunden worden, die nur vom Täter stammen konnte. Nachdem sie zur DNA-Analyse zum Landeskriminalamt eingesandt worden war, kam von dort eine Treffermitteilung zu einem bekannten Straftäter. In diesem Fall wurde die Mitteilung des kriminalpolizeilichen Sachbearbeiters bei der Staatsanwaltschaft gänzlich ohne Kommentar in die Akte geheftet und nicht mehr weiter abgearbeitet. Hier ist zumindest in zwei Fällen die Chance vergeben worden, zu Einbrecher zur Rechenschaft zu ziehen. Im dritten Fall, der Grund zur Beanstandung gibt und bei dem ohne Not ein Verfahren mit guter Beweislage eingestellt wurde, handelte es sich um einen Einbruch in eine Gaststätte. An einem Geldeinsatz im Inneren eines Geldspielautomaten war von der Spurensicherung die Fingerspur eines jungen Mannes gefunden worden, der bereits wegen diverser Straftaten polizeibekannt war. Der kriminalpolizeiliche Sachbearbeiter

stufte den Spurenleger, nachdem abgeklärt war, dass der Mann weder zum Umfeld des Gastwirts noch des Automatenaufstellers gehörte, sachgerecht als Beschuldigten ein. Er ersuchte dann die Staatsanwaltschaft um einen Durchsuchungsbeschluss, um in den Räumen des Mannes nach noch fehlenden Beutestücken zu suchen. Der Staatsanwalt ließ aber keinen Antrag auf einen Durchsuchungsbeschluss ergehen, sondern stellte das Verfahren mit der Begründung ein, dass die Spur nicht tatrelevant sei und daher keine weiteren Maßnahmen darauf gestützt werden konnten. Diese Einschätzung ist allerdings unzutreffend gewesen. Da nur der Automatenaufsteller bzw. seine Mitarbeiter und der Wirt das Innere des Automaten anfassen konnten, da nur sie Schlüssel dafür besaßen und der Beschuldigte weder zum Umfeld der Berechtigten gehörte noch dort bekannt war, musste die Fingerspur unrechtmäßig, also im Rahmen der Tat, gelegt worden sein. Es hatte also eine stabile Grundlage für weitere Ermittlungen gegen diesen Mann bestanden.

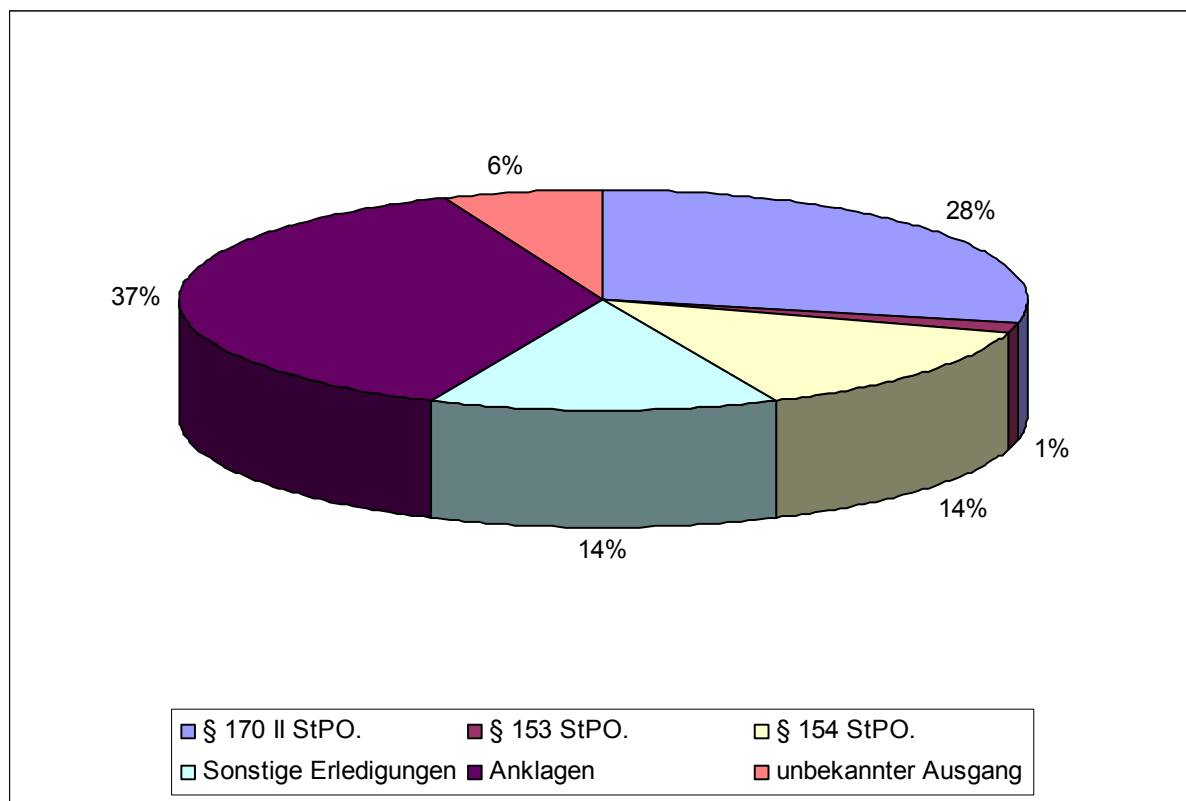
Gegen 37 % der Tatverdächtigen wurde Anklage erhoben und auch in allen Fällen nach § 203 StPO die Hauptverhandlung eröffnet.

In 6 % der Fälle ging die staatsanwaltschaftliche Verfahrenserledigung aufgrund von Verfahrensabtrennungen nicht aus den untersuchten Akten hervor. In diesen Fällen waren bis zum Ende der Auswertung die Akten der abgetrennten Verfahren auch nicht erreichbar.

4.3.2.3 Vergleich Wohnungseinbruchsstudie des Verfassers

Die Verfahrenserledigungen bei den Wohnungseinbrüchen unterschieden sich ganz erheblich von denen der Einbrüche in Gewerbeobjekte. Während es bei den Wohnungseinbrüchen nur bei 17 % aller Tatverdächtigen zu Anklagen gekommen war¹⁷⁸, war die Quote bei den Gewerbeobjekten mit 37 % mehr als doppelt so hoch. Auch die

¹⁷⁸ Kawelovski, S. 120 f.

Abb. 49: Verfahrenserledigungen durch die StA in % (n = 81)

Binnenstruktur der Verfahrenseinstellungen war bei den Wohnungseinbrüchen eine ganz andere als bei den hier untersuchten Fällen. So waren bei den Wohnungseinbrüchen immerhin 51 % sämtlicher Fälle mangels ausreichenden Tatnachweises eingestellt worden, bei den Einbrüchen in Gewerbeobjekte waren es gerade einmal 28 %. Bei den Verfahrenseinstellungen nach §§ 153, 154 StPO waren die Unterschiede nicht ganz so groß. Bei den Wohnungseinbrüchen wurden 11 % nach diesen Vorschriften eingestellt, bei den Gewerbeobjekten waren es 15 %. Im Ergebnis wurde die Beweislage bei den Ermittlungen, die nach Einbrüchen in Gewerbeobjekten geführt wurden, von den Justizbehörden durchschnittlich erheblich höher bewertet als bei den Wohnungseinbrüchen, bei denen außerordentlich viele Fälle mit sehr schwacher Beweislage von der Polizei als geklärt deklariert worden waren.

4.3.2.4 Wesentliche Ergebnisse

Mehr als ein Drittel aller Tatverdächtigen, die von der Polizei ermittelt worden waren, wurden von der Staatsanwaltschaft angeklagt. Die Quote war damit mehr als doppelt so hoch wie bei den Wohnungseinbrüchen. Der Anteil der polizeilich geklärten Fälle, bei denen eine Anklage an einer zu schwachen Beweislage gescheitert war, war erheblich geringer als bei den Wohnungseinbrüchen.

Die Masse der polizeilichen Ermittlungen war damit bei den Einbrüchen in Gewerbeobjekten als qualitativ höher zu bewerten als die Ermittlungsergebnisse, die bei Wohnungseinbrüchen erzielt worden waren.

4.4 Die Erledigungspraxis der Gerichte

4.4.1 Die Aufgaben der Gerichte bei Einbruchverfahren

Bei der Bearbeitung von Einbruchdelikten kommen den Gerichten sowohl im laufenden Verfahren ermittlungsrichterliche Aufgaben als auch zum Abschluss die Aburteilungen der Angeklagten zu.

Im Rahmen der Ermittlungen entscheidet das Gericht über die Frage, ob durch die Polizei ersuchte und von der Staatsanwaltschaft beantragte Eingriffsmaßnahmen richterlich beschlossen werden oder ob ein entsprechender Beschluss abgelehnt wird. Wesentliche Maßnahmen der Ermittlungsrichter sind dabei der Erlass von Durchsuchungs- (§ 102 ff. StPO), Beschlagnahme- (§ 94 ff. StPO) und Telefonüberwachungsbeschlüssen (§ 100a ff.), von Beschlüssen auf körperliche Untersuchungen (§ 81a StPO), der Untersuchung entnommener Körperzellen (§ 81e StPO) oder der Erlass von Untersuchungshaftbefehlen (§ 114 ff. StPO), wenn ein Haftgrund nach §§ 112, 112a StPO vorliegt. Bei Delikten wie Einbruchdiebstählen nicht häufig praktiziert, aber im Einzelfall zur gerichtsverwertbaren Sicherung einer Aussage von Bedeutung, sind auch die richterlichen Vernehmungen im Ermittlungsverfahren nach § 163a StPO i. V. § 136 StPO. Während die polizeiliche Vernehmung in dem Fall, in dem der Angeklagte in der Hauptverhandlung von seinem Schweigerecht Gebrauch macht, nicht in die Verhandlung eingeführt werden darf, darf das Protokoll einer richterlichen Vernehmung auch dann gemäß § 254 StPO verlesen und als Beweismittel eingebracht werden.

Nach Abschluss der Ermittlungen obliegt dem Gericht, sofern das Verfahren nicht von der Staatsanwaltschaft eingestellt wird, die Aburteilung der Angeklagten. In § 260 Abs. 1 StPO heißt es dazu: „Die Hauptverhandlung schließt mit der auf die Beratung folgenden Verkündung des Urteils.“ Die Palette der richterlichen Handlungsmöglichkeiten besteht im Ausspruch eines Freispruches zugunsten des Angeklagten, in einer Verfahrenseinstellung oder in einer Verurteilung zu einer Geld- oder Freiheitsstrafe. Beides ist bei Delikten nach § 243 StGB vorgesehen. Andere Reaktionsformen des Gerichts im Rahmen der Aburteilung sind das Absehen von Strafe und das Anordnen von Maßregeln der Besserung und Sicherung (§§ 63 ff. StGB). Dabei kann das Gericht etwa eine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 StGB), in einer Entziehungsanstalt (§ 64 StGB) oder in der Sicherungsverwahrung (§ 66 ff. StGB) anordnen.

Formen der Aburteilung bei Jugendlichen sind Jugendstrafen (§§ 17 ff. JGG), Zuchtmittel (§§ 13 ff. JGG) oder Erziehungsmaßregeln (§ 9 ff. JGG).

4.4.2 Aburteilungen

4.4.2.1 Stand der Forschung

Forschung, die sich speziell mit der Aburteilung von Einbrechern befasst, die in Gewerbeobjekte eindringen, wurde nicht ausfindig gemacht. Auch die Strafverfolgungsstatistik gibt hierzu nicht explizit Auskunft. Erfasst sind dort lediglich die Verurteilungen von Tätern, die Einbruchdiebstähle (nach § 243 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und § 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB) begangen haben, unabhängig davon, ob in Wohnungen, gewerbliche oder öffentliche Gebäude eingebrochen wurde. Danach kam es 2011 zur Verurteilung von 14.824 Einbrechern quer über alle Einbruchskategorien hinweg¹⁷⁹. Diesen Verurteilten standen 63.056 Tatverdächtige gegenüber, die Wohnungseinbrüche oder schwere Diebstähle nach den hier untersuchten vier Schlüsselnummern begangen haben.¹⁸⁰ Diese Zahlen können nur als ganz grober Anhaltspunkt dafür genommen werden, welche Größenordnungen in etwa auf den Sektoren der polizeilich ermittelten und schließlich auch verurteilten Einbrecher bestehen. Es verbietet sich allerdings, aus den Zahlen der Tatverdächtigen und der Verurteilten einen Verurteilungsquotienten zu bilden. Unter den Tatverdächtigen befinden sich nämlich nicht ausnahmslos Einbrecher, sondern auch solche Personen, die auf andere Arten schwere Diebstähle in Gewerbeobjekten verwirklicht haben, etwa weil sie bei Ladendiebstählen elektronische Warensicherungen abgerissen haben und damit ebenfalls mit ihren Taten unter den hier relevanten Schlüsselnummern in der PKS geführt wurden. Insofern können die beiden absoluten Zahlen lediglich als maximaler Bestand verurteilter Einbruchsverdächtiger betrachtet werden.

4.4.2.2 Eigene Untersuchung

In der vorliegenden Untersuchung waren 30 Tatverdächtige angeklagt worden. Gegen alle war das Hauptverfahren eröffnet worden, so dass sie den Status des Angeklagten erreicht hatten. Die nachfolgenden Quotienten beziehen sich, genauso wie schon im vorhergehenden Abschnitt zu den staatsanwaltschaftlichen Verfahrenserledigungen, auf Tatverdächtige und nicht auf Fälle.

Im Ergebnis kam es bei den Aburteilungen vor den Gerichten bei keinem Angeklagten zu einem Freispruch und auch bei keinem zu einer Verfahrenseinstellung.

In 10 % der Fälle wurden die Angeklagten zu Geldstrafen verurteilt.

Knapp 27 % der Aburteilungen endeten für die Angeklagten mit Freiheitsstrafen, die zur Bewährung verhängt wurden.

50 % der Angeklagten wurden zu Freiheitsstrafen verurteilt, bei denen die Strafe nicht zur Bewährung ausgesetzt wurde. Insgesamt wurden also knapp 80 % aller Angeklagten zu einer Freiheitsstrafe verurteilt.

¹⁷⁹ Statistisches Bundesamt (2014), S. 5.

¹⁸⁰ Bundeskriminalamt 2012, Tab. 20, S. 21 ff.

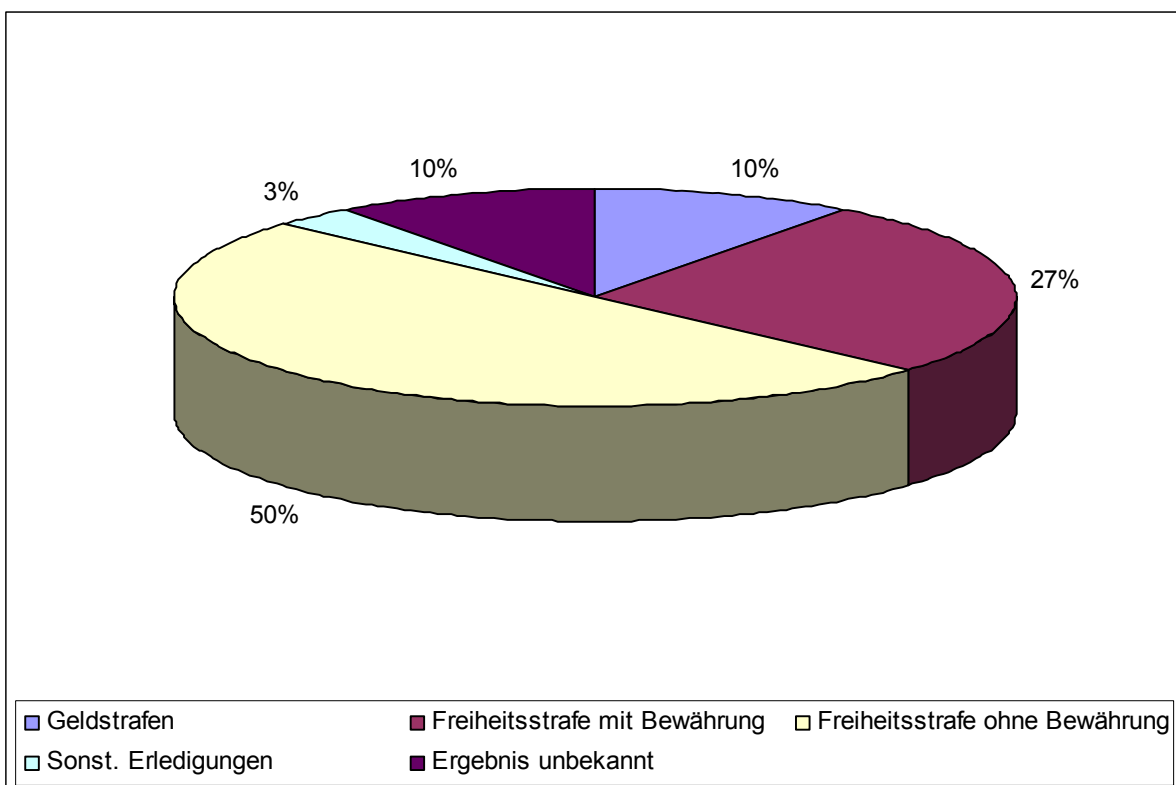
In 3 % der Fälle wurden Sozialstunden verhängt.

In 10 % der Fälle ging der Verfahrensausgang nicht aus der Akte hervor, da die Verfahren nach Anklageerhebung abgetrennt worden und die Aburteilungen nicht Bestandteil der hier untersuchten Akte waren. Da die Akten zu dem abgetrennten Verfahren nicht erlangt werden konnte, blieben die Ergebnisse der Aburteilungen auch unbekannt (Abb. 50).

Die Höhe der Freiheitsstrafen pro Fall lag bei durchschnittlich 5,1 Monaten, wobei sich die Freiheitsstrafen, die zur Bewährung ausgesetzt wurden, und diejenigen, für die keine Bewährung eingeräumt wurde, sich nur im Dezimalstellenbereich voneinander unterschieden. Die Schwankungsbreite der Strafmaße war allerdings hoch. So wurde im Fall der stärksten Sanktionierung für einen Fall eine Freiheitsstrafe von 18 Monaten ausgesprochen, während für einige Fälle, in denen die Täter wegen Tatserien verurteilt worden waren, pro Fall eine rechnerische Strafe von 1 Monat Freiheitsentzug verhängt wurde.

Von Interesse erscheint, auf welche Ermittlungen und Beweise sich die Verurteilungen der 27 Täter gestützt haben, deren Verurteilungen aus den Akten hervorgingen. Hierzu sollen die Sachverhalte und ihre erfolgsbedingenden Faktoren kurz dargestellt werden (Tab. 12/Abb. 51):

Abb. 50: Aburteilungen der Gerichte in % (n = 30)



Tab. 12: Verurteilte Fälle und verurteilungsrelevante Beweismittel

Fall	Ablauf	Beweismittel
1	<p>Alarmanlage macht Wachmann (einer Nachbarfirma) auf die Täter aufmerksam – Wachmann ruft Polizei – Polizei nimmt TV 1 nach Verfolgungsfahrt fest – Sachbearbeiter ermittelt Mittäter des Täters 1 aus anderem Fall – SB führt mit Polizeibeamten, der an Verfolgungsfahrt beteiligt war, Lichtbildvorlage durch – Polizeibeamter erkennt Täter 2 wieder – Täter machen keine Aussage – 2 TV werden verurteilt</p>	<p>Zeugenaussagen (Wachmann/festnehmende Polizeibeamte/ermittelnder Kriminalbeamter)</p>
2	<p>Mitwisser der Tat gibt Hinweis auf die TV – bei zwei TV wird daraufhin durchsucht – bei einem TV wird Tatbeute gefunden – TV legt Geständnis ab – er wird verurteilt</p>	<p>Zeugenaussage (Mitwisser/ermittelnde Kriminalbeamte)</p> <p>Sachbeweis (Beute)</p> <p>Geständnis</p>
3	<p>TV schlägt Schaufensterscheibe ein – Polizeistreife kommt zufällig vorbei – TV flüchtet ohne Beute – Polizei nimmt ihn nach kurzer Verfolgung fest – TV legt Geständnis ab, wird verurteilt.</p>	<p>Zeugenaussage (festnehmende Polizeibeamte)</p> <p>Geständnis</p>
4	<p>Anwohnerin des Tatortes hört Geräusche und merkt, dass Bewegungsmelder am Tatobjekt mehrfach an- und ausgeht – verständigt die Polizei – Polizei entdeckt TV, der sich in Tatortnähe versteckt hat – TV flüchtet, Polizei nimmt ihn fest – stellt mutmaßliches Tatwerkzeug sicher, dass TV weggeworfen hatte – Sachbearbeiter will Werkzeug auf DNA auswerten lassen – vorher schreibt StA bereits Anklage, ordnet keine DNA-Entnahme für Vergleichsmaterial bei TV mehr an – TV gesteht während der Gerichtsverhandlung</p>	<p>Zeugenaussage (Anwohnerin/ festnehmende Polizeibeamte)</p> <p>Geständnis</p>

5	Anwohner hört TV – verständigt die Polizei – Polizei verfolgt 3 TV, kann sie festnehmen – 2 TV gestehen die Tat – beide werden verurteilt	Zeugenaussage (Anwohner / festnehmende Polizeibeamte) Geständnis
6	2 Täter werden bei Tankstelleneinbruch gefilmt – einer ist auf den Bildern gar nicht, der andere im Seitenprofil zu sehen – Sachbearbeiter meint TV 1 auf den Bildern zu erkennen – er erwirkt Durchsuchungsbeschluss – findet beim TV Schuhe, wie sie auf den Bildern zu sehen sind – TV 1 legt ein Geständnis ab, will seinen Mittäter angeblich nicht kennen – er wird verurteilt	Zeugenaussage (ermittelnder Kriminalbeamter) Sachbeweis (sichergestellte Schuhe) Geständnis
7	TV wird in anderer Sache festgenommen – im Rahmen der Vernehmung gesteht er auch die vorliegende Tat und benennt zwei Mittäter. Ein Mittäter gesteht, der andere bestreitet – alle drei werden verurteilt	Geständnis
8	Überwachungskamera filmt 3 TV – TV geraten in anderer Sache in Tatverdacht, werden auch zu dieser Sache vernommen – 2 TV gestehen diese Tat, der dritte nicht – die beiden anderen hatten ihn aber auch belastet, alle werden verurteilt – bei einem TV war bei Wohnungsdurchsuchung auffällige Jacke gefunden worden, die auf Überwachungsaufnahmen zu sehen war	Sachbeweis (Überwachungsfilm / sichergestellte Jacke) Geständnis
9	TV geraten in anderer Sache in Tatverdacht, werden auch zu dieser Sache vernommen – 2 TV gestehen diese Tat, der dritte nicht – die beiden anderen hatten ihn aber auch belastet, alle werden verurteilt.	Geständnis
10	Anwohnerin hört Scheibenklirren, verständigt Polizei – Polizei nimmt aufgrund der Personenbeschreibung zwei TV in Tatortnähe fest – beide haben die Beute noch dabei – beide legen Geständnisse ab und werden verurteilt	Zeugenaussagen (Anwohnerin / festnehmende Polizeibeamte) Sachbeweis (Tatbeute) Geständnisse

11	Polizei führt bei TV Btm-Kontrolle durch, findet dabei ein gestohlenen Handy aus Einbruch – TV bestreitet den Einbruch, will Handy von Unbekanntem gekauft haben – bei einer Wohnungsdurchsuchung waren bei ihm auch Prepaid-Karten gefunden worden – Sachbearbeiter ermittelt, dass die Karten aus demselben Kiosk gestohlen wurden wie das Handy – TV wird verurteilt	Zeugenaussagen (Geschädigter / ermittelnder Kriminalbeamter) Sachbeweis (Sichergestelltes Handy / Prepaid-Karten)
12	Anwohner bemerken Tat, verständigen Polizei – TV wird im Rahmen einer Tatortbereichsfahndung in Tatortnähe festgenommen, weil seine Beschreibung mit der des Täters übereinstimmt – seine Wohnung wird mit seinem Einverständnis durchsucht, es werden drei unterschlagene Päckchen aus einem anderen Fall sichergestellt – den Einbruch bestreitet er, die Unterschlagung räumt er ein.	Zeugenaussagen (Anwohner / festnehmende Polizeibeamte) Sachbeweis (sichergestellte Beute) Geständnis
13	TV wird verdächtigt, auch Tat in weiterem Geschäft in unmittelbarer Nähe des ersten Tatortes begangen zu haben – er gesteht auch diese Tat, ohne dass weitere Beweismittel vorhanden wären	Geständnis
14	TV wird über Fingerspur vom Tatort überführt – er wird von der Polizei geholt – gesteht die Tat	Sachbeweis (Fingerspur) Geständnis
15	TV werden nach Einbruch bei Beuteabtransport von Anwohnern beobachtet – Polizei erscheint schnell und nimmt die beiden TV noch in Tatortnähe mit der Beute fest – TV 1 legt ein Geständnis zum Diebstahl ab, bestreitet jedoch den Einbruch, TV 2 macht keine Angaben – beide TV werden verurteilt	Zeugenaussagen (Anwohner / festnehmende Polizeibeamte) Geständnis Sachbeweis (Tatbeute)
16	Häftling in JVA vertraut Justizbeamten an, dass er von anderem Häftling erfahren hat, dass dieser (TV 1) mit anderen Einbruch begangen hat – Polizei kontaktiert Freundin des TV 1, sie bestätigt, dass dieser Einbrüche mit anderen begeht,	Zeugenaussagen (Justizbeamter/Häftling/ Freundin des TV / ermittelnde Kriminalbeamte)

	kennt aber keine konkreten Taten – Sachbearbeiter veranlasst Telefonüberwachungen und Observationen gegen noch nicht inhaftierte TV – aus Telefonüberwachung ergeben sich Hinweise auf Täterschaft des TV 1 – TV 1 wird verurteilt, gegen andere kein ausreichender Tatverdacht – TV 1 legt kein Geständnis ab.	
17	Anwohner beobachten Einbruch, verständigen die Polizei – Polizei trifft bei Tatortbereichsfahndung drei junge Männer, auf einen (TV 1) trifft eine der Täterbeschreibungen zu, die beiden anderen werden laufen gelassen – Polizei findet in Tatortnähe Schraubendreher, TV räumt den Besitz ein, bestreitet aber den Einbruch – Sachbearbeiter der Kripo lässt Werkzeugspur am Tatort auf Übereinstimmung mit Schraubendreher untersuchen – Übereinstimmung nicht sicher feststellbar – Sachbearbeiter lässt DNA-Analyse durchführen, DNA stammt vom TV 1 – Verteidiger von TV 1 meldet sich nachfolgend, kündigt, ohne dass weitere Beweise vorliegen, Geständnis des TV 1 an und dass er die beiden anderen jungen Männer als Mittäter benennen wird – in Vernehmung legt TV 1 Geständnis ab und benennt TV 2 und TV 3 als Mittäter – Verurteilung TV 1, Verurteilungen der beiden anderen gehen nicht aus der Akte hervor	<p>Zeugenaussagen (Anwohner / festnehmende Polizeibeamte / ermittelnder Kriminalbeamter)</p> <p>Geständnis (Sachbeweis „DNA-Analyse“ hier ohne Belang)</p>

Die Auswertung der 27 Verurteilungen hat ergeben, dass in etwa zwei Dritteln der Fälle Zeugenaussagen¹⁸¹ und Geständnisse gegen die Beschuldigten gewirkt haben. In knapp der Hälfte der Fälle kamen auch noch Sachbeweise hinzu.

Die Initiative für die Überführung der Täter hatte sich in knapp der Hälfte der Fälle (44 %) daraus ergeben, dass Anwohner den Einbruch bemerkt und die Polizei verständigt hatten und die alarmierten Polizeibeamten die Tatverdächtigen noch am Tatort oder in der Nähe im Rahmen einer Tatortbereichsfahndung festnehmen konnten. In einem Fall wurde der Täter von einer zufällig vorbeikommenden Poli-

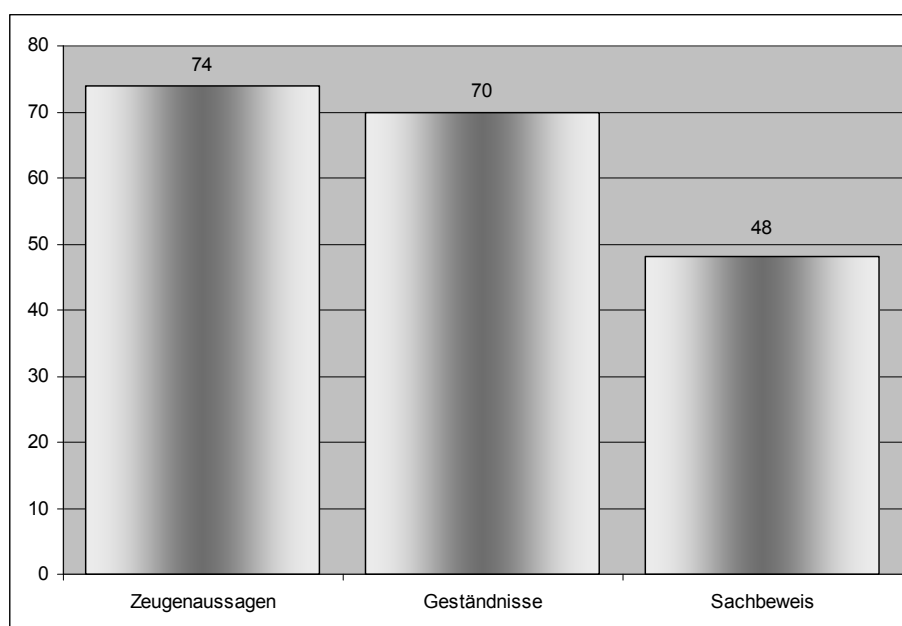
¹⁸¹ Sofern ein Tatverdächtiger ein Geständnis abgelegt hatte und ein oder mehrere Mittäter nicht, wurde das Geständnis gegen die anderen Tatverdächtigen jeweils als gegen sie wirkende Zeugenaussage gezählt.

zeistreiche am Tatobjekt überrascht. Damit hat sich gezeigt, dass die Aufmerksamkeit von Bürgern für die Verurteilung von Einbrechern eine ausgesprochen hohe Relevanz gehabt hat, genauso wie eine ausreichende Polizeipräsenz im Bereich der Tatorte.

Ein weiteres wichtiges Element einer verurteilungsfesten Täterüberführung kam Beutestücken zu, die entweder noch bei den flüchtenden Tatverdächtigen oder im Rahmen von Durchsuchungen gefunden und den Tatverdächtigen zugeordnet werden konnten. Fast gar keine Relevanz hatten im Bestand der vorliegenden Untersuchung Tatortspuren. Lediglich in einem einzigen Fall war eine Fingerspur, die ein Tatverdächtiger am Tatort gelegt hatte, verurteilungsbegründend. In einem weiteren Fall konnte zwar einem Tatverdächtigen der Besitz eines Tatwerkzeuges über eine DNA-Analyse nachgewiesen werden. Dieses Beweismittel kam jedoch nicht mehr zum Tragen, da der Tatverdächtige schon vor dessen Kenntnis den vorherigen Besitz des Werkzeuges eingeräumt hatte. Die Tatbegehung hatte ihm mit der DNA wiederum nicht bewiesen werden können.

Neben den genannten Fällen kam es aber auch zu Verurteilungen aufgrund guter kriminalistischer Ermittlungen. So gelang einem kriminalpolizeilichen Sachbearbeiter der Nachweis, dass auf Bildern einer Raumüberwachungsanlage eines Tatobjektes ein ihm bekannter Tatverdächtiger zu sehen war. In einem anderen Fall gelang es einem Kriminalbeamten, Beute, die man beim Tatverdächtigen gefunden hatte, einem Einbruch zuzuordnen. Auslösend für eine Verurteilung von Tatverdächtigen waren auch mehrere Fälle, in denen Tatverdächtige ihre Mittäter verraten hatten, die dann zum Teil nachfolgend auch noch Geständnisse ablegten. Hier waren also erfolgreiche Vernehmungsmethoden zum Einsatz gekommen.

Abb. 51: Verurteilungsrelevante Beweise in % (n = 27)



Zu den Verurteilungen ist festzustellen, dass in der Mehrheit der Fälle die deliktische Einordnung des Täterhandelns als Einbruchsdiebstahl – schwerer Diebstahl –, die durch die Polizei vorgenommen wurde, von den Gerichten geteilt wurde. In einem untersuchten Fall wurde auf einen einfachen Diebstahl erkannt, weil man die Qualifizierung des „Einbrechens“ nicht nachweisen konnte. In einer anderen Verurteilung war nach Einschätzung der Staatsanwaltschaft und auch des Richters der Einbruch nicht ausreichend bewiesen worden, dafür erfolgte eine Verurteilung wegen einer Unterschlagung, weil man bei einer Durchsuchung der Tatverdächtigenwohnung mehrere unterschlagene Postpäckchen, also Zufallsfunde i. S. d. § 108 StPO, beschlagnahmt hatte.

Bemerkenswert erscheint noch, dass in keinem der verurteilten Fälle, in denen die Strafe zur Bewährung ausgesetzt wurde, gegen die Angeklagten eine Bewährungsauflage zur Schadenswiedergutmachung zugunsten der Geschädigten verhängt worden ist. Es hatte auch keine Fälle von Nebenklage- oder Adhäsionsverfahren gegeben, so dass über die Verurteilungen in keinem einzigen Fall Entschädigungen abgewickelt wurden.

4.4.2.3 Vergleich Wohnungseinbruchsstudie des Verfassers

Anders als bei den Einbrüchen in Gewerbeobjekte war es bei den Wohnungseinbrüchen in 7 % aller Fälle zu Verfahrenseinstellungen oder Freisprüchen gekommen (Gewerbeeinbrüche 0 %). Die Verurteilungen unterschieden sich hingegen in beiden Untersuchungen nicht wesentlich. So waren bei den vor Gericht verhandelten Wohnungseinbrüchen knapp 80 % der Täter zu Freiheitsstrafen unter Aussetzung einer Bewährung oder ohne diese verhängt worden. Bei den Einbrüchen in Gewerbeobjekten hatte die Quote nur knapp darüber gelegen. Auch die interne Verteilung nach Freiheitsstrafen die zur Bewährung ausgesetzt wurden und solchen, die nicht zur Bewährung ausgesetzt wurden, war gemessen an allen Aburteilungen fast identisch (Wohnungseinbrüche 51 % / Gewerbeeinbrüche 50 %).¹⁸²

Die durchschnittliche Freiheitsstrafe, die pro Fall verhängt wurde, war bei den Wohnungseinbrechern mit rund vier Monaten etwas geringer als bei den Tätern von Einbrüchen in Gewerbeobjekten mit rund fünf Monaten.

Genauso wie bei den Einbrüchen in Gewerbeobjekten hatte es auch in der Untersuchung zu Wohnungseinbrüchen keinen Fall gegeben, in denen die Angeklagten im Rahmen einer Bewährungsauflage zu einer Schadenswiedergutmachung verpflichtet worden sind. Gleichfalls hatte es auch hier ein Adhäsions- oder Nebenklageverfahren gegeben.

¹⁸² Kawelovski, S. 124 f.

4.4.2.4 Wesentliche Ergebnisse

Bei sämtlichen angeklagten Personen wurde in den untersuchten Fällen die Hauptverhandlung eröffnet. In allen Fällen, in denen das Aburteilungsergebnis aus der Akte hervorging, erfolgten auch Verurteilungen der Angeklagten. Mehr als 80 % der Angeklagten wurden zu Freiheitsstrafen verurteilt. Bei Freiheitsstrafen wurden durchschnittlich fünf Monate pro Fall verhängt.

4.5 Weitere Aspekte der Strafverfolgung bei Einbrüchen in Gewerbeobjekte

4.5.1 Eigene Untersuchung

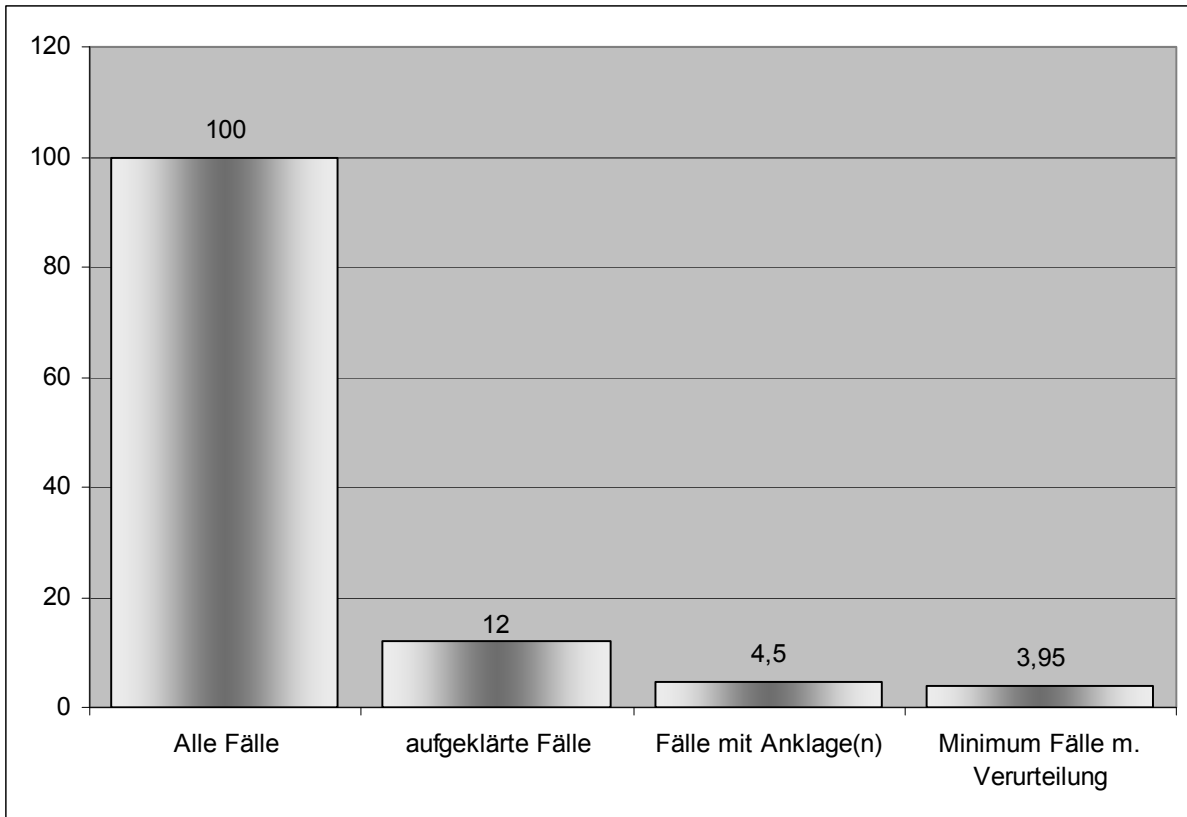
Von Interesse erschien im Rahmen der Untersuchung auch die Frage, welchen Filterprozess die Strafverfolgung – von der Gesamtzahl der polizeilich bekannten Einbrüche bis hin zu den verurteilten Fällen – durchmacht. Nur hieran lässt sich ablesen, wie erfolgreich die Strafverfolgung auf diesem Gebiet ist und wie viele Fälle im Verhältnis zur Gesamtheit dieses Kriminalitätsfeldes letztlich gesühnt werden.

Die Untersuchung zeigte hier folgendes Ergebnis:

Von dem 100 %-Bestand aller Einbrüche, 1172 angezeigte bzw. 400 untersuchte, wurden von der Polizei rund 12 % als geklärt geführt. Knapp 4,5 % aller Fälle – und damit etwa ein Drittel aller aufgeklärten Fälle – wurden von der Staatsanwaltschaft angeklagt. Fast der gleiche Anteil an Fällen wurde nachfolgend auch von den Gerichten verurteilt. Da in 10 % der Fälle die Urteile nicht aus den ausgewerteten Akten hervorging, kann nur festgestellt werden, dass mindestens 90 % der angeklagten Fälle auch zu einer Verurteilung geführt haben (Abb. 52).

4.5.2 Vergleich Wohnungseinbruchsstudie des Verfassers

In der Studie zu den Wohnungseinbrüchen waren mit Aufklärungsquoten zwischen 16 und 19 % deutlich höhere Quoten dargestellt worden als bei den Einbrüchen in Gewerbeobjekten mit durchschnittlich 12 %. Dass die Polizei bei den Einbrüchen in Gewerbeobjekte einen maßvolleren Umgang mit der Einstufung „Aufgeklärt“ betrieben hatte als bei den Wohnungseinbrüchen, belegt sicherlich schon der Umstand, dass bei den Gewerbeeinbrüchen zwar weniger hohe Aufklärungsquoten dargestellt worden waren, dass zugleich aber dennoch anteilig erheblich mehr Fälle zur Anklage und zur Verurteilung gelangt sind. Bei den Taten, die sich gegen Gewerbeobjekte gerichtet hatten, hatte die Justiz also zu einem deutlich höheren Anteil die polizeilichen Einschätzung geteilt, dass die Taten als bewiesen zu betrachten sind, da es sonst nicht zu Anklagen und Verurteilungen gekommen wäre. Der polizeilichen Aufklärungsquote war daher bei den Gewerbeeinbrüchen erkennbar mehr Substanz beizumessen als bei den Wohnungseinbrüchen, bei deren Aufklärung eher inflationär mit der Aufklärungsquote umgegangen worden war.

Abb. 52: Filtermodell der Strafverfolgung in % (n = 400)

5 Zusammenfassung und Ausblick

Gewerbebetriebe und Freiberufler sind in ihrer Geschäftsausübung und ihrem Arbeitserfolg zahlreichen Bedrohungen durch Kriminalität ausgesetzt. Die betroffenen Unternehmen erleiden dabei Einbußen ihrer durch Investitionen und unternehmerische Risikoübernahme wohlverdienten Gewinne oder sind, je nach Einzelfall, durch kriminelle Akte sogar in ihrer Existenz bedroht. Durch Kosten für Warenverluste und Einbußen von Betriebsmitteln und Firmenkapital wird zum Teil auch die Wettbewerbsfähigkeit eingeschränkt, da die durch Straftaten verursachten Kosten in Form erhöhter Preise an die Kunden weitergereicht werden müssen. Die Arten krimineller Angriffe reichen von schadensträchtigen Einzelfällen der Wirtschaftskriminalität bis hin zu Straftaten wie Ladendiebstählen, die zwar im Einzelfall einen eher geringen Schaden anrichten, in der Masse allerdings eine ähnlich schädliche Wirkung entfalten wie große kriminelle Vermögensschädigungen.

Die vorliegende Arbeit hat sich mit einem Teilaspekt dieser Kriminalität, den Einbruchdiebstählen in Gewerbeobjekten beschäftigt. In einer Untersuchung von 400 – nach repräsentativen Gesichtspunkten ausgewählten – Ermittlungsakten zu Einbruchdiebstählen in den Städten Wuppertal und Gelsenkirchen aus dem Jahr 2011 wurden die

- Phänomenologie,
- die polizeiliche Bearbeitung und
- die justizielle Erledigung

solcher Einbruchverfahren analysiert. Ziel war, die insbesondere für die Kriminalprävention relevanten Besonderheiten dieses Deliktsbereiches herauszuarbeiten. Von Interesse waren aber auch die Stärken und Schwächen der polizeilichen Abarbeitung dieser Fälle, um defizitäre Arbeitsmethoden, aber auch Bearbeitungsprobleme, deren Behebung nicht in der Macht der Polizei steht, herauszuarbeiten und eine Grundlage für Verbesserungen zu bereiten. Schließlich schien auch die Beschäftigung mit der Erledigungspraxis der Staatsanwaltschaft und der Gerichte von Interesse, da diese einen starken Filter für mehr oder weniger erfolgreiche Beweisführungen in den Einbruchsfällen bietet. Dabei sollte erforscht werden, welche Fälle in diesem Filter als nicht ausreichend bewiesen ausgesondert wurden – ungeachtet dessen, ob die Polizei Fälle als „geklärt“ klassifiziert hatte oder nicht. Eine Analyse der relativ wenigen Fällen, die zur Verurteilung der Täter gelangten, sollte schließlich Aufschluss darüber geben, welche Merkmale erfolgreiche Ermittlungen trugen und welche Beweisführungen verurteilungsbegründend waren. Die Zahl der verurteilten Täter war, gemessen an der Gesamtheit aller untersuchten Fälle, allerdings gering, so dass hier aus den Ergebnissen nur vorsichtige Schlüsse gezogen werden können.

Der Autor ist sich der räumlichen und zeitlichen Begrenztheit der Erkenntnisse seiner Untersuchung bewusst. Da es offensichtlich bislang aber keine vergleichbare

Studie gibt, eignet sie sich sicherlich zumindest für Kriminologen wie auch für Polizeipraktiker und politisch Verantwortliche als eine erste Bestandaufnahme und eine Grundlage für eine Betrachtung möglicher Schwachpunkte der Einbruchsbekämpfung. Sie bietet zudem Material für weitergehende Analysen oder Studien, die über das vom Autor bewältigte Untersuchungsvolumen von 400 Fällen hinausgehen können.

Im Ergebnis sind einige Aspekte herausgearbeitet worden, die möglicherweise Ansatzpunkte für eine Verbesserung der polizeilichen Arbeit bieten könnten oder zumindest neue Sichtweisen ermöglichen.

Phänomenologisch war zunächst aufgefallen, dass eine in der medialen Darstellung von Einbruchdiebstählen häufig aufgestellte These, dass Taten, die im Versuchsstadium stecken geblieben sind, ein sicherer Beleg dafür sind, dass Sicherungstechnik an den Tatobjekten funktioniert hat. Diese Gleichung hatte im Untersuchungsbestand der vorliegenden Studie keinen Bestand. Vielmehr gab es zahlreiche Fälle, in denen den Tätern durchaus das Eindringen in die Tatobjekte gelungen war und die Tat nur deshalb im Versuchsstadium stecken geblieben war, weil sie in den angegriffenen Räumen nichts gefunden hatten, was sich als Beute geeignet hätte, so dass sie die Objekt mit leeren Händen wieder verließen.

Hinsichtlich der Täter erschien bemerkenswert, dass es sich zumeist um junge Männer handelte, die im Durchschnitt mehrere Jahre jünger waren als Wohnungseinbrecher und dass die von ihnen begangenen Taten häufig eine geringe Professionalität aufwiesen und auch die entwendete Beutegüter oft nur von geringem Wert waren. Fälle, in denen die Tatbeute einen fünfstelligen Wert erreichte, waren die Ausnahme. Die Mehrzahl der Beuteschäden bewegte sich im Rahmen zwischen 100 und 1.000 Euro.

Hinsichtlich der Gebäudesicherungen gab es zwei bemerkenswerte Befunde, die brauchbare Hinweise für die polizeiliche Kriminalprävention bieten könnten. So fiel zum einen auf, dass in den Objekten, die mit Überwachungskameras ausgestattet waren und damit grundsätzlich eine gute Grundlage für die Identifizierung der Täter bieten konnten, die Lichtverhältnisse beim Eindringen der Täter so schlecht waren, dass die von den Kameras gefertigten Bilder ganz überwiegend schlecht und für Identifizierungen unbrauchbar waren. Hier könnte ein Hinweis an betroffene Betriebe, die Überwachungskameras unbedingt mit Bewegungsmeldern und starken Lichtquellen zu kombinieren, Abhilfe des Problems schaffen. Einen weiteren Schwachpunkt bei der Absicherung von gewerblichen Objekten boten ferner die Handlungsprozesse beim Einsatz von privaten Wachdiensten. So fiel auf, dass nach Alarmauslösungen in den Leitstellen von Wachdiensten zwar umgehend Einsatzfahrzeuge dieser Dienste zu den Tatobjekten beordert wurden, dass aber die Objekte dann nicht betreten und nach Tätern abgesucht wurden. Vielmehr wurden zumeist von den Wachdienstleuten vor Ort Betriebsverantwortliche verständigt und deren Eintreffen abgewartet. Erst danach wurde die Polizei informiert. Dies scheint

nicht nur mit Blick auf die Sicherheit der zumeist Einzelstreife fahrenden Wachdienstmitarbeiter und der Betriebsverantwortlichen bedenklich, sondern durch diese verschleppende Verfahrensweise dürften sicherlich auch immer wieder Täterfestnahmen vereitelt werden, da die Polizei viel später am Objekt eintrifft, als wenn sie sofort nach den Alarmauslösungen von den Wachdienstzentralen informiert würde.

Auch die Analyse der polizeilichen Bearbeitung derartiger Einbruchsfälle gab den Blick auf eine Reihe von – möglicherweise mehr oder weniger gut behebbaren – Problemen frei.

So fiel zunächst auf, dass die zahlreich durchgeführten Spurensicherungsmaßnahmen der Kriminalpolizei nur eine relativ geringe Ausbeute an Spuren mit sich brachten. Von den gesicherten Spuren waren viele für eine Auswertung qualitativ nicht geeignet oder nicht relevant, da sie von Tatortberechtigten gelegt worden waren oder in Räumen gefunden wurden, die von jedermann betreten werden konnten, so dass kein sicherer Bezug zu den Einbrüchen nachweisbar war. Während daktylooskopische und DNA-Spuren zumindest noch in einem bescheidenen Rahmen geeignet waren, den Ermittlungen eine gezielte Richtung gegen konkrete Personen zu geben, waren andere Spurenarten wie Schuh- und Werkzeugspuren fast gänzlich ohne Belang und brachten weder Erkenntnisgewinne für die Ermittlungsverfahren, noch leisteten sie einen Beitrag für die Anklage und Verurteilung von Tatverdächtigen. Diesen Befund hatte es in ähnlicher Deutlichkeit schon bei der hier häufiger zitierten Untersuchung zu Wohnungseinbrüchen gegeben, die der Autor 2012 veröffentlicht hatte.

Auch andere polizeiliche Maßnahmen zeitigten nur geringe Erfolge. So führten zwar einige Durchsuchungen zur Auffindung von Beweismitteln, jedoch verliefen die meisten dieser Maßnahmen negativ. Es schien auch – dies sei aufgrund der geringen Zahl von Fällen vorsichtig eingeschätzt – eine gewisse zeitliche Verschleppung bei der Beantragung von Durchsuchungsbeschlüssen gegeben zu haben, die den Durchsuchungserfolg vereitelt haben könnte und bei denen die langsame Abarbeitung in erster Linie auf Seiten der Staatsanwaltschaft und auch der Polizei, weniger auf der Seite der Gerichte, gelegen hatte.

Bestimmte Ermittlungsmaßnahmen kamen nur sehr selten oder gar nicht zum Einsatz oder wurden möglicherweise falsch eingesetzt. So gab es nur wenige erfolgreiche Lichtbildvorlagen mit Tatzeugen. Dies dürfte weniger mit einer guten oder schlechten Arbeit der Polizei zu tun haben, sondern eher dem Umstand geschuldet sein, dass die meisten Tatbeobachter von vorneherein erklärten, dass sie den oder die Täter wahrscheinlich nicht wiedererkennen können oder zwar zur Lichtbildvorlage erschienen, dann aber niemanden auf den Bildern erkannten. Maßnahmen der Öffentlichkeitsfahndung nach Einbrüchen in Gewerbeobjekten waren nicht einem einzigen Ermittlungsvorgang zu entnehmen. Offenbar wurde weitgehend auf die Möglichkeit verzichtet, durch Pressemitteilungen oder Postwurfsendungen in der Umgebung betroffener Objekte aktiv nach Zeugen und sachdienlichen Hinweisen zu suchen. Vielmehr waren – von wenigen Fällen, in denen in der Nachbarschaft

Anwohner nach relevanten Beobachtungen befragt wurden, abgesehen – zumeist nur reaktive Bearbeitungen der Ermittlungsvorgänge mit bereits bei Anzeigenerstattung vorhandenen Hinweisen erfolgt. Auch wenn der Autor aus seiner eigenen Erfahrung als Einbruchssachbearbeiter nicht verkennt, dass pro-aktive Ermittlungen immer auch größere Personalressourcen erfordern, so soll zumindest festgestellt werden, dass eine aktive Hinweissuche zumindest Potentiale für echte Tataufklärungen bieten könnte. Vernachlässigt wurde in dem Bestand der untersuchten Fälle auch der beuteorientierte Aufklärungsansatz. So hat die Polizei die Möglichkeit, in An- und Verkaufsgeschäften oder auf Internetverkaufsplattformen gezielt nach Beutestücken zu suchen, deren Auffindung eine „Rückwärtsermittlung“ in Richtung des Täters ermöglichen kann. Hinsichtlich solcher Sachfahndungsmaßnahmen wurden allerdings in beiden Städten keine nennenswerten Anstrengungen unternommen. Möglicherweise war auch dies mangelnden Personalreserven geschuldet.

Die Verfahrenserledigungen der Staatsanwaltschaft bestanden, überwiegend sachgerecht, in Verfahrenseinstellungen, insbesondere aufgrund mangelnder Tatbeweise. Nur in wenigen Fällen wurden durchaus gut bewiesene Einbrüche aufgrund nicht sachgerechter Würdigung durch die Staatsanwaltschaft eingestellt. Allerdings war der Anteil nicht ausreichender bewiesener Fälle in der vorliegenden Untersuchung deutlich geringer als bei den Wohnungseinbrüchen. Auch war bei den ermittelnden Polizeibehörden die Neigung, den Begriff der Tataufklärung exzessiv auszudehnen, um höhere Aufklärungserfolge darzustellen, erheblich geringer als bei den Wohnungseinbrüchen. Dies mag damit zu tun haben, dass Wohnungseinbrüche – anders als Einbrüche in nicht-private Objekte – in hohem Maße in einem öffentlichen und politischen Fokus stehen und der Druck, bei Wohnungseinbrüchen eine möglichst hohe Aufklärungsquote darstellen zu müssen, erheblich größer ist als bei anderen Einbrüchen, die die Bevölkerung weniger beunruhigen. Im Ergebnis gab es aber doch zahlreiche Fälle, die von der Polizei statistisch als geklärt geführt wurden und bei denen die Staatsanwaltschaft die Einschätzung, dass die Tat geklärt war, nicht teilte.

Bei der Betrachtung der gerichtlichen Verurteilungen zeigte sich recht deutlich, welche Umstände letztlich geeignet waren, einem Tatverdächtigen den Einbruch nachzuweisen und welche nicht. So waren es insbesondere die Festnahmen auf frischer Tat oder in der Nähe der Tatobjekte, die dazu führten, dass eine gute Beweislage geschaffen wurde. Die Tatverdächtigen waren in diesen Fällen teilweise noch mit der Beute angetroffen worden, was eine sichere Zuordnung zur Tat leicht machte. Zum Teil schienen die Tatverdächtigen unter dem Eindruck des raschen polizeilichen Zugriffes auch eher zu einem Geständnis zu neigen als bei zeitlich deutlich abgesetzten Vernehmungen, die etwa im Rahmen kriminalpolizeilicher Ermittlungen fällig wurden. Nur in einem einzigen Fall war eine Tatortspur für die Verurteilung des Täters ausschlaggebend. Es gab auch keinen weiteren Fall, in dem eine Tatortspur zumindest für ein Geständnis oder andere erfolgreiche Maßnahmen vorbereitend gewesen wäre. Insofern bleibt – wie schon beim Wohnungseinbruch –

festzustellen, dass der Aufwand, der bei Spurensicherungen nach Einbrüchen betrieben wird und der Erfolg, den diese aufwändigen Maßnahmen zeitigen, in einem deutlichen Missverhältnis zueinander stehen.

In den Fällen, in denen die Täter verurteilt wurden, wurden in hohem Maße Freiheitsstrafen verhängt.

Dies zu den Ergebnissen der Untersuchung.

Die vorliegende Arbeit musste aus Gründen des Umfangs etliche, durchaus noch interessierende Aspekte von Einbruchdiebstählen in Gewerbeobjekten unbearbeitet lassen. So wären nach Einschätzung des Autors etwa eingehende Untersuchungen von Interesse, mit welchen Mitteln sich die Sachfahndung, aber auch Maßnahmen der Öffentlichkeitsfahndung als Ermittlungsart für Tataufklärungen nutzen lassen. Auch dürften die – vor allem in der Wohnungseinbruchsforschung durchgeführten – Täterinterviewstudien in Justizvollzugsanstalten auch für diesen Deliktsbereich weitere Aufschlüsse bieten. Insbesondere scheint die Beantwortung der Frage von Interesse, wie die Täter von Geschäfts-, Gaststätten- und sonstigen Gewerbeeinbrüchen mit der Beute verfahren, wo sie sie absetzen, aber auch, nach welchen Gesichtspunkten sie zuvor ihre Objekte ausgesucht haben. Auch eine Opferforschung scheint auf diesem Deliktsfeld noch weitgehend zu fehlen. So wäre es sicher von Vorteil, durch Interviews in betroffenen Betrieben zu erforschen, welche Auswirkungen Einbrüche auf die betroffenen Firmen haben. Dass die Schadenfolgen für die Betriebe weit über die reine Sachwertentwendung hinausgehen, hat ein vom Autor geführtes Interview mit einem Betriebsverantwortlichen gezeigt. Eine umfassende Dunkelfeldforschung erscheint bei der hier untersuchten Deliktsart, ähnlich wie bei vielen anderen Delikten, methodisch problematisch und kaum umsetzbar.

Abbildungsverzeichnis

Abb.	Titel	Seite
1	Entwicklung polizeiliche registrierte Fälle Bund 1993–2013	30
2	Versuchsanteil polizeilich registrierter Fälle Bund 1993–2013	31
3	KHZ Bund 1993–2013	33
4	Einbruchdiebstähle in Gewerbeobjekten nach Städten	34
5	Tatversuche nach Objektarten und Städten	37
6	TV-Geschlecht Bund 2013	39
7	Anteil nicht-deutscher TV 1993–2013	40
8	Tatverdächtige nach Geschlecht	43
9	Verteilung der TV auf Altersklassen	43
10	Abstand TV-Wohnung zum Tatort	44
11	Nicht-deutsche TV nach Nationalität	44
12	Deutsche/nichtdeutsche TV	45
13	Zahl der Tatverdächtigen pro Fall	45
14	Tatobjekte nach Obergruppen	50
15	Objekteinstiege	51
16	Tathinderungen	52
17	Fälle mit Überwachungskameras	54
18	Fälle mit Alarmanlagen	55
19	Gewerbetypen mit den höchsten Einbruchsraten	60
20	Tatzeiten nach Uhrzeit	64
21	Tatzeiten nach Wochentagen	65
22	Fälle mit und ohne Beute	70
23	Beute nach Obergruppen	71
24	Beutearten	72
25	Verteilung der Schadenshöhen	73
26	Beuteschäden nach Schadengruppen	74
27	Beschädigte Wertsachen	76

28	Modus des Eindringens	81
29	Tatentdecker	88
30	Anzeigenerstatter	88
31	Spurensicherung/gesicherte Spuren	92
32	Daktyloskopische Spuren	94
33	DNA-Spuren	97
34	Lichtbildvorlagen	102
35	Sachfahndung	105
36	Festnahmen	114
37	Umstände der Festnahmen	115
38	Festnehmende Kräfte	115
39	Fortgang der Festnahmen	116
40	Beschuldigtenvernehmungen	119
41	Geständnisse	119
42	Fälle mit Durchsuchungen	123
43	Erfolgreiche Durchsuchungen	123
44	Polizeiliche Personenkontakte pro Fall	126
45	Aufklärungsquoten Bund 1993–2011	130
46	Aufklärungsquoten 2011 Bund – NRW – Städte – Studie	131
47	Tataufklärungen nach Städten und Objekten	133
48	Wann wurden die Tatverdächtigen der Polizei bekannt?	133
49	Verfahrenserledigungen durch die StA	139
50	Aburteilungen der Gerichte	142
51	Verurteilungsrelevante Beweise	147
52	Filtermodell Strafverfolgung	150

Tabellenverzeichnis (Tabellen im Text)

Tab.	Titel	Seite
1	Kriminalitäts- und Sozialdaten in Bund, NRW, Gelsenkirchen und Wuppertal	12
2	Auswahlprozess für Gelsenkirchener Stichprobenfälle	21
3	Auswahlprozess für Wuppertaler Stichprobenfälle	22
4	Phasenmodell der Untersuchung	23
5	Gesamtheit aller Einbruchdiebstähle in Gewerbeobjekten in Gelsenkirchen und Wuppertal	34
6	Verteilung der Stichprobenfälle nach Städten und Tatobjekten	35
7	Versuchsanteil der Stichprobenfälle	36
8	Einbruchshemmnisse in % (Studie von Krainz)	47
9	Plan- und Spontantäter (Studie von Krainz)	59
10	Betroffene Gewerbetypen	60
11	Tatklärungen nach Städten und Objekten	132
12	Verurteilte Fälle und verurteilungsrelevante Beweismittel	143

Anhänge

Anhang 1: Erhebungsraster „Geklärte Fälle und 1. Tatverdächtiger“

IGVP-Nr. 700000-	Az. StA
------------------	---------

Tatzeitende 2011
-------------	------------

Tatverdächtige (evtl. weitere TV auf Zusatzbogen)	
Anzahl	_____
Kürzel TV	_____
Geschlecht	männlich () weiblich ()
Alter	_____ Jahre
Nationalität	_____
Wohnort	_____
Polizeilich bekannt	ja () nein () BtmK ()
als Einbrecher bek.	ja () nein ()
Täter-Opfer-Bezieh.	ohne () Mitarbeiter () TV mit Geschäftsbeziehung () TV mit Mitarbeiterbeziehung () Sonstige ()
Räumlicher Bezug Tatort – Täterwohn- sitz	TV wohnhaft in der / dem selben Gebäude () Straße () Stadtteil () Stadt () Bundesland () in BRD () unbekannt ()

Tat	
Vollendung	ja () nein ()
Woran gescheitert?	gar nicht () Einstieg () Personen () Alarmanlage () Polizei () Sonstige ()
Anzeigenerstatter	Inhaber / Mitarbeiter () Nachbar () Polizei ()) Sicherheitsdienst () Sonstige ()

Tatzeit	von:	bis:
Tatobjekt		
Objektart	Bank / Post () Dienstraum () Büro () Werkstatt / Fabrik () Lager () Hotel () Gaststätte / Kantine () Warenhaus / Kiosk () Schaufenster / Schaukästen / Vitrinen () Spezielle Ausrichtung:	
Einstieg	Tür () Fenster () Dach () Sonstiges ()	

SB: Kontakt mit Geschädigtem	ja () nein () Täterhinweis: ja () nein ()
Zeugenvernehmung schriftlich	ja () nein () Anzahl _____ auf Vorladung nicht erschienen _____
Zeugenvernehmung mündlich	Anzahl: _____
Wahllichtbildvorlage ungezielt	ja () nein () Anzahl _____ Identifizierung: ja () nein ()
Wahllichtbildvorlage gezielt	ja () nein () Anzahl () Identifizierung: ja () nein ()
DNA-Analyse	Antrag: ja () nein () DNA festgestellt: ja () nein () Täter identifiziert: ja () nein ()
Suche Sachfahndung	ja () nein () Erfolgreich: ja () nein ()
Treffer SaFa Polas	ja () nein ()
Pressefahndung	ja () nein () relevanter Hinweis: ja () nein ()
Postwurfsendungen	ja () nein () relevanter Hinweis: ja () nein ()
TKÜ-Abfrage	ja () nein () Ergebnis relevant: ja () nein ()

Verbindungsdaten	Ersuchen an StA: ja () nein () Antrag StA: ja () nein () Beschluss: ja () nein () Daten relevant: ja () nein ()
Telefonüberwachung	Ersuchen an StA: ja () nein () Antrag StA: ja () nein () Beschluss: ja () nein () Daten relevant: ja () nein ()
Beschuldigten- vernehmung	ja () nein () / Anzahl: _____ Geständnis: ja () nein () Teilgeständnis () auf Vorladung nicht erschienen ()
Durchsuchung	ja () nein () relevanter Fund: ja () nein ()
Festnahme	ja () nein () durch: WWD () ET () DHF () BPH () Kripo () sonstige Polizei () Bürger () Umstände: am / im Objekt () TOBF () später ()
Fortgang Festnahme	Polizei: Freilassung () Ersuchen U-HB () StA: Ersuchen abgelehnt () Antrag U-HB () Gericht: Antrag abgelehnt () U-HB erlassen ()
Sonstige Maßnahmen	

Polizeiliche relevante Beweise	
Abschluss Ermittlung.	Datum:

StA Ermittlungsverfahren	
Rückverweisung zu Nachermittlungen	ja () nein ()
Art der Ermittlung	

StA Zwischenverfahren	
Einstellung	§ 170 II StPO () § 153 StPO () § 154 I StPO () § 3 JGG § 20 StGB () Sonstiges ()
Anklage	ja ()
Sonstiges (z. B. Diversion)	
Anklage-relevante Beweise	
Abschluss StA	Datum:

Aburteilung Gericht	Freispruch () Einstellung () Geldstrafe () FS zur Bewährung () Strafmaß: _____ FS ohne Bewährung () Strafmaß: _____ Opferentschädigende Maßnahmen ja () nein () Sonstiges:
Verurteilungs- relevante Beweise	
Abschluss Gericht	Datum:

Sonstiges	
Rechtsanwalt	ja () nein () Anzahl ()

Anhang 2: Erhebungsraster „Geklärte Fälle und weitere Tatverdächtige“

Tatverdächtiger Nr.	
Geschlecht	männlich () weiblich ()
Alter	_____ Jahre
Nationalität	
Polizeilich bekannt	ja () nein () BtmK ()
als Einbrecher bek.	ja () nein ()

Täter-Opfer-Bezieh.	ohne () Mitarbeiter () TV mit Geschäftsbeziehung () TV mit Mitarbeiterbeziehung () Sonstige ()
Räumlicher Bezug Tatort – Täterwohnsitz	TV wohnhaft in der / dem selben Gebäude () Straße () Stadtteil () Stadt () Bundesland () in BRD () unbekannt ()
Beschuldigtenvernehmung	ja () nein () / Anzahl: _____ Geständnis: ja () nein () Teilgeständ- nis ()
Durchsuchung	ja () nein () relevanter Fund: ja () nein ()
Festnahme	ja () nein () durch: WWD () ET () DHF () BPH () Kripo () sonstige Polizei () Bürger () Umstände: am / im Objekt () TOBF () später ()
Fortgang Festnahme	Polizei: Freilassung () Ersuchen U-HB () StA: Ersuchen abgelehnt () Antrag U- HB () Gericht: Antrag abgelehnt () U-HB erlas- sen ()

StA	
Einstellung	§ 170 II StPO () § 153 StPO () § 154 I StPO () § 3 JGG § 20 StGB () Sonstige ()
Anklage	ja ()
Sonstiges (z. B. Diversion)	
Anklage-relevante Beweise	
Abschluss StA	Datum:
Aburteilung Gericht	Freispruch () Einstellung () Geldstrafe () FS zur Bewährung () Strafmaß: _____ FS ohne Bewährung () Strafmaß: _____ Sonstige _____ Maßnahmen:
Verurteilungs-relevante Beweise	
Abschluss Gericht	Datum:

Anhang 3: Erhebungsraster „Ungeklärte Fälle“

IGVP-Nr. 700000-	Az. StA
------------------	---------

Tatzeitende	. . 2011
-------------	----------

Tat	
Vollendung	ja () nein ()
Woran gescheitert?	gar nicht () Einstieg () Personen () Alarmanlage () Polizei () Sonstige ()
Anzeigenerstatter	Inhaber / Mitarbeiter () Nachbar () Polizei ()) Sicherheitsdienst () Sonstige ()
Tatentdecker:	s. o. () Sonstige ()

Tatzeit	von:	bis:
---------	------	------

Tatobjekt	
Objektart	Bank / Post () Dienstraum () Büro () Werkstatt / Fabrik () Lager () Hotel () Gaststätte / Kantine () Warenhaus / Kiosk () Schaufenster / Schaukästen / Vitrinen () Spezielle Ausrichtung:

Einstieg	Tür () Fenster () Dach () Sonstiges ()
Modus operandi	Hebeln () Einschlagen () Eintreten/-drücken () Schlüssel () Sonstiges ()

Beuteobergruppe	ohne () Produktionsmittel () Waren () Bargeld Firma () Eigentum Mitarbeiter () Eigentum Kunden () Sonstiges ()
------------------------	---

Beute	Bargeld () Computer / -zubehör () Elektrowerkzeuge () Sonstiges ()
--------------	---

Polizeiliche Maßnahmen

Spurensicherung	ja () nein () keine Spur () Daktylosk. Spur () DNA-Spur () _____
-----------------	--

	Schuhspur () Werkzeugspur () Sonstige () _____
SB: Kontakt mit Geschädigtem	ja () nein () Täterhinweis: ja () nein ()
Zeugenvernehmung schriftlich	ja () nein () Anzahl _____ auf Vorladung nicht erschienen _____
Zeugenvernehmung mündlich	Anzahl: _____
Wahllichtbildvorlage ungezielt	ja () nein () Anzahl _____ Identifizierung: ja () nein ()
Wahllichtbildvorlage gezielt	ja () nein () Anzahl () Identifizierung: ja () nein ()
DNA-Analyse	Antrag: ja () nein () DNA festgestellt: ja () nein () Täter identifiziert: ja () nein ()
Suche Sachfahndung	ja () nein () Erfolgreich: ja () nein ()
Treffer SaFa Polas	ja () nein ()
Pressefahndung	ja () nein () relevanter Hinweis: ja () nein ()

Postwurfsendungen	ja () nein () relevanter Hinweis: ja () nein ()
TKÜ-Abfrage	ja () nein () Ergebnis relevant: ja () nein ()

Abschluss Polizei	Datum:
-------------------	--------

Anhang 4: Aktenzeichen StA Gelsenkirchen (UJs)

87 UJs 1313/11 ¹⁸³	87 UJs 2418/11	87 UJs 1808/11	87 UJs 331/11
87 UJs 87/11	87 UJs 880/11	87 UJs 572/11	87 UJs 3637/11
87 UJs 2260/11	87 UJs 1870/11	87 UJs 2955/11	21 UJs 37/11
87 UJs 1985/11	57 UJs 76/11	87 UJs 2275/11	87 UJs 3154/11
6 UJs 117/11	87 UJs 2747/11	87 UJs 3116/11	87 UJs 4009/11
87 UJs 5170/11	87 UJs 5535/11	87 UJs 4669/11	87 UJs 4447/11
87 UJs 5316/11	87 UJs 5619/11	87 UJs 5674/11	87 UJs 5701/11
10 UJs 170/11	87 UJs 6553/11	87 UJs 6077/11	87 UJs 5990/11
87 UJs 6728/11	87 UJs 6607/11	87 UJs 7348/11	81 UJs 247/11
87 UJs 7958/11	87 UJs 7740/11	87 UJs 8492/11	87 UJs 11245/11
87 UJs 9252/11	22 UJs 207/11	87 UJs 11246/11	6 UJs 171/11
87 UJs 9301/11	87 UJs 9485/11	9 UJs 207/11	87 UJs 9875/11
87 UJs 9183/11	87 UJs 8518/11	87 UJs 9590/11	87 UJs 10413/11
87 UJs 9993/11	17 UJs 289/11	87 UJs 9888/11	87 UJs 10112/11
87 UJs 10456/11	87 UJs 10730/11	87 UJs 10371/11	87 UJs 10864/11
87 UJs 10563/11	87 UJs 10870/11	87 UJs 10367/11	99 UJs 12891/11
87 UJs 10868/11	87 UJs 12222/11	99 UJs 14239/11	87 UJs 11877/11
87 UJs 11519/11	87 UJs 13082/11	87 UJs 11518/11	87 UJs 11515/11
87 UJs 11514/11	87 UJs 12462/11	87 UJs 12578/11	87 UJs 13150/11
87 UJs 12482/11	87 UJs 13258/11	87 UJs 13181/11	87 UJs 13681/11
6 UJs 68/11	87 UJs 3494/11	87 UJs 2495/11	87 UJs 2183/11
87 UJs 2182/11	87 UJs 2273/11	87 UJs 5462/11	87 UJs 4205/11
87 UJs 3790/11	87 UJs 3834/11	87 UJs 8058/11	87 UJs 4926/11
87 UJs 5997/11	87 UJs 6210/11	87 UJs 7402/11	87 UJs 7507/11
87 UJs 11540/11	87 UJs 12206/11	15 UJs 287/11	87 UJs 8589/11
7 UJs 229/11	87 UJs 9549/11	19 UJs 278/11	87 UJs 12315/11

¹⁸³ Die Zahl der aufgeführten staatsanwaltschaftlichen Akten ist nicht mit der Zahl der untersuchten Einbruchsfälle identisch. Sie ist etwas geringer als die der Einbruchsfälle, weil in einzelnen StA-Akten mehrere Einbruchsanzeigen aus der Stichprobe zusammengefasst waren.

87 UJs 1636/11	87 UJs 13622/11	87 UJs 296/11	87 UJs 1260/11
87 UJs 1334/11	21 UJs 33/11	87 UJs 2500/11	87 UJs 2472/11
87 UJs 186/11	87 UJs 794/11	87 UJs 183/11	87 UJs 767/11
87 UJs 519/11	58 UJs 31/11	87 UJs 996/11	87 UJs 1086/11
87 UJs 1746/11	87 UJs 1523/11	87 UJs 2826/11	87 UJs 2398/11
87 UJs 3835/11	87 UJs 4114/11	99 UJs 3048/11	87 UJs 3159/11
87 UJs 3926/11	87 UJs 3043/11	22 UJs 134/11	87 UJs 4694/11
87 UJs 3702/11	87 UJs 5289/11	87 UJs 4313/11	87 UJs 5289/11
87 UJs 7955/11	87 UJs 4866/11	87 UJs 8178/11	87 UJs 8182/11
87 UJs 8185/11	87 UJs 7628/11	87 UJs 7202/11	87 UJs 9885/11
87 UJs 7504/11	87 UJs 7496/11	87 UJs 8491/11	87 UJs 9508/11
21 UJs 296/11	87 UJs 10667/11	87 UJs 10762/11	87 UJs 10594/11
15 UJs 274/11	17 UJs 252/11	17 UJs 252/11	87 UJs 10865/11
87 UJs 10540/11	87 UJs 11289/11	87 UJs 10967/11	87 UJs 10966/11
87 UJs 10839/11	87 UJs 12152/11	57 UJs 350/11	87 UJs 12882/11
87 UJs 12882/11	87 UJs 13295/11	87 UJs 12481/11	87 UJs 12635/11
87 UJs 13744/11	87 UJs 13837/11		

Anhang 5: Aktenzeichen StA Gelsenkirchen (Js)

20 Js 574/10	50 Js 1403/10	55 Js 85/11	22 Js 352/11
22 Js 309/12	57 Js 130/11	55 Js 540/11	9 Js 334/11
17 Js 579/11	57 Js 514/11	50 Js 553/12	10 Js 633/13
20 Js 157/12	57 Js 706/11	22 Js 817/11	

Anhang 6: Aktenzeichen StA Wuppertal (UJs)

535 UJs 3663/11	535 UJs 6266/11	535 UJs 398/11	535 UJs 1575/11
535 UJs 1859/11	535 UJs 1851/11	535 UJs 1889/11	535 UJs 1785/11
535 UJs 1919/11	535 UJs 2593/11	535 UJs 1852/11	535 UJs 2087/11
535 UJs 1985/11	535 UJs 2423/11	535 UJs 2836/11	535 UJs 2349/11

535 UJs 2787/11	535 UJs 2579/11	535 UJs 2719/11	535 UJs 2820/11
535 UJs 3540/11	535 UJs 3534/11	535 UJs 3504/11	535 UJs 3271/11
535 UJs 3894/11	535 UJs 3722/11	535 UJs 3901/11	535 UJs 3902/11
535 UJs 3903/11	535 UJs 4285/11	535 UJs 4285/11	535 UJs 4284/11
535 UJs 4511/11	521 UJs 304/11	535 UJs 4866/11	535 UJs 4893/11
535 UJs 4750/11	535 UJs 4912/11	535 UJs 5108/11	535 UJs 5054/11
535 UJs 4675/11	535 UJs 5200/11	521 UJs 385/11	535 UJs 5228/11
535 UJs 5107/11	535 UJs 5401/11	535 UJs 5402/11	535 UJs 5403/11
535 UJs 5605/11	621 UJs 531/11	721 UJs 579/11	535 UJs 5264/11
535 UJs 5377/11	535 UJs 5843/11	535 UJs 6080/11	535 UJs 5870/11
535 UJs 6022/11	535 UJs 6026/11	535 UJs 6027/11	535 UJs 6028/11
535 UJs 6212/11	535 UJs 6211/11	535 UJs 6438/11	535 UJs 173/11
535 UJs 34/11	535 UJs 169/11	535 UJs 1868/11	535 UJs 1999/11
535 UJs 1867/11	521 UJs 148/11	535 UJs 2779/11	535 UJs 2617/11
535 UJs 3034/11	535 UJs 2554/11	535 UJs 3044/11	535 UJs 3042/11
535 UJs 3484/11	535 UJs 3450/11	535 UJs 3196/11	535 UJs 3621/11
535 UJs 3505/11	535 UJs 3688/11	535 UJs 3785/11	535 UJs 4273/11
535 UJs 4250/11	535 UJs 4509/11	535 UJs 4321/11	535 UJs 4846/11
535 UJs 4748/11	535 UJs 5080/11	535 UJs 5634/11	535 UJs 5391/11
535 UJs 5267/11	535 UJs 5347/11	535 UJs 5571/11	535 UJs 5899/11
535 UJs 5927/11	535 UJs 5931/11	535 UJs 5904/11	535 UJs 591/11
721 UJs 118/11	535 UJs 521/11	621 UJs 129/11	535 UJs 1860/11
535 UJs 1700/11	535 UJs 1830/11	535 UJs 1996/11	535 UJs 2089/11
535 UJs 2805/11	535 UJs 2806/11	535 UJs 2715/11	535 UJs 2760/11
535 UJs 2810/11	535 UJs 2926/11	535 UJs 2837/11	535 UJs 2588/11
535 UJs 2928/11	535 UJs 3203/11	535 UJs 3549/11	535 UJs 4376/11
535 UJs 3272/11	535 UJs 3311/11	535 UJs 4314/11	635 UJs 4271/11
535 UJs 4170/11	535 UJs 4362/11	535 UJs 4512/11	535 UJs 4589/11
535 UJs 4749/11	535 UJs 4843/11	535 UJs 4913/11	535 UJs 4822/11
535 UJs 5060/11	621 UJs 435/11	535 UJs 4873/11	535 UJs 5052/11
535 UJs 5101/11	535 UJs 5138/11	535 UJs 5118/11	535 UJs 5078/11

535 UJs 5271/11	535 UJs 5433/11	535 UJs 5729/11	721 UJs 572/11
535 UJs 5680/11	535 UJs 5680/11	535 UJs 6018/11	535 UJs 5897/11
535 UJs 5902/11	535 UJs 5930/11	535 UJs 6088/11	535 UJs 6658/11
535 UJs 7244/11	535 UJs 7013/11	535 UJs 7014/11	535 UJs 944/11
535 UJs 165/12	535 UJs 7569/11		

Anhang 7: Aktenzeichen StA Wuppertal (Js)

325 Js 657/11	721 Js 999/11	325 Js 1161/11	325 Js2034/11
521 Js 645/11	522 Js 1378/11	325 Js 4777/11	621 Js 1000/11
721 Js 1420/11	521 Js 1110/12	10 Js 1577/11	421 Js 512/12
621 Js 970/11	325 Js 3526/11	521 Js 1308/11	621 Js 1675/11
325 Js 3065/11	721 Js 1675/11	50 Js 50/11	421 Js 395/11
421 Js 583/11	521 Js 1730/11	325 Js 5094/11	721 Js 33/12

Anhang 8: Tabellen zur Aktenanalyse¹⁸⁴

Zu Abschnitt 4.1.1 Taten

Zu Abschnitt 4.1.1: Hochgerechnete Fälle Gelsenkirchen / Wuppertal (s. Abb. 4)		
	Gelsenkirchen	Wuppertal
405000 Bank, Post	0	7
410000 Büro, Werkstatt etc.	228	277
415000 Gaststätte, Hotel	71	134
425000 Geschäft, Kiosk	188	267
Gesamt	487	685

¹⁸⁴ Die Prozentwerte der nachfolgenden Tabellen wurden jeweils auf die erste Dezimalstelle gerundet.

Zu Abschnitt 4.1.1: Tatversuche (n = 400) (ohne Abb.)		
	absolut	%
Versuche		
Vollendungen	216	54,0
Versuche	184	46,0
Gesamt	400	100,0

Zu Abschnitt 4.1.1: Tatversuche nach Objektarten (n = 400) (s. Abb. 5)			
Objektart	Fälle gesamt	Versuche	%
405000 Post, Bank	2	2	100,0
410000 Büro, Werkstatt etc.	174	87	50,0
415000 Gaststätten, Hotels	68	15	22,1
425000 Geschäfte, Kioske	156	80	51,3
Gesamt	400	184	46,0

Zu Abschnitt 4.1.2 Tatverdächtige

Zu Abschnitt 4.1.2: Tatverdächtige nach Geschlecht (n = 81) (s. Abb. 8)		
	absolut	%
Männer	79	97,5
Frauen	2	2,5
Gesamt	81	100,0

Zu Abschnitt 4.1.2: Tatverdächtige nach Alter (n = 81) (s. Abb. 9)		
	absolut	%
unter 15 Jahren	0	0,0
15 – 20 Jahre	33	40,7
21 – 25 Jahre	19	23,5
26 – 30 Jahre	13	16,0
31 – 35 Jahre	6	7,4
36 – 40 Jahre	4	4,9
41 – 45 Jahre	2	2,5

46 – 50 Jahre	0	0,0
über 50 Jahre	4	4,9
Gesamt	81	100,0

Zu Abschnitt 4.1.2: TV mit Täter-Opfer-Beziehung (n = 81) (s. Abb. 9a)		
	absolut	%
Täter-Opfer-Beziehung	6	7,4
Ohne Täter-Opfer-Beziehung	75	92,6
Gesamt	81	100,0

Zu Abschnitt 4.1.2: Deutsche/nichtdeutsche TV (n = 81) (s. Abb. 12)		
	absolut	%
Deutsche TV	43	53,1
Nichtdeutsche TV	38	46,9
Gesamt	81	100,0

Zu Abschnitt 4.1.2: Nichtdeutsche TV nach Nationalitäten (n = 38) (s. Abb. 11)		
	absolut	%
kirgisisch	4	10,5
marokkanisch	4	10,5
türkisch	4	10,5
polnisch	3	7,9
rumänisch	3	7,9
kasachisch	2	5,3
sonstige Osteuropäer	6	15,8
sonstige Nationalitäten	12	31,6
Gesamt	38	100,0

Zu Abschnitt 4.1.2: Tatverdächtige nach Wohnorten (n = 81) (s. Abb. 10)		
	absolut	%
selbe Straße	2	2,5
selber Stadtteil	12	14,8
selbe Stadt	42	51,9
selbes Bundesland	10	12,4
sonstige BRD	5	6,2
unbekannt/ofW	10	12,4
Gesamt	81	100,0

Zu Abschnitt 4.1.2: Anzahl der Tatverdächtigen pro Fall (n = 48) (s. Abb. 13)		
	Fälle absolut	Fälle %
1 Tatverdächtiger	30	62,5
2 Tatverdächtige	7	14,6
3 Tatverdächtige	9	18,8
mehr als 3 Tatverdächtige	2	4,2
Gesamt	48	100,0

Zu Abschnitt 4.1.3 Tatobjekte/Tatorte/Sicherungsmaßnahmen

Zu Abschnitt 4.1.3: Tatobjekte/Tatorte (n = 400) (s. Abb. 14)		
	absolut	%
Banken	2	0,5
Diensträume	3	0,8
Büros	120	30,0
Werkstätten	23	5,8
Lager	27	6,8
Hotels	1	0,3
Gaststätten	68	17,0
Geschäfte/Kioske	156	39,0
Gesamt	400	100,0

Zu Abschnitt 4.1.3: Objekteinstiege (n = 400) (s. Abb. 15)		
	absolut	%
Außentür	260	65,0
Tür im Treppenhaus	42	10,5
Fenster	118	29,5
Dach	9	2,3
Sonstiges	53	13,3
Gesamt	400	100,0

(Mehrfachnennungen möglich)

Zu Abschnitt 4.1.3: Tathinderung (n = 400) (s. Abb. 16)		
	absolut	%
ohne Hinderung	258	64,5
Einstieg	116	29,0
Polizei	2	0,5
Sonstige Personen	8	2,0
Alarmanlagen	15	3,8
Sonstiges	2	0,5
Unbekannt	4	1,0
Gesamt	400	100,0

Zu Abschnitt 4.1.3: Fälle mit Überwachungskameras (n = 26) (s. Abb. 17)		
	absolut	%
Aufnahmen brauchbar	2	7,7
Aufnahmen mittelmäßig	1	3,9
Aufnahmen unbrauchbar	12	46,2
Keine Bilder	5	19,2
Unbekannt	4	15,4
Nur Live-Aufnahmen (keine Speicherung)	2	7,7
Gesamt	26	100,0

Zu Abschnitt 4.1.3: Fälle mit Alarmanlagen (n = 40) (s. Abb. 18)		
	absolut	%
Fälle mit Alarm	34	85,0
Opt./akustischer Alarm	22	55,0
Stummer Alarm Wachdienst	24	60,0
Stummer Alarm Geschädigt.	1	2,5
Kein Alarm	7	17,5
Alarmanlagen vorhanden	40	100,0

(Mehrfachnennungen möglich)

Zu Abschnitt 4.1.4 Die Opfer: Betroffene Gewerbetypen

Zu Abschnitt 4.1.4: Gewerbetypen mit den höchsten Einbruchsraten (s. Abb. 19)		
	absolut	%
Kioske	43	10,8
Schankwirtschaft	26	6,5
Arzt-/Zahnarztpraxen	24	6,0
Frisiersalons	15	3,8
Lebensmittelgeschäfte	14	3,5
Imbissbetriebe	13	3,3
Kfz-Werkstätten	11	2,8
Pizzerias	10	2,5
Metallbaubetriebe	9	2,3
Modegeschäfte	8	2,0
Gesamt	173	43,3

Zu Abschnitt 4.1.5 Tatzeiten

Zu Abschnitt 4.1.5: Tatzeiten nach Uhrzeit (n = 86) (s. Abb. 20)		
Uhrzeit	Fälle absolut	Fälle %
01.00	12	14,0
02.00	10	11,6
03.00	12	14,0
04.00	13	15,1
05.00	7	8,1
06.00	2	2,3
07.00	1	1,2
08.00	1	1,2
09.00	0	0,0
10.00	0	0,0
11.00	1	1,2
12.00	0	0,0
13.00	0	0,0
14.00	1	1,2
15.00	1	1,2
16.00	0	0,0
17.00	3	3,5
18.00	1	1,2
19.00	5	5,8
20.00	4	4,7
21.00	4	4,7
22.00	3	3,5
23.00	3	3,5
24.00	2	2,3
Gesamt	86	100,0

Zu Abschnitt 4.1.5: Tatzeiten nach Wochentagen (n = 132) (s. Abb. 21)		
Wochentag	Fälle absolut	Fälle %
Montag	23	17,4
Dienstag	10	7,6
Mittwoch	18	13,6
Donnerstag	15	11,4
Freitag	19	14,4
Samstag	22	16,7
Sonntag	25	19,0
Gesamt	132	100,0

Zu Abschnitt 4.1.6 Tatbeute und Sachschäden

Zu Abschnitt 4.1.6: Fälle mit und ohne Beute (n = 400) (s. Abb. 22)		
Beute	Fälle absolut	Fälle %
Mit Beute	215	53,8
Ohne Beute	185	46,3
Gesamt	400	100,0

Zu Abschnitt 4.1.6: Beute nach Obergruppen (n = 400) (s. Abb. 23)		
Beuteobergruppe	Fälle absolut	Fälle %
Ohne Beute	185	46,3
Produktionsmittel	84	21,0
Waren	80	20,0
Bargeld Firma	117	29,3
Eigentum Mitarbeiter	40	10,0
Eigentum Kunden	3	0,8
Gesamt	400	100,0

(Mehrfachnennungen möglich)

Zu Abschnitt 4.1.6: Beute nach Beutearten (n = 400) (s. Abb. 24)		
Beuteart	Fälle absolut	Fälle %
Bargeld	124	31,0
Computer	36	9,0
Elektrowerkzeuge	22	5,5
Mobiltelefone	12	3,0
Fotokameras	28	7,0
Zigaretten	32	8,0
Nahrungsmittel	20	5,0
Sonstiges	60	15,0
Gesamt	400	100,0

(Mehrfachnennungen möglich)

Zu Abschnitt 4.1.6: Beute nach Schadengruppen (n = 162) (s. Abb. 26)		
Beuteschaden in Euro	absolut	%
1 – 100	25	15,4
101 – 1.000	58	35,8
1.001 – 2.000	24	14,8
2.001 – 5.000	30	18,5
5.001 – 10.000	18	11,1
über 10.000	7	4,3
Gesamt	162	100,0

Zu Abschnitt 4.1.6: Beschädigte Wertsachen (n = 400) (s. Abb. 27)		
Beschädigte Wertsachen	absolut	%
Türen	238	59,5
Fenster	102	25,5
Dächer	5	1,3
Tresore	6	1,5
Möbel	17	4,3

Geldspielautomaten	23	5,8
Zigarettenautomaten	3	0,8
Sonstiges	33	8,3
Gesamt	400	100,0

(Mehrfachnennungen möglich)

Zu Abschnitt 4.1.7 Modi Operandi

Zu Abschnitt 4.1.7: Modi des Eindringens (n = 400) (s. Abb. 28)		
Modus des Eindringens	absolut	%
Hebeln	212	53,0
Glas einschlagen	84	21,0
Schließzylinder entfernen	21	5,3
Klettern	21	5,3
Rollo hochschieben	15	3,8
stumpfe Gewalt	13	3,3
Türflügel auseinanderdrück.	8	2,0
Kippstellung Fenster	7	1,8
Vorhängeschloss entfernen	7	1,8
Schlüssel verwenden	4	1,0
Tür-/Fenstergitter entfernen	4	1,0
Glasschneider	4	1,0
Sonstiges	49	12,3
Gesamt	400	100,0

Zu Abschnitt 4.2.1 Tatentdecker und Anzeigenerstatter

Zu Abschnitt 4.2.1: Tatentdecker (n = 400) (s. Abb. 29)		
Tatentdecker	absolut	%
Inhaber/Mitarbeiter	288	72,0
Nachbarn	29	7,3
Polizei	7	1,8
Privater Sicherheitsdienst	31	7,8
Sonstige	50	12,5
Gesamt	400	100,0

(Mehrfachnennungen möglich)

Zu Abschnitt 4.2.1: Anzeigenerstatter (n = 400) (s. Abb. 30)		
Anzeigenerstatter	absolut	%
Inhaber/Mitarbeiter	335	83,8
Nachbarn	6	1,5
Polizei	29	7,3
Privater Sicherheitsdienst	13	3,3
Sonstige	17	4,3
Gesamt	400	100,0

Zu Abschnitt 4.2.2 Spurensicherung und objektive Tatspuren

Zu Abschnitt 4.2.2: Spurensicherung/Spuren (n = 400) (s. Abb. 31)		
Spurensicherung/gesicherte Spuren	absolut	%
Fälle m. Spurensicherung	324	81,0
Fälle m. Tatortspuren	121	30,3
Fälle m. daktyloskopischen Spuren	56	14,0
Fälle m. DNA-Spuren	34	8,5
Fälle m. Schuhspuren	40	10,0

Fälle m. Werkzeugspuren	38	9,5
Fälle m. sonstigen Spuren	9	2,3
Fälle gesamt	400	100,0

(Mehrfachnennungen möglich)

Zu Abschnitt 4.2.3 Daktyloskopische Spuren

Zu Abschnitt 4.2.3: Daktyloskopische Spuren (n = 400) (s. Abb. 32)		
Daktyloskopische Spuren	absolut	%
Fälle mit daktyloskopischen Spuren	56	14,0
Fälle mit auswertbaren daktyloskopischen Spuren	21	5,3
Fälle mit identifizierten Spurenlegern	10	2,5
Fälle gesamt	400	100,0

Zu Abschnitt 4.2.4 DNA-Spuren

Zu Abschnitt 4.2.4: DNA-Spuren (n = 400) (s. Abb. 33)		
DNA-Spuren	absolut	%
Fälle mit gesicherten Spuren	34	8,5
Fälle mit Anträgen auf DNA-Analyse	30	7,5
Fälle mit auswertbaren Spuren	15	3,8
Fälle m. identifizierten Spurenlegern	9	2,3
Fälle gesamt	400	100,0

Zu Abschnitt 4.2.5 Wahllichtbildvorlagen

Zu Abschnitt 4.2.5: Lichtbildvorlagen (n = 400) (s. Abb. 34)		
Fälle mit Lichtbildvorlagen ohne Tatverdacht	5	1,3
davon mit Identifizierungen	0	0,0
Fälle mit Lichtbildvorlagen mit Tatverdacht	4	1,0

davon mit Identifizierungen	2	0,5
Fälle gesamt	400	100,0

Zu Abschnitt 4.2.6 Sachfahndung und Fahndungstreffer

Zu Abschnitt 4.2.6: Sachfahndung/Fahndungstreffer (n = 400) (s. Abb. 35)		
Fälle mit Sachfahndung (An- u. Verkaufsgeschäfte)	1	0,3
davon erfolgreich	1	0,3
POLAS-Abfragen	1	0,3
davon erfolgreich	1	0,3
Fälle gesamt	400	100,0

Zu Abschnitt 4.2.8 Auswertung von Telekommunikationsverbindungen

Zu Abschnitt 4.2.8: Telekommunikationsüberwachung (n = 400) (s. Abb. 36)		
	absolut	%
Fälle m. Telekommunikationsüberwachung	1	0,3
Fälle gesamt	400	100,0

Zu Abschnitt 4.2.9 Vorläufige Festnahmen

Zu Abschnitt 4.2.9: Festnahmen (n = 400) (s. Abb. 37)		
	absolut	%
Fälle mit Festnahmen	21	5,3
Fälle ohne Festnahmen	379	94,8
Fälle gesamt	400	100,0

Zu Abschnitt 4.2.9: Umstände der Festnahme (n = 21) (s. Abb. 38)		
	Absolut	%
Festnahmeumstände		
am/im Objekt	5	23,8
Tatortbereichsfahndung	14	66,7

Sonstige Umstände	7	33,3
Fälle mit Festnahmen gesamt	21	100,0

(Mehrfachnennungen möglich)

Zu Abschnitt 4.2.9: Festnehmende Kräfte (n = 21) (s. Abb. 39)		
Festnehmende Kräfte	Absolut	%
Streifendienst	16	76,2
Kriminalpolizei	8	38,1
Zivile Einsatztrupps	4	19,1
Diensthundeführer	1	4,8
Fälle mit Festnahmen gesamt	21	100,0

(Mehrfachnennungen möglich)

Zu Abschnitt 4.2.9: Fortgang der Festnahme (n = 21) (s. Abb. 40)		
Fortgang der Festnahme	Absolut	%
Freilassung durch Polizei	9	42,9
Ersuchen HB	12	57,1
Antrag HB durch StA	4	19,1
Haftbefehl ausgestellt	4	19,1
Fälle mit Festnahmen gesamt	21	100,0

(Mehrfachnennungen möglich)

Zu Abschnitt 4.2.10 Beschuldigtenvernehmungen

Zu Abschnitt 4.2.10: Beschuldigtenvernehmungen (n = 400) (s. Abb. 41)		
Fälle/Beschuldigtenvernehmungen	Absolut	%
Geklärte Fälle	48	12,0
Fälle m. Beschuldigtenvernehmung	34	8,5
Fälle mit Vollgeständnissen	14	3,5
Fälle mit Teilgeständnissen	2	0,5
Fälle gesamt	400	100,0

Zu Abschnitt 4.2.10: Tatklärung/Geständnisse (n = 48) (s. Abb. 42)		
Geständnisse	Absolut	%
Geklärte Fälle m. Beschuldigtenvernehmungen	34	70,8
Fälle mit Vollgeständnissen	14	29,2
Fälle mit Teilgeständnissen	2	4,2
Geklärte Fälle	48	100,0

Zu Abschnitt 4.2.11 Durchsuchungen

Zu Abschnitt 4.2.11: Durchsuchungen (n = 400) (s. Abb. 43)		
Durchsuchungen	Absolut	%
Polizei initiiert Durchsuchung	19	4,8
Gefahr im Verzug/Fahrzeugkontrollen	13	3,3
Ersuchen um Antrag an StA	6	1,5
Anträge StA an Gericht	6	1,5
Durchsuchungsbeschlüsse	5	1,3
Vollstreckte Durchsuchungen	18	4,5
Durchsuchungserfolge	7	1,8
Fälle gesamt	400	100,0

Zu Abschnitt 4.2.11: Durchsuchungen/Erfolge (n = 18) (s. Abb. 44)		
Durchsuchungen	Absolut	%
Erfolgreiche Durchsuchungen	7	38,9
Erfolglose Durchsuchungen	11	61,1
Vollstreckte Durchsuchungen gesamt	18	100,0

Zu Abschnitt 4.2.13 Zeugen- und Beschuldigtenkontakte

Zu Abschnitt 4.2.13: Zeugen- und Beschuldigtenkontakte pro Fall (s. Abb. 45)		
Personenkontakte im Verfahren	Absolut	%
Kontakte vor Vorgangsabgabe an die kriminalpolizeiliche Sachbearbeitung	2,4	80,0
Kontakte nach Vorgangsabgabe an die kriminalpolizeiliche Sachbearbeitung	0,6	20,0
Kontakte pro Fall gesamt	3,0	100,0

Zu Abschnitt 4.2.14 Tataufklärungen

Zu Abschnitt 4.2.14: Tataufklärungen (n = 400) (s. Abb. 48)			
	beide Städte	Gelsenkirchen	Wuppertal
405000 Bank, Post	0,0	0,0	0,0
410000 Büro, Werkstatt etc.	11,5	6,6	15,5
415000 Gaststätte, Hotel	10,7	7,0	12,7
425000 Geschäft, Kiosk	14,1	8,5	18,0
Gesamt	12,3	7,4	15,8

Zu Abschnitt 4.3.2: Wann wurden die TV der Polizei bekannt? (n = 81) (Abb. 49)		
Zeitpunkt des Bekanntwerdens (Identifizierung)	Absolut	%
Vor der Abgabe an die kriminalpol. Sachbearbeitung	32	39,5
Nach der Abgabe an die kriminalpol. Sachbearbeitung.	49	60,5
Gesamt	81	100,0

Zu Abschnitt 4.3.2 Anklagen, Verfahrenseinstellungen und sonstige Erledigungen (StA)

Zu Abschnitt 4.3.2: Verfahrenserledigungen StA (n = 81) (s. Abb. 50)		
Art der Verfahrenserledigung	Absolut	%
§ 170 II StPO	23	28,4
§ 153 StPO	1	1,2
§ 154 StPO	11	13,6
Sonstige Verfahrenserledigungen	11	13,6
Anklagen	30	37,0
Unbekannter Ausgang	5	6,2
Gesamt	81	100,0

Zu Abschnitt 4.4.2 Aburteilungen

Zu Abschnitt 4.4.2: Aburteilungen (n = 30) (s. Abb. 51)		
Art der Verfahrenserledigung	Absolut	%
Geldstrafe	3	10,0
Freiheitsstrafe mit Bewährung	8	26,7
Freiheitsstrafe ohne Bewährung	15	50,0
Sonstige Maßnahmen	1	3,3
Unbekannter Ausgang	3	10,0
Gesamt	30	100,0

Zu Abschnitt 4.4.2: Verurteilungsrelevante Beweise (n = 27) (s. Abb. 52)		
	Absolut	%
Zeugenaussagen	20	74,1
Geständnisse	19	70,4
Sachbeweise	13	48,2
Gesamt	27	100,0

(Mehrfachnennungen möglich)

Zu Abschnitt 4.5. Weitere Aspekte der Strafverfolgung bei Einbrüchen in Gewerbeobjekte

Zu Abschnitt 4.5: Filtermodell Strafverfolgung (n = 400) (s. Abb. 53)		
	Absolut	%
Aufgeklärte Fälle	48	12,0
Fälle mit Anklagen	18	4,5
(Minimum) Fälle mit Verurteilung	15	4,0
Gesamt	400	100,0

Literaturverzeichnis

- Ackermann, Rolf*, Durchsuchung/Beschlagnahme, in: Handbuch der Kriminalistik – Kriminaltaktik für Praxis und Ausbildung, Ackermann, Rolf; Clages, Horst; Roll, Holger (Hrsg.), S. 403–490, 4. Aufl., Stuttgart et al. 2011
- Ackermann, Rolf / Roll, Holger*, Subjektives Portrait und Wiedererkennungsverfahren, in: Handbuch der Kriminalistik – Kriminaltaktik für Praxis und Ausbildung, Ackermann, Rolf; Clages, Horst; Roll, Holger (Hrsg.), S. 293–353, 4. Aufl., Stuttgart et al. 2011
- Appt, Jochen / Keilholz, Peter / von Diecken, Uwe*, Gewalt gleichbleibend hoch, in: WIK – Zeitschrift für Wirtschaft, Kriminalität und Sicherheit 09/5, S. 21–23
- Atteslander, Peter*, Methoden der empirischen Sozialforschung, 12. Aufl., Berlin 2008
- Australian Institute of Criminology (Hrsg.)* Crime against business: A Review of Victimisation, Predictors and Prevention, Canberra 2004
- BDSV (Hrsg.)* Deutsche Stahlschrottpreise Sorte 2 von 1979 – 2013, in: Internet http://www.bdsv.org/downloads/preise_1979_2013.pdf, zuletzt eingesehen am 8.2.15
- Blevins, Kristie R. / Kuhns, Joseph B. / Lee, Seunmug* „Zech“, Understanding decisions to burglarize from the offender’s perspective, Charlotte 2012
- boerse.de Finanzportal GmbH (Hrsg.)*, Kurs-Historie Kupfer, Stand Februar 2015, in: Internet <http://www.boerse.de/historische-kurse/Kupfer-Euro/XC0005705501>, zuletzt eingesehen am 8.2.15
- Bundesagentur für Arbeit (Hrsg.)*, Statistik Dezember 2012, in: Internet https://statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Statistik/Statistik-nach-Regionen/Politische-Gebietsstruktur-Nav.html?year_month=201212, zuletzt eingesehen am 30.12.14
- Bundeskriminalamt (Hrsg.)*, Polizeiliche Kriminalstatistik 2011, Wiesbaden 2012
- Bundeskriminalamt (Hrsg.)*, Polizeiliche Kriminalstatistik 2013, Wiesbaden 2014
- Bundeskriminalamt (Hrsg.)*, Korruption – Bundeslagebild 2013, Wiesbaden 2014 (a)
- Bundeskriminalamt (Hrsg.)*, Wirtschaftskriminalität – Bundeslagebild 2013, Wiesbaden 2014 (b)
- Clark, Ronald V.*, Burglary of Retail Establishments, in Internet: http://www.popcenter.org/problems/burglary_retail/, zuletzt eingesehen am 21.12.14

- Deutsche Bahn AG*, 40 Prozent weniger Diebstähle bei Unternehmen – Mehr als 1.500 Täter gefasst, Presseinformation der Deutschen Bahn AG v. 11.8.14, in: Internet https://www.deutschebahn.com/de/presse/presseinformationen/pi_k/7741134/h20140811.html?start=120&itemsPerPage=20, zuletzt eingesehen am 18.3.15
- Deutscher Zigarettenverband (Hrsg.)*, EU-Tabak-Produkttrichtlinie: Industrie fordert schnelle Rechtssicherheit, Pressemitteilung des Deutschen Zigarettenverbandes vom 19.9.2014, in: Internet, <https://www.zigarettenverband.de/de/153/Presse>, zuletzt eingesehen am 30.12.14
- Diekmann, Andreas*, Empirische Sozialforschung – Grundlagen Methoden Anwendungen, Hamburg 2007
- Feese, Astrid*, Gelegenheit macht Diebe, in: W&S, 1-2/2006, S. 24–25
- Fehn, Karsten / Mehler, Ulrich*, Produkt- und Markenpiraterie, in: Polizei & Wissenschaft 2/2001, S. 22–27
- Feltes, Thomas*, Vandalismus und Sicherheit im öffentlichen Personenverkehr, in: Kriminalistik 5/03, S. 277–285
- Feltes, Thomas*, Wirksamkeit technischer Einbruchsprävention bei Wohn- und Geschäftsobjekten – Eine Untersuchung unter besonderer Berücksichtigung von aktuellem Täterwissen, Bochum 2004
- Feltes, Thomas (Hrsg.)*, Spurensicherung der Polizei bei Einbruchsdiebstählen meist sinnlos?, Polizei-Newsletter Nr. 137, Januar 2011, in: Internet http://www.polizei-newsletter.de/newsletter_show_article_german.php?N_YEAR=2011&N=137&N_ID=28, zuletzt eingesehen am 30.12.14
- Feltes, Thomas*, Aussagewert der polizeilichen Aufklärungsquote, in: Kriminalistik 1/2009, S. 36–41
- Feltes, Thomas*, Gutachterliche Stellungnahme zur Umsetzung der Richtlinien des Bundeskriminalamtes für die Führung der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) im Land Brandenburg, Bochum 2014 (a)
- Feltes, Thomas / Kawelovski, Frank*, Der Kampf gegen den Wohnungseinbruchdiebstahl: Wie können wir ihn gewinnen? Teil 1, in: Die Polizei 5/2014, S. 136–141
- Frings, Christoph / Rabe, Frank*, Grundlagen der Kriminaltechnik I, Hilden 2011
- Fromm, Christian*, Angriffsziel Bürokomplex, in: Protector 9/2002, S. 18–20
- Fromm, Christian*, Zahlenwerk oder Zahlenspiel?, in: Protector 9/2004, S. 4–5
- Frost, Alexander*, Digitaler Erkennungsdienst im Netz (DigiED-Net), PVT, 49. Jg., 5/04, S. 168–169

- GKV-Spitzenverband (Hrsg.)*, Bekämpfung von Fehlverhalten im Gesundheitswesen, Homepage des GKV-Spitzenverbandes, in: Internet http://www.gkv-spitzenverband.de/service/fehlverhalten_im_gesundheitswesen.jsp, zuletzt eingesehen am 30.12.14
- Günther, Michael*, Betrug des Chefarztes durch Missbrauch seines Delegationsrechtes, in: *Kriminalistik* 1/2012, S. 40–43
- Hannich, Rolf (Hrsg.)*, *Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung*, 7. Aufl., München 2013
- Heide, Marcus*, Der Fremde und die Dunkelheit – Eine aktuelle Untersuchung zum Einbruchdiebstahl in Privatwohnungen und Gewerbeobjekten, Teil 1: Täter, Motive und Methoden, in: *CD Sicherheitsmanagement* 1/05, S. 116–131
- Heide, Marcus*, Verhaltensorientiert oder sicherheitstechnisch? Eine aktuelle Untersuchung zum Einbruchdiebstahl in Privatwohnungen und Gewerbeobjekten / Teil 2: Präventionsmöglichkeiten
- Home Office (Hrsg.)*, *Crime against business: Crime against businesses: Detailed findings from the 2013 Commercial Victimization Survey*, London 2014
- Horst, Frank*, Niveau stagniert – EHI-Studie analysiert Inventurverluste, in: *W&S* 4/2012, S. 10–11
- IT.NRW (Hrsg.)*, Zensus 2011: 1,6 Millionen Ausländer leben in Nordrhein-Westfalen, in: Internet http://www.it.nrw.de/presse/pressemitteilungen/2013/pres_160_13.html, zuletzt eingesehen am 17.2.15
- Kassenärztliche Vereinigung Berlin (Hrsg.)*, Wegfall der Praxisgebühr, im Internet: <https://www.kvberlin.de/20praxis/70themen/praxisgebuehr/>; zuletzt eingesehen am 13.12.14
- Kawelowski, Frank*, Von Söhnen, Liebhabern und anderen Einbrechern – Die Bekämpfung des Wohnungseinbruchs durch Polizei und Justiz, Mülheim an der Ruhr 2012
- Kempf, Jürgen*, Metalldiebe werden immer dreister, in *WIK – Zeitschrift für Wirtschaft, Kriminalität und Sicherheit* 08/3, S. 12–13
- Klein, Florentin / Berresheim, Alexander / Weber, Annette*, Aussageverhalten von Beschuldigten und Konsequenzen für die Fortbildung – Ergebnisse einer explorativen Studie zu Ablauf und Einflussfaktoren in Beschuldigtenvernehmungen, in: *Polizei & Wissenschaft* 1/2005, S. 2–15
- Kölner Verkehrsbetriebe AG*, KVB hat große Schäden durch Vandalismus und Graffiti, Pressemitteilung v. 25.11.11, in: Internet <http://www.kvb-koeln.de/german/nachrichten/view.html?action=shownews&id=1557>, zuletzt eingesehen am 18.3.15

- Krainz, Klaus W.*, Der Geschäftseinbruch aus Sicht der Täter – Studie zur Kriminalprävention, in: WIK – Zeitschrift für Wirtschaft, Kriminalität und Sicherheit, 7/1997, S. 16–17
- Kudlaczek, Dominik / Feltes, Thomas*, Das (beabsichtigte) Missverständnis, in: der kriminalist2/2010, S. 20–24
- Kühl, Kristian / Heger, Martin*, Strafgesetzbuch Kommentar, 28. Aufl., München 2014
- Link, Thomas*, Zur Bekämpfung von „Blitzeinbrüchen“, in: Der Kriminalist, 6/2001, S. 250–253
- Meier, Bernd-Dieter*, Betrug im Gesundheitswesen – Ergebnisse aus einer empirischen Untersuchung, in: Bannenberg, Britta; Jehle, Jörg-Martin (Hrsg.), Wirtschaftskriminalität, S. 205–220, Mönchengladbach 2010
- Meyr, Jürgen*, Sicherheitstechnische Prävention und polizeiliche Empfehlungspraxis, in: forum kriminalprävention 3/2003, S. 10–13
- Meyr, Jürgen*, Überwindung von Schließzylindern in München, in: Kriminalistik 5/2006, S. 309–310
- Meyr, Jürgen / Steffen, Wiebke*, Durch Sicherheitstechnik verhinderte Einbrüche in Bayern im Jahr 2005, in: forum kriminalprävention 3/2006a, S. 7–10
- Mirriees-Black, Carriona / Ross, Alec*, Crime against retail and manufacturing premises: findings from the 1994 Commercial Victimization Survey, London 1995
- Müller-Monning, Tobias*, Brechen und Knacken – Zur Soziologie des Einbruchdiebstahls aus der Sicht der Einbrecher, Dissertation, Fernwald 2002
- Neef, Johannes*, Studie: Einbrüche und Diebstähle in Gewerbeobjekten, in: WIK – Zeitschrift für Wirtschaft, Kriminalität und Sicherheit, Jg. 21, 99/6, S. 17–19
- Odenthal, Hans-Jörg*, Fehlerquellen der sequenziellen Wahllichtbildvorlage unter Verwendung computergenerierter Vergleichsbilder, in: StV – Strafverteidiger 11/2012, S. 683–686
- Pientka, Monika / Wolf, Norbert*, Kriminalwissenschaften I, München 2012
- Redaktion finanzen.de (Hrsg.)*, 302 Millionen Euro Schaden durch Einbruch und Diebstahl in Gewerbeobjekte, Online-Zeitschrift finanzen.de, Ausgabe v. 17.12.09, in: Internet: www.302-millionen-euro-schaden-durch-einbruch-und-diebstahl-gewerbeobjekte.htm, zuletzt eingesehen am 26.12.14
- Roll, Winfried*, Einbrecher häufig erfolglos, in: WIK – Zeitschrift für Wirtschaft, Kriminalität und Sicherheit, 6/2001, S. 24–27
- Sander, Günther*, Münchner Kommentar zum Strafgesetzbuch, Bd. 4, §§ 185–262, 2. Aufl., Joecks, Wolfgang; Miebach, Klaus (Hrsg.), München 2012

- Satzger, Helmut / Schluckebier, Wilhelm / Widmaier, Gunter*, StPO Strafprozessordnung Kommentar, Köln 2014
- Sauerland, Melanie*, Die Beurteilung von Identifizierungsaussagen anhand von subjektiver Sicherheit und Entscheidungszeit, in: Schriftenreihe Polizei & Wissenschaft 1/2008, S. 19–23
- Schels, Helmut*, Stichprobenberechnung mit Excel; Verband Deutscher Städtestatistiker (Hrsg.), ohne Jahresangabe, in: Internet http://www.staedtestatistik.de/fileadmin/vdst/Bielefeld_2011/BI233_FJT_Hr.Schels.pdf, zuletzt eingesehen am 20.2.15
- Schmidhäusler, Fritz J.*, Alarm: Wer hilft?, in: Protector 9 / 1999, S. 12–15
- Schnell, Rainer / Hill, Paul B. / Esser, Elke*, Methoden der empirischen Sozialforschung, 8. Aufl., München 2008
- Schulz, Thomas / Bodamer, Lisa / Schmidt, Katrin*, Ist die sequentielle Gegenüberstellung der simultanen überlegen?, in: Schriftenreihe Polizei & Wissenschaft, Bd. 1, S. 305–324
- Schwind, Hans-Dieter*, Kriminologie – Eine praxisorientierte Einführung mit Beispielen, Heidelberg et al., 22. Aufl., Berlin 2013
- Securitas Holding GmbH (Hrsg.)*, Handbuch der Unternehmenssicherheit 2013, Berlin 2014
- Siller, Helmut*, Betrug und Untreue in Unternehmen, in: Kriminalistik 5/2012, S. 321–326
- Springer Gabler Verlag (Hrsg.)*, Gabler Wirtschaftslexikon, Stichwort: Gewerbe, in: Internet
<http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Archiv/7599/gewerbe-v11.html>, zuletzt eingesehen am 17.2.15
- Stadtverwaltung Gelsenkirchen (Hrsg.)*, Daten und Fakten, in: Internet http://www.gelsenkirchen.de/de/Rathaus/Daten_und_Fakten/Statistiken/default.asp?Z_highmain=8&Z_highsub=1&Z_highsubsub=0, zuletzt eingesehen am 6.1.15
- Stadtverwaltung Wuppertal (Hrsg.)*, Stadt Wuppertal – Daten und Fakten, in: Internethttps://www.wuppertal.de/wirtschaft-stadtentwicklung/standort/daten_fakten/index.php, zuletzt eingesehen am 6.1.15
- Statistisches Bundesamt (Hrsg.)*, Statistisches Jahrbuch – Deutschland und Internationales 2012, Wiesbaden 2012
- Statistisches Bundesamt (Hrsg.)*, Lange Reihen zur Strafverfolgungsstatistik – II.2 Verurteilte nach ausgewählten Straftaten, Geschlecht und Altersgruppen (Deutschland), Stand 17.3.2014, Wiesbaden 2014

- Steiniger, Peter*, Schutzgelderpressung durch Hells Angels, in: *Kriminalistik* 8-9 / 2012, S. 488–450
- University At Albany (Hrsg.)*, Burglary of Retail Establishments, Guide No. 15, Center for Problem-Oriented Policing, New York 2002, in: Internet http://www.popcenter.org/problems/burglary_retail/1, zuletzt eingesehen am 11.2.15
- Van Dijk, Jan / Terlouw, Gert-Jan*, International Perspective of the Business Community as Victims of Fraud and Crime, in: *Security Journal*, Oct. 1996, S. 157–167
- Vehling, Heike*, Achtung – Datenklau. Einbruchdiebstahl mit Hintergedanken, in: *W&S*, 12/2007, S. 18–21
- Verlag Deutsche Polizeiliteratur (Hrsg.)*, Polizeifachhandbuch, Stand Oktober 2014, Hilden 2014
- von Schemm, Katja / Kraus, Uta / Köhnken, Günter*, Tatverdächtigenidentifizierung im Altersvergleich, in: *Schriftenreihe Polizei & Wissenschaft*, Bd. 1, 2006, S. 341–355
- Weihmann, Robert*, Zehn Jahre Polizeiliche Kriminalstatistik nach der Wiedervereinigung, in: *Kriminalistik* 1/2005, S. 14–18
- Winckel, Martin*, Beliebteste Beute: Hochwertige Uhren, in: *WIK – Zeitschrift für Wirtschaft, Kriminalität und Sicherheit*, 2/2005, S. 21–23
- wirtschaftsblatt.at (Hrsg.)*, Neue Studie über Einbruch: Diebe verraten ihre „Tricks“, *Wirtschaftsblatt.at* v. 15.11.97 in: Internet <http://wirtschaftsblatt.at/archiv/immobilien/938525/print.do>, zuletzt eingesehen am 24.1.15
- Zirk, Wolfgang / Vordermaier, Gottfried*, Einbruchdiebstahl und Beweisführung – Ermittlung, Fahndung, Dokumentation, Stuttgart et al. 2001

Sachverzeichnis

Aburteilungen	141	Beweise	142
Adhäsionsverfahren	148	Blitzeinbrüche	79
Alarmanlage	47, 143	Büro	48
Alarmanlagen	52, 53, 54, 75, 113	Büros	50, 131
Alarmauslösungen	56	Computer	71
Alibiüberprüfungen	125	Daktyloskopische Spuren	90, 93
An- und Verkaufsgeschäfte	103	Diebstahl	14
Anklage	138	Diensträume	49, 131
Anklagen	136	DigiED-Net	99
Anwohner	143, 144, 146	Digitale Spuren	108, 125
Anzeigenerstatter	86	Diversion	137
Arztpraxen	59	DNA	143
Aufhebeln	80	DNA-Analyse	146, 147
Aufklärungsquote	127	DNA-Spuren	90, 95, 96
Aufklärungsquoten	127, 128, 129	Dunkelfeld	16, 17, 36
Auswahlkriterien für Tatobjekte	48	Durchschnittalter	41
Bank	50	Durchsuchungen	120, 147
Bankautomaten	106	Durchsuchungsbeschluss	122, 144
Banken	130	Durchsuchungserfolg	121
Bargeld	66, 71	Einbruchmeldeanlagen	48
Beförderungsschleichungen	16	Einbruchshemmnisse	47
Benachrichtigungskette	56	Einstellungspraxis der Staatsanwaltschaft	127
Beschuldigtenvernehmungen	117	Einstieg	52
Betäubungsmittelkonsumenten	42	Einstiege	51
Betrügereien im Gesundheitswesen	16	Einziehungsgegenstände	121
Beute	143, 145, 147	Elektrowerkzeuge	71
Beutewert	72	Entschädigung	148
Bewährung	141, 148	Entziehungsanstalt	140
Bewegungsmelder	55, 75		

Erledigungspraxis der Gerichte	140	Geschlecht	39
Erledigungspraxis der Staatsanwaltschaft	134	Geständnis	113, 143, 144, 145, 146
Erziehungsmaßnahmen	140	Geständnisse	147
Fabrikationsräume	50	Gewaltbereitschaft	41
Fahndungsausschreibungen	103	Glas	80
Fahndungstreffer	102	Glas einschlagen	80
Fahrzeugdelikten	15	Haftbefehle	114
Fehlidentifizierung	99	Handy	145
Fenster	80	Hauptverhandlung	140
Fenstergitter	47, 75	Hellfeld	28
Festnahmen	112	Hotels	50, 131
Festnahmen auf frischer Tat	111	Hund	47
Filterprozess die Strafverfolgung ..	149	Identifizierung	98
Finanzermittlungen	125	Imbissbetriebe	59
Finger- und Handflächenabdrücke ..	90	IMEI-Nummer	102
Fingerspur	145	Individualnummer	102, 125
Fotokameras	71	Inhaber	87
Frauen	38	Kameras	102
Freiheitsstrafen	141	Kartellverstöße	17
Freispruch	140, 141	Kfz-Werkstätten	59
Frisiersalons	59	Kioske	59
Funkzellenüberwachungen	109	Körperverletzungen	14
Gaststätten	48, 50, 63, 131	Korruptionsdelikte	17
Gebrauchtwarenverordnungen	103	Krankenhäuser	49
Geldautomaten	16	Kriminalitätshäufigkeitsziffer	31
Geldspielautomaten	75	Ladendiebstähle	15
Geldstrafen	141	Lagerräume	48
Geldtransportspezialfahrzeuge	14	Laptops	102
Gelsenkirchen	12, 21, 130, 137	Lebensmittelgeschäfte	48, 59
Geschäfte	50	Legalitätsprinzip	134
Geschäftseinbrüche	62	Lichtbildvorlage	99

Lichtbildvorlagen	98	Raubüberfälle	14
Markenpiraterie	18	Raumüberwachungsanlage	147
Maßregeln der Besserung und Sicherung	140	Raumüberwachungsanlagen	106
Medien	106	Rollgitter	47, 75
Metallbaubetriebe	59	Sachbeschädigung	18
Metalldiebstähle	16, 67	Sachbeweis	143, 144, 145
Methodik der Untersuchung	19	Sachfahndung	102
Mitarbeiter	87	Sachfahndungsausschreibungen	125
Mobiltelefone	71, 102, 125	Sachfahndungsbeamte	103
Modegeschäfte	59	Sachschäden	66, 75
Modi operandi	77	Schadenlisten	75
Mundschleimhautzellen	96	Schadenshöhe	73
Nachbarn	47	Schankwirtschaft	50
Nachbarschaftsbefragungen	125	Schankwirtschaften	59
Nahrungsmittel	71	Schaufenstereinbrüche	79
Nebelmaschine	57	Schließzylinder	79, 80
Nichtdeutsche	41	Schlüssel	80
Nicht-Deutsche	39	Schlüsselnummern	7, 19
Objektperseveranz	40	Schuhspuren	90
Observation	125	Schulabschluss	42
Observationen	145	Sicherheitsfolie	57
Öffentlichkeitsfahndung	106	Sicherheitsglas	47
Opfer	59	Sicherstellung	103
Personenidentifizierung	53	Sicherstellungen	121
Phänomenologie	28	Sicherungsmaßnahmen	53
Pizzerias	59	Sicherungstechnik	48
Polizei	52, 54, 57, 86, 135	Sonstige Spuren	90
Poststellen	130	Soziale Merkmale	42
Pressemitteilungen	106	Sozialstunden	137, 142
Produktionsmittel	69	Speisewirtschaft	50
Raub	14	Spontantäter	59
		Spurenlegeridentifizierung	96

Spurensicherung	89	Tresore	53, 57, 75
Staatsanwaltschaft	86, 134	Überwachungsaufnahmen	53
Strafbefehl.....	136	Überwachungskamera	144
Straftaten gegen das Leben.....	14	Überwachungskameras	53, 106
Strafverfolgung.....	86	Uhren	102
Stumpfe Gewalt	80	Uhrzeiten	63
Supermärkte.....	48	Unsachgemäße Verfahrens-	
Tataufklärungen.....	126	einstellung	137
Tatbeute	66, 124, 143	Untersuchungshaft	114
Tatentdecker	86	Untersuchungshaftbefehl.....	112
Täter	38	Untersuchungshaftbefehle	140
Täter-Opfer-Vorbeziehung	42	Verfahrenseinstellungen.....	136
Tathinderungen.....	52	Verfallsgegenstände.....	121
Tatmotive	82	Vermögensdelikte	16
Tatobjekte	47, 49	Vernehmungsleistungen	118
Tatortbereichsfahndung	113, 146	Veruntreuungen.....	16
Tatorte	47	Verurteilungen	146, 147
Tatortspuren.....	147	Verwaltungskosten	57
Tatspuren	89	Videoaufnahmen	124
Tatverdacht	41	Videoüberwachung	47
Tatverdächtige	38	Vollgeständnis.....	118
Tatversuche.....	29, 36	Vorläufige Festnahmen	111
Tatwerkzeug	147	Wachdienst.....	47, 55
Tatwerkzeuge.....	78, 96	Wachdienste	53, 56
Tatzeiten.....	62	Wahlgegenüberstellungen	99
Teilgeständnis	118	Wahllichtbildvorlagen	99
Telefonüberwachung.....	108, 145	Warenkreditbetrug	16
Telefonüberwachungsmaßnahmen	110	Werkzeugspur	146
Telekommunikationsmaßnahmen..	109	Werkzeugspuren	90, 91
Telekommunikationsüberwachung	109	Wiedererkennung.....	100
Telekommunikationsverbindungen	108	Wirtschaftskriminalität	17
		Wirtschaftsspionage.....	17

Wochentage.....	62, 63	Zeugenaussagen	143, 144
Wohnort.....	42	Zigaretten.....	71
Wohnungsdurchsuchung	145	Zigarettenautomaten	75
Wohnungseinbruch.....	24	Zuchtmittel	140
Wuppertal.....	11, 22, 130, 137	Zufallsstichprobe.....	26

